EX ELECTORALI
BIBLIOTHECA SERENISS.
VTRIVSQ. BAVARIÆ
DVCVM.
MDCCXLVI.

<36602723830010

<36602723830010

Bayer. Staatsbibliothek

Germ. spec. 398-10

0.

R

Sammlung

vermischter Nachrichten

zur

Sächsischen Geschichte.

Zehnter Band.

Chemnitz,

bey Johann Christoph Stößel, 1775.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

I. Paul Jovius Geschichte der Grafen von Honstein. Nebst einem Anhange von den Grafen von Lohra. S. 1.

II. Von der, dem Erbverbrüderten Hause Heßen, ehemals besonders geleisteten Erbhuldigungspflicht. S. 144.

III. Vermischte Urkunden, zur Erläuterung der Bergwerksgeschichte und Verfassung. Mit Anmerkungen begleitet. S. 236.

IV.

IV. Zuverläßige Nachricht, von der Gräfin von Rochlitz.
S. 361.

V. Anzeige eines noch ungedruckten Werks, Hennebergischer Geschichte Christian Junckers, Ehre der gefürsteten Grafschaft Henneberg, genannt.
S. 414.

I.

Paul Jovius.

Geschichte der Grafen von Honstein.

Nebst einem Anhange, von den Grafen von Lohra.

Vorerinnerung.

Zu der Zeit, als wir die Bekanntmachung gegenwärtigen Stückes ankündigten, a) wurde eine zusammenhangende Geschichte der alten ausgestorbenen Grafen von Honstein noch vermisset, und wir durften dahero nicht unschlüßig über die Wahl seyn, ob wir solche, aus der Feder eines Man-

a) Sammlung, VII. Band, S. 360.

nes, welcher durch mehrere gründliche Arbeiten dieser Art schon bekannt genug ist, versprechen wollten oder nicht. Es würde uns jedoch aber auch nicht an Endschuldigungen fehlen, woferne wir vorietzo das hierauf gegebene Wort wiederum zurück genommen hätten. Einige Zeit nach Verlauf unsers Versprechens, wurden des am 15. Febr. 1772. zu Weimar verstorbenen Herrn Gottlieb Adolph Heinrich Heidenreichs, weyland Hochfürstl. Sächsischen Hofraths und geheimden Archivarii daselbst hinterlassenen Handschriften bekannt gemachet, b) und hierunter fanden wir, als seine eigene Arbeit: **Antiqvitates Hohensteinenses**, oder, zuverläßige Historie der Grafschaft Hohenstein, am Harze, angegeben, worinne nicht nur eine umständliche Nachricht von den ehemaligen Grafen von Honstein gegeben, sondern auch ihre Gerechtsamen, Länder, und Besitzungen, in fünf Voluminibus beschrieben seyn sollen. „Es ist solches, saget der „Herr Recensent, ein Werk von erstaunlicher Gelehrsamkeit und Arbeit, woran der Verfasser über „zwanzig Jahre gearbeitet, und zur Vollständig„keit desselben weder Kosten noch Fleiß gesparet „hat. Der seelige Mann, heiset es ferner, hat „mit auserordentlichen Glücke aus allen Gegenden „von Deutschland Monimenta und Urkunden zusam„men gebracht, Siegel und Münzen zur Erläute„rung abzeichnen lassen, und die Geschichte bis auf „unsere Zeiten fortgeführet. Man findet auch hier „viel geheime Dinge, die man bey andern verge-

„bens

b) In den Betrachtungen über die neuesten historischen Schriften IV. Th. III. Abschn. S. 486.

„bens suchet. Das Ganze bestehet aus vier Bü-
„chern, wovon das erste ganz fertig ist, die übri-
„gen aber die letzte Feile annoch erwarten. Im
„ersten Buche wird gehandelt von dem Geschlechte
„der Grafen von Hohenstein, vom Ursprunge des
„Hauses, bis auf die Theilung in die zween Haupt-
„linien, von der Lohra und Clettenbergischen Linie,
„und von der Heldrungischen, nachhero Wiedradi-
„schen Linie. Das zweyte Buch begreiffet das
„Staatsrecht von Hohenstein, oder die Rechte und
„Vorzüge der Grafen. Das dritte Buch enthält
„die drey Gräflichen Geschlechter, welche aus glei-
„chen Stamme mit den Grafen von Hohenstein ent-
„sprossen sind. Das vierdte Buch endlich beschrei-
„bet die Grafschaft Hohenstein, und die darzu ge-
„hörigen Lande, Herrschaften und Städte ꝛc. „
Durch eine so vortheilhafte Anzeige, wird nun die vorliegende Arbeit eines Jovius bereits sehr weit unter die Heidenreichische herabgesetzet.

Hier wünschen wir nun wohl mit jeden Liebhaber der deutschen Geschichte, daß die Heidenreichische Arbeit nicht länger in der Handschrift liegen bleiben, sondern durch den Druck bald gemeinnütziger gemachet werden möchte. Wenn aber auch solches geschiehet, dürfte doch hierbey die, wiewohl Verhältnismäßig, ungleich mehr eingezogene Geschichte des Jovius, noch einen vorzüglichen Werth behalten. Es ist solche, seiner Kürze halber leicht zu übersehen, und wird wenigstens Geschmack bey denenjenigen finden, welche sich von dem Geschlechte der alten ausgestorbenen Grafen von Honstein

nur unterrichten, nicht aber deren Geschichte in ihren ganzen Umfange studiren wollen. Diese Vorspiegelung hatte unsere wider die Ausgabe gemachte Schwürigkeiten, bereits überschritten, ehe wir noch weiter die Erfahrung überdachten, wie oft Zeit und Umstände, solcherley Erwartungen vereiteln, welche, wie die Heidenreichische, nicht anders, als von gewissen leicht zu errathenden Zufällen, lediglich abhangen müssen.

Wir geben also vorietzo die Geschichte der Grafen von Honstein aus der Feder des Jovius, und der mehrmals bis hieher von uns schon benutzten besondern Quelle c), woraus wir solche für seine Arbeit ganz und gar erkannt haben, aber mit einiger Veränderung worzu wir uns iedoch hinlänglich berechtiget zu seyn glaubten. Diejenigen Stücke in nur besagter Quelle, welche auf seine Rechnung gesetzet werden können, sehen größtentheils nicht viel besser, als gesammlete, und einigermaßen in Ordnung gebrachte Materialien aus. Kein einziges hat noch die letzte Feile bekommen, viele sind vielmehr noch darzu so kurz gerathen, daß solche dadurch fast in das Unerhebliche fallen, und wir geben leediglich zu dessen Uberzeugung, vorietzo eine besondere Probe davon mit dem zu Ende angefügten kleinen Aufsatze von den Grafen von Lohra. Nur wenige Artickel hatten die etwas ausführlichere Gestalt, in welcher wir die Honsteinische Grafengeschichte vorietzo mittheilen. Hiernach haben wir also sämmtliche ausgearbeitete Stücke des Jovius,

c) Sammlung, III. Band, S. 274.

vius, niemals für etwas anders, als Vorarbeitungen angesehen, welche selbiger nach und nach, mit Muße und mehrern erlangten Geschichtsvorräthe, umgüssen wollen, und er scheinet dieses Vorhaben auch durch die aus seiner Feder geflossene, sehr umständliche Chronick der Grafen von Schwarzburg, d) deutlich genug entdecket zu haben. Wer kennet nicht dieses Werk, welches, vor sich allein abgedrucket, bereits einen mittelmäßigen Folianten ausfüllen würde. In der Reihe der von uns in Händen gehabten Handschriften des Jovius, haben wir iedoch nur einen Aufsatz in neun beschriebenen Folio Blättern von diesem Gegenstande gefunden. Vielleicht hat selbiger, auf gleiche Art die Geschichte der Grafen von Honstein, nachhero ausführlicher bearbeitet, und vielleicht solche, unter dem Nahmen derjenigen **Honsteinischen Chronick**, zu Stande gebracht, welche, als in dem Arnstädtischen Archive noch in der Handschrift liegend, von **Areysigen** e) angeführet wird. Vielleicht hat dieser Autor aber auch hierbey geirret, und, wenn er kein Augenzeuge dieser Chronick gewesen ist, auf die Vorspiegelung eines unsichern Correspondenten, etwas anders nicht als das von uns voriezo benuzte Manuscript verkündiget.

Es machte uns also der viel versprechende

d) PAULI IOVII Chronicon Schwarzburgicum, in Diplomatario SCHOETTGENII et KREYSIGII, Tom. I. a fol. 109 — 724.

e) In der historischen Bibliotheck von Obersachsen, Edit. d. a. 1749. S. 336.

Nahme einer Honsteinischen Chronick, schon zu der Zeit, da uns die Heidenreichische Arbeit noch ganz unbekannt war, keinesweges schüchtern zu der Endschlüssung, uns mit vorliegender, in die Hände gegebener Geschichte der Grafen von Honstein, an das Licht zu wagen. Wir kunten uns aber auch nicht anders als mit einer der Anlage so angemessenen als nothwendigen Veränderung darzu endschlüssen. Ob wohl Jovius hierbey die Materien ganz ordentlich zusammen getragen hatte, fehlete doch hier und dar noch die Verbindung. Diese haben wir nun, so weit möglich, ergänzet, wodurch sich zwar einigermaßen der Styl, aber nichts im Wesentlichen, verändert hat. Vornähmlich fanden wir verschiedene, theils erhebliche Begebenheiten, ganz unerwartet, auf einmal abgebrochen, und, zu deren Forttrage Beziehung auf des Verfassers Schwarzburgische Chronick, aus der Folge naher Verbindung, worinne die beyden Gräflichen Häuser, Schwarzburg und Honstein, ehemals gestanden haben. Wer nun also diese Begebenheiten ganz lesen wollte, mußte nothwendig die Schwarzburgische Chronick beständig bey der Hand haben. Wen sollte nun aber dieses nicht so gleich beym Anfange verdrüßlich im Unterrichte machen, vornähmlich, durch die gar erhebliche Erschwerung, beym Mangel eines umständlichen Registers, die angezogene Schriftstellen so gleich zu finden. Dieses allein berechtigte uns schon zum Besugnisse desjenigen welches der Verfasser vielleicht selbst gethan haben würde, woferne selbiger die letzte Feder an seine Arbeit gesetzet haben sollte. Wir holeten die fehlenden

und

und abgekürzten Begebenheiten aus der Schwarzburgischen Chronick nach, und glaubten damit nicht ohne Danck für die Beqvehmlichkeit der Leser gearbeitet zu haben. Ein anderer Versuch wollte nicht gelingen. Jovius giebet niemals seine Beweisqvellen, oder doch solche wenigstens höchst selten an. Diese suchten wir Anfangs wohl zu ergänzen, und wir waren auch darinne theils nicht unglücklich. Doch, wir mußten bald von diesem Vorhaben wiederum abstehen, weil wir dessen Erholungsmittel ganz unmöglich überall errathen kunten, und uns mehr als einmal überzeugen mußten, daß das mehreste aus einem Archive erlanget worden seyn möchte.

Durch dieses aufrichtige Bekenntnis dürften wir zwar leicht dem Tadler den Weg zum Angriffe bahnen, wenn selbiger etwa mit der Mine eines Geschichtforschers des Jovius Arbeit lieber in ihrer wahren Gestalt, verlangen möchte. Denn, dieser Vorwurf hat uns schon bey einer andern Gelegenheit getroffen. Doch, wir wollen lieber mit absichtlicher Erwartung dieses Tadels einen andern, weit gerechtern Vorwurfe ausweichen: Daß wir vorietzo die Arbeit eines Schriftstellers in einer solchen Gestalt lieferten, worinne er selbst, solche an|das Licht treten zu lassen, sich gewis gescheuet|haben würde.

Erster Abschnitt.

Ursprung und Anwachs der Grafen von Honstein.

Honstein, eine mächtige Grafschaft, im Harze, an Thüringen gelegen, hatte vor Alters zu Nachbarn, gegen Mittag, die Grafschaften, Kirchberg, und Lohra, gegen Abend, die Grafschaft Klettenberg, und gegen Mitternacht die Grafschaften Lutterberg und Schartfeld, welche Grafschaften sämtlich, nebst den Aemtern, Sondershausen, Clingen, Keula und Straußberg, wie auch ein gut Theil der Grafschaft Beichlingen, in der güldenen Aue gelegen sind, und darzu die Herrschaft Heldrungen, theils durch Erbschaft, theils durch Kauf, und auf andere Weise, gebracht worden ist, und hat besonders hierzu gehöret, die in der Grafschaft Lutterberg gelegene Bergstadt St. Andreasberg auf dem Harze. Die Grafen waren ehedem erbliche Voigte in der Kayserlichen freyen Reichsstadt Nordhausen, und haben das unmittelbar von dem Reiche zu Lehn getragene Halßgerichte, nachhero dieser Stadt für vierhundert Gülden verpfändet.

Das Schloß Honstein, wovon gedachte Grafschaft den Nahmen bekommen hat, lieget am Harze, auf einen hohen felsigten, doch freyen Berge, zwischen dem Kloster Ilefeld, und der Stadt Nordhausen,

hausen, und hat von diesem Berge, als einen hohen Steine, ohnfehlbar den Nahmen bekommen. †)

Unter einigen und verschiedenen, von dem Ursprunge der Grafschaft Honstein, vorhandenen Nachrichten, gehen die sichersten dahin, daß, nachdem Graf Ludewigs des bärtigen in Thüringen, von seinen andern Sohne, Graf Beringern zu Sangerhausen, hinterlassener Enkel, Graf Conrad, nurgedachte Herrschaft Sangerhausen, an seinen Vetter, Graf Ludewigen den Springer, verkaufet, er sich hierauf mit dem Schlosse Honstein wiederum ansäßig gemachet hat. Graf Beringer hatte eine Schwester, mit Nahmeu Uda, welche mit Graf Dietrichen von Bielstein vermählet war, beyde zeugten einen Sohn, auch Conrad genannt, welcher nurangezogenen seinen Erblos verstorbenen Vetter gleiches Nahmens in der Grafschaft Honstein beerbete, und dieses Hauß in seinen Nachkommen fortpflanzete. Bemeldter Conrad wird aber von andern auch Iliger, Eiliger oder Elger, genennet, und von ihm geschrieben, daß selbiger in dasjenige Thal, worein nachhero das Kloster Ilefeld gebauet ward, ein Schloß auf einen Hügel gesetzet, und solches nach seinen Nahmen Iligersburg, oder zusammen gezogen, Ilburg, genennet, daselbst Hof ge-

†) Das Wort Stein besonders drücket an und vor sich selbst bereits, in der alten Sprache, einen gemauerten Ort, ein Schloß, eine Burg, aus, auch ohne Rücksicht auf den felsigten Berg. M. s. den ersten Theil gegenwärtiger Sammlung, S. 279.

halten, und mit Unterdrückung seines angebohrnen Stammnahmens, sich Herr von Ilburg, seine Nachfolger aber iezuweilen auch Grafen und Herren von Ilefeld geschrieben haben. Diese Erzählung kan in so weit richtig seyn, daß man nur hierbey etwa Graf Conraden von Bielstein mit seinen hinterlassenen Sohne, Nahmens Elger, verwechselt hat. Denn woher sollte wohl eine so ganz entgegengesetzte Verwandelung des Nahmens, Conrad, in Elger, entstanden seyn.

Dieser Graf **Elger** legte im Jahre 1103. meuchelmörderische Hand an seinen Vetter, Graf Conrad von Beichlingen. Um nun den sich damit angeklebten Schandfleck wiederum auszuwischen, nicht aber, wie **Meibom** *) hierüber sich ausdrücket, pro religiosa Seculi hujus devotione, stiftete selbiger ein frommes Andenken zu Ilefeld, wodurch selbiger nicht ganz unrecht zum Stifter des daselbst von seinem Sohne gleiches Nahmens nachhero erbaueten Klosters angesehen wird, durch eine steinerne erhöhete Lampe, mit einen so genanten ewigen Lichte, letzteres in einem besondern Gehäuse, wodurch das Licht überall scheinen und schimmern kunte, zu dem Ende, damit nicht nur sein Hofgesinde, sondern auch andere, welche daselbst bey Tage und Nacht herumwandelten, dadurch zu ewiger Anrufung des Lichtes der Heyden, Jesu Christi, beständig erinnert würden. Er gab zu Unterhaltung dieses Lichtes, nicht nur einige Zinsen, sondern bestel-

lete

*) In Chronico Riddagshusensi, Tom. III. Script. Rer. Germ. pag. 348.

lete darzu auch einige Religiosen. Zu selbigen gesselleten sich bald mehrere andächtige Leute, welche ihr Leben daselbst mit Beten, Fasten und andern gottseligen Ubungen zubringen wollten, und welche Graf Elger hierzu gar sehr unterstützete, wodurch er den Ruf der nachher allererst erfolgten Klosterstiftung noch weiter davon getragen hat. Er starb gegen das Jahr 1160. und verlies von seiner Gemahlin Bertrada, einer gebohrnen Gräfin von Kirchberg, einen Sohn, welcher unter dem Nahmen Graf **Eligers** oder **Elgers** des **andern** dieses Nahmens, nachhero bekannt geworden ist.

Von diesem findet sich zu allererst, daß er im Jahre 1168. der Ertheilung eines Privilegii des Abt Conrads zu Fulda, an den Convent zu Walkenried, als Zeuge beygewohnet, und sich damals noch Graf zu Ilefeld, geschrieben hat. Er ward im Jahre 1184. von Kayser Friederichen dem ersten, auf denjenigen Tag nach Erfurt mit beschieden, allwo dessen Sohn, König Heinrich die zwischen Erzbischof Conraden zu Maynz, und Landgraf Ludewigen dem gütigen in Thüringen, ausgebrochene Fehde beylegen wollte, welches iedoch durch den Einbruch des Versammlungszimmers in ein stinckendes Cloac, unterbrochen ward. Vorhero aber wohnete selbiger im Jahre 1184. noch einen Kayserlichen Hoftage zu Alstedt bey, zu beyden Zeiten hatte er iedoch bereits den Nahmen eines Grafen von **Ileburg** abgeleget, und den eines Grafen von **Honstein**, angenommen.

Hier wird nun die Art, wie Elger zu der Grafschaft Honstein gekommen seyn soll, auf eine andere, von der obigen ganz verschiedenen Art erzählet. Es heisset: †) daß, als der Eifer bey der von seinen Vater aufgesteckten ewigen Lampe Gott zu dienen, mit der Menge der hierzu dahin sich gezogenen Personen, zugenommen, hätte Graf Elger beschlossen, ein Kloster dahin zu bauen, und sich darüber mit Herzog Heinrichen dem Löwen, zu Braunschweig, als Lehnsherren über Ilefeld, beredet, welcher sich diesen Endschlus auch gar wohl gefallen lassen. Weil nun damals die Linie der alten Grafen zu Honstein ausgestorben, und die Grafschaft dieses Nahmens, Herzog Heinrichen, als Lehnsherren, wiederum heimgefallen gewesen, hätte solche Graf Elger sich ausgebeten, auch von Herzog Heinrichen unter der Bedingung erhalten, daß er dafür der Grafschaft Ileburg sich verzeihen, solche den Mönchen in dem neuen Kloster Ilefeld schenken, und daselbst alsobald eine Kirche zu Ehren der Jungfrau Maria stiften solle, welches auch im Jahre 1190. geschehen sey, worauf Herzog Heinrich die Grafen zu Ileburg mit dem höhern Titel der Grafen zu Honstein begnadiget, und sie jenes Titels, damit solcher in künftigen Zeiten nicht etwa dem neuen Kloster nachtheilig fallen möchte, fortan gänzlich entnommen hätte.

Es entgehet dieser Erzählung iedoch aller Grund der Gewisheit. Ein erheblicher Widerspruch stehet dadurch auf, daß man in der Geschich-

te

†) MEIBOMIUS, l. c.

te von keinen ältern Honsteinischen Grafen, als den erzählten Vorfahren Graf Elgers, etwas weis. Die Macht, in den Grafenstnnd zu erheben, stunde damals noch ganz unstreitig den Kayfern, Ausschlüssungsweise zu. Und warum sollte Elger allererst haben Verzicht auf den Ilefeldischen Nahmen thun müssen, da solcher, als diese Grafschaft zum Kloster Gute gemachet ward, von selbst, und um so vielmehr hinweg fallen mußte, indem, wie sich Nachricht findet, der Ilefeldische Hauptsitz abgebrochen, und zum Klostergebäude eingerichtet worden ist, die Alten aber von ihren Wohnsitzen die Zunahmen angenomen u. verändert haben. Es mag nun also auch die Ursache der Nahmensveränderung Graf Elgers, worinne solche immer wolle, gesuchet werden, ist solche doch nirgendwo unzuverläßiger, als bey der Vergünstigung Herzog Heinrichs zu finden, dargegen den Zeitumständen weit angepaßter, daß ersterer seinen Klosterbau mit Käyserlicher ausdrücklicher Vergünstigung ausgeführet hat, und ist solcher kurz vor oder nach dem Jahre 1184. angehoben, das Kloster selbst mit viel, vorietzo in dem Fürstenthume Schwarzburg gelegenen Gütern, ausgestattet, u. mit Mönchen Prämonstratenserordens, besetzet worden.

Nach **Spangenbergs** Berichte ist Graf Elger im Christmonate des Jahres 1191. verstorben, nach **Hoppenrods** aus dem **Cromer** genommenen Anzeige aber im Jahre 1190, in einer bey Vilna, in Litthauen gehaltenen Feldschlacht, geblieben. Mit seiner Gemahlin Luthradis, einer gebohrnen Gräfin von Orlamünda, hat selbiger, so

viel

viel bekannt ist, zween Söhne erzeuget, **Friedrichen** und **Eligern** oder **Elgern**. Von erstern weis man ein mehrers nicht, als daß selbiger im Jahre 1201. verstorben ist, und auch zwlen Söhne hinter sich gelassen hat, deren einer gar nicht mit Nahmen angegeben wird, der andere aber **Dieterich** geheissen hat. Beyde Brüder zusammen sind iedoch aus einem Streite bekannt, welchen in gedachtem Jahre selbige unter sich, über die väterliche Erbschaft mit ihres Vatern Bruder, geführet haben. Von Landgraf Herrmannen ward solcher zu Weisensee in Verhör gezogen, und wiewohl nicht zu gleichem Vortheile der Partheyen, endschieden. Denn Elger behielt das Beste von der Erbschaft. Graf Dieterichs wird noch im Jahre 1209. gedacht, da selbiger, nebst Graf Friedrichen von Beichlingen, einen Herrn von Rotenburg, und einen Grafen von Kirchberg, etliche Güter, welche Graf Albrecht zu Clettenberg dem Kloster Walkenried theils verkaufet, theils aber, zu Beförderung seiner Seelen Seeligkeit, geschenket, und wegen des Klosters in Schutz genommen hat. Er trat zuletzt in den geistlichen Stand, und war im Jahre 1223. Domprobst an der Stiftskirchen zum heiligen Kreutz in Nordhausen, von welcher Zeit an dieser Probstey die Grafen von Honstein in die zweyhundert Jahre hinter einander, fast erblich sich angemaßet haben. Von seinem Bruder lieset man in der Geschichte weiter nichts, und es mag selbiger vermuthlich auch den geistlichen gegen den weltlichen Stand gewechselt haben.

Graf

Graf Elger, unter diesen Nahmen der dritte, oder, wie selbiger auch geschrieben wird, Edelgerus, auch Algerus, ist fernerhin weiter, als der einzige übrig verbliebene Graf von Honstein bekant. Seine erste bekannte Handlung ist, daß er am 1. August 1197. einer, zu Beförderung des allgemeinen Landfriedens zu Naumburg angestellt gewesenen Versammelung beygewohnet hat. In dem, unter den beyden deutschen Königen, Philippen und Otten, geführten Kriege hat er zu der Parthey des erstern gehalten, und es bezeugen einige vorhandene in castris, in obsidione Wizensee ausgestellte Urkunden, daß er im Jahre 1204. Philippen, bey Belagerung der Stadt Weisensee beygestanden hat. Nach dessen im Jahre 1208. erfolgten gewaltsamen Todesfalle aber hielt sich Graf Elger zu König Otten, und wohnete im Jahre 1212. dessen, mit Philipps Tochter zu Nordhausen prächtig begangenen Beylagersfeyerlichkeiten bey, da er denn, bey solcher Gelegenheit die zeithero von dem Römischen Reiche zu Lehn getragene Voigtey des Dorfes Roth, (advocatiam villae, quae vocatur Roth, et Novale) König Otten aufgelassen, und gebeten hat, solche dem Abte und Convente des Klosters Walkenried, welchen besagtes Dorf, auser der Voigtey bereits gehörete, frey und eigen zu übergeben, wie auch geschehen ist. Zum Zeugnisse dessen werden angezogen, Graf Elger selbst, seine beyde älteste Söhne, Graf Adolph von Schauenburg, Graf Albrecht zu Clettenberg, ein Graf zu Schartfeld, Graf Adolph von Dassel, Helmold von Plesse, und noch einige Hof und Landjunker, Heinrich von Mildenstein,

denstein, Dieterich von Wilroda, Günther von Nadelveroth und Burkhardt von Honstein. Nachdem aber der immittelst gewählte Kayser Friederich der andere, König Otten übermächtig ward, trat Graf Elger wiederum auf Friederichs Seite, und wohnete hierauf dem, zu Vereinigung beyder Prinzen, im Jahr 1215. zu Wirzburg angestellten Reichstag bey. Im Jahre 1217. kaufte Graf Elger, mit Einstimmung seiner Gemahlin, auch einiger seiner Söhne, für das Kloster Walkenried ein Gut zu Ottstedt, sammt etlichen andern Gütern und Zinsen zu Urbeck, und gab sie Kayser Friedrichen mit der Bedingung auf, daß solche besagtem Kloster wiederum einverleibet werden möchten. Bey diesem Handel werden, als Graf Elgers Lehnleute, nahmhaftig gemachet: Burckart von Honstein, Herrmann, dessen Bruder, von Arenswalda, Dieterich von Willroda, Wittich von Lindenbeck, Herrmann von Künigsroda, Heinrich von Liebenroda, Heinrich von Schlusungen, Otto von Roßla, und Heinrich von Wulferoda. Desgleichen hat er auch im Jahre 1219. bemeldten Kloster abermals eine Hufe Landes zu Offstedt, als Reichslehn, frey und eigen zu besitzen, verkaufet, worein Kayser Friederich auch auf dem damals zu Goslar gehaltenen Reichstage, welchen Graf Elger mit seinen beyden Söhnen beywohnete, gewilliget, doch hat er dafür eine andere Hufe gleichen Werths, zu Sunthausen, dem Reiche zu Lehen wiederum auftragen müssen.

Sein Tod erfolgte noch im Jahre 1219. Er war vereheliget mit Oda, einer Tochter Graf Burkhardts

hardts des fünften, zu Querfurt, welche ihrem Gemahle im Tode bereits im Jahre 1217. vorgegangen ist. Beyde zeugten zusammen verschiedene Kinder, Graf **Dietrichen den andern**, Graf **Heinrichen den ersten**, Graf **Elgern den vierdten** und noch einen **Elger**, dieses Nahmens den fünften, ingleichen einige Töchter, davon eine dem Nahmen nach unbekannt, in dem Hennebergischen Kloster Rhor eine Nonne, und in diesem Stande durch ihre künstliche Stickerey berühmt geworden ist, immaßen selbige unter andern auf Begehren ihres Bruders, Graf Elgers des fünften, in die Kirche des Predigerklosters zu Eisenach, eine Altarbekleidung verfertiget hat, welche nur bey hohen Festen nachhero umgethan worden ist. Sie hat noch im Jahre 1248. gelebet. Eine andere Tochter, Bertradis, wird von ihrem Bruder, Graf Dietrichen, im Jahre 1242. eine Gräfin von Beltitz genennet.

Von Graf **Elgern dem vierdten**, ist weiter nichts bekannt, als daß selbiger in den Verkauf seines Vaters der Hufe zu Otstedt gewilliget hat.

Graf **Elger der fünfte**, trat in den geistlichen Stand, ward Anfangs ein Canonicus in dem Erzstifte zu Magdeburg, und bald darauf zum Domprobste bey der Stiftskirche zu Goslar gewählet. Sein Hang zu den Wissenschaften erregte die Begierde, die Universität zu besuchen, er fand daselbst Zutritt in dem Predigerkloster zu St. Jacob, und so viel Geschmack an dessen Lebensart, daß

er seine deutschen Präbenden aufkündigte, in diesen Orden sich begab, und auf seiner Obern Befehl, als ein Mißionarius die Welt durchreisete. Auf dieser Reise kam selbiger mit zween Brüdern seines Ordens, Marcellus Tangeln, und Alberten von Meißen, im Jahre 1229. nach Erfurt, kaufte daselbst, mit Vorschub reicher und mildthätiger Leute, Vitzthums von Rüsseberg Hof, bey der St. Paulus Kirche, und richtete darinne ein Bethauß von Holze vor. Hierzu sammleten sich bald mehrere Mönche, welche Graf Elgern zum Prior über sich wählten, und dadurch zu Erfurt einen Predigerconvent gründeten, welchen Elger mit grosen Eifer und Fleiße vorgestanden hat. Im Jahre 1235. stiftete Landgraf Heinrich Raspo in Thüringen, nebst seinem Bruder Conrad, Deutschen Ordensmeister, ein Predigerkloster in der Stadt Eisenach. Auf die erste davon ausgebrochene Nachricht, sendete dahin Bruder Elger die beyden ersten Mönche, zu Anhebung des Gottesdienstes in der neuen Kirche, von Erfurt ab, welches Landgraf Heinrichen so wohl gefiel, daß er unmittelbar darauf, selbigen zum ersten Prior in das neue Eisenachische Kloster berufete, ihn auch zugleich zu seinen Beichtvater und heimlichen Rathe bestellete, in welcher Qvalität Elger seinen zum Römischen Könige immittelst gewählten Herrn im Jahre 1246. auf den Reichstag nach Frankfurt begleitete, daselbst aber an einen Fieber erkrankete, am Tage Calixti starb, und in sein Kloster nach Eisenach zum Begräbnisse abgeführet ward.

Die

Die beyden noch übrigen Söhne Graf Elgers des dritten, **Heinrich** und **Dietrich**, werden in verschiedenen Briefen des 1212. und folgender Jahre, zugleich erwähnet, und haben hiernach vermuthlich die väterlichen Güter gemeinschaftlich besessen. Man saget von erstern, daß selbiger seinen Wohnsitz um die Gegend von Alstedt und Nebra gehabt haben soll. Nach dem Jahre 1229. aber wird seiner weiter nicht mehr gedacht.

Graf **Dietrich** kommt in den Jahren 1224. und 1226. besonders, als Zeuge in verschiedenen Urkunden des Klosters Walkenried vor, welches er auch im Jahre 1231. nebst seiner Gemahlin und Kindern, parvuli ejus, wie selbige hierbey, wiewohl ohne Nahmen, angegeben worden, mit einigen Gütern beschenket hat. Im Jahre 1242. wurde selbiger von Erzbischof Siegfrieden zu Maynz, welcher ihn bey dieser Gelegenheit seinen Consangvineum nennet, auf einem Landtage zu Erfurt, mit drey ihm angefallenen Hufen Landes zu Oberspira, erblich beliehen, welches unter andern auch sein Bruder Graf Elger, Ordinis praedicatorum, bezeuget hat. Bald nach Pfingsten gedachten Jahres, hat Graf Dieterich, nebst Graf Friederichen von Beichlingen, und einen Grafen von Kirchberg, die Grafen von Clettenberg, und das Kloster Walkenried, welche unter einander streitig waren, auf gewisse Maaße verglichen, und in eben diesem Jahre, am 14. Julius, verkaufte selbiger, mit Genehmigung seiner Schwester, Bertradis, so wohl seiner Gemahlin und ältesten Sohnes, sein ganzes Ei-

genthum zu Helmbrechtsdorf, zugleich mit dem iure patronatus, arbustis, und allen andern Zugehörungen, der Aebtißin und dem Convente des Klosters zu Frankenhausen, für vierhundert Mark Silber, desgleichen auch im Jahre 1248. wiederkäuflich auf zehen Jahre dem Kloster Walkenried einen Wald, der Hornberg genannt, für zweyhundert und funfzig Mark Silber.

Noch in letztgedachtem Jahre starb Graf Dieterich, und verlies eine Wittib, Hedewig, eine gebohrne Freyin von Artz, und einige Kinder, davon aber nur drey mit Nahmen bekannt sind, als zween Söhne, Graf **Heinrich** der **andere** und Graf **Elger** der **sechste**, ingleichen eine Tochter Sophia, Gemahlin Graf Heinrichs zu Schwarzburg, welche, als dessen Wittib, im Jahre 1258. ihrem Bruder, Graf Heinrichen gegeben und eingeräumet, ihre castra in Kirchberg et Erich, cum hominibus et omnibus bonis suis, quae habent ex parte fluvii qvi Unstrut appellatur. Et hoc cum ipsa recognovit et professus est Herrmannus de Lobdeburg. Hujus assignationis nominantur testes, inter alios, Burchardus, Burggravius de Qverforde, Berengarius de Blanckenhain, et filius ejus Ludovicus, et vniversi, ipsius Dominae Sophiae Castrenses de Cranichfeld, Themar, et Willerstaedt etc. Desgleichen hat die Gräfin Sophia noch in eben diesem Jahre den Aebten zu Fulda und Hirschfeld, auch dem Marggrafen zu Meissen, welcher aber mit Nahmen nicht angegeben wird, resigniret; universa bona sua

cum

cum medietate castrorum Kirchberg et Erich, sita circa eadem ad spatium duorum milliarium, quae contulit fratri suo perpetuo possidenda, et quae a praefatis abbatibus et marchione tenuit, jure feodali etc.

Die beyden Söhne treten oft bey Verhandlungen damaliger Zeiten in Urkunden auf, es ist aber von Graf **Elgern** dem sechsten, etwas von Erheblichkeit, hieraus weiter nicht anzumerken, als daß selbiger Domprobst des Stifts zum heiligen Kreutz in Nordhausen gewesen ist.

Graf **Heinrich** der **andere** hingegen, folgete in die väterlichen Güter, und verehrete kurz nach deren Besitznehmung, im Jahre 1249. Gott zu Ehren, und zum Troste der Seele seines abgeschiedenen Vaters, dem Kloster Walkenried einen Wald, der Harz genannt, sammt dem Wasser, die Weida, mit allen Nutzen und Zugehörungen, zu welcher Handlung er in das Kloster Ilefeld verschrieben hatte: Graf Friedrichen von Beichlingen, Herrn zu Rotenburg, und Graf Heinrichen zu Schwarzburg, die er beyde seine Soceros nennet, und welche nebst dem Abte Fromhold zu Ilefeld, diese Schenkung als Zeugen bestätiget haben. Im Jahre 1250. wohnete er dem von Marggraf Heinrichen dem Erlauchten zu Meissen, zu Buttstedt gehaltenen Thüringischen Landtage bey, und gelobte diesen Fürsten seine Beyhülfe zu Behauptung des Landgrafthums Thüringen, an. Im Jahre 1255. hat selbiger Graf Friedrichen von Beichlingen und

Lohra, eines- das Kloster Walkenried andern Theils, wegen einiger Widerwärtigkeiten verglichen, und das darauf gefolgte Jahr 1256, von Künemunden von Sondershausen, Rittern, einige Güter zu Lenbach und Eversborn, an sich gebracht, welche er besagtem Kloster hernachmals wiederum verkaufet, auch im Jahre 1258. von seiner Schwester Sophia die oben schon gedachten Güter erhalten, welche dieselbe zuvor, theils zur Mitgabe von ihren Vater, theils zur Morgengabe von ihrem Gemahle, bekommen hatte, dafür aber Graf Heinrich Sechshundert Mark Silber bezahlete. Weiter im Jahre 1260. vergönnete Landgraf Albrecht in Thüringen, aus sonderbaren Gnaden, Graf Heinrichen von Honstein, wegen dessen treugeleisteten Dienste, in dem Dorfe Greussen eine Burg nach seinen Willen zu bauen, woran ihn niemand hindern sollte. Hierauf beliehe gemeldter Landgraf ihn im Jahre 1263. zum erstenmale, mit der von ihm, wie es das Ansehen zu haben scheinet, erkauften Burg, und dem Schlosse Spatenberg, über Sondershausen, gegen Mittag auf einen hohen Berge, an der Heimleiten gelegen, sammt dem Gerichte, Feldern, Wäldern, Wässern und andern Zugehörungen, wie solches alles der verstorbene Römische König, Landgraf Heinrich in Thüringen, Landgraf Albrechts Avunculus, beherrschet, desgleichen auch mit etlichen zu dieser Burg gehörigen Wäldern, als dem Eichenberg, der Windleiten, dem Bischofsholze, und dem Allodio zu Stockhausen, welche Frau Mechtild, Herzogin zu Braunschweig, und ihre Söhne. Otto und Heinrich, Grafen zu Ascanien, Graf Hein-

Heinrichen von Honstein, gegen Erlegung funfzig Mark Silbers, cediret hatten, und worüber erstere im Jahre 1266. zu Hadersleben Verzicht leistete. Nicht weniger verkaufte im Jahre 1268. Graf Heinrich, nebst seiner Gemahlin und Kindern, deren an der Zahl achte hierbey nahmhaft gemachet werden, dem Kloster Walkenried etliche Lehen und Güter, damit er durch das dafür erlangte Geld die erkauften Schlösser und Häuser, Clettenberg, Spatenberg, Erich, Kirchberg, auch andere Güter mehr, die er von seiner Schwester, der Gräfin von Schwarzburg bekommen hatte, darunter vornähmlich Abtsbeßingen, Fuldaischen Lehnes, wiederum bezahlen kunte. Und endlich hat Landgraf Albrecht sich gegen Graf Heinrichen im Jahre 1270. am Tage Galli, auf dem damals zu Erfurt gehaltenen Landtage reversiret, und verschrieben, die alte Burg zu Grosen Erich (receptaculum antiqui castri) niemals wiederum zu erbauen, oder solches andern zu gestatten, vielmehr solches zu wehren, und Graf Heinrichen wider die Ubertreter zu schützen.

Nach Verlauf dieser Zeit, sonderlich im Jahre 1275. verfielen Graf Heinrich und seine Söhne, in einen Streit mit den von Adel, Herrmann, und Reinhard, Gebrüdern, und deren Bruders Söhnen, Herrmann, und Hugo, allerseits von Furra, sonsten die Vorch genannt, welcher Streit, dem Ansehen nach, sich, wegen eines Hofes zu Großfurra, entsponnen hatte. Es ward aber solcher im Jahre 1276. auf dem Hause Honstein dergestalt verglichen, daß die von Furra, den bemeldten und

befestigten Hof zu Großenfurra, welchen damals die beyden Brüder, Herrmann und Hugo, im Besitze hatten, sammt zehen Mark jährlichen Einkommens daselbst, zu gesammter Hand von Graf Heinrichen in Lehn nehmen sollten, mit der Bedingung, daß die Grafen von Honstein des Angefälles an demselben Hofe, daferne letzterer zum Falle käme, nimmermehr sich zu getrösten haben sollten, (jus tale quod Angefäll teutonice nuncupatur, ad praedictos comites nunquam divertetur) sondern, es sollte dieses iederzeit auf der von Furra nächste Erben und Anverwandten beyderley Geschlechts, fallen. Dessen Zeugen gewesen sind, die gestrengen Ritter, Heinrich der ältere, und Heinrich der jüngere, von Aschatzeroda, Friederich von Erich, Herrmann von Beßingen, Cunemund von Sangerhausen, und Dieterich von Werther, so wohl, Herr Dieterich, des Grafen Cappellan, und Herr Heinrich, Priester zu Kelbra, Im Jahre 1279. verkaufte Graf Heinrich, mit Wissen und Willen seiner Gemahlin und Kinder, dem Kloster Walkenried vier Hufen Landes zu Urbeck, mit aller Gerechtigkeit, für zweyhundert und fünf und zwanzig Mark Silber, Nordhausischer Wehre, in Beyseyn eines Grafen zu Kirchberg, und hatten sie diese Hufen von dem Reiche zeithero zu Lehn getragen. Im Jahre 1282. hielten eine Zusammenkunft Herzog Heinrich zu Braunschweig, Graf Heinrich zu Honstein, und seine beyden mitregierenden Söhne, ferner, die Grafen von Stolberg, Beichlingen, und Lutterberg. Was solche betroffen, wird nicht gemeldet, sie mag aber vermuthlich den zwischen Landgraf

graf Albrechten, und seinen beyden Söhnen, Friederichen, und Diezmannen, ausgebrochenen Krieg zum Gegenstande gehabt haben. Noch in gedachtem Jahre, hat Graf Heinrich auch, mit Einwilligung seiner Gemahlin und Söhne, dem Kloster Walkenried einige Güter zu Heringen verkauffet und abgetreten.

Dieses war die letzte der bekannten Handlungen Graf Heinrichs des andern, und es starb selbiger 1283. in einem hohen Alter. Mit seiner Gemahlin Mechtild, einer Tochter Graf Ulrichs zu Reinstein, hatte er fünf Söhne, u. eben so viel Töchter gezeuget. Letztere, mit Nahmen Oda, Hedewig, Lucardis, Jutta, u. Gertraut, werden in verschiedenen Urkunden, ohne sonderliche Bemerkung gefunden, auser, daß Oda von Graf Friedrichen von Beichlingen, und Lucardis von Graf Albrechten zu Barby, geeheliget worden sind.

Die Söhne waren, Graf **Dieterich** der dritte, Graf **Heinrich** der dritte, Graf **Elger**, der siebende, Graf **Ulrich** der erste, und Graf **Elger** der achte. **Elger** der siebende kommt im Jahre 1263. zum erstenmale vor, er ward nachhero im Jahre 1279. zum Probste des heiligen Kreutzstiftes in Nordhausen gewählet, und stand der Probstey bis zum Jahre 1300. vor, da ihm denn Albrecht, ein Sohn des andern Churfürsten zu Sachsen, dieses Nahmens, Ascanischen Stammes, gefolget, und bis zum Jahre 1305. daran geblieben ist. **Ulrich** der erste ist weiter nicht als mit seinen Nahmen bekannt. Graf **Elger**

ger der achte, ist in den geistlichen Stand getreten, Canonicus zu Magdeburg geworden, und hat daselbst noch im Jahre 1309. gelebet.

Die beyden Gebrüder, **Dieterich der dritte**, und **Heinrich der dritte**, sind allein dem Vater in dem Besitze seiner Güter gefolget, nnd haben solche auch ungetheilt behalten. Es scheinet, als ob letzterer selbigen eine geraume Zeit vor seinen Ableben die Häuser Straußberg, Spatenberg, Erich, Kirchberg, Greußen, und andere diesseits der Wipper gelegene mehr, übergeben, indem Landgraf Albrecht diesen beyden Brüdern, um ihrer treuen Dienste und Folge willen, welche sie ihm in seinen Nöthen geleistet, das Dominium die Jagden, und den Wildbann auf der ganzen Hahnleiten, in campis et montibus, ihm nichts daran vorbehalten, erblich und ewig zu Lehn gegeben, und ist die Belehnung geschehen bey einer Zusammenkunft zu Tulstedt, ohnweit Tonna gelegen, wohin Landgraf Albrecht mit einigen Thüringischen Grafen sich betaget hatten, es machte sich aber hierbey auch der Landgraf verbündlich, wider seine Söhne, und andere mehr, welche sich feindlich wider ihn erkähret hatten, den beyden Grafen von Honstein treuen Beystand zu leisten. Es haben diese beyden Brüder auch im Jahre 1288. durch vielfältige Unterhandlung den langwierigen Streit beygeleget, welchen Berthold und Künemund von Tettenborn, Gebrüdere, mit dem Kloster Walkenried, wegen einer Wiese, der Kranichborn genannt, über dem Teiche bey dem neuen Hofe gelegen, bis anhero gehabt,

und

und haben die von Tettenborn hierbey, am Kreutz-erfindungstage ihre Anforderung gänzlich fallen lassen. Graf Heinrich allein hat im gedachtem Jahre annoch einer Vertragshandlung, zwischen Graf Heinrichen von Beichlingen, und bemeldten Kloster beygewohnet. Im Jahre 1293 hat der Domprobst Eberwin zu Jechaburg, mit Einwilligung des Dechant Friederichs daselbst, den beyden Grafen von Honstein, fünf Hufen Landes, in der Flur des Dorfes Hausen gelegen, gegen drey Hufen Landes in Honebra vertauschet, wobey als Zeugen gegenwärtig gewesen sind, Dieterich von Werther, Alexander von Wanrode, Henning von Bleichroda, Albrecht, Calve genannt, Rittere, Burckart von Aschazeroda, der ältere, und Burckart, sein Vetter, Berthold, und Friederich von Werther. Im Jahre 1298. trug Mechtild von Witzleben, nebst ihren Söhnen, Herrman, und Heinrichen, den beyden Grafen von Honstein etliche ihrer freyen eigenen Güter zu Nüren, oder Nora, auf, sammt einen Hofe daselbst, wie auch einen Wald, die Sommerleite genannt, und dann die Güter, welche sie bis anhero frey und lediglich besessen, die sie sämtlich unmittelbar darauf von den Grafen von Honstein hinwiederum zu Lehn angenommen hat. Diese beyden Grafen wurden im Jahre 1305. auch von dem Prior und Convente des Klosters zu Gerode, wiewohl nur auf ihre Lebenszeit, zu Schutzherren gewählet.

Um diese Zeit, sonderlich gegen das Jahr 1304. geriethen selbige mit Graf Heinrichen von Beichlingen, und seinen Anverwandten in Streit.

Diese

Diese, mit ihren Anhange, worunter auch Graf Heinrich von Honstein sich befand, fielen die Ländereyen des Abts zu Fulda feindlich an, letzterer hingegen verlegte seinen Feinden den Weg, schlug selbige, und bekam beyde Heinriche, Grafen von Honstein und Beichlingen, nebst viel andern von Adel mehr, gefangen, welche, daferne sie sich wiederum in Freyheit sehen wollten, dem Abte gewöhnlichen Urpheden leisten, und mit einer großen Summe Geldes sich lösen mußten. Hierdurch wurden die Gelöseten wider den Grafen von Honstein, vielleicht daß selbiger die Hauptperson der Fehde gewesen seyn mochte, zum äusersten aufgebracht, es schlug der Graf von Beichlingen sich auf ihre Seite, und diese also verbundenen verlangten die Wiedererstattung ihres Verlusts von dem Grafen von Honstein, eine geraume Zeit mit viel Hartnäckigkeit, welches sich bis in das Jahr 1305. verzog, da denn endlich zum Vergleiche verschiedene Tagesatzungen gehalten wurden, wobey sich beyder Theile Vettern, Freunde und Manne, absonderlich Graf Friederich zu Rabenswalda, und Bertoch von Schlotheim, ernstlich in das Mittel legten, und auch so glücklich waren, den Streit beyzulegen, wobey die Grafen von Honstein, iedoch wider ihren Willen, nachgeben, und ihren Gegnern Genugthuung leisten mußten.

Graf Heinrich starb bald nach diesen Handel im Jahre 1306. Er verlies eine Wittib Anna, oder, nach anderer Angeben, Jutta, genannt, eine gebohrne Gräfin von Ravensburg, und von selbi-

ger zehen Kinder; Als: Sieben Töchter, Sophia, Gemahlin Graf Ottens des andern zu Blankenburg, dann, Oda, Heilwig, Elisabeth, Jutta, Lutrados und Agnes, welche aber weiter nicht, als mit ihren Nahmen angeführet werden können. Ein Sohn, Graf **Dieterich** der **vierdte** wird nur, bey einigen in den Jahren 1306. 1307. und 1309. sich zugetragenen Verhandelungen, als Zeuge, gefunden. Er befreyete aber noch, am 7. October, 1314. nebst seinen Vettern, dem Kloster zu Frankenhausen einiges Gehölze, welches solchen für einen zugefügten Schaden, Herrmann von Buzingsleben geschenket hatte. Von dieser Zeit an wird von ihm nichts mehr weiter gefunden, und er mag vermuthlich bald darnach verstorben seyn. Sein Tod wird zwar auch in das Jahr 1329. gesetzet, aber mit eben derjenigen Unzuverläßigkeit, womit ihm eine gebohrne Gräfin von Waldeck zur Gemahlin beygeleget wird. Er verlies keine Kinder, und es beerbte ihm wahrscheinlich einzig und allein sein Bruder, Graf **Heinrich** der **fünfte**, denn der dritte Bruder, Graf **Otto** der **andere**, ist als ein Mönch, in das Kloster Walkenried gegangen.

Die nurgenannte beyde Brüder, **Dieterich** der **vierdte**, und **Heinrich** der **fünfte** hatten sich um das Jahr 1312. von ihren Vettern, im Erbe abgetheilet, und auf die Häuser, Spatenberg, welches aber in dem letztern Landgräflichen Kriege zerstöret worden war, ingleichen, Kirchberg, Straußberg, Sondershausen, Erich, Greussen, Clingen,

und

und was sonst diesseits dem Wasser, die Wipper genannt, gegen und über der Hainleuten, gelegen war, sammt derselben Zugehörungen, vertheilen und abweisen lassen, welches alles nach Graf Dieterichs Tode, Graf Heinrichen allein erblich zugefallen und verblieben wär. Diese Erbtheilung ward gerichtet durch sechs Ritter, Heinrich von Wilrode, Bertoch von Schernberg, Burkardt von Aschazroda, Tile Funke, Friederich von Werther, und Erkenbrecht von Gebese, welches dieselben im Jahre 1325. da zwischen den Honsteinischen Vettern, der Güter halber, neuer Streit vorfiel, selbst bezeugeten. Nach beschehener dieser Abtheilung hielt Graf Heinrich der fünfte sich zu erst auf dem Hause Straußberg auf, daher auch er sich **Grafen zu Honstein**, und **Herrn von Straußberg** geschrieben hat, er verlegte nachhero aber sein Hoflager nach **Sondershausen**, und schrieb von solcher Zeit an sich auch einen **Herrn von Sondershausen**, welche Herrschaft Graf Dieterich der andere, zu dem Hause Honstein gebracht hatte.

Graf Heinrich hat den Nachruhm eines **klugen Herrn** davon getragen, dessen Beyraths nicht nur die benachbarten Fürsten, Grafen und Herren, sondern auch so gar der damalige Kayser Carl der vierdte sich bedienete, welcher ihn so gar, als heimlichen Rath, in besondere Bestallung genommen hat. Zum Anfange seiner Landesverwaltung, im J. 1315. hat Graf Heinrich mit den Junkern von Furra wegen der Grenze und Gerichte, Streit und Irrung gehabt, welche von Landgraf

Frie-

Friedrichen, mit dem Zunahmen des Freudigen, auf einen zu Eisenach eigends darzu angesetzten Tage, dergestalt endschieden worden sind, daß Graf Heinrichs Grafschaft und Gerichte, bis an das Dorf zu Furra im Ringe herum sich erstrecken sollte, weil der Graf ein besser Recht, als die von Furra, an dem Gerichte hätte. Und im Jahre 1317. verkaufte Eckardt von Kanweif, Ritter, diesem Graf Heinrich, von wegen seines Vettern, auch Heinrich der jüngere genannt, welcher auf dem Schlosse Honstein seinen Sitz hatte, für fünf und zwanzig Mark Silber, die eine Helfte, und kurz darauf des von Karweif Famulus, die andere Helfte der Jurisdiction, und des Einkommens im Dorf und Felde zu Trebern, für sechs und zwanzig Mark löthiges Silbers, Nordhausischer Währung.

Bis hieher hatten gesammte Grafen von Honstein, sonderlich aber Graf Heinrichs Vettern, bey Landgraf Friedrichen dem Freudigen, darum, daß sie vorhero seinen Vater, Landgraf Albrechten, und Kayser Adolphen, wider ihn Hülfe geleistet, auch andere darzu verhetzet, in großer Ungnade geschwebet, dergestalt, daß der Landgraf den Grafen darüber einige Lehngüter, theils vorenthalten, theils gar eingezogen hatte. Zur Beylegung dieser Irrung traten nun einige Mittelspersonen auf, und durch deren Unterstützung wurden beyde Theile zu Gotha, am Tage Petri Kettfeyer, 1319. völlig vertragen, worauf die Grafen von Honstein alsobald mit etlichen streitigen Lehngütern, insonderheit mit dem Schlosse Almenhausen, dem Halßgerichte und der

Feim-

Feimstadt zu Wechmar, dem Hause Arnsburg, dem Wildbanne auf der Hainleiten, dem Gerichte zu Rockenfüßra, dem Dorfe Trebern, Mark Greussen, dem Korngelde zu Kindelbrück, dem halben Dorfe Hönigen, dem Dorf und dem Münchhofe zu Newendorf, dem Halßgerichte zu Bruchstedt, der Burgstäte Spatenberg, und dessen Zugehörungen, wiederum beliehen worden sind. Wohergegen die Grafen von Honstein dem Landgrafen aufgegeben, das Schloß Ballhausen, das Theil an Dennstedt, welches die Frau von Arnstburg und ihre Kinder besessen, ihre Häuser und Schlösser zu der Sachsenburg, die sie neulich von den Fürsten zu Anhalt bekommen hatten, und welche ihr Erbe und Eigen waren, welche insgesammt sie von dem Landgrafen wiederum zu rechten Lehen erhielten. Hierauf hat Graf Heinrich der fünfte zu Honstein sich beständig zu Landgraf Friedrichen den Freudigen, gehalten, auch bey selbigen sich also verdient gemachet, daß dieser ihm, zu Gotha, die Woche vor Palmarum, 1324. die Jurisdiction, mit der Bete zu Großen-Melern, und dem halben Dorfe Metstadt, in dem Amte Thomasbrück, mit allen Ehren, Rechten und Nutzungen, wie er solche zeithero besessen, erblich verliehen.

Kurz darauf, und noch in diesem Jahre, kaufte Graf Heinrich von den Edeln Herren zu Heldrungen, die Dörfer, Gelling, Hachelbach und Hermanstedt, und im Jahre 1325. verschrieb selbiger sich, mit Genehmhaltung seiner Vettern, gegen Heinrichen und Günthern, Gebrüdere, Grafen zu

Schwarz-

Schwarzburg, daß, wenn er ohne Leibeserben, mit Tode abgehen würde, die Helfte seiner sämmtlichen Verlassenschaft, an Erbe, Gütern und Herrschaften, an bemeldte von Schwarzburg allerdings, gleich, als ob selbige seine leibliche Brüder wären, kommen und fallen sollte, welches denn auch also, nach Graf Heinrichs Tode, erfüllet worden ist. Hier ist noch anzumerken, daß im Jahre 1327. Otto, ein gebohrner Landgraf zu Hessen, damals Magdeburgensis Ecclesiae Electus, habens liberam et plenam administrationem ejusdem ecclesiae, wie selbiger bey dieser Gelegenheit von sich selbst zeuget, Graf Heinrichen von Honstein, seinen avunculum, oder Mutter Bruder, wiewohl irrig, geschrieben, da beyde etwa nur zweyer Schwestern Söhne gewesen seyn können, immassen bey der Mutter einerley Familien gefunden werden.

Im Jahre 1328. verkaufte Günther von Wullerstedt Graf Heinrichen, und dessen Erben, seinen Theil an dem Hause und der Stadt Schlotheim, so wohl den Theil, welchen er an einem Gute zu Salfeld gehabt, und hat dabey auch Graf Heinrichen und seinen Erben, das Hauß Almenhausen, welches er vormals von den Grafen bekommen hatte, für fünfhundert Mark löthiges Silbers wieder zu verkaufen angelobet. Hierauf haben im Jahre 1330. die von Schlotheim, Schlune, oder Schlaune, genannt, ihr Schloß und Stadt Schlotheim, mit allen Zugehörungen, wie sie solches von dem Abte und dem Stifte zu Fulda zu Lehn getragen, erb und eigenthümlich, Graf Heinrichen von Hon-

stein, der jüngere genannt, verkauft, von diesem Kaufe iedoch sich ausgezogen, ihr Forwerg in der Stadt Schlotheim, mit allen Zugehörungen, das Holz an der Süder, das Dorf Schwalbenborn, ihre Güter zu Hayngen, zu Urbach, zu Meler, Holzsüßra, und andern Dörfern, in der Grafen von Honstein Gerichten, desgleichen den Anfall von ihren Vettern, auch alle verlehnte Güter, so sie unter den von Honstein gehabt, sammt den Lehnsanfällen von ihren Lehnleuten. Wohergegen Graf Heinrich von Honstein, Heinrich Schlunen von Schlotheim hinwiederum, vielleicht zur Sicherheit für die Zahlung, das Hauß Allenberg, als ein Burggut, auf vier Jahre lang, eingethan, mit dem Vorbehalte, solches, wenn es ihm gefällig, um fünfhundert Mark löthigen Silbers wiederum an sich zu lösen. Zu diesem Kaufe sind im Jahre 1331. annoch gekommen vier und zwanzig halbe Mark-Scheffel Hafer, welche die von Schlotheim-Heyngen besassen, und an die Grafen von Honstein für ein und vierzig Mark Silber verkauften.

Im Jahre 1335. wollte der Erzbischof Balduin zu Maynz die Stadt Erfurt züchtigen, weil solche ihm zu huldigen, sich geweigert hatte, und zog, mit Beyhülfe Landgraf Friederichs, des Ernsthaften, für diese Stadt. Es hatten aber die Erfurter Mittel gefunden, das drohende Wetter von sich abzuwenden. Weil nun bey solcher Gelegenheit Graf Heinrich der fünfte zu Honstein, den Erzbischofe zuwider gewesen war, suchte dieser selbigen dafür, zur Ahndung, bey dem Abzuge von Erfurt

heim,

heim, that seinen Gütern viel Schaden, und verbrañte unter andern das Dorf Großen Sömmerda, welches der Graf kurz vorher, von Heinrichen, Schenken zu Nebra, erkaufet hatte. Durch solchen Uberzug verfiel der Graf, ausser dem wesentlichen Schaden, auch noch in Schulden, und versetzte zu deren Ablösung, im Jahre 1339. seinen Vettern, Graf Heinrichen zu Honstein, Bernharden, u. Heinrichen, dessen Söhnen, wie auch Graf Dietrichen, u. Graf Ullmañen zu Honstein, Gevettern, u. den beyden Grafen Conraden zu Wernigeroda, Vater und Sohne, das Schloß und die Stadt Blankenberg, das Dorf Abts Beßingen, beydes mit Zugehörungen, ingleichen das Hauß Greußen, für Zweytausend, sieben hundert, sieben und siebenzig Mark löthiges Silbers, die er von Herrmann von Werthern zu Nordhausen, erborget hatte, mit folgenden Bedingungen, daß Graf Heinrich zu Honstein, Herr zu Sondershausen, das Hauß Greußen, innerhalb Jahres Frist, für Sechshundert Mark, wiederum einlösen könne, und ward solches unterdessen Heinrichen von Schernberg, Rittern, und Heinrich Rücksleben, als Seqvestern eingeantwortet. Würde nun das Hauß Blankenberg innerhalb bemeldten Jahres höher versetzet oder verkaufet werden können, sollte an dessen statt alsdenn das Hauß Keula, neben Abts Beßingen, zur Pfandschaft stehen. Trüge es sich iedoch zu, daß Graf Heinrich währender Zeit mit Tode abginge, so sollten die von Honstein und Wernigeroda, Günthern und Heinrichen, Grafen zu Schwarzburg, Herren zu Arnstadt, das Hauß Greußen für Sechs hundert Mark

einzulösen, verstatten, Blankenberg und Beßingen aber selbige, und Graf Poppo zu Blankenberg, zu gesammter Hand, redimiren, an sich lösen und besitzen. Solches alles ist geschehen, am St. Agnes Tage, obgedachten Jahres, in Gegenwart verschiedener Zeugen, worunter die vornähmsten, Graf Friederich zu Orlamünda, und Graf Herrmann von Gleichen, gewesen sind. Einige Zeit darauf und noch in eben diesem Jahre, verabredeten Erzbischof Heinrich zu Maynz, die Grafen, Günther und Heinrich zu Schwarzburg, und Graf Heinrich der fünfte zu Honstein, Herr zu Sondershausen, eine Erbeinigung, wider die, in Thüringen, Heßen, und auf dem Eisfelde, damals sehr überhand genommene Plackereyen, und zu Ende gedachten Jahres verkaufte Graf Heinrich den gedachten beyden Grafen zu Schwarzburg, das Schloß, und die Stadt Schlotheim, für Zweytausend, Zweyhundert Mark löthiges Silbers, behielt sich iedoch vor, diese Güter mit den Käufern zugleich zu genüssen, desgleichen sollte Graf Heinrichs Voigt zu Keula, das Dorf Melern, und das halbe Dorf Mestedt, inne haben, und die Helfte der davon fallenden Nutzungen dem Schwarzburgischen Voigte zu Schlotheim einantworten. Sothane erkaufte Güter sollten die Grafen von Schwarzburg haben, dieweil Graf Heinrich zu Honstein lebte, und bliebe diesem, solche immittelst wiederum an sich zu lösen, vorbehältlich, welches auch seine Erben, binnen Jahres Frist nach seinen Tode annoch thun könnten. Würde iedennoch diese Zeit übergangen, sollten gesammte Lehnstücke dem Hause Schwarzburg zu ewigen Zeiten

ten seyn und bleiben. Dieses ist geschehen, Donnerstags nach dem Christage, des Jahres 1339. In Gefolg dieses Vorbehalts verkaufte Graf Heinrich wiederum, mit Genehmigung der beyden Grafen von Schwarzburg zu Naumburg, Mittwochs vor Lätare, 1340. ihr an dem Schlosse und der Stadt Schlotheim gehabtes Recht, Landgraf Friedrichen, für dreytausend siebenhundert Mark löthiges Silbers, davon selbiger Graf Friedrichen von Beichlingen, Herrn zu Rothenberg, Graf Heinrichs Eydam, und Herrmannen, Edlen Herrn von Kranichfeld, Zweytausend Zweyhundert Mark, die für beyde drauf hafteten, ablegen sollte, immittelst aber wurde selbigen so lange, bis der Landgraf die Bezahlung geleistet hätte, die Gewähr an dem Gute vorbehalten.

Nach Viti des Jahres 1340. verkaufte Graf Heinrich der fünfte, auf einen Wiederkauf, Adolphen, Otten und Albrechten, Herren zu Ebeleben, das Dorf Holzsüßra, mit Gerichte, allen Rechten und Nutzungen, um siebenzig Mark löthiges Silbers, Mühlhausischer Wehrung, solches dafür, wenn es ihm beliebete, innerhalb zwölf Jahren wiederum einzulösen. Geschähe aber solches nicht, so sollte alsdenn das Dorf ein eigenthüm- und erbliches Lehn derer von Ebeleben seyn und bleiben. Dahergegen kaufte Graf Heinrich wiederum das darauf folgende Jahr 1341. von Graf Friedrichen von Beichlingen Herrn zu Rotenburg, das Dorf Badern, mit dem Gerichte und Scheerseck, für zweyhundert Mark löthiges Silbers, am Tage Simo-

nis und Judä, und übergab im Jahre 1343. den Grafen von Schwarzburg alle die Lehn und Mannschaft, welche die Herren Schenken, an dem Hause und der Herrschaft Dornburg, zeithero von ihm gehabt. Donnerstags nach Galli, im Jahre 1344. wurde dieser Graf Heinrich, von Landgraf Friedrichen dem ernsthaften, zum Oberhauptmanne über das Thüringer Land bestellet, und im Jahre 1347. übergab ihm Graf Friederich von Beichlingen seine Schlösser und Dörfer, als das Schloß Rotenberg, mit dem Rotensee, das Dorf Badera, Thalheim, Hermstedt und Rottleben, die beyden Schlösser Kiffhausen und Walhausen, sammt ihren zugehörigen Dörfern, Schloß Ichstedt, mit den Dörfern Borxleben und Odersleben, und das Schloß Bendeleben, welches er von seines Schwagers Graf Heinrichs von Honstein wegen, inne behalten sollte u. wollte, alle übrige Schlösser und Dörfer aber so lange er lebte. In eben diesem Jahre verglichen mit Graf Heinrichen dem fünften sich die beyden Gebrüder Günther und Heinrich, Grafen von Schwarzburg, Herren zu Arnstadt, einer **Erbverein- u. Verbrüderung** dergestalt, daß sie ihre sämmtliche Herrschaften vereiniget, und ersterer der beyden Schwarzburgischen Gebrüdere, seiner Eydmänner, Vormund seyn sollte, doch mit Vorbehalte, daß, woferne ein Theil gegen den andern sich gebürlich nicht verhielte, der beschwerte Theil von dem andern sich absondern, und sein Gut zu eigener Gewahrsam und Beherrschung an sich nehmen könnte, unterdessen sollten alle von den vereinigten Gütern aufgelaufene Schulden von gemeiner Herrschaft

Ein-

Einkommen bezahlet, solche aber auch getheilet werden, wenn eine Theilung der Güter immittelst erfolgen sollte. Darneben verglichen sie noch sich insbesondere, wenn die von Schwarzburg oder Honstein, während der Vereinigung, Todes verfielen, des abgestorbenen Theiles Lande, dem Uberlebenden, oder dessen Erben zufallen, und selbiger von den Unterthanen für seine rechtmäßige Herrschaft angenommen und erkannt werden sollte. Diese **Erbverein- und Verbrüderung** ist am 12. April gedachten Jahres verbriefet und versiegelt worden, und es haben solche bezeuget, Graf Günther von Schwarzburg, der ältere, Conrad, Edler von Dannrodt, Heinrich, Voigt zu Gera, Herrmann, Edler Herr zu Kranichfeld, Herrmann von Grießheim, Heinrich Oberhauß, Heinrich von Scherenberg, Rittere, und Heinrich von Rüxleben, Knecht. Hierauf brachte es Graf Heinrich von Honstein dahin, daß diese Erbverbrüderung nicht nur von Kayser Carln dem vierdten bestätiget, sondern auch von Landgraf Friedrichen in Thüringen genehmiget ward, und letzterer beliehe auch mit den Honsteischen Gütern die beyden Erbverbrüderten Grafen von Schwarzburg, am Tage Sylvester, zu Eisenach, wobey selbigen zugleich ihre andere Lehen, die sie sonst unter ihnen hatten, bestätiget wurden. Diese Erbverbrüderung ist nach Graf Heinrichs von Honstein Tode, zwischen seinen Vettern, und den Grafen von Schwarzburg zu einer großen Zwistigkeit ausgeschlagen.

Fortan findet man Graf Heinrich den fünften

in Kayserlichen Diensten. Noch in gedachtem Jahre ward selbiger von Kayser Carln dem vierdten nach Prag erfordert, und daselbst am 10. October zu seinen heimlichen Rathe, mit einem jährlichen Dienstgelde an Dreyhundert Schock Prager Groschen, bestellet. Daher heißet selbiger hiervon in einigen Thüringischen Chronicken: **Kayser Carls Voigt.** Indem nun wider diesen Kayser bald darnach die bekannte große Revolution ausbrach, da Graf Günther von Schwarzburg, der Ein und Zwanzigste dieses Nahmens, zum Gegenkönige erwählet ward, setzte Carl sich, da er die Hauptsache selbst nicht hindern kunte, doch wenigstens, wider die weitern Folgen, in möglichste Verfassung, forderte unter anvern Graf Heinrichen den fünften von Honstein zum Beystande auf, und ihn zu solchem Ende zu sich nach Dresden, allwo selbiger von ihm Tages nach dem Feste der heiligen drey Könige 1348. aufs neue in Kriegs- und Dienstbestallung genommen ward. Der Graf brachte hierauf seine beyden Schwieger Söhne, Graf Günthern und Graf Heinrichen von Schwarzburg, auf seine Seite, und dahin, daß selbige zum Nachtheile ihres nächsten Anverwandten, des neuen Gegenköniges, sich für Kayser Carln den vierdten, wider Kayser Ludewigs hinterlassene Söhne, bemeldten Gegenkönig, und alle übrige, welche sich zuwider Kayser Carln, in dem bevorstehenden Krieg einflechten möchten, verbanden, dafür letzterer selbigen nebst einen Schadloßbriefe, zur Dienstbestallung, Zweytausend, Sechshundert, Fünf und Funfzig Schock breiter großer Pfenning Prager Münze, auf seinen Bern, (welches

ches vermuthlich eine gewisse Landesabgabe gewesen seyn mag) in dem Königreich Boheimb, zugesaget und versprochen hat. Dafür wurden Bürgen, Herzog Johannes in Kärnthen, und Ernst, Erzbischof zu Prag, und beyde machten hierzu sich verbündlich, daß alle Berner im Königreich Boheimb, welche in den verschiedenen Creysen sitzen würden, benannten Honstein- und Schwarzburgischen Grafen, oder, welche sie darzu abschicken möchten, die vorgenannte Summe von dem ersten, aus dem Bern fallenden Gelde, auszahlen sollten, doch mit dem Vorbehalte, daß Friedrich der Ernsthafte, landgraf in Thüringen, und dessen Erben, diejenigen Achttausend Schock, welche ihm zur Belohnung, daß er sich nicht zum Gegenkönige bereden lassen, verschrieben wären, mit den Grafen zu Honstein und Schwarzburg zugleich, hierüber aber noch alle Zehrung und Kriegsunkosten, von den Bernern erhalten sollten. Kayser Carl trieb seine Belohnung noch weiter, und verschrieb besagten Grafen über vorbenannte Summe, annoch Eintausend Schock in schon erwähnter Münze, welche ihnen immer ein Viertel Jahr, als sie wider seine Feinde zu streiten sich gerüstet hätten, und ausgezogen wären, der Krieg ginge gleich vor sich oder nicht, gänzlich sollten bezahlet werden, und versprach zugleich, sich mit des verstorbenen Käyser Ludewigs Söhnen, niemals zu vertragen, es hätten selbige denn den Grafen von Honstein, und den beyden Grafen von Schwarzburg sich mit Dreytausend Mark löthiges Silbers verglichen. Hierauf verliehe Kayser Carl zu Bestätigung seiner Dankbarkeit, zu Eise-

nach, Mittwochs nach Quasimodogeniti 1349. beyden Grafen ihre Regalia, Lehen und Herrlichkeiten, da ihnen denn sonderlich die Straßen in allen ihren Gerichten und Herrschaften, vornähmlich die verabredeten Erbverbrüderungen, dergestalt bestätiget wurden, daß die von Honstein und Schwarzburg, wechselhaft einander in ihre verschriebene Länder succediren könnten und sollten.

Nicht lange darnach, Montags nach Jacobi, 1349. vereinigten Graf Heinrich der fünfte zu Honstein, und seine beyden Schwieger Söhne, die Grafen von Schwarzburg, sich mit Landgraf Friedrichen, dem Ernsthaften, und dessen beyden Söhnen, Friedrichen und Balthasarn, zu Wartburg, dahin, daß erstere so lange sie leben würden, letzterern iesdesmal vierzehen Tage nach beschehener Ankündigung, wider ihre Feinde, mit Einhundert Mann, wohlgerüsteter Mannschaft zu Hülfe eilen wollten. Die Landgrafen verpflichteten sich dafür mit ihrer Gegenhülfe in gleichem Falle, ohne Einschränkung, durch ihre ganze Kriegesmacht, beyzustehen, doch, daß die Grafen, dem Landgrafen und ihren Dienern, Kost, Futter und Hufschlag, ohne Pfandlösung schaffen und geben sollten, den Schaden hingegen sollte ieder Theil vor sich selbst tragen. Wegen der erlangenden Beute wurde verabredet, daß, wen Landgraf Friederich, oder einer von seinen beyden Söhnen selbst bey dem Streite gegenwärtig wäre, selbige die besten Gefangenen zur Ranzion zuvor hinnehmen, dem Grafen von Honstein und Schwarzburg aber, oder welcher unter ihnen sonst dem Streite

te beygewohnet hätte, der nächste, nach dem besten Gefangenen, zufallen, und die übrigen Gefangenen, nach der Zahl ihrer reisiger Knechte, als gewönlich, getheilet werden sollten. Erhielte übrigens einer der drey Grafen, ohne Beyseyn der Landgrafen, doch mit ihren Hauptleuten, ein Glück, ward erstern der dritte Theil des Geldes von Schatzung der besten Gefangenen, zugetheilet, das übrige Geld und die Gefangenen aber, sollten nach Anzahl ihrer beyderseits Manne vertheilet werden. Diese Vereinigung scheinet gar deutlich Rücksicht auf den zwischen Kayser Carln den vierdten, und den Gegenkönig Günther ausgebrochenen Krieg, gehabt zu haben.

Nach Graf Günthers von Schwarzburg Römischer Königswahl, verglichen Graf Heinrich der fünfte von Honstein, u. seine beyden Schwieger Söhne die Grafen von Schwarzburg, sich auf den Fall, wie es zu halten, wen des Gegenköniges unmündiger Sohn mit Tod abgehen sollte; Und im Jahre 1350. übergab einer von Adel, Heinrich von Sondershausen, Graf Heinrichen von Honstein und dessen beyden Eydmännern, das Kirchlehn zu Niederspira, verwechselte auch bald darauf einen Hof daselbst, worüber er Lehnsherr gewesen war, für das Backhauß zu Oberspira, und verpflichteten die Grafen hierbey sich dahin, daß weder sie noch ihre Erben forthin ein Backhauß neben diesem, in demselben Dorfe setzen, oder solches zu thun, einen andern verstatten wollten. Diese Verwechselung ist geschehen zu Erfurt, Sonntags nach Christi Geburt, in Beyseyn

seyn Heinrichs von Schernberg, Ritters, und Heinrichs von Rürleben.

In folgender Zeit hielten sich zu Elsterburg, ohnweit Graiz, viel Räuber auf, welche das Land placketen. Kayser Carl gab hierauf im Jahre 1354. Graf Heinrichen von Honstein Befehl zu Zerstörung dieses Raubnestes, welcher hierauf die von Erfurt, Nord- und Mühlhausen, zu Hülfe genomen, das Schloß erobert und zerbrochen hat, die darinne gefundene Räuber aber enthaupten lassen. In eben diesem Jahre lösete selbiger von den Grafen von Beichlingen die vorher versetzten Dörfer, Meler, Merstedt, Rockensüßra und Honnebra, ab, und kaufte Sonnabends vor Mitfasten, vor sich, und im Nahmen seiner beyden Schwieger Söhne, worunter Graf Heinrich von Schwarzburg damals mit Kayser Carln dem vierdten nach Rom, zu dessen Krönung verreiset war, von Graf Herrmannen von Blankenburg, Probsten zu Jechaburg, für Einhundert und Funfzig Mark löthiges Silbers, Nordhauser Wehrung, das Forwerg zu Großenfurra, nebst Hufen und Wiesenwachs, mit dem Korngelde, Haferpfennig, Hüner- und Zinsgelde, sammt zugehörigen Höfen, Lehnen und Lehnrechten, mit dem Lande auf dem Rode, dem Gehölze Luzingeroda genannt, zween Holzmarken, dem Hun- und Weingartenthal, der Mühle daselbst, u. allen andern Gute im Dorf und Felde, ausgenomen der Holzmarke, Rockenthal genant, nebst einer Wiese, dem Schultheisen zu Sondershausen zuständig, u. ist dieser Kauf auf dem Hause Straußberg vollzogen worden.

Dieses

Dieses war eine der bekannten letzten Verrichtungen Heinrichs des fünften, Grafen von Honstein, indem selbiger kurz nach Ostern, im Jahre 1356. verstorben ist. Er war zweymal vereheliget. Die erste Gemahlin ist gewesen eine gebohrne Gräfin von Beichlingen, Graf Heinrichs des fünften, u. Graf Friederichs von Beichlingen Schwester. Denn beyde haben Graf Heinrichen von Honstein im Jahre 1331. ihren Sororium genennet, der Schwester Nahme ist iedoch unbekannt, und man findet auch nicht, daß selbige mit ihrem Gemahle, Kinder erzeuget hätte. Die andere Gemahlin war Mechtild, Herzog Albrechts des feisten, zu Braunschweig, Tochter, deren im Jahre 1341. zum erstenmale Erwähnung geschiehet, da selbige ein Pfund jährlicher Zinse zu Eischleben erkaufte, und solches dem Kloster Ichtershausen übergab. Beyde erzeugten zusammen drey Töchter. Die eine, mit Nahmen Richza, wird als Gemahlin Graf Friedrichs von Beichlingen, Herrn zu Rotenberg, gefunden, die andern beyden aber waren, und zwar die eine Agnes, mit Heinrichen, und die andere Elisabeth, mit Günthern, Gebrüdern, beyden Grafen von Schwarzburg vermählet, deren bis hieher schon zum öfternmale, Erwähnung geschehen ist.

Nach Graf Heinrichs des fünften Absterben, fiel seine reiche Erb- und Herrschaft Sondershausen, zu Folge der im Jahre 1347. verabredeten, und von dem Kayser so wohl, als dem Landgrafen bestätigten Erbverbrüderung, an nurerwähnte beyde Grafen von Schwarzburg, und ist solche

bey

bey diesen hohen Hause auch bis auf den heutigen Tag verblieben. Selbige beleibdingeten kurz darauf, am Tage der Himelfahrt Christi ihre Schwiegermutter Mechtild, mit einem wohlgebaueten Hofe zu Sondershausen, und Einhundert Mark löthigen Silber, jährlichen Einkommen, dafür iedoch sie auf ihres Gemahls Verlassenschaft unbedingten Verzicht leisten, solchen auch auf die Verbesserung des Leibgedinges selbst, ausdehnen mußte.

Zu dieser der Grafen von Schwarzburg so wohlfeil erlangten Erbschaft, sahen die Gräflich Honsteinischen Agnaten, die unten besonders vorkommenden Grafen, Heinrich, Dieterich und Ulrich, scheel, sagten selbigen darüber öffentlich ab, und es kam zum Ausbruch einer großen Fehde zwischen beyden Häusern, darwider iedoch die Grafen, Bernhard von Reinstein, Conrad von Wernigeroda, und Heinrich von Stolberg, desgleichen Herr Gebhard von Querfurt, Herr Heinrich von Gera, und Herr Conrad von Tannroda, sich in das Mittel legten, und es auch dahin brachten, daß der ganze Streit auf den Ausspruch der beyden Landgrafen in Thüringen, Friedrichs des strengen, und seines Bruders Balthasars, gestellet ward. Diese haben hierauf die streitigen Partheyen zu sich nach Weisensee erfordert, und Montags nach Vincula Petri 1356. von Grund aus, und zwar ganz zum Vortheile der beyden Grafen von Schwarzburg, vertragen. Weil nun der verstorbene Graf von Honstein verschiedene Lehen und Gerechtigkeiten in seiner Vettern Graf- und Herrschaften gehabt, wur-

de

de hierüber zugleich besonders sich dergestalt verglichen, daß forthin alle Mannschaft und Lehen, die Graf Heinrich in der übrigen von Honstein Herrschaften, jenseits der Wipper gelegen, eigenthümlich zugestanden, sammt der Voigtey zu Nordhausen, dem Kloster Ilefeld, wie auch den Jagden und Wildbann an dem Harze, und um den Honstein, den Gräflichen Gevettern dieses Nahmens, allein seyn und bleiben sollte. Was aber von dem Verstorbenen, den Grafen von Schwarzburg diesseits der Wipper verlassen worden, das sollte, neben des Klosters Ilefeld Gütern und Höfen, dann auch mit der Jagd auf der Hainleiten, den von Schwarzburg ewiglich seyn und bleiben. Sothanen Vertrag haben, nebst vorgedachten Harzgrafen und übrigen Herren, besonders noch bezeuget, Christian von Witzleben, der Landgrafen Hofrichter, und Heinrich von Kottwitz, deren Canzler.

Nach dieser langen Unterbrechung, kehren wir zu dem oben zurückgelassenen Graf Dietrichen von Honstein, dieses Nahmens den dritten, Graf Heinrichs des andern erstgebohrenen Sohne, und Graf Heinrichs des dritten Bruder zurück, durch welchen der Honsteinische Mannsstamm fortgepflanzet, und dessen schon vom Jahre 1254. zu unterschiedenen malen, auch bey seines Bruders Geschichte, Erwähnung gethan worden ist. Man lieset von ihm, daß er zu der Parthey Landgraf Albrechts des unartigen, wider seine beyde Söhne gehalten. Gedachter Landgraf hat nun selbigen, und seinen Bruder Heinrich, solches wiederum genüssen lassen,

und

und Graf Dietrichen unter andern, im Jahre 1299. auf einen Tage zu Erfurt, die Voigtey zu Dietenborn, am Tage Gregorii eigentlich, verliehen. Im Jahre 1307. übergaben ihm, und seines Bruders Heinrichs Söhne, Graf Dietrichen dem vierdten, die Herren von Kranichfeld, alle ihre Güter, an Lehn und Erbe, welche sie in den vier Grafschaften Clettenberg, Lohra, Rockstedt und Winckeln bis anhero besessen hatten.

Graf Dietrich der dritte, starb im Jahre 1309. und verlies von seiner Gemahlin, Sophia, Fürst Siegfrieds von Anhalt Tochter, nach Anleitung einer sichern Urkunde, eilf Söhne, 1) Graf **Heinrich** den **vierdten**, 2) Graf **Dietrichen** den **fünften**, 3) Graf **Ludewigen**, 4) Graf **Siegfrieden**, 5) Graf **Burckharden**, 6) Graf **Albrechten**, welcher ein Tempelherr war, 7) Graf **Johansen**, 8) Graf **Elgern** den **neunden**, 9) Graf **Johansen**, 10) Graf **Ulrichen** und 11) Graf **Otten**, ingleichen vier Töchter, zwo, welche den Nahmen Sophia geführet, dann Lutradis und Mechtild.

Graf **Otto** war im Jahre 1309. Domherr zu Magdeburg, und hat nachhero in dem Kloster Walkenried die Münchskutte angezogen. Er ward wegen seines Ubermuths von den Mönchen daselbst im Jahre 1323. erschlagen, und es wird derselbe unten noch einmal auftreten.

Die zween älteste Söhne, Graf Heinrich

der

der vierdte, und Graf Dietrich der fünfte, haben die väterlichen Länder und Herrschaften, durch ihre ganze Lebenszeit ungetheilt besessen. Erstere eheligte noch bey Lebezeiten seines Vaters, gegen das Jahr 1300. Adelheid, eine Tochter Graf Günthers zu Kevernburg, wodurch er, und Graf Otto zu Orlamünda, welcher die andere Schwester zur Ehe hatte, im Jahre 1302. nach tödtlichen Abgange ihres Schwiegervaters, welcher keine männliche Leibeserben hinter sich verlies, vorhero aber seine beyden Schwieger Söhne, mit Consens der andern Grafen von Kevernburg, so wohl auch der beyden Lehnsherren, Landgraf Albrechts in Thüringen, und des Abts zu Hirschfeld, zu Erben eingesetzet hatte, die Herrschaft, Schlösser und Städte, Arnstadt, Waßenburg, Ichtershausen, Schwarzwald, Ilmenau ꝛc. sammt allen übrigen, was der von Kevernburg Eigenthums gehabt, erblich erlanget, und am Tage Briccii die Landgräfliche Belehnung zu Gotha darüber empfangen hat.

Bald hernach, im Jahre 1304. gerieth dieser Graf Heinrich der vierdte, auch der jüngere genannt, im Gegensatze Graf Heinrichs des fünfter, Herrn zu Sondershausen, welcher der ältere hieß, in eine Feindschaft mit dem Abte zu Fulda, Heinrichen, einen gebohrenen Grafen von Wildenau, dergestalt, daß beyde einander absageten. Der Graf von Honstein hatte zum Beystande einen Grafen von Schwarzburg, einen Grafen von Beichlingen und einen Grafen von Kevernburg, welche zusammen ein ansehnliches Kriegsvolk aufbrachten,

und damit des Abts Länder anfielen. Der Abt hingegen war auch auf seiner Hut, und da er mit Gewalt sein Absehen ganz auszuführen sich nicht getrauete, nahm selbiger seine Zuflucht zur List, und verlegte Graf Heinrichen den Weg an drey verschiedenen Orten, welcher hierauf zwar sich durchzuschlagen versuchte, solches iedoch mit unglücklichen Erfolge ausführete, indem sein Volk zerstreuet, er aber selbst, nebst den beyden Grafen von Beichlingen und Kevernburg, auch viel andern angesehenen Thüringischen Herren mehr, gefangen ward, die ihre Freyheit, nach abgelegten Urpheden, mit schwerem Gelde erkaufen mußten. Weil gedachte Bundsgenossen nun den Grafen von Honstein, auch mit Recht, als die einzige Ursache ihrer Gefangenschaft, und der hieraus geflossenen Folgen betrachteten, gingen seine gewesene Mitgefangene ihm nunmehro, in Absicht auf den Wiederersatz des Schadens zu Leibe, und sagten ihm, da er darzu sich nicht verstehen wollte, besonders der Graf von Beichlingen, förmlich ab. Es versuchten aber, ehe diese Fehde noch völlig zum Ausbruche kam, andere Thüringische in solche nicht verwickelte Grafen eine Vermittelung zum Vergleiche, welcher auch zu Stande kam, wiewohl der Graf von Honstein den Kürzern dabey zog, indem selbiger den geforderten Abtrag leisten, und hierzu, bey Entstehung anderer Mittel, zehen Hufen Landes zu Ichtershausen, nebst zugehörigen Höfen und Gerichten, Anfangs auf einen Wiederkauf, hernachmals aber erblich, theils Friedrichen von Witzleben, theils dem Kloster daselbst, theils auch etlichen Bürgern zu Erfurt, verkaufen

kaufen mußte. Und weil ohnedies auch die Herrschaft **Arnstadt**, sammt andern Aemtern von der Grafschaft Honstein weit abgelegen war, als hat er und sein Bruder, Graf Dieterich, solche im Jahre 1306. den Grafen von Schwarzburg Kaufsweise, Erb- und Eigenthümlich überlassen, und mögen selbige das dafür erhaltene Geld zu Wiedererkaufung der Grafschaft **Lohra**, angewendet haben, wiewohl nicht bekannt, wenn solche eigentlich zu der Grafschaft Honstein gebracht worden ist.

Nach dem im Jahre 1309. erfolgten tödtlichen Hintritte des Vaters, gelangten die beyden Grafen allererst zum eigenthümlichen Besitze der Grafschaft Honstein jenseits der Wipper, und in der güldenen Aue, worzu gegen das Jahr 1312. eine Theilung zwischen selbigen, und den andern Grafen von Honstein, ihren Vettern, welche sich damals diesseits der Wipper, und auf dem Straußberge und zu Sondershausen, wie obengedacht, enthielten, und mit jenen bisanhero annoch in ungesonderter Herrschaft gesessen hatten, durch etliche hierzu gewählte von Adel, erstmals errichtet worden ist.

Bald darnach wurden beyde Gebrüdere, Grafen von Honstein, von Landgraf Friedrichen dem Freudigen, in Thüringen, welcher gegen selbige, wegen der, seinem Vater Albrecht, wider ihn geleisteten Hülfe, einen Groll nährete, etlicher Mönchhöfe, wie auch von den von Furra, der Grenze und Gerichte halber, besprochen, zu dessen Erörterung von beyden Theilen, im Jahre 1315. gewisse erbare

Manne zu Schiedsrichtern gekieset, und hierzu nach Eisenach zusammen betaget wurden, welche denn die Sache, auf der von Honstein Seite, dergestalt befunden, daß Landgraf Friederich weichen, und den von Honstein einen Revers †) ausstellen müssen. Sonst hatten die von Honstein auch andere streitige Händel mit gedachten Landgrafen, indem selbiger sie einer offenbaren Untreue bey den mit Kayser Adolphen geführten Kriege beschuldigte, wobey noch mehrere Thüringische Grafen, ingleichen die Städte Erfurt, Mühlhausen und Arnstadt, in gleichen Ver-

†) Wir Fridrich, von Gots Gnaden Landgrave zu Thoringen Marggrave zcu Misne vnd in dem Osterlandt vnd Herre in dem Lande zcu Plißen, bekennen in diesem offen brise das di edeln lute Grave Heinrich vnd G. Diterich Gebrudere von Honstein bewiset haben mit der Kuntschaft vnd behalden alse recht ist, das Jre Gerichte vnd Jre Graveschaft gehet gegen Furra bis an die Wipra, vnd das sie besser Recht an dem Gerichte haben, wan die von Furra, auch haben sie behalden vf den Heiligen mit zehen vnser vnd Jhrer Manne das sidi Monch Hove drye dy wyr ansprachen, billiger vertheidigen, vnd besser Recht daranne haben, wan wir, vnd dar sullen wyr si nichts ane hindern. Zcu eyme Urckundt derer Rede haben wir, dißen brif heissen geben versegelt mit vnserm Insegel. Des sint gezuge Her Walther Thum Probst zcu Myßen. G. Heinrich von Bichelingen. G. Heinrich von Schwarzpurg. H. Albrecht von Hackeborn. Hermann Goltacker. vnd andere fromme lute genug. Dirre Brif ist gegeben zcu Isenach, nach Gotis Geburte, tusent Jhar. dreyhundert Jhar. in dem funfzehenden Jhar. am Montag vor vnser Browen Tage Wurzewihe.

Verdacht fielen. Den Grafen von Honstein wurden, aus der Folge dieses Vorwurfs, einige Güter und Lehen eingezogen, darüber selbige sich gar sehr beschweret fanden, und zur Wiedererlangung die Vermittelung Graf Heinrichs von Beichlingen, Graf Heinrichs von Schwarzburg, und Albrechts von Hackeborn, welche insgesammt bey dem Landgrafen wohl gelitten waren, suchten, durch welche diese Irrung im Jahre 1319. dergestalt verglichen ward, daß die beyden Gebrüdere, Grafen von Honstein angeloben mußten, die beyden Häuser zu der Sachsenburg, welche bis anhero ihr Erbe und Eigen gewesen waren, mit allen darzu gehörigen Gute, dem Landgrafen zu Lehn aufzutragen, dafür aber letzterer selbigen wiederum alle diejenigen Güter, deren er sich unterwunden, mit allen Ehren und Rechten, wie solche vor Alters zu berührten Häusern zur Sachsenburg, als diese Graf Otto von Anhalt besessen, mochten gehöret haben, abgetreten, und eingeräumet. Worauf der Landgraf die beyden Grafen zu Honstein beliehen, recht und redelich, mit dem Schlosse Almenhausen, dem Halßgerichte und der Vehmstadt zu Wechmar, dem Schlosse Arnsburg, über Sega, im Amte Frankenhausen, dem Wildbann auf der Hainleite, dem Gerichte zu Rockensüßra, Dorf Trebra, Mark Reußen, dem Korngelde zu Kindelbrück, dem halben Dorfe Höningen, dem Dorfe und Mönchhofe zu Neuendorf, dem Halßgerichte zu Bruchstedt, der Burgstadt Spatenberg, über Sondershausen, mit allen ihren Zugehörungen, wodurch der zeithero gedauerte Unwille aufgehoben, zugleich aber in

diesen Vertrag mit eingeschlossen worden, alle, der Grafen von Honstein Manne und Ritterschaft, Graf Herrmann von Orlamünda, die Städte Erfurt, Mühlhausen und Arnstadt, und alle übrige, welche dem Landgrafen zu gemeldter Zeit widersätzig gewesen seyn sollten. Dieser Vertrag wurde abgehandelt zu Gotha, am ersten August, 1319. welchen, neben den Grafen von Beichlingen und Schwarzburg, bezeuget, Herr Albrecht Hackeborn, Magister Walther, Thumherr zu Meißen, Günther von Salza, Hartmann von Greuswitz, Herrmann Goldacker, Thilo Funcke, Friederich, und Berthold von Werther, und Conrad Weiger, Ritter.

Im Jahre 1322. haben beyde Gebrüdere, Heinrich und Dieterich, Grafen von Honstein, eine Schenkung des Klosters Walkenried, bestätigen helfen, und beyde nennen im Jahre 1324. Herzog Otten zu Braunschweig ihren Sororium, worzu sich iedoch in den Braunschweigischen Geschlechtstafeln, keine Anleitung findet.

Graf Dieterich der fünfte, starb im Jahre 1329. dessen Gemahlin Irmengard, eine gebohrene Gräfin von Kevernburg gewesen ist. Graf Heinrich der vierdte hingegen, hat bis in das Jahr 1339. gelebet, und mit seiner Gemahlin Elisabeth, einer gebohrenen Gräfin von Waldeck, zween Söhne gezeuget, Graf Heinrich, den sechsten, und Graf Bernhardten, welche zusammen die väterlichen Güter gemeinschaftlich besessen haben, indem

dem

dem beyder zugleich in den Urkunden gedacht wird. Nach dem Jahre 1356. aber wird Graf Bernhardts weiter nicht erwähnet, und es mag selbiger, entweder gar unverheyrathet, oder wenigstens ohne Kinder gestorben seyn. Man redet zwar noch von einem Bruder, Graf **Günthern dem ersten**, doch findet man in Urkunden von ihm nicht das allergeringste.

Hier fangen sich nunmehro mit
Graf Heinrich dem vierdten, und
Graf Dieterich dem fünften,
zwo **besondere Honsteinische Geschlechtslinien an**, welche fortan in folgenden beyden besondern Abschnitten behandelt, und in dieser Ordnung die bekannten Begebenheiten der Grafen von Honstein bis zum Ende, erzählet werden sollen. Wir müssen aber Graf Heinrichs Nachkomenschaft noch etwas zurück lassen und wollen Graf Dietrichs Geschlechte in dem gleich folgenden Abschnitte zuerst vornehmen.

Anderer Abschnitt.

Honsteinische Geschlechtslinie von dem Stamme Graf Dietrichs des fünften.

Graf Dietrich der fünfte hinterlies vier Söhne, Graf Dietrichen den sechsten, Graf Ulrichen den andern, welcher auch Ullmann genennet wird, Graf Heinrichen den siebenden, und Graf Ludewigen, ingleichen eine Tochter, Elisabeth, welche an Graf Günthern von Schwarzburg vermählet worden, und im Jahre 1380. noch am Leben gewesen ist.

Graf Heinrich der siebende, ist geistlich, und Domprost bey dem Stifte zum heiligen Kreuz in Nordhausen geworden, und es wird in dieser Eigenschaft seiner zum erstenmale im Jahre 1349. folgends aber noch mehrmals gedacht. Ob selbiger in solchem Stande verstorben, oder anderwärts hingekommen ist, weis man nicht, es war aber auf ein oder den andern Fall, sein Nachfolger, Graf Ludewig, sein Bruder, welcher schon im Jahre 1363. Domprobst zu Nordhausen genennet wird. Selbiger soll auch zugleich Domprobst in Halberstadt gewesen seyn, seine Pfründen aber im hohen Alter

resi-

resigniret, und noch im Jahre 1383. auf dem Harze, zu Benkenstein, gelebet haben.

Es kommen also die beyden ältesten Brüder, Graf **Dietrich** der **sechste**, und Graf **Ullrich** der **andere** bey Beherrschung der Grafschaft Honstein, leediglich vor, doch tritt ersterer hierbey mehrmals vor sich, und im Nahmen seines Bruders auf, und hat bald im Anfange seiner Regierung, mit seines Vaters Bruder Graf Heinrich dem ältern, die Grafschaft mit dem Schlosse **Heringen**, welches damals das **Hauß zur güldenen Aue**, genennet ward, vermehret, welches gedachten Graf Heinrich und Graf Dieterich, Gevettern, von Landgraf Friedrichen, dem Ernsthaften, in Thüringen, Montags in der gemeinen Wochen, 1330. zu Gotha verliehen worden ist, wobey zwar des eigentlichen Städtgens Heringen und Zubehörung nicht gedacht wird, doch so viel auser allen Zweifel gesetzet bleibet, daß solches damals schon den Grafen von Honstein zugestanden hat.

Kurz darauf haben die beyden Vettern, Graf Heinrich und Graf Dieterich, letzterer für sich und seine Brüder, einer Absonderung sich verglichen, und dergestalt getrennet, daß zwar das Hauß **Honstein**, ein ungetheilter und gemeinschaftlicher Erbsitz verblieben, iedem Theile aber sein gewisses Einkommen und Herrschaft zugetheilet worden, wornach Graf Heinrichen das Theil der Grafschaft Honstein gegen den Harz, sammt den Grafschaften **Clettenberg** und **Lohra**, Graf Dietrichen aber

das Theil gegen der güldenen Aue, als Heringen und Tonna, allwo vor Zeiten auch ein Gräflicher Sitz gewesen ist, ingleichen ein Stück des Harzes, anzunehmen beliebet hat. Diese Vergleichung hat eine gute Zeit bestanden, bis endlich eine völlige Erbabtheilung von den Vettern beliebet worden ist.

Gegen das Jahr 1343. hatten die Grafen von Honstein einen beschwerlichen Handel mit der Stadt Nordhausen, und dem Kloster Walkenried, wodurch diese beyde viel Schaden empfunden, so waren auch der Erzbischof zu Maynz, die Grafen von Orlamünda und Schwarzburg, welchen die Grafen von Honstein eigentlich Beystand leisteten, auch andere Thüringische Grafen und Herren mehr, in eine schädliche Fehde gegen Landgraf Friedrichen dem Ernsthaften und die Stadt Erfurt verfallen, welche Fehde zu einen öffentlichen Kriege endlich ausbrach, worüber es in diesen Landen sehr wüste zuging. Dadurch ward Kayser Ludewig der Bayer, bewogen, die Kriegführende Theile, und darunter auch die Grafen von Honstein, in gedachtem Jahre 1343. vor sich nach Wirzburg zubescheiden, und, was die letztern insonderheit anlangete, einen dergestaltigen Ausspruch zuthun, daß die Grafen von Honstein die Stadt Nordhausen bey allen ihren Ehren und Rechten, welche solche mit Kayserlichen Briefen, und andern guten Kundschaften erweisen könnte, andern Reichs Städten gleich bleiben lassen, und ihr solche gönnen sollten. Hinwiederum sollten die Grafen aber auch an ihren in der Stadt habenden

Rech-

Rechte und Gerechtigkeiten geschützet werden, und im übrigen das Kloster Walkenried, nebst dessen in der Grafen von Honstein Gebiete gelegenen Höfen, in ihren vor Alters hergebrachten Rechten und Gewohnheiten unangefochten bleiben. Man ersiehet hieraus, ob wohl nur durch einen Flor, daß die Grafen von Honstein mit der Reichsstadt Nordhausen, wegen etlicher, wiewohl unbekannter Zusprüche, zerfallen waren. Die Ursachen des Streits der andern Grafen und Herren werden zwar deutlicher in der Geschichte erzählet, sie gehen aber uns hier weiter nichts an. Während dieses Krieges, wobey die Landgräflichen Kriegsvölker verschiedene Oerter zerstöreten, hatte sich allerhand loses Gesindel in dem Schlosse Heinrichsburg auf dem Harze, zusammen gefunden, welches viel Muthwillen in der umher gelegenen Landschaft ausübete. Sogleich aber, nach abgeschlossenen Wirzburgischen Vergleiche, zogen die Grafen von Honstein für dieses Raubnest, eroberten solches, und liessen alle darinne gefundene Räuber über die Klinge springen.

Bald nach dem Anfange des Jahres 1345. wollte es das Ansehen gewinnen, als ob es zwischen Landgraf Friedrichen dem Ernsthaften, an einen, der Stadt Erfurt und den Grafen von Orlamünda und Schwarzburg, am andern Theile, abermals zu einem Kriege kommen würde. Hierbey machte aber der Landgraf sich, ohne Ausflucht, einer Zunöthigung schuldig, weil selbiger die gedachte, und andere mächtige Thüringische Grafen, an ihren Rechten zu schmälern, und hierdurch nach und nach

zu

zu demüthigen suchte, worgegen letztere, ihre Freyheiten mit dem Schwerdte in der Hand zu vertheidigen, sich berechtiget genug zu seyn erachteten. Der darüber ausgebrochene Krieg war bereits angegangen, als der Graf von Orlamünda, Heinrich der ältere, und Dieterich, Grafen von Honstein, mit Erzbischof Heinrichen zu Maynz, Montags nach Lätare, unter sich eine dergestaltige Verbindung trafen, daß ein Theil dem andern, wenn solcher von seinen Feinden angegriffen würde, zu Hülfe kommen wollte. Der Krieg ward hierauf mit allem Ernste fortgeführet, ohne daß man iedoch hierbey von einem besondern Auftritte der Grafen von Honstein etwas findet, ausgenommen, daß bey dem, in dem Feldlager vor Dornburg, Dienstags nach Jacobi, zwischen dem Landgrafen, und den Grafen von Orlamünda, getroffenen Vergleiche, unter denjenigen, welche hierbey in die Sühne aufgenoñen worden sind, Graf Heinrichs von Honstein, Herrn von Sondershausen, Erwähnung geschiehet.

Im Jahre 1349. haben gesammte Grafen von Honstein, nur Graf Heinrich von Sondershausen ausgeschlossen, dem, zum **Römischen Könige** erwählten Graf **Günthern von Schwarzburg**, mit Leib und Gute, treuen Beystand wider Kayser Carln dem vierdten geleistet, u. als selbige hierbey ziemlich eingebüset, hat gemeldter Römischer Gegenkönig, den Edeln, Heinrich, Probsten zu Nordhausen, Heinrichen, Dietrichen, Bernhardten und Ulrichen, allerseits Grafen von Honstein, Theil an denjenigen Zwanzigtausend Mark Silber nehmen lassen, welche ihm Kayser

Carl

Carl der vierdte, als eine Abtragssumme, Vergleichsweise, zu bezahlen versprochen hatte. Dafür wurden den Grafen verpfändet, die Reichsstadt **Gelnhausen**, sammt der Burg, und zehen Schilling Heller Geldes an dem Zolle zu Maynz, oder zu Oppenheim, woferne solcher dahin geleget werden sollte, desgleichen die Reichsstädte, **Nordhausen** und **Goslar**, mit aller dieser drey Städte, Gülten, Nutzen, Steuern, Diensten, Gerichten, Gefällen und andern Zugehörungen, wie auch alle diese Rechte und Gülte zu **Mühlhausen**, welche König Günther, und die Grafen von Honstein so lange, bis die verschriebenen Zwanzigtausend Mark völlig abgetragen seyn würden, inne haben, daselbst auch, zu Einhebung der Renten, ihre eigene Diener halten sollten. Würden aber, nach der Absicht des Vergleichs, die Städte Nord- und Mühlhausen, ingleichen Goslar, sich der Verpfändung und darauf zu leistenden Huldigung, weigern, sollte den Grafen, an statt gedachter Städte, und deren Nutzen, immittelst die Stadt **Friedberg**, in der Wetterau, nebst dem Schlosse daselbst, mit allen Steuern, Zinsen, Diensten, Rechten und Gerichten, ingleichen die **Reichssteuer und Gülte zu Frankfurt am Mayn**, immittelst verpfändet seyn und bleiben. Dieser Vertrag ist in dem Feldlager vor Altvill, Dienstags vor Pfingsten, geschlossen, und sind dafür die Bischöffe zu Bamberg und Wirzburg, und Burggraf Johannes zu Nürnberg, Bürgen worden, es hat auch Kayser Carl der vierdte, noch besonders fünf und zwanzig Ritter, als Geißel, dafür gestellen müssen.

Frey-

Freytags darauf wurde dieser Vergleich von den zu Maynz anwesenden Churfürsten besonders genehmiget, und da auch die Städte Nord- und Mühlhausen sich nachhero der Pfandschaft nicht weigerten, wurden diese beyde Städte von Kayser Carln, mittelst einer zu Maynz, am heiligen Pfingsttage ausgestellten Urkunde, worinne iedoch der Graf von Honstein weiter nicht gedacht wird, an den Edeln, Günther, Grafen von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt, zur Pfandschaft, Huldigung und Pflicht, ordentlich gewiesen. Ob es nun wohl hierbey das Ansehen gewinnen möchte, als ob die Stadt Friedberg ihrer Pfandschaft entlassen worden sey; So findet sich doch in Urkunden, daß solche wohl noch achzig Jahre darauf, von den Grafen von Honstein und Schwarzburg, in der Eigenschaft eines Pfandes, beherrschet worden ist, es ist iedoch aus gewissen Umständen vermuthlich, daß jene beyde Städte sich von der Pfandschaft bald wiederum loszumachen, mit der Zeit Gelegenheit gefunden haben mögen. Es ist aber den gedachten Grafen Stadt und Schloß Gelnhausen noch im Jahre 1406. Pfandsweise würklich unterworfen gewesen, und sie würden beydes auch noch länger behauptet haben, woferne sie solches nicht, wegen der Entlegenheit, hätten, ganz ungenöthiget, aufgeben müssen.

Nachdem hierauf der gewesene Gegenkönig, Graf Günther, indem selbiger, Todesschwachheit halber nicht persönlich nach Maynz gehen können, die Lehn über seine Graf- und Herrschaften, durch Graf Dietrichen von Honstein, am Tage St. Vi-

ti,

ti, von Kayser Carln erhalten, hat selbiger kurz vor seinem, am Tage Gervasii und Protasii, 1349. erfolgten Absterben, gedachten Graf Dieterich noch zum Vormunde seiner nachgelassenen Kinder bestel. let. Hierzu glaubten aber die Schwarzburgischen Agnaten ein näher Recht zu haben, und sie zerfielen darüber mit Graf Dietrichen, welcher iedoch mit selbigen zu Erfurt, Donnerstags vor Pfingsten, 1350. sich vertragen, wiewohl damals zugleich sei. ne drey Brüder zur Mitvormundschaft gezogen hat, worauf die Grafen von Honstein und Schwarzburg unter sich des weitern eine Vergleichung aufrichte. ten, daß, wenn des verstorbenen Gegenkönig Gün. thers nachgelassener unmündiger Sohn, Heinrich genannt, vor Erreichung seines zwölften Jahresal. ters, verstürbe, wollten sie alle dessen hinterlassene Herrschaften, Städte, Schlösser, Lande und Leute, besonders diejenigen Zwanzigtausend Mark, welche Kayser Carl, Heinrichen, Dietrichen, Bernhard. ten und Ulrichen, Grafen von Honstein, und ge. dachten Graf Heinrich, der jüngere genannt, schul. dig geworden, und alle dafür haftende Pfandschaf. ten, innerhalb Monats Frist darauf, unter sich theilen, also, daß Graf Heinrich von Honstein, Herr zu Son. dershausen, und die zween Gebrüdere Grafen von Schwarzburg, Herren zu Arnstadt, die eine Helfte, die übrigen Grafen von Honstein aber, Heinrich, Die. trich, Bernhardt und Ulrich, die andere Helfte ha. ben und besitzen sollten. Das darauf folgende Jahr 1351. begab sich dasjenige, was oben in ge. wisser Rücksicht, nur als eine Vermuthung an ge. merket ward, nähmlich, daß, und zwar auf Kay.

ser Carls ausdrücklichen Befehl, die Stadt Nordhausen sich mit Graf Heinrichen dem jüngern, von Schwarzburg, und seinen Vormunden, abgefunden hat, und ihrer Pfandschaft so dann von dem Kayser entlassen worden ist.

Durch das im Jahre 1356. erfolgte Absterben Graf Heinrichs von Honstein, Herrn von Sondershausen, brach unter den beyden Gräflichen Häusern, Schwarzburg und Honstein, der Succeßion wegen, die bey dessen Geschichtserzählung schon angeführte Irrung aus, sie brachte aber auch Graf Dietrichen von Honstein die von dem Verstorbenen bekleidete Charge eines Landgräflichen Oberhauptmanns über Thüringen zu Wege, indem solche ihm Landgraf Friedrich der strenge, ertheilete, und hierauf der Graf mit großen Ruhme verwaltete, und man findet, daß selbiger in dieser Qvalität einige des Klosters Georgenthal mit den benachbarten Edelleuten gehabte Händel geschlichtet, auch im Jahre 1360. eine gewisse Verzichtsleistung der Grafen von Schwarzburg angenommen hat. Noch im gedachten Jahre 1356. am 15. August, legirte und verschriebe Graf Heinrich von Schwarzburg, König Günthers nachgelassener Sohn, mit Heinrichen, Probste zu Nordhausen, Heinrichen, Dietrichen, Bernhardten und Ulrichen, allerseits Grafen von Honstein, dem Capitel des Bartholomäus Stiftes zu Frankfurt am Mayn, vierhundert Pfund Heller, an der Steuer daselbst, wovon dasselbe Gülten und Zinsen, nach Rath Herrn Rudolphs von Sachsenhausen, Ritters, kaufen sollte, König

Gün-

Günthers Andenken, mit Vigilien, Messen, Lichtern und Geläuten, dreymal des Jahres zu begehen, welches auch nachhero also, bis in die spätesten Zeiten geschehen ist.

Zeithero hatten die Grafen von Honstein aus ihren Schlosse Schnabelburg, welches zwischen Salze und Sachswerffen, an der Ecke des Consteins gelegen war, besonders aber Graf Ulrich, der Stadt Nordhausen allerhand Neckereyen zugefüget. Um nun solcher inskünftige entübriget zu seyn, handelte der Rath daselbst mit sämmtlichen Grafen von Honstein, und kaufte selbigen das Schloß ab. Währender Zeit aber, als selbigen noch das Geld dafür in der Stadt zugezählet wurde, fielen die Nordhauser Bürger hinaus, eroberten das ihnen so gehäßige Schloß, und verbrannten und zerstöreten solches, worüber die Grafen von Honstein sehr aufgebracht wurden, auch nachhero den Nordhausern ihren darüber geschöpften Unwillen genug empfinden ließen, wie hernachmals besondere Meldung gethan werden soll.

Kurz darauf erregten die Grafen von Honstein, wegen der Herrschaft Sondershausen, deren Verlust sie gar nicht verschmerzen kunten, einen neuen Streit gegen die Grafen von Schwarzburg, welcher so ernstlich ward, daß beyde Theile einander darüber förmlich absageten. Doch, die Übermacht verschafte den Grafen von Schwarzburg Recht, u. als die Grafen von Honstein vermerketen, daß sie den Kürzern ziehen würden, führeten selbige Don-

uer stags vor Lichtmesse, 1366. Herzog Magnus, den jüngern, zu Braunschweig, Herrn zu Sangerhausen, Herrn Gebharten zu Querfurt, und Graf Johansen, Herrn zu Schwarzburg, zu Schiedsleuten, sie aller Zwietracht, Kriege, Anläuffe, wie sich solche verlaufen, und sie gegen die von Schwarzburg gehabt, zu endscheiden, und sie gelobeten an, daß sie es bey der Art ihrer Endscheidung, bewenden lassen wollten, dafür sie auch verschiedene erbare Manne zu Bürgen setzeten. Wie aber die Sachen hierauf weiter verlaufen sind, wird nicht gemeldet. Als die letzte Verrichtung des oft bis hieher angeführten Graf Dietrichs wird gefunden, daß selbiger mit seinen Bruder, Graf Ulrichen, wie auch Graf Heinrichen, ihren Vetter, dem Gotteshause zu Dietenborn, das Pferd, welches den Grafen von Honstein bis daher jährlich geliefert worden war, gutwillig, und aus Christlicher Andacht, erlassen haben.

Nicht lang darnach ist Graf Dieterich der sechste verstorben. Zwey Gemahlinnen werden ihm beygeleget, die eine, Adelheid, geb. eine von Holstein, und die andere, Sophia, eine gebohrene Herzogin von Braunschweig, welche im Jahre 1394. verstorben seyn soll. Man findet von ihm mehr nicht, als einen einzigen Sohn angemerket, Graf Dietrichen, dieses Nahmens den siebenden, und eine Tochter Elisabeth, welche mit Fürst Bernhardten den fünften, zu Anhalt, in der Ehe gelebet hat. Sobald nun dieser Graf Dieterich der siebende, zum Regimente kommen war, haben die Grafen von Honstein, Gevettern, welche ihre Graf- und Herrschaften, als ungesondert und zusammen

gesetz-

gesetztes Erbe, zeithero besessen hatten, nur mit dem Unterscheide, daß ieglichen regierenden Herrn seine gewisse Einkünfte, sammt zugeordneter Landschaft, in Mutschierungsweise beschieden war, einer erblichen Abtheilung sich verglichen, da denn Graf **Dietrichen** dem **siebenden** hierbey die Herrschaft **Heringen**, wie solche sein Vater administriret, die Herrschaft **Vockstedt**, und ein Theil des Hauses und der Herrschaft **Honstein**, mit deren Zugehörungen, sammt einen Antheile an der Pfandschaft am Rheine, erblich bekommen, und von welchen Herrschaften er nachhero sich geschrieben hat: **Grafen und Herren zu Honstein, Heringen u. Vockstedt.** Man weis von ihm übrigens iedoch nichts erhebliches und ein mehreres nicht, als daß seiner bey etlichen Verträgen, denen er sonderlich in den Jahren 1380. 1386. 1389. und 1393. beygewohnet hat, gedacht wird. Er starb in dem letztern Jahre, und verlies von seiner Gemahlin, Lutradis, einer Tochter Graf Günthers von Kevernburg, und Schwester Graf Georgens, drey Söhne, Graf **Dietrichen** den **neundten**, Graf **Heinrichen** den **eilften** und Graf **Ulrichen** den **vierdten**, auch eben so viel Töchter, zwo, welche den Nahmen Elisabeth geführet, und die dritte Lutradis, deren Mutter noch im Jahre 1398. am Leben sich befunden hat. Graf Heinrichs wird bald nach des Vaters Tode nur ein einziges mal erwähnet, dahero selbiger entweder jung verstorben, oder in den geistlichen Stand getreten seyn mag.

Graf Dietrich der neundte, übernahm

allein die Regierung seines Vaters nachgelassener Herrschaften. Es war selbiger ein wüster und unruhiger Kopf, welcher sich besonders mit seinen Vettern nicht wohl vertragen kunte. Zum Anfange seiner Regierung, hat er, nebst seinen Bruder, Graf Heinrichen, das Schloß Vockstedt, woselbst die von Honstein iezuweilen ihr Hoflager gehalten, sammt dem halben Dorfe Edisleben, den Edeln Herren von Overfurt, Bruno und Heinrichen, erblich zugeeignet. Bald darnach vereinigte Graf Dieterich sich mit seinen beyden Vettern, Graf Ulrichen, und dessen Sohne, Heinrichen, weil sie bis anhero ihre Herrschaften, von der Hauptabsonderung an, noch ungetheilt besessen, daß ein Theil dem andern darinne succediren sollte, doch wurde hierbey besonders von Graf Dieterichen verordnet, daß, woferne seine Mutter Lutradis, künftig, wie auch seine Schwestern, seinen Tod erleben würden, und er ohne Leibeserben abginge, alsdenn die Stadt Heringen, nebst deren jährlichen Einkünften, der Mutter auf ihre Lebenszeit folgen und zu ihren Nutzen kommen sollte, welches seine Vettern zugleich bewilligten. Dieser Vertrag ward geschlossen, Sonnabends nach dem Thomas Tage, 1394. Hierauf hat sich im Jahre 1396. Graf Dieterich, mit Graf Ulrichen von Honstein, seinen Vetter, dem Bischofe zu Halberstadt, Graf Heinrichen zu Stolberg, den Grafen von Schwarzburg, und den Herren zu Overfurt, auf drey Jahre in ein Bündnis wider jedermänniglich eingelassen, Herzog Friedrichen von Braunschweig, zu Wolfenbüttel ausgenommen, weil es mit diesem Graf Dieterich allein

annehmen wollte. Um diese Zeit hat derselbe auch, mit Zuthun seiner Mutter Lutradis, Gott, und der Jungfrau Maria zu Ehren, ein neues Kloster zu Heringen gestiftet, mit Gütern ausgestattet, und Erzbischof Johannes zu Maynz, im Jahre 1398. seine Confirmation darzu ertheilet. *) Es

*) IOHANNES, Dei gratia, Sancte Moguntiensis Sedis Archiepiscopus, Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius, universis Christi fidelibus, tam presentibus, quam futuris, ad quos presentes pervenerint litterae, salutem in vero salutari, et subscriptorum notitiam memoriae perpetuo commendare. Altissimo dignum non ambigimus praestare obsequium. Cum ex nostri desursum nobis crediti officii debito, divini cultus sanctaequae religionis insistimus incremento, presertim cum ad id nobis subjectos devotionis studio noverimus inclinatos. Sane nobilium THEODORICI, COMITIS DE HONSTEIN et LUTRADIS ejus matris nobis oblata supplex petitio continebat, quod cum ipsi divinae remunerationis intuitu, ac spe retributionis aeternae MONASTERIUM quoddam in oppido eorum HERINGEN nostrae dioecesis ob reverentiam et Honorem beatissimae Dei genitricis et virginis Mariae, pro habitatione, sustentatione, et statu cujusdam Religiosorum ordinis per eos maturiore deliberatione prima notandi, et per sanctam sedem apostolicam humili ac devota ipsorum instantia, mediante confirmandi, instauraverint, fundaverint, erexerint, et dotaverint, quatenus ad hujusmodi instaurationem, fundationem, erectionem, et dotationem, per eos factas, consensum nostrum adhibere, easdem approbare, confirmare, et pro empliori fidelium devotione, donis spiritualibus fulcire dignaremur. Nos igi-

ist aber gar nichts von diesem Kloster sonst bekannt, und man weis nicht einmal, ob Mönche oder Nonnen darinne gesessen haben. Vermuthlich ist solches, entweder nicht völlig zu Stande gekommen, oder bald nach der Einrichtung, wiederum einge-

gangen,

---

tur justis ex rationibus dicti THEODORICI comitis et ejus matris petitionibus non immerito annuentes, ad hujusmodi instaurationem, fundationem, emptionem et dotationem per ipsos, ut praemittitur, factas et faciendas, nostrum plenum, liberum, et expressum consensum adhibemus, easque ratas habentes et gratas, tenore praesentium approbamus, collaudamus, et nostra Auctoritate, in Dei nomine confirmamus. Insuper ut rebus devotionis fidelium amplius augmentetur, omnibus vere poenitentibus, confessis et contritis, qui monasterium praedictum devote accesserint in festis infra scriptis, videlicet Dedicationis, quod in Dominica quae est infra octavas corporis Christi, singulis annis celebratur, Nativitatis, Circumcisionis, Epiphaniae Coenae domini, Parasceves, Vigiliae Paschae, Resurrectionis Ascensionis Domini, Pentecostes, Corporis Domini, in omnibus Festis beatae Mariae, omnium Sanctorum, omnium Apostolorum, et in Singulis diebus Dominicis, vel etiam, qui in pulsu serotino campanae ejusdem monasterii ter Ave Maria dixerint, de omnipotentis Dei misericordia, nec non Beatorum Petri et Pauli Apostolorum, ac beati Martini, Patroni nostri, meritis confidentes, quadraginta dies indulgentiarum de injunctis sibi poenitentiis, misericorditer in Domino relaxamus. In quorum testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum HEILIGENSTADT, tertia feria proxima post dominica Qvasimodogeniti, Anno Domini, trecentesimo, nonagesimo octavo.

gangen, und davon vermuthlich die Capelle zu Unser lieben Frauen, auf dem Steinwege, auserhalb des Städtgens Heringen, leediglich übrig geblieben.

Einige Zeit vorher hatte Graf Dieterich der neuhdte dem Kloster Walkenried vielerley Verdruß und Uberlast angefüget, aus der Folge eines alten Grolles, welcher zwischen besagten Kloster und den Grafen von Honstein aus folgender Ursache zeithero sich genähret hatte. Otto, ein gebohrner Graf von Honstein, Graf Dieterichs des dritten Sohn, war, wie oben kürzlich bereits erwähnet, im Jahre 1323. Mönch in dem Kloster Walkenried, es starb damals der Abt, und die Grafen von Honstein versuchten an dessen Stelle ihren Anverwandten einzuschieben. Es wählete iedoch der Convent einen aus Duderstadt, mit Nahmen Conrad, welches die Grafen von Honstein dergestalt verdroß, daß selbige Graf Otten, als Abt, mit Gewalt einführeten. Darwider brachte der Abt Conrad eine Beschwerde, in eigener Person zu Rom an, und bey dem Pabste es so weit, daß die Grafen von Honstein mit allen ihren Anverwandten, Helfern und Dienern, bis in das vierdte Glied, in den Kirchenbann verurtheilet wurden, und als hierdurch die Mönche doch den ihnen aufgedrungenen Abt Otten noch nicht los werden kunten, paßten sie selbigen einsmals Abends als er im Kloster eine Treppe herab steigen wollte, auf, und schlugen ihn todt. Diese gewaltsame Ermordung war es nun, welche bey Graf Dietrichen dem neundten beständig neue Rache gegen das Kloster Walkenried anfachete, und

er trieb solche in seinen Neckereyen so weit, daß endlich der Abt sich darüber bey Kayser Ruprechten zu beschweren, genöthiget ward. Selbiger gab hierauf den benachbarten Grafen und Reichsstädten Befehl, Graf Dietrichen zur Ruhe mit Gewalt zu nöthigen, und diese zogen, um ihn an dem empfindlichsten Orte anzugreifen, am Abende vor Maria Himmelfahrt, 1406. für Heringen, und bestürmeten diesen Ort, in Absicht auf eine Uberraschung zu geschwinder Eroberung, mußten aber unverrichteter Sachen wiederum abziehen. Hierdurch ward Graf Dieterich noch muthiger in seinen Unternehmungen, fiel die Klostergüter weiter an, und verwüstete besonders die Höfe, Beringen, Berlisleben, Riethof und Batteroda. Seine Gegner wollten ihn dafür das darauf folgende Jahr 1407. mit einem neuen Uberzuge strafen, und Heringen ward zum andernmale angefallen, die Belagerer wurden iedoch durch eine eingetretene grimmige Kälte, zum Abzuge wiederum genöthiget. Wie dieser kleine Krieg weiter verlaufen, ist nicht bekannt, doch ward Graf Dieterich des Handels, wobey er wenig Seide spinnen mochte, endlich müde, lies mit dem Abte zu Walkenried sich in einen Vergleich ein, und es ward hierzu im Jahre 1410. wegen der beyden Höfe Beringen und Berlisleben, woran Graf Dieterich besondere Ansprüche formirte, durch den Abt zu Ilefeld, Friedrichen von Rustelberg, und Graf Heinrichen von Honstein, zu Kelbra, als von beyden Theilen hierzu erwählten Schiedsleuten, eine gütliche Handlung gepflogen, von deren Ausgange iedoch nichts bekannt ist. Die Landgrafen in Thüringen

gen hatten sich in diesen Krieg zum Gunsten des Klosters Walkenried, ebenfals eingeflochten, es vertrugen selbige iedoch sich ein Jahr zeitiger mit Graf Dietrichen, durch Vermittelung Graf Albrechts zu Mansfeld, und Graf Friederichen von Beichlingen, zu Naumburg, vermöge des nächstvorher geschlossenen Reichsabschieds.

Doch, der unruhige Graf Dieterich kunte nicht lange Friede halten, sondern fing im Jahre 1412. neue Händel an. Er setzte sich in den Kopf, sein Vetter, Graf Ulrich der ältere, und dessen Sohn, Graf Heinrich zu Honstein und Kelbra, hätten zu viel Antheil an der Grafschaft bekommen, und er verlangte, daß selbige mit ihm noch einmal theilen sollten. Hierzu kunten und wollten seine Vettern nun nicht so gleich Ja sagen, dahero Graf Dieterich, mit Friederichen, Herrn von Heldrungen, ein Bündnis machte, in dessen Gefolg beyde, am 15. Sept. nächtlicherweile das Schloß Honstein mit ihren Mannschaften bekletterten, eroberten, und darinnen Graf Ulrichen gefänglich annahmen, dessen Sohn Heinrich aber, der Gefangenschaft mit genauer Noth entkam, welcher zu den Landgrafen, die damals eben in Thüringen sich aufhielten, flüchtete, und bey selbigen Hülfe suchte. Diese erfolgte auch so fort, die Landgrafen nahmen es zuförderst mit Friedrichen von Heldrungen an, eroberten seinen Wohnsitz dieses Nahmens, ingleichen Schloß und Stadt Wiehe, und belehnten Graf Heinrichen von Honstein, zu Endschädigung seines erlittenen Verlusts mit der gesammten Herrschaft Heldrun-

gen. Da nunmehro Graf Dieterich von Honstein leicht einsehen kunte, daß es auch über ihn hergehen würde, wurde selbiger feige zu weitern Unternehmungen, und verglich sich mit den Landgrafen in Thüringen, ohne daß iedoch die Bedingungen davon angegeben werden können. Doch war selbiger hierbey keinesweges undankbar gegen seinen Bundesgenossen, Friedrichen von Heldrungen, sondern gab ihm, zu einiger Endschädigung seiner erlittenen weit größern Einbuße, daß Hauß Elvelingeroda, auf dem Harze, woselbst aber selbiger noch nicht sicher für die Rache der wider ihn aufgebrachten übrigen Grafen von Honstein bleiben kunte, sondern sein übriges Leben in einer beständigen Flucht fortan zubringen mußte, worinne er auch endlich gestorben ist. Es ist von diesem Friederich von Heldrungen, noch ein, zu Honstein, am Tage Assumptionis Maria, 1413. datirter Brief †) vorhanden, worinne er Graf Ernsten von Gleichen zu einer für ihn leistenden Bürgschaft ersuchet, und sich zugleich als einen Herrn zu Honstein unterschreibet. Ob hierunter ein eigenthümlicher Besitz des Schlosses Honstein bedeutet wird, oder, was zum Grunde dieser außerordentlichen Unterschrift sonst für Ursachen gelegen haben mögen, kann, aus Mangel näherer Anleitung, nicht angegeben werden.

Es wird zwar übrigens gesaget, daß mehrbemeldter Graf Dieterich bey Dringenberg gefangen worden, und ohne Hinterlassung einiger Leibeserben, im Gefängnisse verstorben sey. Niemand aber

*) Sammlung, VI. Band, S. 316.

aber kann die Zeit, Art und Ursache dieser Gefangenschaft, angeben. Sicherer sind andere Nachrichten, daß selbiger, keinesweges in gefangener Hand, sondern frey, auf dem Schlosse zu Heringen, zur Pfingstzeit des Jahres 1417. in seinen besten Jahren, sein Leben geendiget hat. Er stiftete auf seinem Todesbette noch eine ewige Messe in der Capelle zu Unserer lieben Frauen, auf dem Steinwege, außerhalb des Städtgens Heringen, mit zehen Mark Pfenninge, Nordhauser Wehrung, jährlicher Zinse, an den Voigthaftigen Gütern, in der Flur, und dem Felde des Dorfes Windehausen, welche Zinsen im Jahre 1418. Graf Dieterichs Erben Schreiber übergeben hat, mit der weitern Abrede, daß forthin die Vormunden bemeldten Dorfes solche fordern und einnehmen, dafür aber die Priester bestellen und Anordnung machen sollten, alle Tage durch das ganze Jahr in gedachter Capelle Messe zu halten, und zuförderst für Graf Dieterichs und seiner Erben Seelen mit Innigkeit, Gott zu ersuchen, auch ihr Gedächtnis auf alle Weich-Fasten, mit Vigilien und Seelmessen in Andacht zu begehen.

Graf Dietrichs Gemahlin soll Adelheid, eine gebohrene Gräfin von Eberstein, gewesen seyn, wiewohl mit Grunde zu zweifeln, ob selbiger iemals vermählt gewesen ist. Zuverläßiger kann versichert werden, daß selbiger keine Kinder hinter sich gelassen hat. An deren Stelle soll also die Nachholung seiner Geschwister vorietzo treten.

Graf Ulrich der vierdte, sein Bruder, erwählte den geistlichen Stand, und ward Domherr

zu

Halberstadt. Er widersetzete sich, nach Dieterichs Tode, seinen Schwägern, und andern, welche sich der Herrschaft Heringen annehmen wollten, in der Meynung, darzu ein näher Recht zu haben, beklagte darüber sich so gar bey dem Reiche, und citirte jene so wohl, als die Stadt Heringen, deren Herrschaft, edele Mannschaft, und Unterthanen, die ihn für ihren Herrn nicht erkennen wollten, beydes vor welt- und geistliche Gerichte, würkte über die Stadt und Herrschaft Heringen den geistlichen Bann aus, und wendete alle mögliche Mittel zu Bemächtigung des väterlichen Erbes an. Weil er aber dessen, bey Annehmung des geistlichen Ordens sich einmal verziehen hatte, auch nach und nach selbst einsehen lernete, daß er gegen den ihm überlegenen Widerpart nichts ausrichten würde, beqvehmete selbiger endlich sich zu einem Vergleiche, und begab sich im Jahre 1423. Vigilia Nativitatis Mariä aller Ansprüche, vermuthlich gegen Erhaltung eines gewissen Geldabtrags, ohne weitere Ausflüchte.

Die älteste Schwester Graf Dieterichs, Elisabeth, oder abgekürzet, Elsa, war mit Bruno, Edeln Herrn von Overfurth, vermählet, und dieser hatte sie, mit Wissen und Willen seiner Brüder, Albrechts des zehenden, Erzbischofs zu Magdeburg, Hansens, Bußens und Proßens, auf; die Stadt und Burg Overfurt beleibdinget. Als aber ihr Gemahl im Jahre 1414. mit Tode abging, weigerten seine überlebende Brüder ihr das Leibgedinge, wider alles Recht und Billigkeit, ganzer zwölf Jahre lang, sonderlich von der Zeit an, als die bösen

alten

alten Groschen verschlagen, dargegen die guten Freyberger Groschen gangbar gemachet wurden. Weil nun Frau Elisabeth dadurch große Verkürzung erleiden mußte, suchte sie die Vermittelung der damals lebenden Schwarzburg- und Stollbergischen Grafen, welche deren auch, nebst Graf Ernsten von Honstein, Herrn zu Lohra und Clettenberg, sich unterzogen haben. Wie iedoch die Sache weiter verlaufen, ist nicht bekannt. Die andere Schwester, auch Elisabeth genannt, war mit Gottschalken, Herrn zu Plesse, und die dritte, Ludradis, mit Heinrichen, Voigte zu Plauen, Herrn zu Gera, vermählet. Diese beyde Schwestern hatte ihr Bruder, oftgenannter Graf Dieterich der neundte, zu Erben seines sämmtlichen Vermögens eingesetzet. Die Herrschaft Heringen war ihnen Anfangs zwar nur auf ihren Leib verschrieben, es scheinet iedoch, als ob Graf Dieterich, weil selbiger mit seinen Vettern, welche die Herrschaft Kelbra von der Grafschaft Honstein entwendet hatten, nicht recht einig war, seinen Willen geändert, und mit Ausschlüssung der Vettern, den Schwestern die Herrschaft Heringen zuletzt noch erblich überlassen haben mag.

Neben Graf Ulrichen, dem Domherrn zu Halberstadt, machten an diese Herrschaft auch einen Anspruch, Bernd, oder Bernhard und George, Fürsten zu Anhalt, und schrieben am Tage Maria Magdalena, des Jahres 1417. an Erzbischof Günthern zu Magdeburg, daß selbiger mit deren damaligen Innehabern handeln, und um einen Anstand

bis Bartholomäi bitten möchte, damit sie ihre daran habende Gerechtsame, worzu aber die Gründe nicht bekannt sind, immittelst ausführen könnten. Es meldete sich auch ferner Graf Heinrich von Honstein, Herr zu Heldrungen, welchen, nach des Verstorbenen Schwestern, wohl das nächste Recht zugestanden haben möchte, und endlich trat auch, als ein Competente, der Erzbischof zu Maynz, aus einer eben so unbekannt, als unerfindlichen Ursache auf, worüber ein ziemlich weitausgesehener Streit anging, bey dessen ersterer Entspinnung Graf Heinrich, Herr zu Heldrungen, am Tage Margarethä, seine Gerechtigkeit an dem Schlosse und der Stadt Heringen sammt Zugehörungen, an Graf Heinrichen von Schwarzburg, und Graf Botho zu Stolberg, für Zweytausend gute Rheinische Gülden verkaufte, und hierauf am Tage Mariägeburt gerichtlichen Verzicht leistete, nach dessen Erfolg genannte beyde Grafen, mit den Herren von Gera und Plesse, die Herrschaft Heringen, zu gleicher Nutzung einige Zeit inne gehabt, welches, da solches ganz ohne Streit zugegangen ist, die, obwohl nicht erweisliche Vermuthung zu bestätigen scheinet, daß Graf Heinrich von Honstein, Herr zu Heldrungen, mit der Helfte der Herrschaft Heringen, in Graf Dieterichs Testamente, bedacht worden seyn mag. Einige Zeit nach eingenommener Posseß, verglichen sich Graf Heinrich von Schwarzburg, Graf Botho zu Stollberg, Heinrich, Herr zu Gera, Gottschalk, u. Herr zu Plesse, deren beyde Gemahlinnen, und mit selbigen, Johann, Herr zu Plesse, Gottschalks Bruder, in der

Neuen-

Neuenjahres Wochen, des Jahres 1418. über etliche nothwendige Punkte, vornähmlich, wie es zu halten, wenn eines oder das andere seinen Antheil verkaufen, verpfänden, oder ohne Leibeserben, mit Tode abgehen sollte, es ward hiernächst ein besonderer Burgfriede zu Heringen aufgerichtet und bestimmet, wieweit eines ieglichen Theils Grenzen gehen sollten, worauf den genannten Grafen und Herren, die Heringischen Landsaßen, mit der Stadtobrigkeit dieses Orts, die Erbhuldigungspflicht geleistet haben, nur noch mit dem Vorbehalte, daß, wenn der Erzbischof zu Maynz, und der Domherr zu Halberstadt, auch andere, welche Ansprüche an gedachte Herrschaft noch zu haben vermeyneten, solche mit der Zeit durch das Recht ausführen würden, die voriezo geleistete Erbhuldigungspflicht ganz wiederum aufgehoben seyn sollte. Die beyden Grafen von Schwarzburg und Stolberg verabredeten hierbey besonders über ihren Antheil an Heringen, Hauß und Stadt, daß der Antheil desjenigen, welcher unter ihnen sterben würde, dem andern, nach Erbgangsrechte, zufallen, ingleichen, woferne Heinrichs von Gera, und Gottschalks zu Plesse, Antheile hinkünftig zum Verkaufe stehen würden, solche Antheile von beyden Grafen, zu gleicher Contribution und Auszahlung, erkaufet werden sollte.

Es dauerte diese gesammte Besitzung der Herrschaft Heringen, bis zum Jahre 1432. Weil aber nun dieser Ort Landes den Herren von Gera und zu Plesse allzuentlegen war, verkaufte Freytags vor Luciä, den beyden Grafen von Schwarzburg und

Stol-

Stollberg, Frau Lutradis zu Gera, mit ihren zwey Söhnen, beyde Heinrich genannt, ihren vierdten Theil an der Pflege Heringen, und der güldenen Aue, für sechstausend Rheinische Gülden, und diesem folgte für einen gleichen Werth, Sonntags nach Martini, 1439. die Frau Elisabeth zu Plesse mit ihren vier Söhnen, Otten, Gottschalken, Dieterichen und Moritzen, nach, wodurch die Grafen, Heinrich von Schwarzburg, und Botho zu Stolberg, die ganze Herrschaft Heringen an sich brachten, und womit sie auch noch im gedachten Jahre, von den Landgrafen in Thüringen, zu gesammter Hand beliehen worden sind. Hierbey ist auch anzumerken, daß Herr Conrad zu Weinßberg, des heiligen Römischen Reichs Erbcämmerer, im Jahre 1420. das Hauß Honstein, mit dessen Gerichten und Zugehörungen, um Zweytausend Mark Goldes, und dann die Stadt Heringen mit allen und ieglichen, derselben Pertinenzstücken, an Erbe, Eigen, Lehen, Zinsen und Renten, um Viertausend Mark Goldes angesprochen, auch am Kayserlichen Hofe darüber geklaget hat. Ob aber solches in seinen, oder Graf Ulrichs, des Domherrn zu Halberstadt Nahmen geschehen, kann, aus Mangel näherer Nachrichten, nicht angegeben werden.

Wir kehren nunmehro wiederum zu Graf Ulrichen den andern, insgemein Ullmann genannt, Graf Dieterichs des fünften hinterlassenen andern Sohne, zurück, welchen wir oben bey seinen ältern Bruder, Graf Dieterichen den sechsten, verlassen haben. Man findet von ihm zuförderst, daß selbiger

biger mit Graf Heinrichen dem siebenzehenden, von Schwarzburg, im Jahre 1362. bey Kayser Carln dem vierdten, angesuchet hat, statt der an dem Rheine und in der Wetterau gehabten Pfandschaft, die Stadt Nordhausen wiederum dafür einzusetzen, worinnen beyden auch gewillfahret, und zu Troppau, am Tage Servatii, eine Kayserliche Verschreibung darüber ausgestellet, solche iedoch aus unbekañten Ursachen, zur Vollziehung nicht gebracht worden ist.

Nach seines Bruders, Graf Dieterichs des sechsten, Tode, und bald nach dem Jahre 1370. als die Grafen von Honstein, die sich immittelst in drey Linien ausgebreitet hatten, ihre Herrschaften zu theilen sich vorsatzten, ist diesem Graf Ulrich zu seinen Antheile erblich zugefallen, das Hauß und die Stadt Kelbra, welches er und sein Bruder, Graf Dieterich, von den Grafen von Beichlingen vorhero erkauset hatten, desgleichen die Helfte an dem Hause Honstein, sammt dessen Zugehörungen, nebst dem Antheile der Pfandschaft an den Städten Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg, welche im Jahre 1380. gesammten daran Theil habenden Grafen, von Kayser Wenzeln bestätiget worden ist, desgleichen die Helfte des Hauses Benkenstein auf dem Harze, ob diesen Theil wohl sein Bruder, Graf Ludewig zu Nordhausen, noch zur Zeit, und bis auf seinen Tod, zur Unterhaltung besessen hat. Von dieser Theilung an hat sich Graf Ulrich fernerhin: einen Grafen und Herrn von Honstein, zu Kelbra, geschrieben, und nachhero seine Herr-

schaft mit Morungen, Wippera, Heinrichsberg und Schönwerda, vermehret.

Im Jahre 1377. Sonnabends nach Petri und Pauli, haben die Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, Friederich, Balthasar und Wilhelm, mit Graf Heinrichen und Graf Günthern von Schwarzburg, Gebrüdern, eine Erbvereinigung wider alle diejenigen geschlossen, welche ihnen an ihren Ehren und Rechten, Landen und Leuten, Gewalt oder Unrecht, anfügen würden, wovon die Grafen von Schwarzburg iedoch Graf Ulrichen von Honstein unter andern ausdrücklich ausgezogen haben.

Im Jahre 1379. nach Kayser Carls des vierdten Tode, die Woche nach Lätare, ging Graf Ulrich, im Nahmen aller Grafen von Honstein, und auch der von Schwarzburg, nach Gelnhausen und Friedberg ab, um, als Geschlechtsältester die Huldigung von bemeldten Städten einzunehmen. Nach daselbst ausgerichteten Sachen, fiel ihm auf der Rückreise eine Schaar unbekannter Räuber an, deren weitern Gewaltthätigkeiten er zwar sich durch die Flucht entzog, der gröβte Theil seines Gefolges hingegen ward übermannet, gefangen, und muβte seine Freyheit mit Gelde erkaufen. Unter der Zahl dieser Gefangenen befand sich auch Graf Ulrichs Geheimder Schreiber, welchen die Räuber besonders reine ausplünderten, und so wohl seines Herrn bey sich gehabtes Siegel, als auch der von Frankfurt Brief, welchen selbige dem Grafen über die

Steuer

Steuer gegeben, und welchen Rudolph von Sturckingen, Schwarzburg und Honsteinischer Schultheiß zu Gelnhausen, zeithero bey sich in Verwahrung gehabt, abgenommen. Beydes kam in die Hände der von Frankfurt, und machet selbige dadurch gar sehr verdächtig, daß sie diesen unredlichen Streich veranstaltet hatten. Denn, ob selbige wohl eine geraume Zeit sich nichts merken liessen, sondern bis zum Jahre 1414. die schuldige Steuer an die Grafen richtig bezahleten, kamen selbige endlich doch in diesem Jahre mit einer Weigerung zum Vorscheine, und wendeten vor, daß sie von Graf Ulrichen im Nahmen aller Grafen von Schwarzburg und Honstein nicht allein dieser Steuer, auf die Zukunft wären qvittiret und losgezählet, sondern ihnen auch ihr vorhero darüber ausgestellter Brief deshalb zurück gegeben worden. Und es war die vermeynte Qvittung gerade in dem verdächtigen Jahre 1379. ausgestellet. Dieses verdroß Graf Ulrichen auf das höchste, und da derselbe sich der Ausstellung dieser Qvittung vollkomen unschuldig wußte, die Art ihrer Entstehung aber ohne Schwürigkeit errathen kunte, lies er unterm Dato, Dienstags nach Mariä Geburt, 1414. ein offenes Schreiben ausgehen, worinne er sich wider den hämischen Griff der Frankfurter vertheidigte, seine vorgebliche Qvittung für falsch und nichtig erklährete, und die Art entdeckete, wie so wohl sein Pettschaft, als auch der Versicherungsbrief aus seinen Händen gekommen waren. Die Frankfurter wurden dadurch vor der Welt beschämet, und mußten die schuldigen Steuern, nach wie vor, bezahlen.

Verschiedene hierauf gefundene Handlungen Graf Ulrichs sind nur Kleinigkeiten, wobey sich nicht aufzuhalten gewesen, und das einzige verdienet leediglich hieraus angemerket zu werden, daß selbiger mit seiner Gemahlin Agnes, im Jahre 1394. der Kirche zum heiligen Georgen in Kelbra, sechs Hufen Arthaftiges Land, zu Harzungen gelegen, geschenket hat, und daß in diesem Jahre die unter Graf Dieterichen den neundten schon angezogene Erbvereinigung zu Stande gekommen ist.

Diejenigen Irrungen, welche zwischen genañten Graf Dieterich und Graf Ulrichen, in eine Fehde ausbrachen, und wobey letzterer in die Gefangenschaft kam, sind auch oben bereits erzählet worden. Hier ist nur noch so viel anzumerken, daß Graf Dieterichs Ursachen zur Anfeindung nicht ganz unrecht waren. Graf Ulrich und sein Sohn, stunden im Jahre 1412. mit den damals lebenden Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, wegen Uberlassung der Herrschaft Kelbra an letztere, welche auch noch in diesem Jahre zu Stande kam, in Unterhandlung, worüber Graf Dieterich mißtrauisch ward, aber in den wahren Ursachen sich blos zu geben nicht getrauete, sondern dafür eine andere, in der ehemals ungleich geschehen seyn sollenden Landesabtheilung herfür, und dadurch mittelbar zu seinem Zwecke zu gelangen suchte. Der Ausgang schlug iedoch fehl, sein Vetter Graf Heinrich fischte dabey im Trüben, bekam die Herrschaft Heldrungen, und die Honsteinische Familie dadurch

voll.

vollkommenen Abtrag für die von solcher abgerisse-ne Herrschaft Kelbra.

Hierauf findet man von Graf Ulrichen weiter nichts, als seinen Tod, angemerket. Dieser erfolgte im Jahre 1414. nachdem selbiger sein Alter auf neunzig Jahre gebracht hatte. Er wohnete wechselhaft, auf dem Schlosse Honstein, und zu Kelbra, endigte aber sein Leben bey seinem Sohne, Graf Heinrich zu Heldrungen. Seine Gemahlin hies Agnes, es ist aber ihr Ursprung noch in Dunkelheit, indem selbige von einigen für die Tochter Herzog Ernsts zu Braunschweig, Grubenhagischer Linie, von andern aber für die Tochter Herzog Ernsts an der Leine ausgegeben wird. Diese Verschiedenheit kann darinne vereiniget werden, daß Graf Ulrich zwey verschiedene Gemahlinnen, Töchter der angegebenen beyder Prinzen gehabt haben mag. Zween von ihm erzeugte Söhne sind bekant, Graf **Dieterich der achte**, und Graf **Heinrich der neundte.**

Graf **Dieterich der achte**, Herr zu Honstein und Kelbra, verlobte auf Anrathen seines Vaters, im Jahre 1363. sich mit Fräulein Richzena von Schwarzburg, iedoch sollte die würliche Ehevollziehung allererst in sieben Jahren darauf erfolgen. Es bekam selbige sechshundert Mark löthiges Silber zur Ausstattung, dahergegen wurden ihr hundert Mark löthiges Silbers jährliches Zinses, an unversteigerten Gütern, nebst einen Hofe zu Heringen, zum Leibgedinge, verschrieben. Nach

vollzogener Vermählung hielte Graf Dieterich seine Hofhaltung zu Kelbra, lebte iedoch, bey einer schwächlichen Leibesconstitution, sehr stille und eingezogen, so, daß man von seinen Lebensumständen weiter nichts findet, als daß selbiger, als Zeuge, einigen Verhandlungen beygewohnet hat, und er starb im Jahre 1400. worauf von seinen alten Vater, ingleichen dem Bruder, dessen hinterlassener Wittib, zehen Mark löthiges Silber jährlich, auf der Grafschaft Honstein, von neuen zur Leibzucht verschrieben worden sind. Er hat von dieser seiner Gemahlin zwey Töchter, Helena und Anna, hinter sich gelassen, welche bey jungen Jahren schon in das Kloster Ilmenau gegangen sind, und ward hieraus Fräulein Anna nachhero in das Kloster zu Frankenhausen, als Aebtißin gerufen, allwo selbige auch im Jahre 1449. noch gelebet hat.

Graf Heinrich dem neundten wurde, nebst gedachten seinen Bruder Dieterich, von ihren Vater die Herrschaft Kelbra, zum Unterhalte angewiesen. Heinrich war ein gar löblicher und verständiger Herr, dabey aber kein guter Haußhalter, weil selbiger ein Stück nach dem andern von seinen Gütern verkaufte. Sein zu Verkaufung der Herrschaft Kelbra an die Thüringischen Landgrafen gegebener Beyfall würde nicht die mindeste Endschuldigung vor sich haben, wenn nicht hierauf, wiewohl nur ganz von ungefähr ein nicht minder erhebliches Aeqvivalent durch Erlangung der Herrschaft Heldrungen erfolget wäre. Mit den Grafen von Schwarzburg stunde selbiger iederzeit in dem besten

besten Vernehmen, immaßen er denn auch im Jahre 1396. neben andern mehr, für Graf Günthern, gegen dessen Gemahlin Anna, eine gebohrene Landgräfin von Leuchtenburg, ihres Leibgedinges halber, sich zum Bürgen gebrauchen lassen. Im Jahre 1412. ward selbiger, mit seinem damals noch lebenden alten Vater, von den Landgrafen in Thüringen, mit der Herrschaft Heldrungen beliehen, wovon er fortan sich einen **Herrn von Heldrungen** geschrieben, dargegen des Titels eines Herrn von Kelbra endschlagen hat, Er befand im Jahre 1415. sich auf den, durch Johann Hussens Verurtheilung, bekannten Concilio zu Costnitz, verkaufte im Jahre 1417. Graf Heinrichen von Schwarzburg, und Graf Botho von Stolberg, seinen Antheil an dem Schlosse und der Stadt Heringen, im Jahre 1424. aber seinen halben Theil des Schlosses Benkenstein auf dem Harze, an erstern besonders, worüber der Kauf Donnerstags nach Corporis Christi geschlossen worden ist, nachdem er des Jahres vorher auch dasjenige, was er noch Eigenes an Honstein selbst gehabt, an Graf Botho zu Stolberg vollends losgeschlagen hatte. Desgleichen vorkaufte selbiger auch im Jahre 1428. Graf Heinrich von Schwarzburg das Dorf Rinckleben für Fünfhundert Mark löthiges Silber.

Nach dieser Zeit wird von Graf Heinrich dem neundten von Honstein, Herrn von Heldrungen, nicht viel mehr aufgezeichnet gefunden, und so viel nur noch erwähnet, daß er im Jahre 1455. mit Einwilligung seiner Gemahlin und Kinder, seinen

an der Pfandschaft zu Friedberg und Gelnhausen, gehabten Antheil, Graf Reinhardten von Hanau, und dessen Sohne, Kaufsweise übereignet hat. Sein Todesjahr findet sich nirgendwo angemerket. Zur Gemahlin hatte er sich beygeleget Margaretha, Engelbrechts von Weinsberg Tochter, und mit selbiger zween Söhne, Graf **Ulrichen** den fünften, und Graf **Johannes** den ersten, ingleichen eine Tochter, Agnes, erzeuget, und diese sich, zuerst mit Graf Friedrichen von Beichlingen, den jüngern, nach dessen Tode aber im Jahre 1434. anderweit mit Graf Adolphen von Gleichen, Herrn zu Tonna, vermählet.

Graf **Ulrichs** des fünften wird zum allerersten in einer Urkunde vom Jahre 1428. und sodann in einem Vergleiche vom Jahre 1436. nach dem Jahre 1445. aber seiner weiter nicht erwähnet, und es mag selbiger, allem Vermuthen nach, bald darauf, und im Ehelosen Stande, verstorben seyn.

Durch diesen Tod ward Graf **Johannes** oder **Hanß** der erste, allein, als sein Erbe, mit der Herrschaft Heldrungen befället. Er hatte in seiner Jugend sich stark auf die Wissenschaften geleget, ward aber auch hierauf ein guter Soldat, und ist, sonderlich im Jahre 1454. unter seinen Schwager, Graf Adolphen von Gleichen, als bestallten Obristen des deutschen Ordens, in den Krieg wider die Preußen gezogen. Von letztern wurden beyde Grafen einsmals gefangen, und es mußten selbige bey ihrer Loslaßung sich eydlich verpflichten,

wider die Preußen weiter nicht zu dienen, sie hielten aber ihr Wort nicht. Nach diesen hat auch Graf Hanß sich in der Marggrafen von Brandenburg Kriegsbestallung gebrauchen, und hinfort nicht allzu ofte mehr in seiner Herrschaft Heldrungen finden lassen, u. es kam auch hierbey mit seinem Vermögen sehr auf die Neige, so, daß er dringender Schulden halber von dieser seiner Herrschaft, ein Stück nach dem andern, verkaufen mußte. Denn es führete selbiger einen großen Staat, und ritte nie anders, als mit einem Gefolge von zwölf Edelleuten aus, woher denn diese nur Spottweise: Des Grafen zwölf Apostel, genennet wurden. Er schrieb sich Anfangs: **Grafen von Honstein, Herrn zu Heldrungen** ꝛc. und so findet man selbigen angegeben in einem Consense des Abt Johannes von Oldisleben, als Graf Johannes von Beichlingen im Jahre 1449. eine zwischen Prysendorf und Bretla gelegene Wiese, für vierhundert Rheinische Gülden versetzete. Ohngefähr gegen das Jahr 1480. *) verkaufte Graf Hanß die väterliche Herrschaft Heldrungen an Graf Gebharten zu Mansfeld, und rettete von seinem Vormögen noch so viel, daß er dargegen mit der Herrschaft **Vierraden** in der Mark Brandenburg sich ansäßig machen kunte, wovon er sich nachhero einen **Herrn zu der Vierraden**, geschrieben hat. Sonst findet sich von ihm vorhero noch, daß er im Jahre 1461. mit Herzog Wilhelmen dem tapfern, die Reise nach dem heiligen Grabe in Palästina gethan hat.

*) Wir werden von diesem Verkaufe, an einem andern Orte, noch besondere und nähere Umstände, angeben.

Aus dem Verkaufe der Herrschaft Heldrungen kamen nachhero allerhand Verdrüßlichkeiten zum Vorscheine. Graf Gebhart zu Mansfeld, war ein böser Bezahler, und schon im Jahre 1481. beklagte Graf Hanß von Honstein sich hin u. wieder bey seinen Freunden, daß der Mansfelder die gesetzten Zahlungstermine nicht inne hielte, und ihn vermuthlich ohne Bezahlung, um sein väterliches Erbe zu bringen suchte. Er bat hierauf Graf Heinrichen von Schwarzburg, daß selbiger als Mittelsperson sich gebrauchen lassen, und Graf Gebhardten auf bessere Gedanken bringen möchte. Es hatte iedoch letzterer sogleich Einwendungen bey der Hand, und endschuldigte sich, daß er Graf Hansen nich nur bereits Zehentausend Gülden ausgezahlet hatte, sondern auch viele durch selbigen, von der Herrschaft Heldrungen, verpfändete Güter wiederum an sich lösen müssen, er stellete hierbey doch nicht in Abrede, daß sonst unter ihnen einige Irrungen ausgebrochen wären, worüber sie auf den Ausspruch Herzog Wilhelms zu Sachsen, compromittiret hätten, Graf Hanß hingegen wäre, an dem hierzu angesetzten Tage nicht erschienen, wodurch selbiger nicht undeutlich zu erkennen gegeben hätte, daß ihm an der Endscheidung der Sache nichts gelegen sey, sondern die Fortdauer deren Unrichtigkeit nur zu seiner, Graf Gebharts Verunglimpfung, anzuwenden suchte. Dieser ward hierdurch nun ins Feuer gesetzet, brachte die Sache aufs neue in Bewegung, und Herzog Wilhelm that auch noch vor seinem im Jahre 1482. erfolgten Absterben einen, im wesentlichen Inhalte zwar unbekannten, doch, aus

der

der Folge zu urtheilen, für Graf Hansen von Honstein, eben nicht allzu günstigen Ausspruch, weil dieser sich nicht dabey beruhigte, sondern selbst Recht zu nehmen, vorsetzete, hierzu Graf Gebhardten öffentlich absagete, in dessen Länder fiel, und seine Unterthanen plackete und beschädigte. Die Chur- und Fürsten zu Sachsen, Ernst und Albrecht, verglichen hierauf zwar beyde Theile aufs neue, Graf Hanß von Honstein aber hatte so verschiedenes dabey zu erinnern, daß er sich noch nicht dabey beruhigen wollte, sondern Sonnabends Vallentini, 1484. nächtlicherweile abermals einen Einfall in Graf Gebhardts Gebiete that, und darinne übel hausete, worauf gedachte beyde Landesfürsten abermals einen Vergleich versucheten, wobey auch endlich beyde streitende Partheyen sich völlig beruhiget haben, wiewohl von den Umständen desselben nichts angegeben werden kann.

Währender Zeit, als dieser Handel vorging, ward Graf Hanß von Honstein, Herr von der Vierraden, in einen neuen, gleich verdrüßlichen, verwickelt. Graf Heinrich von Schwarzburg, der drey und dreyßigste dieses Nahmens, blieb am Tage Elisabeth, 1481. bey Bestürmung der Stadt Delmenhorst, und es trat in dessen Verlassenschaft sein noch lebender alter Vater, auch Heinrich, genannt. Bey diesen meldeten hierauf sich nun Graf Hanß, mit Dieterichen, Edelen Herrn zu Plesse, und beyde gaben vor, daß sie, und der verstorbene Graf, der Succeßion wegen, im Jahre 1480. vorher, sich verbrüdert hätten, und verlangten in dessen

sen Gefolg vorzüglich, daß ihnen der Hundsrück, welchen der Verstorbene Pfandweise inne gehabt, ingleichen das Schloß Morungen, entweder zur Pfandsinnehabung abgetreten, oder die darauf haftende Zweytausend Gülden erleget werden möchten. Der alte Graf von Schwarzburg hingegen, u. nach ihm seine Erben, weigerten sich dieses Ansinnens, und beklagten sich darüber bey Churfürst Friedrichen zu Sachsen, und seinen Bruder Herzog Johannes, es wurden auch dieserhalb verschiedene Tagefahrten, so wohl zu Torgau, als anderwärts sonst angestellet, hierbey aber die Irrungen niemals gehoben, die Grafen von Schwarzburg blieben vielmehr in ruhiger Posseß der angesprochenen Güter, und Gegentheile bey ihren Ansprüchen.

Nach dem Jahre 1492. verliehret sich Graf Hanß von Honstein, Herr zu der Vierraden, aus der Geschichte, und, wenn selbiger nicht etwa gar in diesem Jahre gestorben, mag er sich doch wenigstens aus dem Thüringischen ganz weg, und in das Brandenburgische, worinnen er Marggräflicher Rath, und Hauptmann zu Neuangermünde geworden war, gewendet, dadurch aber der Landesgeschichte entzogen haben. Zweymal ist selbiger vermählet gewesen, das erstemal, mit Annen, einer Tochter Fürst Georgens des ältern, zu Anhalt, u. das anderemal mit einer, dem Nahmen nach, unbekannten Freyin von der Plesse, einer Schwester Dieterichs des ältern, Edlen Herrn von der Plesse, und hat, so viel bekannt, drey Kinder hinter sich gelassen, eine Tochter, Anna, Gemahlin Graf Ul-

richs

richs von Reinstein, und zween Söhne, Graf Bernhardten den andern, und Graf Wolffen.

Graf Bernhard der andere, oder, in verkürzten Munde, Behr, genannt, hat seinen Vater in der Mansfeldischen Befehdung beygestanden, ist bey Kayser Maximilians des ersten Römischer Königswahl zu Frankfurt, im Jahre 1486. von Kayser Friedrichen dem dritten, zum Ritter geschlagen worden, und hat, als im Jahre 1495. auf dem Reichstage zu Worms, Fürst Rudolph von Anhalt, die Reichslehen empfangen, hierbey des Fürstenthums Anhalt Wappen vorgetragen. Außer diesen ist von ihm und seinen Nachkommen weiter nichts mehr bekannt, und da er vermuthlich seinen Vater nachgezogen, möchten die weitere Begebenheiten von ihm, eher in der Brandenburgischen, als Sächsischen Geschichte aufgefunden werden können.

Graf Wolf von Honstein, Herr von der Vierraden, vermählete im Jahre 1522. sich mit Fräulein Catharina, Graf Ernsts von Honstein, leiblichen Tochter Bischof Wilhelms zu Straßburg, Schwester, und erfolgte die Ehestiftung durch Graf Hoiern, und Graf Ernsten zu Mansfeld. Aus dieser Ehe sind bekannt, zween Söhne, Graf Wilhelm der dritte, und Graf Martin, ingleichen fünf Töchter, davon die älteste, Fräulein Barbara, Graf Ernsten von Reinstein, Herrn von Blankenburg, nachdem selbiger vorhero die bis anhero bekleidete Probstey zu Naumburg, und die Abtey

zu

zu Michelstein, an seinen Bruder, Graf Caspar Ulrichen, abgetreten hatte, vermählet worden ist. Die andere Tochter Anna Catharina, hatte zum Gemahl, Georgen von Burbuch, welchen sie einen Sohn, Ludewig genannt, dann zwo Töchter, die eine, Catharina Agatha, erst Caspar Ulrichs, Grafens von Reinstein, so dann Georgens, Herrn zu Schönburg Gemahlin, die andere aber Angelica, oder zusammengezogen, Engel, Graf Hansen zu Stolberg Gemahlin, gebohren hat. Die übrigen drey Töchter, Maria, Magdalena und Sibylla, sind unvereheliget geblieben, letztere ist Pröbstin zu Qvedlinburg geworden, und in diesem Stande allda im Jahre 1600. verstorben.

Wilhelm der dritte, Graf von Honstein, Herr von der Vierraden und Schwet, wird als ein hochverständiger und gelehrter Herr, gerühmet. Es stund selbiger bey Churfürst Joachim zu Brandenburg in großen Gnaden, und ward von selbigen zu seinen Geheimden Rathe und Landvoigt in der Uckermark, bestellet, in der Dauer dieser Bestallung er in wichtigen Verrichtungen gebrauchet worden, und unter andern als dessen Abgesandter, auf den Reichstägen zu Regensburg und Augsburg, in den Jahren 1557. und 1559. gewesen ist. Es hat selbiger ferner, im Jahre 1561. am 20. Jenner, im Nahmen Churfürst Joachims, der Fürstlichen Zusammenkunft zu Naumburg beygewohnet, ist mit nurbemeldten Churfürsten, im Jahre 1562. zu Frankfurt, bey der Kayserwahl und Krönung, Kayser Maximilians des andern, gegenwärtig gewesen, auch

auch von eben diesen Churfürsten im Jahre 1566. auf dem Reichstag nach Augsburg abgefertiget worden, zu welcher Zeit er sich geschrieben:

Grafen von Honstein, Herrn zu Vierraden, und Schwedt, Landvoigt in der Uckermark 2c.

Wenn, und wie, selbiger die Herrschaft Schwedt an sich gebracht, kann aus Mangel der Nachrichten, nicht angegeben werden, so viel ist aber gewis, daß er solche damals nicht über zwey Jahre im Besitze gehabt hat. Es starb selbiger im Jahre 1569. ohne Hinterlassung einiger Leibeserben, ohnerachtet er mit Margarethen, einer gebohrenen Freyin von Schönburg, Herrn Georgens Tochter, vermählet gewesen ist. Diese seine hinterlassene Wittib schritt nachhero zur andern Ehe mit Hanß Georgen, Grafen zu Solms.

Graf Wilhelms Güter fielen an seinen Bruder, Graf **Martin**, welcher als ein gelehrter und weiser Herr, gerühmet, und im Jahre 1578. ihm folgender Titel gegeben wird:

Der Hochwürdige, Herr Martin, Graf von Honstein, Herr zu Vierraden und Schwedt, des Ritterlichen St. Johannis Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland, Meister 2c.

Er war vermählet, mit Maria, Graf Ulrichs von Reinstein Tochter, beyde aber haben keine Kinder erzeuget, iedoch im Jahre 1602. noch gelebet. Es kann aber von selbigen, aus Mangel der Nachrichten, welche aus einer ausländischen Specialgeschich-

te nie anders, als theils schwer, theils unzuverläs-
sig zu erholen sind, voriezo nichts mehr angegeben
werden, als daß mit Graf Martin nicht allein die
Vierradische Linie, sondern auch der ganze uralte
Stamm der Grafen von Honstein, erloschen ist,
und, ob selbiger wohl des letzten Grafen von Hon-
stein, Clettenbergischer Linie, Tod und Fall, erlebet,
sind doch andere, weil die beyden Honsteinische
Hauptlinien nicht in gesammter Hand gestanden
haben, mit der Clettenbergischen Linie hinterlassenen
Graf- und Herrschaften befället worden, wie bey
dieser Linie nunmehro auftretenden Geschichtsbe-
handlung, an seinem Orte angezeiget werden wird.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Honsteinische Geschlechtslinie von dem Stamme Graf Heinrichs, des vierdten.

Nach nunmehro erfolgter Berichtigung Graf Dieterichs des fünften Nachkommenschaft, gehen wir zu dessen Bruders, Graf **Heinrichs des vierdten**, Geschlechte, zurück. Seine Begebenheiten sind in der Zeit da beyde Gebrüder in gemeinschaftlicher Regierung gestanden haben, bereits erzählet worden, und es ist hiervon nur so viel noch nachzuholen, daß sein, mit der Gräfin von Waldeck erzeugter Sohn, **Heinrich der fünfte**, dessen Bebebenheiten in seines Vetters, Graf Dieterichs des fünften, Lebensgeschichte gleichfals mit eingeflochten worden sind, seinen Wohnsitz, wie die Vettern sich dessen unter sich verglichen hatten, zu **Clettenberg**, aufgeschlagen, im Ehestande mit Mechtild, einer gebohrenen Gräfin von Orlamünda gelebet hat, und beyde, er im Jahre 1367. die Gemahlin aber das darauf gefolgte Jahr 1368. verstorben sind, und drey Kinder hinter sich gelassen haben, als zwey Söhne, Graf **Heinrichen den achten**, und Graf **Ernsten den ersten**, ingleichen eine Tochter, nach der Mutter, Mechtild, genannt, welche mit Graf Heinrichen, oder wie anders

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

dere wollen, Graf Botho zu Stolberg, vertrauet worden ist.

Graf Ernst ist geistlich, und erst Canonicus, hernachmals aber gar Bischof zu Halberstadt, geworden. Seine Begebenheiten, und besonders, wie er mit Herzog Friedrichen zu Braunschweig beständig im Zanke und Streite gelebet, gehören iedoch mit nähern Rechte in die Halberstädtische, als Honsteinische Geschichte.

Graf Heinrich der achte, mit dem Zunahmen der kahle, oder mit der rothen Platte, erbte die väterlichen Länder, welche selbiger, mit Ruhme, vierzig Jahre lang, regieret hat. Bald im Anfange seiner Regierung, zeddelte sich ein kleiner Krieg zwischen den Grafen von Honstein, und der Stadt Nordhausen an, dessen Ursache sich noch von Zerstörung der Schnabelburg herleitete. Als nun einsmals hierbey, im Jahre 1369. die Nordhausischen Bürger das Vieh von Heringen weggetrieben hatten, fielen bemeldte Grafen mit ihren Leuten heraus, jagten selbigen nach, brachten sie zum Stehen, und es kam hierdurch zu einem Gefechte, worinne Graf Heinrich der achte, von Andreas Buttlern, der Nordhauser Hauptmanne gefangen ward. Dieser kannte nun seinen Gefangenen nicht, und fragte ihn also um seinen Nahmen. Hierauf gab sich nun Graf Heinrich für einen von Kelbra aus, worauf selbiger von Buttlern wiederum entlassen, ihm aber ein Tag gesetzet ward, wenn er sich, auf sein hierüber abgestattetes Handgelüb-

gelübde ihm wiederum gestellen sollte. Bey Herannahung dieses Tages aber, wollten die Vettern in seine Gestellung nicht willigen. Damit wollten nun aber die Nordhauser auch, welche immittelst den wahren Stand ihres Gefangenen erfahren hatten, nicht zufrieden seyn, es kam darüber zu einen langwierigen Disputate, worein sich endlich die Landgrafen melirten, und den ganzen kleinen Krieg dergestalt vertrugen, daß, in Gefolg der hierzu vorausgegangenen Verhandelungen, die Stadt Nordhausen sich des ehemals gefangenen Graf Heinrichs verziehe, und den andern Grafen von Honstein für ihre erlittene Schäden funfzehenhundert Mark löthiges Silber bezahlete, dafür mußten iedoch die Grafen von Honstein sich verpflichten, die Stadt Nordhausen fernerhin weiter nicht zu necken.

Um die Zeit des Jahres 1370. oder kurz nach dessen Ablaufe, theilten, wie schon oben erwähnet, die Grafen von Honstein ihre Lande, und hierbey fielen Graf **Heinrichen dem achten** die beyden Grafschaften, **Clettenberg** und **Lohra**, ingleichen die Helfte des Hauses **Benkenstein**, und ein Theil der **Pfandschaft** am **Rheine**, als ein ewiges Erbe, zu, wohergegen derselbe sich von dem Hause Honstein ganz und gar losgesaget, und überhaupt von seinen Vettern dergestalt geschieden hat, daß beyde der gesammten Hand sich begeben, und dieselbe zu ihren merklichen künftigem Nachtheile, fallen lassen. Von dieser Theilung an, hat Graf Heinrich sich, so wie alle seine Nachkommen, geschrieben: **Graf von Honstein, Herrn zu Lohra**

und Clettenberg, und seine Hofhaltung, Anfangs nach Lohra, zuletzt aber nach Clettenberg verleget. Wie aus einigen Umständen zu errathen, sind von ihm einige Theile des Allerberges, von den Burgmannen daselbst, welche sind gewesen die von Espelingeroda, Minigeroda und Buckelhagen, zuerst an seine Herrschaft gebracht worden.

Im Jahre 1377. Sonntags nach Georgii, gab Graf Heinrich, aus sonderbarer Andacht, für sich und seine beyde älteste Söhne, etliche Zinsen, zu einen ewigen Lichte, in das Kloster Dietenborn. Und im Jahre 1379. hat derselbe die Uneinigkeit drey damals lebenden Gebrüder von Schwarzburg, Heinrichs, und zween, Nahmens Günther, welche über die Anmaßung der Landesregierung entstanden war, durch seine Vermittelung beygeleget, wiewohl dieser Vertrag über fünf Jahre nicht gedauert, weil der jüngste Bruder, Graf Günther der Ein und Dreyßigste, hierauf den andern thätlicherweise wiederum zugesetzet, daß also Graf Heinrich von Honstein sich aufs neue in das Mittel schlagen müssen, auch im Jahre 1386. einen neuen und bündigern Vertrag zu Stande gebracht, dessen umständlichere Erzählung iedoch hieher weiter nicht, sondern in die Geschichte der Grafen von Schwarzburg gehöret.

Das vorhergegangene Jahr 1385. hatten sich zusammen betaget, Herzog Otto zu Braunschweig, an der Leine, Erzbischof Albrecht zu Maynz, Bischof Albrecht zu Halberstadt, Herzog Friederich u.

Albrecht zu Braunschweig, Graf Bußo von Reinstein, Graf Heinrich von Honstein, Graf Günther von Stolberg, Graf Curt und Graf Dieterich von Wernigeroda, Graf Bußo von Mansfeld, und andere Herren des Sächsischen und Thüringischen Adels mehr, welche sich, zu Abstellung der über Hand genommenen Plackereyen, berathschlaget, und verbunden, die Straßen sicher zu halten, wider alle Straßenräuber und Plünderer für einen Mann zu stehen, selbige, wes Standes und Wesens sie auch immer seyn möchten, ohne Rück- und Nachsicht, zu verfolgen, zu überziehen, und der Gebühr nach zu bestrafen, welches dieselben so gar mit einem Eyde bekräftigten. Dieser Beschluß ward iedoch am ersten durch Graf Dieterichen von Wernigeroda gebrochen, indem selbiger auf die Grafen von Reinstein streifete, und im Jahre 1386. an ihr Schloß Blankenburg pochte. Die andern vereinigten Fürsten und Herren wurden hierauf sehr böse, daß ein Theilnehmer ihres wohlbedächtig vorhero abgeredeten Landfriedens, solchen gleichwohl zu erst gebrochen hatte. Weil nun ein Theil der hierüber verabredeten Punkte auch dahin ging, daß derjenige, welcher auf einer Plackerey betreten, oder deren sonst überführet würde, ohne Ansehen der Person und des Standes, stracks mit dem Strange von dem Leben zum Tode bestrafet werden sollte; Setzten dieselben aus ihrem Mittel, einen Ausschus zum Gerichte nieder, Erzbischof Albrechten zu Magdeburg, Herzog Otten an der Leine, u. Graf Heinrichen von Honstein, welche am Tage Maria Magdalenen 1386. dieses Gerichte, damit jedermañ,

wer nur wollte, Zeuge davon seyn konnte, im freyen Felde bestellete, wofür Graf Dietrich von Wernigeroda erscheinen und stehen mußte. Hierauf klagte selbigen Graf Bußo von Reinstein förmlich, der ihn betroffenen Plackerey wegen, an, darwider dem Beklagten zwar Widerrede verstattet, iedoch selbiger ganz und gar Sachfällig befunden, dahero ein Urtheil über ihn gesprochen ward, nach welchen, mit vollkommen darzu getretenen Beyfalle der übrigen Fürsten, Grafen und Herren, besagter Graf von Wernigeroda von einem seiner Diener, des Geschlechts von Bleicheroda zuerst mit einer Wehre in den Kopf verwundet, von den zugefallenen übrigen Umstehenden alsdenn vollends erstochen, und der Körper, mit dem Zügel seines Pferdes, an einen Baum geknüpfet ward. *)

Graf Heinrichs des achten, wird hierauf weiter im Jahre 1396. gedacht, bey Gelegenheit, als seine Vettern, Graf Ulrich, Herr von Kelbra, und Graf Dieterich, Herr von Heringen, ihn von demjenigen Bündnisse auszogen, welches sie mit dem Bischofe zu Halberstadt und andern Harzgrafen mehr, wider jedermänniglich, gemachet hatten. Er selbst richtete im Jahre 1400. ein besonderes Bündnis mit Günthern, Albrechten und Vollraden, Grafen zu Mansfeld auf, wovon aber keine besondern Umstände bekannt sind, und versetzte, im

Jahre

*) Diese ist eben diejenige Begebenheit, welche bereits wiewohl nur kürzlich, in der Geschichte der Grafen von Reinstein, Sammlung, VII. Band, S. 359. erzählet worden ist.

Jahre 1410. mit Vorwissen und Genehmigung seiner Söhne, gedachten Grafen von Mansfeld, das Schloß **Morungen**, für Dreytausend Fünfhundert Sieben und achtzig Gülden, welches Schloß hierauf im Jahre 1408, vollends erblich an gedachte Grafen gekommen ist. In diesem Jahre haben auch Graf Heinrich und seine Söhne, dem Herzoge zu Braunschweig, wegen des erschlagenen Herzog Friederichs, wider den Erzbischof zu Maynz, starke Hülfe geleistet, und im Jahre 1402. die Landgrafen zu Meißen mit ihm und den Grafen zu Mansfeld, in ein Bündnis sich eingelassen, wobey ihm auch noch in eben diesem Jahre von seinen Schwager, Herzog Friedrichen zu Braunschweig, Hern zu Grubenhagen und Osterode, das Hauß und die Grafschaft Lutterberg, darzu vielleicht auch das Schloß Schartfeld gehöret hat, für Eilftausend Mark löthiges Silber, Nordhauser Wehrung, zum erstenmale versetzet worden ist.

Einige Jahre darnach wird Graf Heinrich bey verschiedenen Bündnissen erwähnet. Denn, im Jahre 1404. hat selbiger sich mit Bischof Otto zu Merseburg, den Grafen von und zu Schwarzburg, Mansfeld, Reinstein, Wernigeroda, Stolberg und den Herrn von Querfurt, wider Bischof Rudolphen zu Halberstadt, und Graf Bernhardten von Anhalt, wegen der Gewalt des Frevels, und Unrechts, welches diese an jenem und deren Unterthanen zeithero verübet, mit ganzer Macht vereiniget, u. verbunden, auf sechs Jahre, und ist solches Bündnis im Jahre 1405. wiederum erneuert worden. Ein gleiches Bündnis kam im Jahre 1406. mit Bischof

Johannes zu Hildesheim, und den Grafen von Schwarzburg, auf drey Jahre lang, zu Stande, und im Jahre 1407. haben sich die Städte, Mühl- und Nordhausen, ingleichen Erfurt, mit einigen Thüringischen Grafen, auf vier Jahre lang, zwar wider männiglich verbunden, doch hiervon, neben dem Römischen Reiche und dem Erzbischofe zu Maynz, auch Graf Heinrichen von Honstein, und dessen Söhne, als ihre **gnädige Herren**, wie selbige hierbey genennet werden, ausgezogen. Hieraus ist nun leicht zu erachten, in welchem Ansehen bemeldter Graf Heinrich gestanden haben mag.

Es ist aber selbiger entweder noch im letztgedachten, oder dem darauf gefolgten Jahre 1408. verstorben, und hat mit seiner Gemahlin, Anna, Herzog Ernstens, Herrn zu Grubenhagen und Eimbeck, Tochter, vier hinter sich am Leben gelassene Söhne erzeuget, Graf **Heinrichen** den **zehenden**, Graf **Ernsten** den **andern**, Graf **Günthern** und Graf **Otten**, dieses Nahmens den **zweyten**.

Dieser Graf **Otto** trat in den geistlichen Stand, und ward im Jahre 1400. von Bischof Heinrichen zu Merseburg, zum Coadjutor substituiret, worauf der Bischof sich eine jährliche Provision ausgesetzet, in das Kloster St. Thomas zu Leipzig, gewendet, und darinne in Ruhe sein Leben beschlossen hat. Nach dessen im Jahre 1402. erfolgten Absterben, ist Graf Otto von dem Merseburgischen Capitul anderweit zum Bischofe postuliret,

ret, und das darauf folgende Jahr 1403. am heiligen Dreykönigestage, consecriret worden. Es war selbiger in der Ordnung der sechs und dreyßigste Bischof, hat aber nicht länger als vier Jahre regieret. Brotuf schreibet von selbigen, in der Merseburgischen Chronick, daß er sehr verthuelich, und der Kirche wenig nütze gewesen sey. Dessen übrige drey Brüder sind im weltlichen Stande geblieben, und haben die väterlichen anererbten Güter, gemeinschaftlich in der Regierung behalten.

Graf Heinrich der zehende, war sehr aufgeblasen, und hat daher den Beynahmen des stolzen davon getragen. Es ward selbiger im Jahre 1411. nebst einigen andern Thüringischen Grafen und verschiedenen von Adel, von Landgraf Friedrichen dem jüngern, nach Weisensee verschrieben, um Ostern mit ihm allda zu halten, und ihm in ein und dem andern mit gutem Rathe beyzustehen. Im Jahre 1413. hatten die Grafen von Schwarzburg eine Fehde mit Friedrichen und Otten, Vater und Sohne, auch Erichen, Vettern, Herzogen zu Braunschweig, Herren von Eimbeck, Salza und Grubenhagen. Damit nun erstere ihren Feinden gewachsen seyn möchten, suchten sie Verbindungen mit andern mächtigen Herren, und darunter auch bey den drey Gebrüdern, Grafen von Honstein, welche sich dann auch gegen selbige dergestalt verschrieben haben, daß sie besagter Herzogen und deren Helfere, Feind werden, und wider selbige den Grafen von Schwarzburg beystehen wollten. Indem nun beyde Theile hierauf gegen einander geritten, hat

es sich im Jahre 1415. begeben, daß die drey Grafen von Honstein mit Herzog Erichen zu Braunschweig, und ihren beyderseits Leuten bey dem Dorfe Osterhagen, zusammen getroffen sind, da denn die Honsteiner eine große Niederlage erlitten haben, und Graf Heinrich selbst gefangen worden ist, welcher hierauf, nebst noch einigen andern unbekañten Gefangenen, sich mit Acht tausend Gülden lösen müssen. Es wird zwar auch geschrieben, daß bey diesem Gefechte Graf Günther von Honstein gar geblieben, und i.r das Kloster Walkenried zum Begräbnis gebracht worden seyn soll, doch, dieses Vorgeben ist falsch, indem selbiger noch einige Jahre darauf gelebet hat.

Nachdem Graf Heinrich immittelst auf dem, durch Johann Hussens Verdammung, bekannten Kostnitzer Concilio gewesen war, verwickelte selbiger mit seinen Brüdern sich in einen Krieg mit Landgraf Ludewigen von Hessen, dessen Ursachen in so weit unbekannt sind, woferne muthmaßlich der Allerberg nicht darzu Gelegenheit gegeben haben möchte. Es hatten die Grafen von Honstein hierbey die Grafen von Mansfeld und Stollberg auf ihrer Seite, und der Handel erlangte schon ein weites Aussehen, als der Graf von Schwarzburg sich endlich in das Mittel schlug, und zum Anfange des Jahres 1419. unter den Partheyen einen Stillestand traf, welchen ein beständiger Friede, davon die Umstände iedoch unbekannt sind, folgete, wie wohl auch letzterer nur daher vermuthet wird, weil

noch

noch in diesem Jahre die Honsteinischen Grafen dem Bischofe von Hildesheim zu Hülfe gezogen sind.

Im Jahre 1421. haben die drey Gräflich Honsteinischen Gebrüdere sich geschrieben; **Herren zu Lohra, Clettenberg** und **Schartfeld**, woraus ganz sicher zu schlüßen, daß **Schartfeld** in diesem Jahre würklich ihr Eigenthum gewesen ist. Im Jahre 1424. verbunden sich selbige, nebst den Grafen von Beichlingen, Schwarzburg, Stolberg, Mansfeld und den Herren von Querfurt wider männiglich, die Herzoge zu Sachsen, und Landgrafen in Thüringen, ausgenommen, und ist in diesem Jahre auch zwischen den Grafen von Honstein, und Graf Heinrichen von Schwarzburg, ein Burgfriede des Hauses Benckenstein aufgerichtet worden. Zuletzt sind Graf Heinrich und Graf Ernst, wider die Hußiten mit zu Felde gezogen, und beyde im Jahre 1426. in der bekannten Schlacht bey Außig, geblieben.

Ob Graf Heinrich vereheliget gewesen, ist nicht bekannt. Graf **Ernst** hingegen hatte zur Gemahlin Anna, eine gebohrene Gräfin zu Stolberg, und mit selbiger fünf Söhne und drey Töchter gezeuget. Erstere sind gewesen, Graf **Heinrich** der eilfte, Graf **Ernst** der dritte, Graf **Elger** der zehende, Graf **Herrmann** und Graf **Otto** der dritte, und die Töchter werden mit den Nahmen, Elisabeth, Margaretha und Agnes, angegeben. Der Gräflichen Wittib waren zu ihren Leibgedinge jährlich vierhundert Rheinische Gülden ver-

verordnet, und solche auf die Stadt Bleicheroda, und das Dorf Liprechtsroda, versichert, welches am Dienstage nach Thomä 1427. durch ihres Gemahls Bruder, Graf Günthern, und ihren ältesten Sohn, Graf Heinrichen, im Beyseyn Graf Heinrichs von Schwarzburg, und Graf Gebhards zu Mansfeld, als Selbstschuldiger Bürgen, geschehen ist, und waren ihr hierbey zu Vormunden verordnet, Graf Botho zu Stolberg, ihr Bruder, und Friederich von Tutchiniroda. Es hat selbige iedoch ihr Wittthum nicht lange genossen, indem sie bereits im Jahre 1430. verstorben, worauf ihres Gemahls noch einiger Bruder, Graf Günther, von welchen man nicht weis, ob er im Ehestande gelebet habe oder nicht, ihr noch in eben diesem Jahre im Tode nachgefolget ist. Graf Ernst hat also allein sein Geschlechte fortgepflanzet, dessen älteste Tochter, Elisabeth, welche auch, wiewohl unrichtig, Anna, genennet wird, im Jahre 1439. Graf Otten zu Schaumburg, Holstein und Sternberg, geeheliget hat, und im Jahre 1465. ein Jahr nach ihrem Gemahle, als eine Mutter von zehen Kindern, gestorben ist. Der andern Tochter, Margarethen, Gemahl, ist gewesen, Adolph der achte, oder Alffs, wie selbigen die Honsteinischen nennen, der letzte Herzog zu Schleswig Holstein, aus dem Schaumburgischen Geschlechte, Rendsburgischer Linie. Von dieser Gemahlin wollen iedoch die Holsteinischen Genealogisten nichts wissen, sondern es legen selbige Herzog Adolphen eine gebohrne Gräfin von Mansfeld, mit Nahmen Dorothea, bey. Es kann derselbe aber zwo Gemahlinnen nach und nach

aus

aus beyden Geschlechtern, gehabt haben. Denn die Margaretha rechtfertiget sich darzu aus einer Nachricht vom Jahre 1457. wornach ihr von den Grafen von Honstein annoch Zweyhundert Gülden Ehegeld, nachgezahlet worden sind, und bey welcher Gelegenheit gedachten ihres Gemahls mit Nahmen ausdrücklich Erwähnung geschiehet. Die dritte Tochter Agnes hatte zur Ehe Graf Günthern von Mansfeld, und lebte noch im Jahre 1450.

Unter den Söhnen wird **Herrmanns** und **Ottens** nur eines einzigen males erwähnet. Es müssen also selbige entweder eine unachtsame Rolle in der Welt gespielet, oder den geistlichen Stand gewählet haben. Die übrigen drey Gebrüdere hingegen, **Heinrich** der eilfte, **Ernst** der dritte und **Elger** der zehende, sind bekannter, indem selbige ihres Vaters Länder gemeinschaftlich beherrschet haben. Hierunter blieb der letztere unverheyrathet, und es ist selbiger entweder im Jahre 1438. oder kurz darauf, verstorben. Gesammte drey Brüder wurden im Jahre 1431. am Sonntage nach Trinitatis von Erzbischof Günthern zu Magdeburg, mit dem Schlosse in der Stadt Wernigeroda, vermöge der Erbverschreibung, womit Graf Botho zu Stolberg, sich gegen sie unlängst verbunden, neben den Grafen von Schwarzburg, zu gesammter Hand, beliehen. Nicht lange darnach, im Jahre 1433. verglichen sich die drey Gräflichen Häuser, **Schwarzburg**, **Stolberg** und **Honstein**, in Liebe und Freundschaft, eines ewigen Verbündnis, und allgemeiner beständiger Erb-

verbrü-

verbrüderung, wobey insonderheit die Grafen von Honstein gegen die übrigen Mitverbundenen die Schlösser und Städte, mit Nahmen: Lohra, Clettenberg, Schartfeld, Benkenstein, Erich und Bleichroda, sammt den Landgerichten, Nutzen, Herrlichkeiten, und andern Zugehörungen, mit Einwilligung der Lehnsherren, vorgesetzet, und mit solchen Orten gegen sie kräftiglich sich verschrieben, verpflichtet, und verbunden hat. Diese Erbverbrüderung ist, bey allen vorgekommenen Fällen, von den Theilnehmern erneuert, und von den Lehns-Herren bestätiget worden. Wie schlecht aber solcher nachgelebet worden ist, hat sich beym Aussterben der Grafen von Honstein, ausgewiesen.

Graf Heinrich hatte bis anhero Erzbischof Günthern zu Magdeburg, wider dessen Ungehorsame Unterthanen, guten Beystand geleistet. Als nun im Jahre 1435. zwischen dem Herrn und den Unterthanen, durch Vermittelung anderer, eine Ausgleichung erfolgte, ward in solche dieser Graf Heinrich ausdrücklich mit eingeschlossen. Noch in diesem Jahre haben gesammte drey Honsteinische Gebrüdere sich mit den Herzogen zu Braunschweig Otten, Heinrichen, Ernsten und Albrechten, eigentlich am Tage Maria Geburt, vertragen. Die Ursache aber wird nicht gemeldet. Bald darauf haben sich nurerwähnte Herzoge, nebst Bischof Magnus zu Hildesheim, Graf Botho zu Stolberg, Heinrich und Ernst, Gebrüdere, Grafen von Honstein, Graf Ulrich von Reinstein, nebst den Räthen der Städte Goslar, Osterode, Wernigerode, Dornburg,

burg, Blankenburg und Erich, zu Beruhigung des Harzes, wider die Schnapphähne, Taschenklopper, Straßenräuber und Stroder, wie selbige also in dem Bündnisse genennet werden, und welche damals auf dem Harze viel Muthwillen ausübeten, auf sechs hintereinander folgende Jahre verschrieben, vereiniget und verbunden, dergestalt, daß sie, sammt und sonders, nach allen ihren Vermögen, den Harz, in allen seinen Gebieten, und Gerichten, Schlössern, Städten und Dörfern, treulich schützen, bewahren und befriedigen, sollten und wollten, jeglicher Theil auf seine eigene Kosten und Abentheuer. Dann sollte auch einer dem andern, welcher unter ihnen etwa auf dem Harz, zu Roß oder Fuß, von neuen befehdet, angegriffen, angelaufen, angerennet, oder beleidiget worden, wider die Thäter solches alles zu rächen, und zu strafen, Schutz und Hülfe leisten. Begäbe es sich auch, daß die vereinigte Grafen und Städte, oder die Ihrigen, binnen dieser Zeit, unter sich selbst zn einer Fehde kämen, und einer den andern Thätlicherweise angreifen wollte, wäre dieses alles ausserhalb des Harzes, damit solcher nichts destoweniger rein und sicher bleiben möchte, zu Werke zu richten. Würden selbige hingegen, des Harzes Befriedigung halber, wie solches auch geschehen könnte, zwieträchtig unter sich werden, in diesem Falle sollte der nächstgesessene Herr oder die Stadt, auf erstes Anmelden, den zwistigen Partheyen gewisse Tage ernennen, und selbige aller Irrungen endscheiden. Würde nun diese Vermittelung nicht würken, so sollten alsdenn sie durch besondere darzu niedersetzende

de Schiedsleute, entweder durch Güte, oder Recht, auseinandergesetzet werden, mit weiterer Verabredung, daß die erzählte, von und unter ihnen aufgerichtete, des Harzes Befriedigung, in ihren Gerichten und Gebieten, auch bey ihren Nachbarn, damit sich männiglich darnach richten könne, öffentlich kund gethan, und angeschlagen werden sollte. Würde man ihnen aber solche freundliche Zusammensetzung verweisen, oder ihnen deswegen in ein oder dem andern zuzusetzen, sich gelüsten lassen, alsdenn wollten sie zusammen für einen Mann stehen.

Dessen ohngeachtet brach im Jahre 1437. eine böse Fehde zwischen Bischof Burkhardten zu Halberstadt, und den Grafen von Schwarzburg Honstein und Stolberg, aus, von welcher nicht zu finden, daß solche, nach dem aufgerichteten Landfrieden, gerichtet worden wäre, so, wie auch deren Ursache ganz unbekannt ist. Es wird zwar wohl gesaget, daß es der Bischof mit den Grafen von Honstein einzig und allein zu thun gehabt hätte, worüber von diesen jenen abgesaget, und ein Einfall in seine Länder gethan worden sey, nach Erfolg dessen der Bischof, als seine Gegnere auf verschiedene angestellte Tagesatzungen, sich nicht zum Zwecke legen wollen, Gleiches mit Gleichem vergolten, darüber iedoch von den Grafen von Honstein, und denselbigen, zu Hülfe gekommenen Grafen von Schwarzburg und Stolberg, eine ziemliche Schlappe bekommen hätte. Einige vorhandene Urkunden bewähren iedoch, daß die Sache nicht die Grafen von Honstein allein, sondern auch die Grafen von

Schwarzburg zugleich, ursprünglich betroffen hat, und letztere so gar die Hauptpersonen bey diesem Handel gewesen sind. Hierbey fiel nun der Bischof in die güldene Aue, hausete darinne sehr übel, und wollte hierauf eben seinen Rückzug durch die Grafschaft Stolberg nehmen, als ihm die nacheilende genannte drey Grafen bey Osterungen den Weg verlegten. Dieses hatte nun der Bischof sich nicht versehen, doch kunte selbiger nunmehro in seinen Endschlüssungen weiter keine Wahl treffen, es kam also am 20. November 1437. zu einem Angriffe, wobey die Bischöflichen Völker gänzlich geschlagen und auseinander gesprenget wurden, dergestalt, daß der Bischof selbst, nach empfangener harter Verwundung, kaum mit der Flucht sich zu retten vermochte, und hierbey ihm so viel Volk erschlagen ward, daß hiervon die Straße zwischen Heringen und Stolberg, bis auf den heutigen Tag noch den Beynahmen des Todtenweges, davon getragen hat. Die in ziemlicher Anzahl gemachten Gefangene, wurden nach Sondershausen, Heringen, Kelbra, Lohra, Clettenberg und andere Orte mehr, zur Verwahrung abgeführet, hierselbst aber durch Friedrichen von Hoym, gegen einen Revers, dergestalt losgebürget, daß er solche, auf den Tag Valentini, 1438. entweder wiederum gestellen, oder widrigenfals in Eintausend Rheinische Gülden Strafe verfallen seyn sollte.

Währender Zeit lies Bischof Burkhardt sich verschiedentlich bedrohelicher Worte vernehmen, als ob er die empfangene Schlappe keinesweges vergessen

sen würde. Die vereinigten Grafen waren daher auf ihrer Hut, und bemüheten sich um Hülfe bey Churfürst Friederichen dem Gütigen, zu Sachsen, Herzog Wilhelmen nnd Friedrichen dem jüngern, allerseits Landgrafen in Thüringen, welche sich auch gegen die bemeldten Grafen, auf einen, Donnerstags nach Trium Regum, 1438. zu Salfeld gehaltenen Tage, zum Beystande wider den Bischof und die ihm ergebene drey Städte, Halberstadt, Qvedlinburg und Aschersleben, verpflichteten, und ihnen beym Ausbruche eines Krieges, mit einer guten Anzahl Reuter beyzustehen, versprochen. Nunmehro kunte der Bischof zu Halberstadt leicht absehen, daß er den Grafen fernerhin nicht mehr viel abgewinnen würde, er bot dahero Vergleich an, welchen dieselben auch annahmen, und Erzbischof Günthern zu Magdeburg, Churfürst Friedrichen zu Sachsen, und Bischofen Johann zu Merseburg, zu Schiedsrichtern ihrer Irrnngen erkieseten. Diese zogen nun kurz nach Lichtmesse, gedachten Jahres, zu Leipzig, die Sache in Untersuchung, und ertheilten folgenden Abschied: Daß die zeitherige Fehde gänzlich in Vergessenheit gestellet und abgethan seyn, der Bischof zu Halberstadt alle Gefangene ohne Ranzion, entlassen, gleichwohl, nebst den Städten Halberstadt, Qvedlinburg und Aschersleben, die von den Grafen von Honstein, Schwarzburg und Stolberg, gemachten Gefangenen, mit Sechzehentausend Rheinischen Gülden lösen, hierüber auch jeder Gefangener, nach besonderm Abtrage desjenigen, was selbige an ihre Wirthe und Aerzte, auch an Stockgelde, schuldig wären, einen

Urphe.

Urpheden ablegen sollten, wider die Herzoge zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und oftgenannte Grafen, sich niemals wiederum in Feindschaft gebrauchen zu lassen. Sonst hatten hiebevor einstmals die Grafen von Honstein, Curten von der Asseburg und den Seinigen vor Plötzka, eine gute Beute abgenommeu. Indem selbiger nun in diesem Kriege mit gefangen ward, mußte er solches an den Grafen oder den Ihrigen nicht zu rächen, oder sonst etwas dafür nicht abzufordern, durch einen besondern Urpheden annoch sich verpflichten.

Graf Ernst hatte im Jahre 1448. Herrn Bruno zu Oversurt das Schloß Artern, ingleichen Bockstädt, Gehofen, Katernriet, Niclombriet, Rieteburg, Schenfeld und Korstedt, abgekauffet, und dafür Zwölftausend Rheinische Gülden zu geben versprochen. Weil aber sein Schwager, Graf Günther von Mansfeld, hiernach zu gleicher Zeit getrachtet, hat er selbigen mit in den Kauf genommen, das darauf folgende Jahr von dem Erzbischofe zu Magdeburg die Lehn empfangen, zugleich aber auch noch Graf Heinrichen von Honstein, nebst noch einigen Grafen von Mansfeld in gesammte Hand gebracht, nach Verlauf dreyer Jahre iedoch Graf Ernst seinen halben Theil Graf Günthern erblich nnd völlig verkaufet.

Im Jahre 1451. übergaben Graf Botho zu Stolberg, und Graf Heinrich zu Schwarzburg, aus besonderer Freundschaft, Graf Heinrichen von Honstein, Herrn zu Lohra und Clettenberg, das

Schloß nnd die Stadt Wernigeroda, sammt Peckenstadt, und allen Zugehörungen, solche in Amtsweise, ein Jahr lang persönlich zu besitzen, zu nutzen, zu regieren, iedoch dergestalt, daß selbiger beyden Grafen dieses Jahr achtzig Mark, Halberstädtischer Wehrung, abgeben, darneben auch die Jhrigen zu Günthersberg, Harzgeroda und was ihnen auf dem Harze sonst zu ständig, schützen und beschirmen solten, welches auch zu thun, Graf Heinrich von Honstein, mit seinen Lehnjunkern Otto von Werniroda, Heinrich von Mitschefall, Fritz von Sundhausen und Herdan von Bila, am Margarethentage gedachten Jahres, zu gesaget haben.

Beyde Grafen von Honstein sind endlich im Jahre 1454. kurz hintereinander verstorben. Graf Heinrich celebrirte in diesem Jahre sein Beylager, hierbey ward unter andern ein kleines Thurnier angestellet, und als bey solchem Graf Ernst auf Bruno, Edlen Herrn von Querfurt, scharf getroffen, ist ersterer hierbey von letztern dergestalt gefährlich durch den Arm gestochen worden, daß er hieran gestorben, und wenig Tage drauf ging ihm aus der Folge natürlicher Zufälle, sein Bruder, Graf Heinrich im Tode nach. Dieser hatte sich zweymal vermählet, zuerst mit Margarethen, einer gebohrenen Gräfin von Waldeck, und mit ihr einen einzigen Sohn, Graf **Ernsten den vierdten**, erzeuget, und hinter sich gelassen, welcher auch nachhero seinen Stamm fortgepflanzet hat; Und zuletzt auch mit Margarethen, Graf Vollrads von Mansfeld, hinterlassenen Wittib, welche in einigen Urkunden

vom

vom Jahre 1455. eine gebohrne Herzogin von Sagan genennet wird. Die Gemahlin Graf Ernstens des dritten, war Adelheid, Graf Dieterichs von Oldenburg Tochter, und Christians des ersten, Königes in Dänemark, Schwester. Beyde hatten zusammen auch einen einzigen Sohn, Graf Johannes oder Hanß den andern, hierüber auch noch eine Tochter, mit Nahmen Margaretha, erzeuget, welche nachhero mit einen Graf Vollrad von Mansfeld, vermählet worden, und im Jahre 1500. noch am Leben gewesen ist. Die Mutter Adelheid, ist nach der Zeit anderweit mit Graf Gebhardten von Mansfeld in die Ehe getreten.

Die beyde junge Vettern, Graf Ernst der vierdte und Graf Johannes der andere, waren bey dem Tode ihrer Väter noch unmündig, dahero wurden ihre anererbte Graf- und Herrschaften durch drey Vormünder, Otto von Wernroda, Apel von Wechsungen, und Curt von Brück, bis in das Jahr 1460. administriret, worauf selbige die Landesregierung selbst angetreten haben. Während ihrer Unmündigkeit machten einige von Adel, Hanß Vitzthum, Ritter, Hanß von Falkenberg, die von Bobenz zu Ihume, und die von Stockhausen, zu Bromburg, den Harz durch ihre Raubereyen sehr unsicher. Zu Steuerung dieses Unwesens nun haben sich Herzog Wilhelm zu Sachsen, Graf Heinrich von Schwarzburg, Graf Heinrich von Stolberg, Ernst und Hanß, Grafen von Honstein, Graf Adolph von Nassau, Domherr zu Maynz, Provisor zu Erfurt und Amtmann zu Rüsteberg,

von des Eichsfeldes nnd Erzbischof zu Maynz wegen, ingleichen die Städte Erfurt, Mühl. und Nordhausen, Dienstags nach Johannis 1458. in Weimar zusammen betaget, und verglichen einige Abgeordnete auf einen gewissen, von Herzog Wilhelm zu ernennenden Tag, nach Saltza abzufertigen, und allda fernerweit zn deliberiren, wie solchen Plackereyen, Puschreitern, Landesbeschädigern und Friedensstöhrern, zu begegnen seyn möchte. Hierbey verbanden sich nun alle zu gleicher Hülfsleistung, und besonders, daß keiner ohne des andern Vorwissen, sich mit dem Gegentheile vergleichen wollte. Hierauf sind bemeldte Herren und Städte mit guter Rüstung ausgezogen, haben das Hauß Jhume belagert, gewonnen und zerstöret, so dann fernerweit in das Göttinger Land vor Bramburg, ein an der Weser gelegenes festes Hauß, gerücket, haben dasselbe am 14. Julius erobert, drey und funfzig Straßenräuber darinne gefangen, und selbige theils aufhenken lassen, theils nach Weimar in das Gefängnis abgesendet. Einer darunter, Lamprecht von Stockhausen, ward iedoch bis zur Wiedergestellung auf einen gewissen nach Gotha vorgeschriebenen Tag, um allda Rechts zu gewarten, einstweilen wiederum losgelassen.

Nach überschrittener Volljährigkeit haben die beyden gevetterte Honsteinische Grafen, Ernst und Hanß, ihre Graf- und Herrschaften ohnfehlbar einige Zeit gemeinschaftlich regieret, weil ihrer mehrentheils, auch gemeinschaftlich, in Briefen erwähnet wird. Es hat iedoch ein jeder seinen besondern

Wohn-

Wohnsitz aufgeschlagen, Graf Ernst auf dem Hause Lohra, und Graf Hanß auf dem Hause Clettenberg, es entdecken sich aber auch Spuren, woraus zu schlüssen, daß beyde sich nachhero abgetheilet haben mögen. Beyde Grafen reiseten im Jahre 1461. mit Herzog Wilhelm zu Sachsen, in das sogenannte heilige Land, als kurz vorher Graf Ernst, mit Margarethen, einer gebohrnen Reußin von Gera, sich in ein Eheverlöbnis eingelassen hatte. Bey der Bestimmung desselben wurde verabredet, daß Herr Heinrich von Gera, und Herr Heinrich der jüngere, Reußen von Plauen, bemeldten Graf Ernst von Honstein, Eintausend Gülden Ehegeld auf Michaelis bemeldten Jahres, noch vor dem Beylager auszahlen sollten, und es berichtigte selbiger auch, kurz vor der Abreise, Donnerstags vor Lätare, die Auszahlung, wofür Graf Heinrich von Schwarzburg sich verbürgete, damit die von Gera, wenn eines oder das andere vor dem Beylager versterben möchte, der Wiedererstattung versichert seyn könnten. Hierauf reiseten beyde Grafen von Honstein unter dem Gefolge Herzog Wilhelms ab, stiegen am Abende des heiligen Vitus, war der 14. Junius 1461. in Palästina an das Land, und kamen schon am Bartholomäus Abende gedachten Jahres wiederum zu Venedig an, worauf nach völliger Rückkunft in das Vaterland, von Graf Ernsten mit seiner Margaretha, das Beylager zu Michaelis 1462. vollzogen worden ist.

Am Montage der Apostel Theilung 1465. verkauften Ernst und Hanß, Grafen von Honstein,

Curten von Germar, Rittern, und seinen Erben, die Dörfer, Oster- und Westerberthen, Gemsdorf und Wenigenfurra, mit allen Zugehörungen, obersten und niedersten Gerichten, worzu Graf Heinrich von Schwarzburg, und Graf Heinrich von Stolberg, als Mitbelehnte, ihren Consens ertheilet haben, und im Jahre 1466. hatten die Grafen von Henneberg, Schwarzburg und Honstein, eine Fehde mit Bischof Gebhardten zu Halberstadt, wobey letztern, mit Wegtreibung des Viehes, und sonst viel Schaden geschehen ist. Unter dem Jahre 1469. wird nur bey einer zufälligen Gelegenheit gefunden, daß Graf Ernst damals das Schloß und Flecken Gebese, von Hartong Gernolds, Bürgers zu Erfurt hinterlassenen Kindern, und deren Vormündern, wiederum abgelöset hat, ein Beweis, daß an Gernold beydes vorhero verpfändet gewesen ist.

Im Jahre 1471. ward die **Erbverbrüderung** zwischen den Grafen von Honstein, Schwarzburg und Stolberg, wegen der Ritterschaft in der Grafschaft Honstein, der Pflege Lohra, Clettenberg, Schartfeld, Huttenroda und Tutingeroda, erneuert und bestätiget, wobey folgende Honsteinische Lehnjunkern vorkommen: Curt von Germar, Hanß von Werther, der Ritter, Otto von Wernroda, Othomar, Cämmerer, Herdan von Bila, Apel und Eckart von Wechsungen, Gebrüdere, Fritz von Sundenhausen, Hanß von Bula, Sander von Wernroda, Walther von der Werna, Hanß Windold, Lippold Windold, Hanß von Scheidungen,

Diete-

Dieterich von Hongede, Balzer und Caspar Stutsgefall, Gebrüder, Heinrich von Saltza, Heinrich Reich, Hanß Wilcke, Itel Wilcken und Rudolph Schnedeler.

In dem darauf gefolgten Jahre 1472. zogen die beyden Gebrüdere, Grafen von Honstein wider die von Aschersleben, wiewohl aus unbekanten Ursachen, zu Felde, nahmen dieser Stadt viel Vieh weg, und fingen auch etliche Bürger auf, worzu selbigen die Leute des Bischofs zu Paderborn, die Grafen von der Lippe, und Herzog Albrecht von Grubenhagen, behülflich waren. Auf dem Rückwege kehreten selbige in dem Kloster Walkenried ein, und überließen solchen, man weis nicht unter welchen Bedingungen, einen Theil ihrer Beute. Hierauf, im Jahre 1473. plünderte Graf Hanß von Honstein, und in seiner Gesellschaft, Graf Heinrich von Schwarzburg, Provisor des Eisfeldes, einige Kaufleute der Stadt Braunschweig, in der Gegend von Münden, und führeten den Raub nach Rüsteberg. Hierüber beschwerte die Stadt Braunschweig sich gegen des Grafen Freunde, und bewürkte auch dadurch die Wiedererstattung des Abgenommenen. Die Ursache dieses Uberfalls ist nicht bekannt, fast aber als ein Puschklopfen anzusehen.

Bald darauf aber ward Graf Hansen Gleiches mit Gleichem vergolten. Er, und sein Vetter, befanden sich im Jahre 1375. von dem Bischof zu Halberstadt beleidiget, zu dessen Ahndung Graf

Hanß, mit Graf Heinrichen von Schwarzburg einen Einfall in das Bischofthum that, und viel Vieh wegtrieb. Mit dieser Beute zohen selbige abermals nach dem Kloster Walkenried, wurden iedoch von den Mönchen nicht eingelassen. Die Fürsten von Anhalt hatten die vorige Befehdung der Stadt Aschersleben sehr übel empfunden, den Convent zu Walkenried, daß solcher die so genannte Beute angenommen, zur Rede gesetzet, und die Mönche so gut als möglich, sich iedoch endschuldiget, wodurch selbige gegen beyde Theile anstößig wurden. Jetzo wollten durch Verweigerung des Zutritts die Mönche sich gegen die Fürsten von Anhalt noch weiter rechtfertigen, und beleidigten dadurch nunmehro öffentlich die Grafen von Honstein. Graf Hanß, um mit Nachdrucke dem Convente seine Empfindlichkeit merken zu lassen, zog nach dem, solchen Eigenthümlich zustehenden Gute, Pfeffeld, und trieb daselbst das Vieh weg. Es wurden iedoch bey dem Halberstädtischen Einfalle die von Hoym, entweder sehr mitgenommen, oder es mochten selbige sonst bey dieser Fehde sich des Bischofs anzunehmen suchen. Denn, einer von Hoym sagte Graf Hanßen von Honstein ordentlich ab, zog am Tage Mariä Geburt, 1476. vor Benkenstein, trieb allda auch das dem Grafen zuständige Vieh weg, und nöthigte den Hirten ein eydliches Versprechen ab, seinen Herrn den Fehdebrief einzuantworten. Die Grafen von Honstein beredeten darüber sich mit Graf Heinrichen von Schwarzburg, schrien hierbey diesen Hoymischen Einfall für einen Frevel aus, und versicherten, daß sie nicht die mindeste Gelegenheit dar-

zu

zu gegeben hätten. Wie nun die Sache weiter verlaufen, ist nicht bekannt, nur, daß sich Nachricht findet, daß Graf Hanß im Jahre 1477. abermals auf dem Harze zweyhundert Stück Vieh weggetrieben hat, und solches vermuthlich denen von Hoym abgeraubet haben mag. Es trieb selbiger auch seine Raubereyen noch weiter, befehdete die Stadt Nordhausen, und nahm vor deren Thoren eilf Bürger gefangen, worunter sogar zween Rathsherren waren. Endlich mochte die Geistlichkeit wider ihn, mit ihren gewöhnlichen Waffen aufstehen, indem der Graf im Jahre 1480. Churfürst Ernsten zu Sachsen auf einer Reise nach Rom begleithet, und, wie man ausdrücklich lieset, sich daselbst, wegen seiner in dem Stifte Halberstadt ausgeübten Raubereyen, Absolution von dem Pabste geholet hat.

Nach dieser Zeit hat Graf Hanß der andere, sehr ruhig gelebet, und es ist aus einem, im Jahre 1489. von ihm unterzeichneten Schreiben wahrzunehmen, daß selbiger damals Provisor des Eisfeldes gewesen ist. Sein Absterben erfolgte am Sonntage Misericordias Domini, 1492. Es war selbiger zweymal vereheliget. Das erstemal mit Annen, Protzens des dritten, Herrn zu Querfurt Tochter, welche ihm iedoch keine Kinder gezeuget hat, und das anderemal mit Margarethen, einer Tochter Graf Siegmunds von Gleichen, Herrn zu Tonna, von welcher aber er einen Sohn und zwo Töchter bekommen hat. Ersterer, mit Nahmen **Elger**, welcher als der eilfte dieses Nahmens, in

der

der Ordnung betrachtet werden kann, ist jung wiederum verstorben, und von ihm nichts weiter als sein Nahme bekannt. Von der einen Tochter, Margaretha, weis man auch nichts mehr als ihren Nahmen, die andere, Anna hingegen, ist im Jahre 1518. an Graf Otten von Spiegelberg und Virmont, vermählet worden, und befand sich in diesem Jahre ihre Mutter noch am Leben.

Nach Graf Hansens Tode, maßete dessen Vetter, Graf Ernst, sich seiner Erbschaft an. Es führete selbiger Herzog Heinrichen zu Braunschweig, im Jahre 1486. einiges Kriegesvolk, zu Belagerung der Stadt dieses Nahmens, auf seine eigene Kosten, zu, und ward im Jahre 1496. an statt Herrn Bruno zu Overfurt, von dem Erzbischofe zu Maynz, zum Provisor des Eisfeldes verordnet. Als seine letzte Verrichtung findet sich aufgezeichnet, daß er im Jahre 1507. wegen seines Sohnes, auch Ernst genannt, zu Nordhausen, eine Erbtheilung zwischen den Grafen zu Mansfeld, gerichtet und abgethan hat, und er starb hierauf im Jahre 1508. Auch zwo Gemahlinnen werden bey ihm entdecket. Mit der ersten, Margarethen, einer gebohrnen Reußin von Gera, hat selbiger sechs Söhne erzeuget, Graf **Heinrich** den **zwölften**, welcher auch noch in der Kindheit wieder verstorben ist, Graf **Elgern** den **zwölften**, von welchen man auch nichts mehr, als den Nahmen anzuführen weis, Graf **Heinrich** den **dreyzehenden**, Graf **Ernst** den **fünften**, Graf **Hanß** den **dritten**, und Graf **Wilhelm** den **ersten**. Ein anderer

derer Sohn dieses Nahmens, welcher auf seine Rechnung gesetzet wird, ist ungewiß, und vielleicht gar falsch. Drey Töchter hingegen sind zuverläßiger. Die erste, Anna, eheligte im Jahre 1489. Heinrich, Graf und Herr zu Wunstorf, die andere, Catharina, ward einen Graf Heinrich von Schwarzburg verlobet, sie starb iedoch vor der Ehevollziehung, worauf der Graf im Jahre 1499. sich mit der dritten Tochter, Magdalena, vermählete. Die andere Gemahlin Graf Ernstens ist gewesen, Felicitas, eine gebohrene Gräfin von Beichlingen, Graf Carls von Beichlingen, Herrn zu Blankenhayn, nachgelassene Wittib. Er eheligte selbige kurz vor oder nach dem Jahre 1496. und erzeugte mit selbiger zwo Töchter, die eine Anna genannt, nachhero Gemahlin des tapfern Graf Albrechts von Mansfeld, welcher im Jahre 1559. starb, und die andere, Catharina, welche im Jahre 1522. Graf Wolfen von Honstein, Herrn von Vierraden, vermählet worden ist.

Was nun Graf Ernstens Söhne anlanget, so hat Graf **Wilhelm der erste**, sich auf die Studia geleget, und ist im Jahre 1486. Rector der Universität zu Erfurt gewesen. Hierauf ward selbiger Domherr zu Maynz, und Probst bey dem Stifte des heiligen Kreutzes zu Nordhansen, er suchte im Jahre 1499. auch die Domprobstey zu Hildesheim, und im Jahre 1505. die Domprobstey zu Jechaburg, deren keine er iedoch erlangen kunte. Dafür aber wartete auf ihn eine ungleich wichtigere Stelle. Es ward selbiger im Jahre 1506.

Frey-

Freytags nach Dionysius als Bischof zu Straßburg erwählet, und hierzu vom Pabst Julius dem andern, zu Bologna, am 4. October, gedachten Jahres, in der Peterskirche confirmiret, hernachmals aber, am Sonntage Lätare, 1507. in dem Münster zu Straßburg, durch den Erzbischof Ernsten zu Magdeburg gebohrenen Herzog zu Sachsen, consecriret. Es hat selbiger seine beständige Residenz hierauf in Elsaß Zabern aufgeschlagen, und den Bischofsstab, bey einer sehr mäßigen Hofhaltung, mit viel Sanftmuth geführet. Sein grosser Verstand setzte ihn in die Gunst drey nacheinander am Regimente gestandener Kayser, Maximilians des ersten, Carls des fünften und Ferdinands des ersten, wie denn ersterer auch seiner Bischofsweihe persönlich beygewohnet hat. Er ist im Jahre 1541. Mittwochs nach Johannis des Täufers, verstorben, und sein Körper lieget im Chore der Stiftskirche zu Zabern begraben.

Die übrigen drey Brüder Bischof Wilhelms, Heinrich der dreyzehende, Ernst der fünfte und Hanß der dritte, blieben weltlich, und vermählte ersterer sich im Jahre 1485. mit Graf Albrechts zu Mansfeld hinterlassenen jungen Wittib, Susanna, Conrads von Buckenbach Tochter, lebte noch im Jahre 1528. und starb, man weis aber nicht wenn, zu Elrich, dem Orte seines Hoflagers, worauf sein Körper in das Kloster Walkenried zum Begräbnisse gebracht worden ist. Sein einziger Sohn, Graf Franz erlangte im Jahre 1514. auf beygebrachten Beweis seiner acht Ahnen, ein Canoni-

nonicat zu Straßburg, starb aber bey noch jungen Jahren durch einen unglücklichen Pferdesturz. Der Tod seiner Mutter findet sich im Jahre 1530. angemerket.

Graf **Hanß der dritte**, war ein guter Kriegsmann, zog mit Herzog Georgen zu Sachsen im Jahre 1514. nach Friesland, ward aber darinne, bey Belagerung der Stadt Gröningen, durch einen vergifteten Pfeil getroffen, und mußte sich zur Cur zurück nach Lohra bringen lassen, woselbst er am 19. December gedachten Jahres gestorben ist, und in dem Kloster Walkenried begraben lieget. Es hatte selbiger, kurz vor seinem Feldzuge sich mit Annen einer gebohrenen Gräfin von Bentheim, verlobet, welche, da das Eheband solchergestalt nicht zugezogen werden kunte, sich, nach erlangter Dispensation Pabst Leo des zehenden, mit Graf **Ernsten** dem **fünften**, im Jahre 1516. vermählete.

Von diesem findet sich, daß selbiger im Jahre 1521. mit seinen damals noch lebenden Bruder Heinrich, Herzog Philippen zu Braunschweig, Graf Botho zu Stolberg, und den Grafen von Schwarzburg und Mansfeld, wider die auf dem Harze herumgestreifte Landesplacker ausgezogen ist. Durch das Absterben gedachten seines Bruders ward selbiger einziger Besitzer der beyden Grafschaften, Lohra und Clettenberg, und in dieser Qvalität, nebst den Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Mansfeld, und noch einigen andern Thüringischen Herren mehr, im Jahre 1533. von der Sächsischen Landschaft gebeten,

beten, daß sie von ihr sich nicht trennen, sondern bey ihr getreulich stehen und halten möchten, also, daß ein jeder Theil sich im Falle der Noth, zu dem andern Rath und Trostes zu versehen hätte. Die Absicht ging hierbey vornähmlich auf den Beytrag zu einer allgemeinen Geldanlage in den damals critischen Zeiten, womit bemeldte Grafen iedoch, wegen ihrer wohlhergebrachten Freyheiten, sich nicht einlassen wollten. Sonst hat gedachter Graf Ernst mit seinem Bruder Heinrich im Jahre 1521. eine **Bergfreyheit** publiciret. †)

Graf

---

†) Hier hat Jovius einen doppelten Irrthum gesaget, welchen wir, zur Richtigkeit der Bergmännischen Litteratur, abändern müssen. Es war das, was die beyden Grafen von Honstein publicirten, keine Bergfreyheit nach den davon bekannten Begriffen, sondern eine eigentliche Bergordnung, über die Grafschaft Lutterberg, und es ist solche auch nicht im Jahre 1521. sondern später, unterm Dato Montags nach St. Blasius 1528. publiciret worden. Es sind hiervon unter dem Titul: Bergk Ordenunge von den edlen vnd wolgebornen Graven von Honstein (welche sich innwendig, Heinrich und Ernst schrieben) yn yren Gnaden Graveschaft vnd Bergkwerg zu Lutterberg auffgerichtt ꝛc. ꝛc. zween Originalabdrücke in unsern Händen, deren einer in Folio 1528. und der andere in Quart, 1536. beyde zu Erfurt, durch Melchior Sachsen, in der Archa Noä, gedruckt worden sind. Genannte Grafen haben solche in Vollmacht ihres Bruders, des Bischofs zu Straßburg mit ausgefertiget, und dieser Umstand läßet vermuthen, daß selbiger Antheil an der Landesregierung noch mit genommen haben mag.

Graf Ernst starb endlich auf dem Hause Schartfelt, im Jahre 1552. Mit seiner schon genannten Gemahlin, Graf Eberweins von Bentheim Tochter, hat er gezeuget fünf Söhne, Graf **Christophen**, welcher noch jung gestorben, und Graf **Wilhelm den dritten**, welcher in ausländische Kriegsdienste gegangen, und im Jahre 1554. bey Rentin in Brabant, geblieben ist, ferner, Graf **Volkmar Wolfen**, Graf **Ernst den sechsten**, und Graf **Eberwin**; Ingleichen vier Töchter, Catharina, Gemahlin Graf Jacobs von Zweybrücken, vom Jahre 1536. Maria, welche zuerst, Graf Rudolphen zu Sultz, und Landgrafen zu Cleggau, so dann aber im Jahre 1558. Herrn Quirin Ganglolffen, Herrn zu Hohen Gerolteck und Sultz, geeheliget hat, Martha, welche Canonißin zu Eßen, und Pröbstin zu Fröden gewesen ist, und Anna, auch Canonißin zu Dörem. Letztere starb am 29. Julius 1581. auf dem Hause Schartfeld, und ward in das Kloster Walkenried begraben, allwo auch ihr Vater, und ihre im Jahre 1561. verstorbene Mutter ihre Ruhestädte gefunden haben.

Nach Absterben des Vaters, wurden dessen hinterlassene Graf- und Herrschaften von den drey Söhnen, Graf **Volkmar Wolfen**, Graf **Ernst den sechsten** und Graf **Eberwin** gemeinschaftlich administriret, bey deren Regierung der Churfürst zu Sachsen sich des Klosters Walkenried, als ein Schutzherr, anzunehmen, angehoben hat. Es sendete selbiger zu dem Ende einsmals Becken von Bendeleben und Barthel N. den Schösser zu San-

gerhausen, nach Nordhausen, wohin beyde den Abt von Walkenried vor sich beschieden, um bey selbigen sich über des Klosters Beschaffenheit zu erkundigen. Es wollte aber der Abt sich hierüber mit den Abgeordneten nicht einlassen, sondern antwortete nachhero schriftlich: „daß sein Kloster von be„meldter drey Gebrüder, Grafen von Honstein, „Vorfahren, gestiftet worden, auch ohne alles Mit„tel in der Grafschaft Honstein, außerhalb den Für„stenthum Sachsen, auf Halberstädtischen Grund „und Boden gelegen sey, uud daß der Grafen Vor„eltern, und sie selbst, von dem Stifte Halberstadt „die Voigtey, und das Ius Advocatiae, sammt an„dern Gerechtigkeiten auf dem Stift und dessen zu„gehörigen Gütern, in der Grafschaft Honstein ge„gen, die Gerichte, oberst und niederst, zu Lehn „getragen, dieselbe auch also geruhig vom Anfan„ge des Klosters Stiftung, auf sich gebracht hät„ten. Daß nun, wie ihm vorgeworfen worden, „dem Kloster durch seinen, des Abts, Vorfahren, „nicht wohl vorgestanden worden seyn sollte, wüste „er und seine Conventualen nicht zu berichten. Es „sey zwar andem, daß das Stift in den Würden, „wie es vor etlichen Zeiten gewesen, nicht mehr be„stünde, weil solches durch den Bauernaufruhr, „auch unterschiedene Kriegesdurchzüge, in merkli„chen Abfall und Vergeringerung gekommen sey. „Diese Zufälle hatten iedoch weder er noch seine „Vorfahren, abzuwenden vermocht, und wüste er „sich nicht zu erinnern, daß dem Kloster von den „Grafen von Honstein, oder iemand andern, wie „die Churfurstlichen Abgeordneten vorgebracht, ei„nige

„nige Beschwerung und Uberlast aufgedrungen wür-
„de, so hätten auch, weder der Abt, noch die Con-
„ventualen, über gedachte Grafen von Honstein,
„daß selbige sich der ihnen belehnten vorbehaltenen
„Gerechtigkeit im Stifte Walkenried gebrauchten,
„gar nicht zu beschweren. Daß aber Herzog Ge-
„orge zu Sachsen hiebevor des Klosters Schutzherr
„gewesen sey, hätte die Ursache, weil sein Vorfah-
„re und das Stift selbigen, in dem Bauernaufruhr,
„aus dringender Noth, darzu erwählen müssen, wes-
„wegen sie denn auch bey dem Kayser besonders ge-
„suchet, ihnen bemeldten Herzog zum Schutzherrn
„zu verordnen, welches auch, der damals dringen-
„den Gefahr halber geschehen, dagegen sie sich ver-
„pflichtet hätten, des Herzogs Person allein, zween
„Schutzfohlen, jährlich zu geben. Da iedoch nach
„Herzog Georgens Tode, der Schutz wiederum
„aufgehöret, so hätte nunmehro der Churfürst zu er-
„messen, daß sie auch die Schutzfohlen, welche der-
„selbe begehrete, auszuantworten nicht schuldig wä-
„ren. Indem nun er, der Abt, nach seines Vor-
„fahren Tode, ordentlich gewählet und bestätiget,
„auch von dem Kayser ihm auferleget sey, von dem
„Stifte nichts abkommen zu lassen, auch sich mit
„dem Stifte an niemand anders, als die Grafen
„von Honstein, welchen das Jus Patronatus et
„Honoris allein gehörete, zu halten, er sich auch
„gegen seine Conventualen dessen besonders verpflich-
„ten müssen, vornähmlich das Kloster nunmehro
„reformiret, und die Evangelische Lehre darinne
„eingeführet sey, über dieses alles dasselbe unter
„des heiligen Römischen Reichs obersten Schutze

„und Anschlägen stände, und iederzeit die bewillig„te Reichssteuern entrichtet hätte, und noch erlegen „müste; So bat der Abt am Ende, der Churfürst „möchte, in Bedenkung des Regens- und Augsbur„ger Reichstagsabschiede, auch des jüngsten Reli„gionsfriedensstandes, so wohl das Stift, als die „Grafen von Honstein, bey ihren Gerechtigkeiten „ruhig verbleiben lassen. „ Worauf auch das Kloster Walkenried von dem Churfürsten zu Sachsen weiter unangefochten geblieben ist. *)

Von

*) Hier hat Jovius viel auf seinen Gewissen behalten, welches von seiner sonst bekannten Aufrichtigkeit billig zu erwarten gewesen. Da nun bey uns die Ursachen der Zurückhaltung nicht zu suchen sind, welche selbiger hierbey vielleicht gehabt, wollen wir vorietzo, wiewohl nur sehr kurz, zu näherer Durchsicht der Sache, die nähern besondern Umstände, kürzlich annoch nachholen.

Die Schutzgerechtigkeit über das Kloster Walkenried, welches eine Gräfin von Clettenberg gestiftet hat, stund Anfangs bey den Grafen dieses Nahmens, und fiel nach deren Aussterben, mit der Grafschaft zugleich an die Grafen von Honstein. Doch entweder, daß diese sich in ihr Recht nicht zu finden wusten, oder die Klosterbrüder falsch gegen selbige gesinnet waren, suchten diese jenen immerzu das Heft aus den Händen zu drehen, u. brachten es auch bey den Kayfern dahin, daß ihnen iezuweilen die Wahl ihrer Schutzvoigte überlassen ward, und in Gefolg dessen findet man im 13. und 14. Jahrhunderte Grafen von Woldenberg und Wernigeroda, als Schutzvoigte, ob schon die Grafen von Honstein hierbey ihren Rechten nicht entsageten. Endlich gab Kayser Friederich

Von gedachten drey Brüdern starb in folgender Zeit, eigentlich am 6. December, 1565. zu Arnstadt, in den Beylagerfestivitäten, Günthers des

---

der dritte, im Jahre 1457. durch eine Urkunde, welche LEUCKFELD in Antiquit. Walkenried. Part. I. p. 373. beygebracht, den damaligen Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, den eigentlichen Auftrag: Daß selbige, im Nahmen des Kayſers, das Kloster Walkenried, mit seinen Zugehörungen, schützen und vertheidigen sollten, und von daher hatten selbige einen sichern Grund, worauf sie die Schutzgerechtigkeit über das Kloster ausüben kunten. Doch ging es nach der Zeit immer noch sehr irregulair damit zu, indem der angezogene LEUCKFELD Part. II. pag. 21. einige Fälle anführet, daß die Kayſer, Carl der fünfte, u. Ferdinand der erste, die Grafen von Honstein ordinaire Beschützer des Stifts Walkenried wiederum genennet, und solches besonders ihrem Schutze, wider die umgegriffene Reformation, empfohlen haben.

Der Scharfsinn Churfürst Moritzens zu Sachsen, entdeckte endlich die alten Schliche, es setzte sich selbiger hierauf vor, Kayſer Friederichs Diploma wiederum zu realisiren und die Grafen von Honstein aus ihrem minderwichtigen Rechte zu drängen, worzu ihn der damalige Abt Johannes heimlich instigirte. Als aber die obengenannten Grafen sich wehreten, ihr Erbrecht vorschützten, und den Beytritt des übrigen Closterconvents erlangeten, getrauete von dessen Widerspruche der Abt öffentlich sich nicht auszuschlüssen, und hierbey mag dessen von Jovius vorietzo erzählte Endschuldigung zum Vorscheine gekommen seyn. Hierüber behaupteten nun Churfürst Moritz so wohl,

streitbaren, Grafens zu Schwarzburg, der gedachte Graf Eberwein, und sein Leichnam ward zu Walkenried begraben.

Graf

---

als der alte Graf Ernst von Honstein, bey dessen Leben dieser Handel schon ausbrach, immittelst die Composseß, bis endlich die Söhne des letztern, welche die Falschheit des Abts, währender Zeit entdecket hatten, selbigen andeuteten, diejenigen zwey Fohlen, welche er dem Churfürsten zur Recognition der Schutzgerechtigkeit zeithero nach Sachsenburg liefern müssen, inne zu behalten, der Churfürst hingegen erinnerte solche besonders in Person, bey der Gelegenheit, als er wider Marggraf Albrechten gegen Siversbausen zog, und in dem Kloster Walkenried übernachtete.

Nach dem Tode Churfürst Moritzens aber, brauchte dessen Nachfolger, Churfürst August mehrern Ernst, und profitirte hierzu von einer Gelegenheit, da er, als der Convent über gewisse, von dem damaligen Abt Marsilius, gegen die Grafen von Honstein, eingegangene Punkte sich zertheilete, der widersprechenden Parthey sich annahm, auf den Grund seiner Schutzgerechtigkeit, in Jahre 1565. besagten Abt aus dem Kloster trieb, und an dessen Stelle, einen gewissen Langen von Chemnitz, wiederum einsetzete. Darwider machten nun die Grafen von Honstein ein großes Geschrey, u. beschwereten sich so gar auf dem Augsburger Reichstage, richteten iedoch damit nichts aus, es ging dahero Graf Volkmar Wolf, zu Dresden, am 1. August 1568. mit Churfürst Augusten einen dergestaltigen Vergleich ein: Daß das Stift Walkenried forthin zween Tutores, den Churfürsten zu Sachsen, als obersten Schutzherrn, und nach solchem die Grafen von Honstein haben, und

Graf Ernst der sechste ward eben so, wie sein Bruder Wilhelm, ein Soldat, nahm unter andern Kriegsdienste bey Churfürst Moritzen zu Sachsen, und führete in der bekannten Schlacht bey Sieversshausen die Hoffahne, versuchte sich auch nachhero in Frankreich, und zog im Jahre 1554. mit einen Geschwader Reuter Herzog Heinrichen zu Braunschweig, wider den Brandenburgischen Marggraf Albrecht, zu Hülfe. Es wollte der Herzog iedoch seine Dienste nicht annehmen, sondern ihm nur eine Empfehlung zu Kayserlichen Kriegsdiensten geben, welche aber Graf Ernst ausschlug, und seine

schuldig seyn solle, an statt der sonst gegebenen zwey Fohlen, Jährlich dreyhundert Gülden zu liefern, auch in der daselbst vorgerichteten Schule den vierdten Knaben, an des Churfürsten statt, zu unterhalten. In solcher Verfassung ist die Sache bis zum Jahre 1581. verblieben, da endlich Churfürst August, mit Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig postulirten Bischof zu Halberstadt, durch eine Auswechselung der Honsteinischen Lehne, gegen die Mansfeldischen, sich vereinigte, und hierbey, vermöge der, unterm Dato, Nordhausen, den 23. Junius gedachten Jahres getroffenen, bey LEUCKFELDEN, Part. II. pag. 29. stehenden Urkunde, den Erbschutz über das Stift Walkenried, nebst andern Fürstlichen Hoheiten, welche er im Honsteinischen gehabt, gedachten Braunschweigischen Fürsten, als Bischof zu Halberstadt, abgetreten hat. add. ECKSTORM, in Chron. Walckenried p. 222. 228. 242. et 255. Wie viel gute Nachrichten mag also Jovius hier noch in seiner Geschichtserzählung sonst schuldig geblieben seyn?

Reuter in die Niederlande zu Graf Günthern von Schwarzburg, den streitbaren, und zum Besten der Königin Maria von Ungarn, Stadthalter der Niederlande, zuführete. Nach seiner Rückkunft von diesen Kriegeszuge vermählete Graf Ernst im Jahre 1561. sich mit Catharinen, Hanß Heinrichs, Grafens von Schwarzburg, Herrn zu Leutenberg, Tochter, welche ihm zwey Töchter gebohren haben soll, die aber nicht einmal mit Nahmen bekannt sind. Er hatte seine Hofhaltung zu Clettenberg, starb daselbst am 22. Junius 1562. und ward zu Walkenried begraben. seine hinterlassene Wittib hat sich hierauf wiederum mit Graf Botho von Reinstein vermählet, aber nur kurze Zeit darauf, bis zum Jahre 1568. gelebet.

Hierauf blieb Graf **Volkmar Wolf**, auch **Wolfgang** genannt, von seinen Brüdern einzig und allein übrig. Seine Jugendliche Erziehung erfolgte an dem Hofe seines Vettern des Bischofs zu Straßburg, und er that hierauf eine Reise nach Frankreich. Während seiner Regierung ist die Wechselung zwischen Churfürst Augusten zu Sachsen, und dem Stifte Halberstadt getroffen worden, da der Churfürst das Ius Prioritatis der Grafschaften Lohra und Clettenberg bemeldten Stifte, gegen etliche andere ihm besser und näher gelegene Lehnstücke, durch freundliche Vergleichung abgetreten hat. †) worü-

†) Dieses ist der, in vorhergehender Note, aus LEUCKFELDI Antiquitat. Walkenried. Part. II. pag. 29. bereits kürzlich angezogene, zwischen Churfürst Augusten, und Herzog Heinrich Julius

worüber die beyden Gräflichen Häuser, Schwarzburg und Stolberg, sehr unzufrieden gewesen sind, doch solches eben so wenig, als Graf Volkmar Wolf, hindern können, welchen, als ihm der Churfürst deshalb seine Pflicht entlassen, die Augen mit Thränen übergegangen seyn sollen. Sein Tod erfolgte endlich am 5. Februar, 1580. *)

Es war derselbe zweymal vermählet, und seine erste Gemahlin, Margaretha, Graf Wolfens des ersten, zu Barby Tochter, welche ihm am 10. Februar 1555. zu Weißenfels ehelig beygeleget ward. Aus dieser Ehe kamen zween Söhne und sechs Töchter. **Eilger**, der älteste Sohn, dieses Nahmens der **dreyzehende**, starb in der Kind-

zu Braunschweig, Bischof zu Halberstadt im Jahre 1574. eigentlich, mit Kayserlicher Genehmigung, vorhergegangene Verwechselungscontract, worauf der nachhero zu Nordhausen, am 23. Junius 1581. besonders abgeschlossene Vertrag gegründet, und wodurch dem Bischofe die oberste Schutzgerechtigkeit überlassen, der Graf von Honstein aber bey der Untervoigtey, der Jurisdiction, dem Einlager, Bergwerken ꝛc. geblieben ist. Dieser Gegenstand war zur Behandlung so wichtig, daß sich Jovius dabey wohl etwas weitläuftiger hätte aufhalten können.

*) Es ist von ihm noch anzumerken, daß selbiger seines Vatern und Vettern herausgegebene obengedachte Bergordnung, in einer verneueten und vermehrten Gestalt, unterm Dato Lohra, den 10. Merz, 1576. ausgehen lassen, welche in diesem Jahre noch zu Magdeburg, durch Wolfgang Kirchnern, in Folio gedruckt worden ist.

heit, und der andere und jüngste, Graf Ernst der siebende, ist ihm in der Landesherrschaft gefolget. Die erste Tochter Agnes, ist in der Mark Brandenburg bey ihrem Vetter, Graf Martin von Honstein, Herr zu Vierraden, gestorben. Die zwote, Anna, ist am 2. May 1577. an Joachim, Grafen von Hohenzollern, Sigmaringen und Peringen, des heiligen Römischen Reichs Erbcämmerern, die dritte, Maria, an Graf Ludewigen von Isenburg und Büdingen, und die vierdte Dienstags in der Pfingstwoche 1582. an Wolfen, Grafen und Herrn zu Castell, vermählet worden. Die fünfte Tochter, Catharina, starb bey früher Jugend, und die sechste, Margaretha, gebohren am 7. May, 1567. ging im Ehelosen Stande, am 21. Jenner, 1587. mit Tode ab, und lieget neben ihrer, bey der Niederkunft mit ihr, gebliebenen Mutter, zu Bleicheroda begraben. Die andere Gemahlin Graf Volkmar Wolfens ist gewesen, Magdalena, Graf Ulrichs von Reinstein Tochter, und hat dieselbe zween Söhne Elgern und Volkmar Wolfen zur Welt gebohren, welche aber in zarter Kindheit wiederum verstorben sind. Die Mutter, als Wittib, hatte ihr Leibgedinge auf dem Hause Clettenberg bis zum Jahre 1608. in welchen sie am 2. Junius verstorben, und ihr Körper zu Walkenried, in der Gräflich Honsteinischen Todtengruft, beygesetzet worden ist.

Es war nunmehro von der Honsteinischen Linie Graf Heinrichs des vierdten ein einziger männlicher Sprosse, Graf Ernst der siebende, annoch übrig, ein

ein Herr von aufgeweckter und wohlthätiger Gemüthsart. Dieser vermählete sich zweymal, zuerst, am 10. Februar 1582. mit Julianen, Graf Albrechts zu Barby Tochter, welche ihm zwar im Jahre 1586. wiederum verstarb. Drey aus eben dieser Ehe noch gekommene Töchter, Anna, Elisabeth und Dorothea, sind ebenfals jung verstorben, und die, am 11. May 1587. gebohrne vierdte Tochter Juliana, ist im Jahre 1606. an Graf Johañ Ludewig von Gleichen, Spiegelberg und Virmont, Herrn zu Tonna, vermählet worden. Die Mutter verunglückte am 8. November 1590. im Kindbette, worauf Graf Ernst am 18. Junius 1592. in die andere Ehe trat, mit Agnes, einer gebohrnen Gräfin von Eberstein, Herrin zu Neugarten und Massau, mit selbiger aber keine Kinder erzeuget, indem er bald gestorben ist. Bey der Vorausfehung, daß er nur lachende Erben seines Vermögens hinter sich lassen würde, verschwendete Graf Ernst mehrentheils dasselbe durch abwechselnde Ergötzlichkeiten, nnd machte damit ziemliche Schulden. Es starb derselbe am 8. Julius 1593. auf dem Hause Lohra, oder wie andere sagen, zu Walkenried, woselbst auch sein Leichnam die Ruhestädte gefunden hat. Ohngeachtet ihn Graf Martin zu Honstein Herr von Vierraden, noch einige Jahre überlebte, starb mit ihm doch eigentlich das bis hieher im völligem Flore gestandene männliche Geschlechte der Grafen von Honstein völlig aus. Seine als Wittib hinterlassene zwote Gemahlin hat sich im Jahre 1598. an Burkhardten, Schenken zu Tautenburg,

Chur-

Churfürstlich Sächsischen Stadthalter zu Dresden, anderweit vermählet.

Hiermit wird die Geschichte der Grafen von Honstein beschlossen, da, obwohl von nun an gar merkwürdige Auftritte in der Succeßion erfolget sind, solche doch, zwar in die Geschichte der Grafschaft, nicht aber der Grafen von Honstein, weiter gehöret.

Anhang
Von den Grafen von Lohra.

Lohra, oder Lahra, eine alte vornehme Grafschaft in Thüringen, an, und diesseits dem Harz gelegen, hat gegen Abend das Eisfeld, gegen Mitternacht aber die Grafschaft Clettenberg, die beyden Klöster, Walkenried uud Ilefeld, auch die Grafschaft Honstein. Das Schloß dieses Nahmens lieget auf einen sehr hohem Berge, fast auf einer Klippe, zum Anfange des herrlichen Gehölzes, die Hainleiten, hat seinen Nahmen von der heydnischen Abgöttin, der Lohra, so an dem Ort, wo ietzund das Schloß Lohra stehet, in einen sonderlichen Gehäuse, auf der Höhe, gestanden, und von den Umwohnern angebetet, aber von dem heiligen Bonifacius zerstöret worden ist. Sonsten hat es ein Kirchlein unter dem Hause Lohra gehabt, zum Elend genannt, dahin noch vor wenig Jahren im Pabstthum eine gewaltige Walfarth und großer Zulauf des Volks, von hohen und niedern Standesperso-

personen, gewesen ist, so zu Fuße dahin gegangen sind, da ein jeder vielleicht seine Noth und Elend wird geklaget, und Hülfe gesuchet haben. Woher aber solches entstanden, davon ist keine Nachricht vorhanden.

Die Grafen von Lohra haben, ihren Ursprung besage der Thüringischen Chronicken, aus dem Geschlechte der Grafen von Linderbech und Bilstein, deren einer Fräulein Ulsen, Graf Ludewigs in Thüringen, mit dem Barte, Tochter, um das Jahr 1055. geehliget bekommen, welche mit einander Graf Beringern von Linderbech, und dieser wiederum drey Söhne gezeuget, unter denen der älteste gewesen, Graf Ludewig von Linderbech, und Bilstein, von welchen, wie ferner die Chronicken melden, das Hauß Lohra, Anfangs erbauet und bewohnet worden ist, welcher aber folgends nicht mehr nach seinen angebohrnen Stammnahmen, den die Alten gemeiniglich mit der Wohnung verändert, sondern nach seinen Sitze, **Graf zu Lohra**, sich mit seinen Nachkommen geschrieben, und also ein besonderes Geschlechte fortgepflanzet hat.

Meines Erachtens ist iedoch das Hauß Lohra lange zuvor, wie denn die Gelegenheit des Orts ausweiset, erbauet gewesen, welches von bemeldten Graf Ludewig dem ältern und ersten, nur als ein eingegangenes Gebäude ergänzet worden ist, und hat etwa das Städtgen **Morbis** darzu gehöret.

Es wird wenig von den Grafen zu Lohra gefunden,

funden, wie gar nicht zu wundern, sintemal selbige vor vierhundert Jahren bereits ausgestorben sind. So viel ist gewis, daß selbige sich jederzeit sehr freund- und vetterlich zu den Landgrafen in Thüringen gehalten haben.

Vorgedachter Graf Ludewig zu Lohra zeugte einen Sohn, auch Ludewig genannt, welcher kurz nach dem Jahre 1101. dem stattlichen Beylager Herzog Lotharius zu Sachsen, mit Richenza, Erbin der Grafschaft Nordhein, an diesem Orte beygewohnet hat, und er ward nachhero im Jahre 1126. in dem Kriege, welchen Marggraf Ulrich zu Mähren, wider seinen Vetter, den böhmischen Fürsten, Boritzwoge, geführet, und welchen Ludewig, mit andern deutschen Herren zugezogen war, erschlagen.

Er verlies nach sich einen Sohn, ebenfalls Ludewig genannt, dessen im Jahre 1133. nebst seinen Vetter, Landgraf Ludewigen dem ersten, in Thüringen, bey einem Wechsel erwähnet wird, welchen das Stift Fulda mit dem Kloster Paulinzelle getroffen hat. Es begabete selbiger annoch im Jahre 1152. das Kloster Georgenthal mit einigen Gütern zu Mölburg und Sebeleben.

Nach diesen wird der Grafen zu Lohra lange nicht wieder, bis zum Jahre 1184. gedacht. In diesem Jahre aber lebten zween Brüder, Graf Ludewig, dieses Nahmens der vierdte, und Graf Beringer, der andere, welche vielleicht vorgedachten

Graf

Graf Ludewigs des dritten Söhne gewesen seyn können. Beyde Brüder haben im angezogenen Jahre, Landgraf Ludewigen dem frommen in Thüringen, auf dem seinetwegen, wegen des Erzstifts zu Maynz Andringens, zu Erfurt angestellten Reichstage, beygestanden, und sind auch im Jahre 1188. Kayser Friederichen dem ersten nach Alstedt gefolget, dahin selbiger verschiedene Bischöfe und die Harzgrafen gefordert hatte. Graf Ludewig besonders hatte im Jahre 1193. etliche Handlungen mit Burcharden, Probst zu Jechaburg zu pflegen, und war im Jahre 1197. bey einer Tageleistung zu Naumburg mit Landgraf Herrmannen dem ersten.

Dieser Graf Ludewig hat gezeuget Graf Ludewigen den fünften, welcher im Jahre 1227. eine Kreutzfahrt in Palästina gethan hat, wovon selbiger nicht wieder zurück gekommen ist. Er war der letzte seines Geschlechts, und die von ihm hinterlassene Grafschaft ist an Graf Friedrichen von Beichlingen, man weis aber nicht, auf welche Art, und endlich an die Grafen von Honstein gekommen.

II.

Von der,

dem Erbverbrüderten Hause Heßen,

ehemals besonders geleisteten

Erbhuldigungspflicht.

Die, nach ihrem Ursprunge, noch ietzo nicht erörterte, seit verschiedenen Jahrhunderten bereits zwischen den beyden Durchlauchtigsten Häusern **Sachsen** uud **Heßen**, bestehende **Erbverbrüderung**, wird, ihrer Entstehung nach, zwar in den Zeiten noch gesuchet, als das Land **Thüringen**, mit dem ehemals darzu gehörigen **Heßen**, nach einen, über die Erbfolge, zwischen dem Meisnischen Marggraf Heinrich dem Erlauchten, und der Brabantischen Herzogin Sophia, wegen ihres Sohnes, auch Heinrich, insgemein das Kind von Heßen genannt, neun Jahre hinter einander geführten blutigen Kriege, in den Personen dieser beyden Prinzen, eigene, und besondere Beherrscher erlangete. Denn, es wird gesaget: Als beyde die auf die Trennung der beyden Länder gezielte Friedensbedingungen im Jahre 1264. verabredeten, ward der eventual Succeßionsfall eines in des andern Länder auf eines Prinzen vor dem andern Erblos erfolgenden Absterben, hierbey zugleich feste ge-

setzet. Ein alter Geschichtschreiber a) nachdem selbiger die Friedenspunkte erzählet hat, fähret von diesem Umstande in der Svite also fort: „und fur„ters ward gemacht die Erbung, welches Land erb„los sturbe, so sollten die andern Herren erben, dar„zu seyn und bleiben, also wurden sie in der Gute „vertragen und zur Erbeinigung bracht ꝛc. „ Diese Meynung wird von einen Haufen Schriftsteller angenommen und bejahet, welche wir voriezo nicht ohne Ermüdung anführen würden, und man träget sich noch besonders mit zwo von dem Römischen König Richard, und Kayser Rudolphen dem ersten, hierüber ertheilten Bestätigungen.

Wenn wir dieses Angeben auch nicht bereits aus dem Grunde, daß der glaubwürdigste b) unter den übrigen Schriftstellern, welche die erwähnten Friedensbedingungen anführen, nichts von einer hierbey verabredeten Erbverbrüderung gedenket, für hinfällig erklären können und wollen, so wird solches doch wenigstens daher sehr zweifelhaft, daß nicht eine einzige, der angezogenen beyden Belehnungen, durch eine Urkunde oder ander glaubwürdiges Zeugnis bis daher noch beleget werden mögen. Nicht zu geschweigen, daß auch der Hauptsache selbst archivische Beweise noch entstehen, und wenn den andern vorhandenen auch in der Trennung des Lan-

a) AUCTOR CHRONICI THURING. HASSIAC. AMOEBEI, apud SENCKENBERG, Tom. III. Selector. Iuris et Histor. pag. 335.

b) HISTORIA DE LANDGRAVIIS THURINGIAE, apud ECCARDUM, Histor. Genealog. Princ. Sax. Super. pag. 432.

des Thüringen von Hessen, da hierzu mit der Erfahrung beygetreten wird, nicht widersprochen werden mag, dennoch, zur Gewisheit der damals zugleich verabredet worden seyn sollenden Erbverbrüderung, eine mehr wichtige Unterstützung, als das bloße Angeben eines Schriftstellers, welcher erst im funfzehenden Jahrhunderte geschrieben hat, verlanget werden kann.

Allererst sechzig Jahre darauf, da Heinrich der Erlauchte, und die Brabantische Sophia, weñ man diese Ehre nicht lieber ihrem Sohne Heinrich, gönnen will, sich in die Beherrschung der Thüringischen und Heßischen Lande getheilet hatten, stehen diplomatische, und solche Beweise auf, woraus, daß damals allererst an eine Erbverbrüderung gedacht worden ist, mit ungleich weniger Zwange vermuthet werden kann. Kayser Ludewig der vierdte, gab unterm Dato Pavia, den 23. Junius, 1329. c) seinen Schwiegersohne, Friedrichen dem ernsthaften, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meißen, zu erkennen, „er hätte gehöret, daß „selbiger mit Landgraf Heinrichen in Hessen (mit „dem Zunahmen des eisernen) sich in ein, auf die „Unterwerfung des Landgrafthums Thüringen an „letztern, abzielendes Bündnis eingelassen hätte, „welches bereits durch dessen Vasallen dem Heßischen Landgrafen leistende Erbhuldigungspflicht, „versiegelt werden sollte. Dieses, saget der Kay„ser, welcher letztern hierbey durchaus seinen Soro-

„rium

c) DIPLOMA, apud LUDEWIGIUM, Reliqv. MSS. Tom. IX. pag. 679.

„rium nennet, wäre den Vortheilen seines Sohnes, „Churfürst Ludewigs von Brandenburg, nicht an„gemessen, dahero sollte Friedrich das Landgraf„thum Thüringen, weder dem Landgrafen in Hes„sen, noch irgend iemand anders, sondern lediglich „den Churfürsten von Brandenburg überlassen, nur „den einzigen Fall ausgenommen, wenn das zwi„schen Friederichen, dem Landgrafen in Hessen, und „Churfürsten von Brandenburg, über die beyden „Marggrafthümer, Brandenburg und Meißen be„reits bestehende, und von dem Kayser confirmirte „Bündnis, mit allen Clausuln und Würkungen „auch auf das Landgrafthum Thüringen erstrecket „würde. „ Wenn nun wider die Glaubwürdigkeit der angezogenen Urkunde, wie wir hoffen, nichts zu erinnern stehet, so leget sich hieraus deutlich zu Tage, daß, indem der Kayser damals seinen Sohn groß zu machen suchte, die Ehe seines Schwiegersohnes aber etwa noch keine Voraussehung zur Fruchtbarkeit gab, er die Größe des erstern durch ein, im Fall der Erblosigkeit, nachgelassenes, iedoch auf die Meißnischen und Brandenburgischen Lande Anfangs einzig und allein gerichtetes Pactum successorium, zu befördern, um aber den Schein des Eigennutzes zu vermeyden, in solches dem Heßischen Landgrafen mit eingeflochten haben mag. Aus Ursachen aber, welche wir uns nicht einmal zu errathen getrauen, verabredete Land- und Marggraf Friederich, mit Landgraf Heinrichen nach der Zeit ein besonderes gleiches Bündnis über die Thüringischen Lande allein, und dieses caßirte Kayser Ludewig, welchen der Ausschlus seines Sohnes verdroß,

nur mit dem einzigen Vorbehalte, daferne dieser noch darzu mitgezogen würde. Hier sehen wir also vor uns die ersten sichern Spuren des Grundes, der in der Landesgeschichte nach der Zeit so berühmt gewordenen dreyfachen Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, vor uns, nur Schade, daß mit solchen auch auf einmal die Spuren zur weitern Vermuthung aufhören: ob solche auch durch Zutritt des Landgrafthums Thüringen zu ihrer Vollkommenheit damals gediehen seyn möchte? Immittelst hat ein Schriftsteller, dessen um die Landesgeschichte erworbene Verdienste nicht von uns allererst ausgebreitet werden dürfen, d) angezogene Urkunde bereits auch für den ersten und sichern Grund angenommen, woraus, nach seiner hierzu gegebenen so fleißigen, als weitläuftigen Ausarbeitung, der Erstehungszeit nachgefolget werden kann.

Es dürften aber auch unsere wider diese Behauptung noch aufgestiegene Zweifel mit einiger Bündigkeit endschuldiget werden können. Die älteste, über das Erbverbrüderungspactum, vorhandene Urkunde, ist zu Eschwege, Donnerstags in der Pfingstwoche 1373. allererst verfasset worden, und derjenige Schriftsteller, welcher solche e) im Drucke

---

d) Johann Gottlob Horn, in der Untersuchung des Ursprunges, von den, zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Heßen, in den mitlern Zeiten unternommenen Erbverbrüderungspactis. Bey Schminken, in Monumentis Hasiacis Part. III. S. 1.

e) Johann Joachim Müller, in dem Reichstags-

ke bekannt gemachet hat, versichert zugleich, daß zu seiner Zeit noch kein davon handelndes älteres Document in dem von ihm benutzten Sächsischen Archive aufgefunden werden mögen. Nach der angezeigten Urkunde aber, assecurirten und verkauften die damals lebenden, Heinrich der eiserne, und seines Brudern Sohn, Herrmann der gelehrte, beyde Landgrafen in Heßen, eines, Friederich der streitbare, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meißen, andern Theils, ihre Lande und Leute, mit folgender Erklährung: „Sie hätten ihren Mannschaften, „an Grafen, Freyen, Herren, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Burgmannen, Bürgern und gemeinlichen, Burge, Städte, Lande und Leute, „einer dem andern, eine rechte Erbhuldigung thun „lassen, welche auch, in so weit solche noch nicht „geschehen wäre, annoch nachgeholet werden sollte, zu „der Absicht, daß, wenn eines der gedachten Fürstl. „Häuser, vor dem andern, in der männlichen Stamm„nie, ausstürbe, das überlebende, in dessen hinterlassen„de Lande und Leute, die Erbfolge haben, dabey aber „die Erbfolgere auch des andern hinterlassende Schul„den bezahlen, u. damit besonders dessen versetzte „Pfandschaften wieder einlösen sollte. Beyde Theile

theatro, unter K. Maximilian dem I. Vorst. II. Cap. LXVII. S. 566. Dieses Pactum hat Kayser Carl der IV. unterm Dato Prag, am Lucien-Tage, 1373. bestätiget, und stehet die Urkunde auch bey Müllern, l. c. S. 588. ingleichen bey Lünigen, im Reichsarchive, Part. spec. Abtheil. IV. Absatz II. unter Churſachsen, S. 3.

„versprachen hierüber einander annoch, die künftig „also anererbende Lande und Leute, bey ihren Rech- „ten und Gewohnheiten zu lassen, und zu handha- „ben, ihre gegenwärtige und künftige Beamten zu „Ausantwortung ihrer unterhabenden Städte und „Schlösser besonders huldigen zu lassen, denenjeni- „gen beyderseits Städten aber, welche die Huldi- „gung gethan, sollten zur Sicherheit für das Künf- „tige, über die Handhabung bey ihren habenden „Freyheiten und Gerechtsamen, eigene Versicherungs- „urkunden wechselhaft ausgestellet werden ꝛc. „ Hier findet man nun Landgraf Heinrichen den eiser- nen, eben denjenigen, welcher mit Landgraf Frie- derichen dem ernsthaften, im Jahre 1329. über das Thüringer Land, schon in Tractaten gestanden hat- te, unter den Paciscenten. Allein, in der nur be- leuchteten Urkunde leitet auch nicht eine Sylbe zur Vermuthung einer Beziehung auf ältere Erbver- brüderungspacta an, deren Anziehen, wenn eines oder mehrere davon vorhanden gewesen, gleichwohl hier gesuchet und erwartet werden sollte. Diejeni- gen haben also hieraus viel Nachsicht, welche an dem Daseyn einer verabredeten ältern Erbverbrüde- rung, als vom Jahre 1373. Zweifel tragen möch- ten, und daher mag dieses Pactum auch, wie zeit- hero geschehen ist, für das älteste und erste Erb- verbrüderungsdocument gehalten worden seyn.

Doch, vielleicht haben wir uns bereits allzu- viel Mühe über die Entdeckung eines Gegenstandes gegeben, welcher eigentlich nicht zum Hauptzwecke der Behandelung von uns genommen worden ist.

So

So sehr auch uns die Ehre, eine Erbverbrüderungsgeschichte geliefert zu haben, schmäucheln würde, denn von dieser Materie siehet es noch sehr leer in den Geschichtsbüchern unsers Vaterlandes aus, ist hieran doch eher nicht, als bis mehrere, als die im Drucke bereits bekannten Hülfsmittel entdecket worden seyn möchten, also vielleicht in langer Zeit noch nicht, zu dencken. Nur einzig und allein von dem bey den verschiedentlichen Erneuerungspactis an die Heßischen Landgrafen, von den Sächsischen Landsassen, geleisteten eventual **Erbhuldigungen**, auch wie solche nach und nach in den Formalien verändert, und bis zu der noch heutiges Tages bestehenden Verfassung endlich eingeleithet worden sind, können und wollen wir vorjetzo handeln, und solche durch verschiedene, mehrentheils noch ungedruckte Beweise, erläutern, Zu der Absicht aber, damit wir zu unserer Erzählung einen Leitfaden erlangen, müssen wir die Reihe der verschiedenen Erbverbrüderungserneuerungen kürzlich vorausgehen lassen, und wünschen zum Vortheile der Geschichte hierbey nur so viel noch, daß dieser Vorgang einen Heßischen Geschichtschreiber zu gleicher Nachfolge, in Rücksicht auf die Hessischen Lande, aufmuntern, und damit der Weg zur nähern Behandlung der noch in großer Zerstreuung, Dunkelheit und Unwissenheit, liegenden Hauptgeschichte besser gebahnet werden möchte.

Unterm Dato Treffurt, Dienstags vor Martini, 1392. erneuerte Landgraf Balthasar in Thüringen allein, mit Landgraf Herrman in Heßen, das schon angezogene Erbverbrüderungspactum vom

Jahre 1373. und sie versprachen einander in der darüber ausgewechselten Urkunde, f) daß beyden wechselhaft ihre Städte und Schlösser, und die darinne gesessene Bürger und Burgmanne, huldigen sollten. Diese Urkunde wird nun für die erste Erneuerung in der Ordnung gehalten.

Die zwote Erneuerung g) geschahe zu Rotenburg, am Montage St. Severi, 1431. zwischen Friedrich dem Gütigen, und seinen Brüdern, Siegmund, Wilhelm und Heinrich, auch deren Vetter, Friedrich dem einfältigen, allerseits Churund Fürsten zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meißen, eines, und Ludewigen dem andern dieses Nahmens, Landgrafen in Hessen, andern Theils h) unter der beygefügten besondern Versicherung, daß ein Theil dem andern alle ihre Mannschaft, an Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Burgmannen, Voigten, Amtleuten, Bürgern und gemeinlichen, Burgen, Städten, Landen und Leuten, von Stunde an, eine rechte Erbhuldigung, zu der Absicht thun lassen, damit, bey

---

f) Müller, im angezogenen Reichstagstheater, S. 568. welchen wir auch weiter in der Erzählung vorietzo gefolget sind.

g) Wenn nicht vielmehr noch eine andere vom Jahre 1421. hier eingeschoben werden muß, deren Johann Sebastian Müller, in den Annalen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, unter diesem Jahre, S. 11. gedencket.

h) Johann Joachim Müller, l. c. S. 571. Die darüber von Kayser Sigismund, unterm Dato Ulm, Mittwochs nach Jacobi 1434. ertheilte Confirmation ist S. 591. zu befinden.

bey dem wechselhaften Succeßionsfalle, selbige dem überlebenden Theile, als ihren rechten Erbherren, gehorsam seyn, und gewarten, dafür aber sie auch bey ihren Privilegien, Rechten, und Freyheiten geschützet werden, und darüber besondere Versicherungsbriefe annoch erhalten sollten.

Von gedachten Churfürst Friederich, und seinen Bruder, Herzog Wilhelm, auch Landgraf Ludewigen, ward Churfürst Friederich der andere, zu Brandenburg, nebst dessen Brüdern, Albrecht, Johannes und Friederich, dem jüngern, in die Erbverbrüderung mit aufgenommen, und solches geschahe zu Naumburg, Freytags nach Quasimodogeniti, 1457. i) welches, als eine Erneuerung der alten und für die dritte in der Ordnung, geachtet wird. Hierbey geschahe die gleiche Versicherung zur Erbhuldigung dergestalt, daß deren Mannschaften, beym Aussterben eines Hauses, dem überlebenden, als ihren rechten natürlichen Erbherrn, gehorsam seyn, und gewarten, sie aufnehmen, und dafür halten sollten und wollten. k) Carpzov,

i) Müller. l. c. S. 573.

k) Von nun an sind keine besondere Kayserliche Bestätigungen der Erbverbrüderungen vorhanden, sondern Kayser Friederich der dritte, hat in seinen dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, in den Jahren 1442. 1456. 1486. und 1487. verschiedentlich ertheilten Confirmationen seiner Privilegien überhaupt, welche bey Müllern, am angezogenen Orte, von S. 593. an, weiter nach gelesen werden können, die Erbverbrüderung nur beyläufig mit bestätiget. Es saget auch dieser Schrift-

l) beziehet sich zwar auf eine, im Jahre 1471. abermals geschehene Erneuerung. Unser anführender Beweisautor will jedoch hiervon nichts in Archiven gesehen haben.

Dieser führet nun wohl ferner eine, als die vierdte Erneuerung an, welche zwischen Churfürst Friederich dem weisen, und seinen Vetter, und Bruder, den Herzogen, Albrecht und Johannes, mit den drey Heßischen Landgrafen, ieglicher Wilhelm genannt, und Unterscheidungsweise dem ältern, mitlern und jüngern, zu Nürnberg, im Jahre 1487. geschehen seyn soll. m) Allein, dieses ist nicht der, nach dem Anführen, erwartete Haupt, sondern ein, in der Catzenellenbogischen Succeßionssache, auch nicht zu Nürnberg, sondern zu Erfurt, Mittwochs nach Maria Geburt gedachten Jahres, errichteter, auf die Hauptsache, directe nicht gehender, Nebenvergleich, wie das Pactum in Forma ausweiset. n) Wir wollen iedoch glauben, daß der

---

steller, daß Kayser Maximilian der erste, keine besondere Confirmation darüber gegeben, sondern auf gleiche Art sich darüber ausgedrücket hatte, so wie auch in dem Restitutionsbriefe Churf. Johann Friedrichs vom Jahre 1552. nur beyläufig Erwähnung davon geschehen sey.

l) BENEDICTUS CARPZOVIUS, in Dissert. de Pacto Confraternitatis Saxonico Hasiacae, Cap. I. n. 129.

m) Müller, l. c. Cap. LXVIII. S. 607.

n) Joh. Sebast. Müller, in den Sächsischen Annalen S, 53. setzet die Vollziehung des Nürnbergischen Pacti, auf die Mittwoche nach Himmelfahrt Abend.

der angezogene Autor hier sich, durch Versetzung der Urkunden, lediglich geirret haben könne, und an dem Erfolg einer in gedachten Jahre geschehenen Hauptrenovation um so viel weniger zweifeln, weil die Verschiedenheit der Orte bereits nahe Anleitung darzu giebet, auch die von diesem Jahre vorhandene, unten weiter anführende Huldigungsreverse, nach ihren allgemeinen Inhalte, hierauf nahe Beziehung zu haben scheinen.

Wenn also das vermuthende Erneuerungs-Hauptpactum damals zu Nürnberg würklich erfolget ist, so wäre das nunmehro folgende o) als die fünfte Renovation anzusehen, da Herzog Johannes zu Sachsen, vor sich, und im Nahmen seines Bruders, Churfürst Friedrichs, ingleichen seine beyde Vettern, George und Heinrich, Herzogen zu Sachsen, mit Landgraf Philippen dem großmüthigen, in Hessen, zu Nordhausen, Donnerstags nach Jubilate, 1520. abermals eine Erneuerung zu Stande brachten. Hierbey ward nun insonderheit das zur Leistung zeithero gebrauchte Erbhuldigungsformular etwas deutlicher und dergestalt ausgedrücket, daß beyderseits Voigte und Amtleute auf den Todesfall, mit ihren unterhabenden Schlössern, Aemtern und Vesten, zu deren Einräumung an den überlebenden Theil, eydlich sich verpflichten, die Lehnleute, bey der Lehnsempfahung, ebenfals drauf gewiesen, und die Lehnbriefe so wohl, als die Bestätigungsurkunden der Rathsstühle p) darauf gerichtet,

o) Joh. Joach. Müller, l. c. Cap. LXVII. S. 576.
p) Wir haben die Rathswahlbestätigungsbriefe des

richtet, nicht weniger die neuannehmenden Bürger, bey Ablegung des Bürgereydes absonderlich drauf gewiesen werden sollten.

Die sechste Erneuerung erfolgte, zu Naumburg am 12. Merz, 1555. q) zwischen Churfürst Augusten, und seinen Vettern, Johann Friedrichen demmittlern, Johañ Wilhelmen, und Johañ Friedrichen dem jüngern, Herzogen zu Sachsen, und schon gedachten Landgraf Philipp in Heßen, auch dessen beyden Söhnen, Wilhelm und Ludewig, mit der Verbündlichkeit, daß beyderseits Mannschaften ihnen wechselhaft eine rechte Erbhuldigung leisten sollten, und mit wörtlicher Wiederholung des bey vorigen Pacto eingeschalteten übrigen Huldigungsformulars.

Abermals zu Naumburg, am 8. Jul. 1587. r) geschahe die siebende Renovation, zwischen Churfürst Christian dem ersten, und seinen Vettern, Friedrich Wilhelm, Johann Casimir, Johannes und Johann Ernst, allerseits Herzogen zu Sachsen, mit Wilhelm dem vierdten, Ludewig, George und Moritz, allerseits Landgrafen in Hessen. In der Urkunde wird von der Erbhuldigung beyderseits Vasallen, Dienern und Unterthanen, als einer bereits geschehenen Sache geredet, mit Vorbehalt der Nachholung, wo, und von wem, solche noch nicht geschehen seyn möchte.

Wie-

Raths zu Freyberg, damaliger Zeit, nachzusehen Gelegenheit gehabt, aber auch nicht die geringste Spur dieser Verpflichtung darinne gefunden.

q) Müller, l. c. S. 578.

r) Müller, l. c. S. 581.

Wiederum zu Naumburg, am 1. April, 1614. s) ist zwischen Churfürst Johann Georgen dem ersten, und seinen Bruder, Herzog August zu Sachsen, ingleichen seinen Vettern, Johann Philippen, Friedrichen, Johann Ernsten dem jüngern, Friedrich Wilhelm, Albrecht, Johann Casimir und Johann Ernst, dem ältern, auch Herzogen zu Sachsen, und Moritz, Ludewig, Philipp und Friederich, Gebrüdern und Vettern, Landgrafen in Heßen, die achte Erneuerung geschehen, und hierbey ward, wie vorher, wiederum also von der Erbhuldigung geredet, daß ieglicher Theil dem andern, auf solche Brüderschaft, Auf- und Übergebung, alle ihre Mannschaften, sie seyn Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Burgmanne, Voigte, Haupt- und Amtleute, Bürger, und gemeinlichen, Burge, Städte, Lande, und Leute, eine rechte Erbhuldigung thun lassen, die aber solche nicht gethan, an selbige dieserhalb noch besondere Verordnung ergehen sollte, zu der Absicht, wenn ihre, der Erbverbrüderten Fürsten, Herrschaften, abgiengen, daß jene alsdeñ, dem überlebenden Theile, als ihren rechten Erbherrn, gehorsam seyn, und gewarten sollten und wollten, und welche Städte von beyden Seiten also Huldigung gethan hätten, diese sollten zur Kundschaft u. Sicherheit dessen ihre Briefe annoch darüber geben.

Den Erneuerungen nunmehro weiter vorwärts nachzugehen, erachten wir für unnöthig, da wir mit unserer Behandelung die Jahre, wo wir vorietzo stehen geblieben sind, nicht einmal treffen werden.

Alle

s) Müller, l. c. S. 584.

Alle bis hieher erzählte Erbverbrüderungspacta aber gehen zu unserer Absicht dahin, daß die Heßischen Vasallen und Unterthanen den Chur- und Fürsten zu Sachsen, der letztern Vasallen und Unterthanen hingegen wiederum den Landgrafen in Heßen eventuelle würkliche Erbhuldigungspflicht leisten sollen und müssen. Die Sache selbst ist nun zwar wohl im Grunde nichts neues. Noch im Jahre 1769. da Ihro ietzt regierende Churfürstliche Durchlaucht. zu Sachsen, in höchst Deroselben Staaten die Erbhuldigung einnahmen, war die darzu vorgelegte Eydesformul ausdrücklich auf die Succeßion des Landgräflichen Hauses Heßen, und den Gehorsam gegen dasselbe gerichtet, im Fall das Hauß Sachsen dereinst in männlicher Linie, aussterben sollte. Nur waren vor Alters die Formalien anders, als ietzo eingerichtet. Es wurden damals, bey jeder Erbverbrüderungserneuerung, von den Sächsischen Chur- und Fürsten, in die Heßischen Lande, und von den Heßischen Landgrafen wiederum in die Sächsischen Lande, besondere Gesandte abgefertiget, welche, in beyder Herren Landen, herum reiseten, und von deren Mannen und Unterthanen die cörperliche Huldigungsleistung, erforderten, und annahmen. Hiervon wollen wir vorjetzo nun, so weit möglich, die Begebenheiten in das Licht setzen. Bey den Thüringischen Landen hat uns ein, unten mehrmals anziehender Schriftsteller, bereits etwas vorgearbeitet, niemand aber zur Zeit noch hierbey an die Meisnischen Lande gedacht.

Die Gewohnheit, Anwartschaften, sich durch eydli-

eydliche Verpflichtung der mit den zur Succeßion angewiesenen Ländern, überkommenden Vasallen u. Unterthanen, im Voraus zu versichern, ist sehr alt. Als die alten Thüringischen Landgrafen noch blüheten, hatten selbige ohnfehlbar mit den Marggrafen zu Meißen ein, dem bisanhero beleuchteten, ähnliches Erbverbrüderungspactum, aufgerichtet. Denn als der Thüringische Landgraf, Ludewig der heilige, nach seines Schwagers, Marggraf Dieterichs zu Meißen, afflictus genannt, in den Jahren 1220. oder 1221. erfolgten Absterben, als Vormund und Landesadministrator dessen nachgelassenen unmündigen Prinzen Heinrichs, nachhero der Erlauchte genannt, für selbigen die Erbhuldigung von den Ständen des Marggrafthums Meißen einnahm, verpflichtete er letztere sich hierbey ausdrücklich dahin: „daß sie, auf den Fall, wenn der junge „Marggraf vor Erreichung der mündigen Jahre, „sterben würde, alsdenn Landgraf Ludewigen, zu „ihren erblichen Herrn und Marggrafen zu Meißen, „annehmen, und an selbigen sich halten sollten und „wollten. t) Auch bey Verpfändung ganzer Länder und Städte wurde von den Pfandsinnehabern, die Huldigungspflicht der verpfändeten Unterthanen nicht vergessen, und wir sehen solches aus dem Beyspiele, da Woldemar und Johannes, Marggrafen

zu

t) Diese Eydesnotul welche ein Zeitgenosse, Berthold, Hofcaplan Landgraf Ludewigs, in der, noch in der Handschrift liegenden Lebensgeschichte dieses Herrn, aufbehalten hat, stehet bey TENZELIO, in Supplemento I. ad SAGITTARII Historiam Gothanam, pag. 544. und bey HORNIO, in vita Henrici illustris, pag. 44.

zu Brandenburg, im Jahre 1317. die beyden Städte Meißen und Freyberg, nebst zu beyden gehöriger Landschaft, des ihnen vorhero geleisteten Huldigungseydes wiederum entließen, und sie mit der Pflicht an ihren natürlichen Erbherrn, Marggraf Friedrich den Freudigen, zurück wiesen. u) Und

u) DIPLOMA apud LUDEWIGIUM, Reliqv. MSS. Tom. IX. pag. 678. Diese hieraus fließende Begebenheit ist von dem Freybergischen Geschichtschreiber, Andreas Moller, ganz unbemerket geblieben. Es hatte aber aber damit folgende Bewandnis. Marggraf Friedrich zu Meißen, verlobete seinen Sohn, nachherigen Marggr. Friedrich den ernsthaften, mit Marggr. Johañes zu Brandenburg Schwester, und versprach am Neuenjahrstage 1317. beyden Verlobten mit den beyden Städten, Meißen, und Freyberg, eine eigene Herrschaft immittelst einzuräumen, so lange aber, bis solches erfolgte, sollte Marggraf Johannes letzterer Ort eingeräumet werden. Die darüber abgefaßte Urkunde findet man bey TENZELIO, in vita Friderici Admorsi, apud MENKEN. Tom. II. Script. Rer. Germ. et Sax. pag. 973. Es zerschlug sich aber dieses ehelige Versprechen, beyde Theile wurden einander feind, und Marggraf Friedrich bemächtigte sich der beyden Städte, Meißen und Freyberg, welche solchemnach Marggraf Johannes zu Brandenburg vorhero würklich in Besitz erhalten haben mag, mit gewafneter Hand, welches beym FABRICIUS, in Annal. Urbis Misnae, ad ann. 1315. wiewohl, solchergestalt, unter einen falschen Jahre, angeführet wird, und hierdurch kam die Sache vermuthlich zu einem Vergleiche, in dessen Gefolg die beyden Städte, Meißen und Freyberg ihrer, an die Marggrafen zu Brandenburg vorhero geleisteten Erbhuldigungspflicht, hinwiederum entlassen wurden.

Und als, wie schon oben angeführet ist, im Jahre 1329. die Landgrafen in Thüringen und Heßen, allem Ansehen nach, den ersten Grund zu nachheriger Erbverbrüderung legten, sagte Kayser Ludewig in der darwider ertheilten Inhibation, ausdrücklich, daß von den Thüringischen Unterthanen dem Landgrafen in Heßen der Huldigungseyd hätte geleistet werden sollen.

Dieses erfolgte auch würklich bey der, im Jahre 1373. erfolgten Verabredung desjenigen Erbverbrüderungspacti, welches insgemein für das erste dieser Art gehalten wird. **Friederich Rudolphi** ehemals Fürstlich Sächsischer Geheimdersecretarius, und Archivarius zu Gotha, also ein Mann, welcher aus einen großen Archive arbeiten kunte, saget, bey Erwähnung dieses Pacti, daß die Landgrafen, in Thüringen und Hessen, damals von beyderseits Unterthanen wechselhaft die Erbhuldigung würklich eingenommen hätten. v) **Fabricius** setzet w) wiewohl irrig, die Zeit, solches Bündnisses in das vorhergegangene Jahr 1372. wiewohl mit gleicher Anmerkung, daß Landgraf Balthasar damals die Erbhuldigung von der Heßischen Ritterschaft und Städten würcklich eingenommen, und Landgraf Herrmann in Heßen ein Gleiches in Thüringen, Meißen, und dem Osterlande, gethan hätte.

v) RUDOLPHII, in Gotha diplomatica, Part. I. Cap. XII. pag. 81.

w) GEORGIUS FABRICIUS, Origg. Sax, Lib. VI. pag. 659.

Ob bey Gelegenheit der im Jahre 1392. erfolgten ersten Erbverbrüderungserneuerung, eine besondere Pflicht von den Unterthanen geleistet worden sey, haben wir zu entdecken nicht vermocht.

Aber, im Jahre 1421. soll Landgraf Friederich der streitbare, bald darauf Churfürst zu Sachsen, mit Landgraf Heinrich, dem eisernen, in Hessen, die Erbverbrüderung erneuert, hierauf ersterer die Erbhuldigung von den Heßischen Landesständen angenommen haben, und alsdenn mit Landgraf Heinrichen, zu gleicher Absicht, für letztern in Thüringen, Meißen und das Osterland eingezogen seyn. x) Doch, hierzu mangelt noch der Hauptbeweis, das in diesem Jahre suchende Erbverbrüderungspactum, ohne vorgängige Gewisheit seines Daseyns das übrige Anführen noch nicht für ganz ungezweifelt angenommen werden kann.

Bey Erwähnung des, als das zweyte in der Ordnung von uns angeführten Erneuerungspacti, wird von untengesetzten Schriftsteller gesaget: y) daß im Jahre 1431. Landgraf Ludewig der Friedfertige, in Heßen, Sonnabends nach Allerheiligen, am 3. November, den Rathsmeistern, Rath und Bürgern, der beyden Thüringischen Städte, Weimar und Buttelstädt, auf vorhergeleistete Erbhuldigung und geschworenen Eyd, und zwar, einer jeden Stadt insbesondere, Reversbriefe, gleiches Lauts, ausgehändiget hätte, daß beyde Städte, wenn

x) Joh. Sebast. Müller, in den Sächs. Annal. S. 11.
y) Eben derselbe, S. 16.

wenn solche nach Aussterben der Herzoge zu Sachsen, an das Hauß Heßen fallen würden, bey allen ihren Rechten, Ehren, Würden, Gewohnheiten und Herkommen, gelassen werden sollten. Eine gleiche Erbhuldigung geschahe auch kurz vorher dem Heßischen Landgrafen von der Stadt Gotha, vermuthlich in Gegenwart Churfürst Friedrichs des Gütigen, zu Sachsen, und seines Bruders, und Vettern, Siegmund und Friedrichs, indem diese drey Fürsten zusammen, unterm Dato Gotha, Donnerstags Allerheiligen 1431. dem Rathsmeister, Räthen und ganzer Gemeinde dieses Orts, einen Versicherungsschein z) ausstelleten, des Inhalts: „daß sie selbigen die Leistung dieser Erbhuldigung „geheissen hätten, solche mit aller ihrer Gunst und „guten Willen geschehen sey, auch sie und ihre Er„ben, die Stadt Gotha, Rath, und Gemeinde da„selbst, solcher geleisteten Erbhuldigung halber, un„verdächtig halten, und sie dabey bleiben lassen wollten.„ Noch ist eine Urkunde vom Dato Freytags nach Martini gedachten Jahres, vorhanden, a) worinne Landgraf Ludewig bekennet, daß Rath und Bürgerschaft zu Gräfenthal, ihm und seinen Erben, auf Geheiß der Chur- und Fürsten zu Sachsen, Huldigungspflicht geleistet hätten, und versichert, daß, wenn diese Stadt an ihm oder seine Erben

z) RUDOLPHI, Gotha diplomatica, Part. I. Cap. XII. S. 82.

a) Im Anhange zu Horns Untersuchung des Ursprungs der Sächs. Heßisch- und Brandenburgischen Erbverbrüderung, bey Schminken, in Monument. Hasiac. Part. III. pag. 115.

den fallen würde, er und selbige solche bey ihren Rechten und Freyheiten, schützen wollte und sollten. Alles dieses sind nur Beweise von Thüringen.

Daß nun aber auch damals Landgraf Ludewig in Heßen selbst, oder wenigstens seine Abgesandte, zu der erklährten Absicht, bis in die Meisnischen Lande gekommen sind, davon haben uns des erstern an die Stadt Freyberg, am St. Martinstage, b) und an die Stadt Geithayn, Dienstags nach Martini, c) 1431. ausgestellte Reverse, beyde gleiches Inhalts, überzeuget. In beyden versichert Landgraf Ludewig, daß auf Geheis und Befehl des Churfürsten zu Sachsen, seines Bruders und Vetters, genannte Städte ihm eine rechte Erbhuldigung gethan, er aber dafür gelobet hätte, wenn solche, nach laut des abgelegten Erbhuldigungseydes, an ihn, oder seine Erben, dereinst fallen würden, solche alsdenn bey ihren Privilegien, geschützet und gehandhabet, so wohl bey demjenigen besonders gelassen werden sollten, was ihnen an ihren und der Bürger Renten, die genannten Chur- und Fürsten zu Sachsen, verschrieben hätten, wobey sie zugleich deren an selbige versetzten Pfandschaften dereinst wiederum einzulösen, versprachen. Dafür stellete an den Landgrafen zu Hessen der Rath zu Freyberg, d) und vielleicht, wie gar nicht zu zweifeln, auch der Rath zu Geithayn, einen Revers, zu der darinne ausgedruckten Versicherung aus: daß sie, nach Aus-

b) Beylage, I.
c) Beylage, II.
d) Beylage, III.

Aussterben der Herzoge zu Sachsen, dem Landgrafen in Hessen, und seines Leibeslehenserben, gehorsam seyn, und als ihren rechten Erbherren, gewarten wollten.

Die zu Naumburg, im Jahre 1457. erfolgte **dritte** Erneuerung der Erbverbrüderung, hat uns auf keine Spuhr zur Erfahrung gebracht: ob die hierbey ausbedungene Erbhuldigung auch in den Sächsisch- und Heßischen Landen wechselhaft eingenommen worden seyn möchte oder nicht. Indem aber wider die Vollziehung der Erneuerung selbst so viel Schwürigkeiten auftraten, daß solche allererst Donnerstags nach Andreä 1461. zu Mühlhausen von des Heßischen Landgraf Ludewigs Söhnen, Ludewigen dem Großmüthigen, und Heinrichen, beschworen werden kunte, e) mag die Erbhuldigung damit zugleich in das Stocken gerathen seyn.

Dafür wird die im Jahre 1487. zu Nürnberg vorgegangene **vierdte** Erneuerung fruchtbarer an Begebenheiten. Die Stadt Gotha hat am Allerheiligentage gedachten Jahres den Heßischen Abgeordneten gehuldiget, und, zu Folge des aus diesen Zeiten noch vorhandenen Huldigungsformulars f) haben die Sächsischen Unterthanen, dem Landgrafen in Heßen, und seine Unterthanen hinwiederum den Herzogen zu Sachsen, dergestaltige Pflicht geleistet: „daß nach, in männlicher Linie, „erfolgten Aussterben eines Hauses vor dem andern, „an

e) Müller, in den Sächsischen Annalen, S. 35.
f) RUDOLPHI, Gotha diplomatica, Part. I. p. 85.

„an das überlebende, die Unterthanen sich, als ih-
„ren rechten natürlichen Erbherren halten, und al-
„les dasjenige thun wollten, was ein Mann seinen
„natürlichen Erbherren zu thun schuldig wäre. Von
Heßischer Seite zog damals ein Abgeordneter,
Peter von Treispach, in den Sächsischen Landen
herum, welcher, nach Ausweisung seines gehalte-
nen, wiewohl zur Zeit nur noch Auszugsweise be-
kannten Protocolls g) nach Eisenach, Gotha, Creutz-
burg, Waltershausen, Salzungen, Salza, Wei-
sensee, Sangerhausen, Jena, Plauen und Leipzig
gekommen ist, und wie selbiger hierbey ausdrücklich
saget, für Landgraf Wilhelm dem ältern, in Heßen,
in dem Lande zu Döringen, Sachsen und Meißen,
auch in der Mark h) die Erbhuldigung empfan-
gen hat. Hierbey verordneten nun von Leipzig
aus, im Nahmen des damals lebenden Herzog Alb-
rechts zu Sachsen, Bischof Johannes der fünfte,
zu Meißen, Thilo Bischof zu Merseburg, und
Braun, Edler Herr zu Querfurt, i) mit besonde-
rer Unterschrift: Georgens von Schleinitz, Han-
sens von Minckwitz und Caspars von Schönberg,
als

---

g) In den unverfänglichen Gegenanmerkungen, über die in Sachen, Sachsen Weimar, entgegen Schwarzburg Arnstadt, an den Tag gegebene Facti speciem, von Schwarzburgischer Seite so genannte gründliche Beantwortung, d. a. 1715. Anhang der Beyl. Num. 31. S. 45. und vorjetzo hieraus unter den Beylagen, No. IV.

h) Ob die Mark Brandenburg, oder welche sonst, ist nicht einmal zu errathen.

i) Die Qualität, wornach diese zu dem Ausschreiben gekommen sind, haben wir uns, nicht einmal durch Vermuthungen zu entdecken, getrauen mögen.

als ausdrücklich angegebener Stadthalter des Herzogs, unterm Dato, Donnerstags nach Severini, 1487. an den Rath zu Freyberg: k) daß solcher zween Personen seines Mittels, mit einem offenen, auf Pergament geschriebenen und besiegelten Machtbriefe, nach besonders hierzu gegebener Vorschrift, l) zu einer gewissen, von uns iedoch beym Originale des Ausschreibens nicht gefundenen Zeddel, angesetzten Zeit und Mahlstadt, vermuthlich nach Leipzig, Abgeordnete senden, diese allda, wegen der zu leistenden Erbhuldigung, nähern Unterricht erwarten, und hierauf dem Heßischen Abgeordneten, mit Ubergebung des Machtbriefes, durch ihre Deputirten, leisten sollten. Ob aber, und wenn, auch wie solches weiter geschehen, davon sind uns keine Nachrichten bekannt worden, eben so wenig als dieses, ob auch der Rath einen gewöhnlichen Versicherungsbrief von den Landgrafen damals erhalten haben möchte. Hingegen haben diese, an der Zahl drey Landgrafen, ieglicher Wilhelm genannt, unterm Dato Erfurt, Mittwochs nach Mariageburt, 1487. gegen die Sächsischen Landstände überhaupt, dergestalt sich verschrieben, m) „daß auf den Fall, „wenn die Chur- und Fürsten zu Sachsen, oder ih-

k) Beylage, No. V.

l) Beylage, No. VI.

m) Beylage, VII. aus der Deductione Iuris et Facti in Sachen, Sachsen Weimar, entg. Schwarzburg Arnstadt, Anhang der Beylage sub O. I. S. 47. wo aber solche nur für einen Extract ausgegeben wird.

„re männliche Leibeslehenserben, mit Tode abge-
„hen, und ihre Staaten, zu Folge der geleisteten
„Erbhuldigung, an das Hauß Heßen fallen wür-
„den, die Landgrafen alsdenn alle und iegliche Säch-
„sische Vasallen und Unterthanen bey ihren vorhe-
„ro gehabten Rechten, Würden, Ehren, Freyhei-
„ten und alten Herkommen, bleiben lassen wollten.„

Die nunmehro aus dem Jahre 1520. in der Reihe auftretende fünfte Erbverbrüderungserneuerung hat uns auf noch weit mehrere Begebenheiten geführet. Bis hieher waren, vom Jahre 1373. an, auf die Erbverbrüderungen, sämmtliche Beamten, jedesmal verpflichtet worden, und in weiterer Folge, vereinigten die Erbverbrüderten Fürsten sich besonders dahin, daß kein also vereydeter Beamter seines Amtes, ehe und bevor sein Nachfolger nicht eben diesen Eyd geleistet hätte, entlassen werden sollte. Und diese Dienerpflicht wurde, den Vasallen und Unterthanen gleich, auch bey Herumreisung der Heßischen Abgesandten, denenselben von jeglichen Beamten absonderlich geleistet, welches die Reisen, und damit verknüpfte Beschwerden der Abgesandten nothwendig vervielfältigen mußte, ohne der, den Beamten selbst hierbey verursachenden Kosten zu gedenken. Zu deren künftiger Umgehung verglichen sich vorietzo, noch vor Abschlusse des Erbverbrüderungshauptrecesses, die Gesandten der Erbverbrüderten Häuser, auf einer zu Mühlhausen besonders angestellten Conferenz, bis auf Genehmigung ihrer Principalen dahin, daß fortan ieglicher Fürst, den durch den Receß vorbehalte-

haltenen Eyd von seinen Beamten selbst nehmen lassen, und, so bald solches geschehen, sie untereinander, mit Einsendung eines Verzeichnisses der Amtleute, und Anmerkung dabey, zu welchen Aemtern ieglicher bestellet sey, sich Nachricht davon geben, nicht weniger führohin ieglicher neuantretender Beamter also ausdrücklich auf die Erbverbrüderung gewiesen, und der hierauf abgelegte Eyd in jeden Amte in das Amtsbuch eingeschrieben werden sollte. n) Mithin hat sich von nun an die besondere Pflichtseinnehmung durch herumreisende Gesandten, bis auf die Vasallen und Städte, eingezogen. Als nun hierauf der Hauptreceß zu Nordhausen abgeschlossen worden war, betagten sich alsdenn weiter, Montags nach Johannis des Täufers, 1520. gewisse Gesandte in Mühlhausen, zu Regulirung der Eydesnotul zusammen, nach dessen Erfolg unmittelbar darauf, am Tage Petri und Pauli, die vereinigte Chur- und Fürstlich Sächsische Abgeordnete, Anarg der jüngere, Herr zu Wildenfelß, Hanß Mezsch, Amtmann zu Hauß-Breitenbach, Christoph von Taubenheim, Amtmann zu Freyberg, u. Günther von Bünau, Ritter, von den zu Eschwege sich versammleten Heßischen Vasallen und Deputirten der Städte, so wie auch nachhero an andern Heßischen Orten mehr geschehen ist, o) die

n) Joh. Joach. Müller, in dem Reichstagstheatro, unter K. Maximilian dem I. Vorst. IV. Cap. XXV. S. 371. 372.

o) Johann Sebastian Müller, in den Sächsischen Annalen, S. 74. welcher hierbey wohl anführet, daß auch die Beamten damals besonders geschwo-

Huldigung eingenommen, und beyde Theile zugleich die gewöhnlichen Reverse gegeneinander ausgewechselt haben, worinne die Heßischen absonderlich bekenneten, daß sie ihre Reverse auf ausdrückliches Geheiß ihres Herrn, des Landgrafen in Heßen, ausgestellet hätten, und angelobeten, daß sie beym Aussterben der landgräflichen männlichen Linie sich an die Chur- und Fürsten zu Sachsen, als ihre künftige Erb- und Lehnsherren, nicht anders, als wie sie gegen die Landgrafen gethan hätten, sich weiter halten wollten. Wohergegen auf diesen Fall auch selbige Churfürst Friedrich zu Sachsen, und sein Bruder Herzog Johannes, unterm Dato Lochau, Mittwochs nach Viti, 1520. der Conservation ihrer Privilegien im Voraus versicherten. p)

Nurgedachter Churfürst und sein Bruder hatten unterm Dato Dienstags nach Kiliani, war der 10. Julius 1520. ihre Räthe bevollmächtiget, den eingesessenen Grafen, Herren, den von der Ritterschaft, Städten und Amtleuten, zu befehlen, daß selbige den Heßischen Geschickten und Gevollmächtigten die Huldigung leisten sollten, q) dergleichen denn auch von den beyden Herzogen, Georgen und Heinrichen, von ieglichen in seinem Landesantheile beson-

---

ren hätten, aber vermuthlich die Beweise des Gegentheils, welche sein Sohn in Archiven gesehen, nicht gekannt haben mag.

p) RUDOLPHI, Gotha diplomatica, Part. I. pag. 86. und 87.

q) Müller, in den Sächsischen Annalen, l. c. wobey wir uns aber, wegen der Amtleute auf vorhergehende Note o) beziehen.

besonders geschehen ist, und es ist aus des letztern, unterm Dato Wolfenstein, Freytags nach Petri Kettfeyer, an den Rath zu Freyberg dieserhalb erlassenen Ausschreiben r) zu ersehen, daß Landgraf Philipps Abgeordnete, Dienstags nach Sixti, daselbst persönlich einkommen, und Mittwochs darauf von dieser Stadt, nebst andern, Herzog Heinrichs dahin verschriebenen Unterthanen mehr, die würkliche Huldigungsleistung annehmen wollen. Daß aber solche geschehen, davon wird in dem Freybergischen Archive keine Nachricht weiter gefunden, obwohl am Erfolge im geringsten nicht zu zweifeln stehet, weil der Rath zu Freyberg, am Tage Cyriaci, den 8. August an die Heßischen Abgeordneten, den gewönlichen Huldigungsrevers, s) gegen deren, unter den Nahmen Landgraf Philipps vorhero schon zu Caßel, Sonntags nach Kiliani, ausgefertigten Gegenrevers, t) wodurch selbiger auf den Successionsfall die Stadt bey ihren Freyheiten und Gerechtsamen zu schützen versicherte, auswechselten.

Untenbemeldter Schriftsteller u) hat diejenigen Sächsischen Städte, welche dem Landgrafen in Heßen

---

r) Beylage, No. VIII.
s) Beylage, No. IX.
t) Beylage, No. X. welche, wiewohl nur in der Gestalt eines Formulars, bereits bey Lünigen, in Reichsarchive, Part. spec. Abtheil. I. Absatz II. unter Churfachsen, in Suppl. pag. 259. auch unter einen andern Dato, Montags nach Kiliani, abgedrucket, iedoch, wohin solche gerichtet gewesen, dabey nicht angemerket ist.
u) RUDOLPHI, Gotha diplomatica, Part. I. pag. 87. und 88.

Heßen damals gehuldiget haben, nahmhaftig gemachet. So ungerne wir auch dergleichen Nachrichten ausschreiben, und die Abhandlungen damit ausdehnen, können wir doch voriezo solches nicht umgehen, weil wir bald einen gewissen Beweis daraus führen müssen. Es werden also hierunter folgende vier und funfzig Städte aus Churfürst Friederichs des weisen und Herzog Johannes Ländern angegeben: Adorf, Altenburg, Auma, Borna, Blauen, (Plauen) Bürgeln, Buttelstädt, Buttstädt, Coburg, Colditz, Creutzburg, Dieben, Dommatzsch, Drefurt, Eilenburg, Eisenberg, Erfurt, wegen ihrer Lehnstücke, Eisfeld, Gotha, Gräfenhänichen, Grimme, Heldburg, Heldburgshausen, Jena, Isenach, Kahla, Königsberg, Leißneck, Lucka, Magdala, Neumarck, Neustadt an der Orla, und an der Heide, Oelsnitz, Orlamünda, Pausa, Pösneck, Raßenberg, Ronneburg, Rohda, Röthа, Saltzungen, Salfeld, Schalcken, Schmöllen, Sonnenberg, v) Torgau, Triptis, Runnerstadt, Waltershausen, Weida, Werda, Weimar, Ziegenrück und Zwickau. Es sind aber die Heßischen Gesandten nur in die drey Städte, Altenburg, Eisenach und Saltzungen damals persönlich gekommen, alle übrige hingegen haben dahin ihre Gevollmächtigte zur Huldigung schicken, iedoch eine wie die andere, einen, dem von der Stadt Gotha gleich, durch angezogenen Schriftsteller beygebrachten, ausgefertigten Revers, dem Landgrafen in Hes-

sen

v) Soll vermuthlich Schneberg, heißen. Es sind mehrere Städte beym Rudolphi falsch, und theils widersinnig, abgedrucket.

sen ausstellen müssen. Ferner haben, aus Herzog Georgens Herrschaft, nachfolgende Sechs und dreyßig Städte gehuldiget: Alt Dresden, Annaberg, Döbeln, Delitzsch, Dresden, Eckardtsberga, Elsterwerda, Freyburg, Geithayn, w) Geusingsberg, x) Hayn, Chemnitz, Kindelbrück, Lomatzsch, Leipzig, Lochau, Meißen, Mitweyda, Mügeln, Oederan, Ortrant, Pegau, Pirna, Quedlinburg, Radeberg, Rochlitz, Saltza, Sangerhausen, Senftenberg, Tzschopau, Tennstädt, Thomasbrück, Weißenfels, Weisensee, Zobhaub, y) und Zörbig. Und sind die von diesen Städten, an den Landgraf in Heßen ausgestellten Reverse, dem Gothaischen auch vollkommen gleich gewesen. Endlich wurden aus Herzog Heinrichs kleinen Staate, die darzu gehörige vier Städte: Ehrenfriedersdorf, Freyberg, Geyer und Wolkenstein, zur Erbhuldigung angewiesen, deren dem angezogenen auch gleiche Reverse, nach dem von uns beygebrachten Freybergischen Muster, leichte abgenommen werden können. Wo im übrigen noch ebenmäßige Reverse, von den Grafen und der Ritterschaft ausgehändiget worden sind, und zwar, auf Befehl Churfürst Friederichs und Herzog Johannes: Von den Grafen von Gleichen, und der Ritterschaft in den Aemtern: Altenburg, Jena, Coburg und Eisenach.

Auf

---

w) Deren Heßischen Revers wir unter den Beylagen No. XI. mittheilen.

x) Die heutige Stadt Altenberg, an der Böhmischen Grenze, welche Anfangs den Nahmen Geusingsberg lange Zeit führete.

y) für diese Stadt mag Rudolphi die Gewähr leisten.

Auf Befehl Herzog Georgens: Von der Ritterschaft in den Aemtern, Meißen, Leipzig und Sangerhausen. Und endlich, auf Befehl Herzog Heinrichs: von der Ritterschaft im Amte Freyberg, wobey zugleich jedesmal in den auf die Aemter eingerichteten Briefen die vom Adel specifice mit Nahmen angegeben worden sind. Wir geben diese Nachricht, wie wir solche gefunden haben, ohne Gewährleistung, ob nicht hier oder dar etwas daran noch fehlen könnte, welches wir selbst fast vermuthen müssen:

Die Gewisheit, daß von der ersten, auf die Erbverbrüderung genommenen Abrede, solche auf alle und jede, von beyderseits Erbverbrüderten Häusern besessene Lande und Leute gegangen ist, leydet keinen Widerspruch. Das in der Reihe, als das erste von uns angezogene Erbverbrüderungspactum vom Jahre 1373. ist ausdrücklich hierauf gerichtet, und hierauf gehet auch weiter die erste Erneuerung vom Jahre 1392. Ehe aber die darauf erfolgte zwote noch zu Stande kam, hatte Länd. und Marggraf Friederich der streitbare, die Sächsische Churwürde erlanget, und diese brachte eine dergestaltige Veränderung des Styls zu Wege, daß bey dieser zwoten Renovation im Jahre 1431. solche, nicht mehr wie vorher, auf alle, der beyden Erbverbrüderten Häuser, Lande und Leute, unbedingt gerichtet werden kunte, sondern vorietzo hiervon das **Land zu Sachsen**, nahmentlich ausgezogen werden mußte, mit Angebung der Ursache: „weil sie solches, hinterwärtig dem Reiche zu ver-

„brüdern,

„brüdern, nicht Macht hätten, iedoch bey dem Kay„ser und Reiche darum sich bemühen wollten. „ z) Es mochte aber der hierauf vermuthlich angestellte Versuch nicht fortgehen, weil von Kayser Sigismunden, in der Erbverbrüderungsconfirmation vom Jahre 1434. das **Herzogthum Sachsen** ausdrücklich davon abgesondert ward. a) Dessen ohngeachtet ward das dritte Erneuerungspactum vom Jahre 1457. nunmehro wiederum, und ausdrückender als vorher, auf das **Churfürstenthum Sachsen**, besonders gerichtet. b) Wie aber solches geschehen können, und was die Kayser darzu gesaget haben, ist unbekannt, weil von nun an die absonderlichen Kayserlichen Confirmationsbriefe fehlen. Fast zuverläßig aber können wir zweifeln, daß auf das Churfürstenthum Sachsen weiter, eine geraume Zeit, hierbey das Absehen gerichtet worden seyn möchte, da hiervon nicht mit einem Worte insbesondere, sondern nur von **Fürstenthümern** überhaupt, in der fünften Erneuerungsurkunde vom Jahre 1520. geredet wird.

Als aber, nach Absterben Churfürst Friederichs des Weisen, sein nachgelassener Chur- und Landesfolger, Johannes, auf den 14. Julius 1525. seine Vasallen, an Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städten, zu Ablegung der Landeserbhuldigung in die Churstadt Wittenberg, erforderte, wurde an selbige

---

z) J. J. Müller, im mehr angezogenen Reichstagstheatro, Vorst. II. Cap. LXVII. S. 571.

a) Eben ders. S. 591.

b) Eben ders. S. 573.

selbige hierbey der Vortrag unter andern dahin gerichtet: „Man wollte ihnen nicht verhalten, daß „Churfürst Friederich so wohl, als er, Churfürst „Johannes, selbst, bey dem damals regierenden „Kayser, so viel ausgewürket hätten, welches in „vorigen Zeiten bey andern Römischen Kayserm und „Königen nicht zu erlangen gewesen, daß, wenn „Churfürst Johannes, und seine Mannes Leibes„lehnserben, auch alle andere Herzoge zu Sachsen, „in männlicher Linie, aussterben würden, alsdenn „das Herzogthum und Churfürstenthum „Sachsen an Landgraf Philippen in Heßen, und „desselben Mannes Leibeslehnserben, fallen und „kommen sollte. Und dieses, wurde hinzugesetzet, „wollte man den Ständen darum angezeiget haben, „damit sie Nachricht davon hätten, indem dieser „Umstand dem gegenwärtig vorzuhaltenden Hul„digungseyde einverleibet worden sey ꝛc.„ Und hierauf haben auch diesen Eyd die Stände dergestalt geleistet: „Daß sie nach Aussterben des Säch„sischen männlichen Stammes, Landgraf Philippen „und seine männliche Nachkommen, für ihre Lehns„und Landesherren erkennen wollten ꝛc.„

Friedrich Rudolphi c) welchen wir bishieher schon mehrmals benutzet haben, ist auch vorietzo unser Gewährsmann, und wir müssen ihm trauen, daß er sein Anführen aus sicherer Quelle geschöpfet hat. Hiernach redete nun so gar der Buchstabe, daß von dem Churfürsten damals, die immittelst von ihm und seinen Vorfahren an der Chur-

c) In Gotha diplomatica, Part. 1. pag. 89.

Churwürde, auf letztere und das damit verbundene Herzogthum Sachsen, von Kayser Carln dem fünften erlangte Ausdehnung der mit dem Landgräflichen Hause Heßen vorhandenen Erbverbrüderung, den Landständen, als eine Neuigkeit, allererst eröfnet worden sey? Wie wäre aber letztere dafür zu achten gewesen, wenn die Stände etwa schon im Jahre 1520. dem Landgrafen in Heßen eventual Erbhuldigungspflicht abgeleget haben sollten? Daß letztere iedoch damals nicht geschehen, ist daher schon vermuthlich, weil unter den Städten von Churfürst Friedrichs, und Herzog, nachhero auch Churfürst Johannes Antheile, welche von uns vorher nahmentlich angegeben sind, keine einzige derjenigen sich findet, welche unter den vorietzo so genannten Churcreyß gehöret. Folglich entdeckt sich hieraus mit nächster Wahrscheinlichkeit, daß nur die Stände dieses Creyses damals nach Wittenberg erfordert worden sind, und daß selbige damals zu allererst dem Landgrafen in Heßen, auf die Erbverbrüderung eventual Erbhuldigung geleistet haben. Allein, von dieser Ausdehnung der Erbverbrüderung ist eine Kayserliche oder sonst solcher gleichwägende Urkunde, noch nicht im Drucke bekannt, bey deren Ermangelung sich auch nichts gewisses weiter angeben lässet. Ein Schriftsteller d) welcher wohl hundert Jahre drauf geschrieben hat, widerspricht dieser Behauptung auch, als einen irrigen Wahne. In den vom Jahre 1525. an folgenden weitern Erbverbrüderungspactis herrschet von dem Churfürstenthume ein tiefes

d) CARPZOVIVS, in Dissert. de Pacto Confraternitatis Saxonico Hasiacae, § LIX.

Stilleschweigen, und es sind solche lediglich auf Fürstenthümer gerichtet. Und wir sehen übrigens keinen Beruf vor uns, über das uns vorgesetzte Ziel, die Untersuchung der Gewisheit voriezo weiter auszudehnen.

Nach Absterben Churfürst Johannes, haben seinen Sohne, Churfürst Johann Friedriichen dem Großmüthigen, die selbigen angefallene Vasallen und Unterthanen im Jahre 1532. gehuldiget, und den Heßischen landgrafen sich auf ienes Todesfall, verpflichtet: „also mit Unterscheid, übrigens nach „hergebrachter Gewohnheit, vermöge Ihrer Chur- „und Fürstlichen Gnaden allerseits Erbtheilungen, „Erbverbrüderungen, und gesammten Belehnun- „gen. „ Der hiervon im Drucke vorhandene Huldigungseyd e) hat uns das einzige Anhalten zu dieser, in gewisser Maaße von zeitheriger Verfassung ausschreitenden Begebenheit dargeboten, von welcher wir auch also nichts weiter melden können.

In den zeithero verschiedentlich vollzogenen Erbverbrüderungspactis, hatten, der Römische Kayser, und Pabst, iederzeit eine Stelle zu dergestaltiger Ausnahme gefunden, daß wider beyde, sammt und sonders, kein Erbverbrüderter Fürst dem andern, die sonst unbedingt versprochene wechselhafte Hülfe, leisten sollte und wollte. Nach D. Luthers ausgebrochener Kirchenreformation aber, wollte

e) In der Deductione juris et facti, in Sachen, Sachsen Weimar, entgegen, Schwarzburg Arnstadt, d. a. 1712. unter den Beyl. Lit. P. 2. S. 49.

wollte die Ausnahme des Pabsts schon im Jahre 1520. anstößig fallen, es ward dieser bedenkliche Umstand iedoch zur Zeit noch mit Stillschweigen übergangen. Hingegen, als die Protestantische Kirche von der Römischen in weiterer Zeitfolge sich gänzlich getrennet hatte, kam auf der, zu Zeitz, im Jahre 1537. angestellten Tagefahrt diese Sache aufs neue in Bewegung, und wurde hierbey dergestalt auf das Reine gebracht, daß Churfürst Johann Friederich zu Sachsen, Churfürst Joachim zu Brandenburg, Heinrich und Johann Ernst, Herzoge zu Sachsen, George, Johann und Albrecht, Marggrafen zu Brandenburg, und Philipp, Landgraf in Heßen, bey weiterer Verknüpfung, des zu dem Sächsisch- und Heßischen, auch getretenen Brandenburgischen Erbverbrüderungsbündnisses, den Pabst nunmehro völlig excludirten. Herzog George zu Sachsen, ein eifriger Papiste, widersprach hierbey zwar heftig, aber ohne Würkung, und erlangte dadurch weiter nichts mehr, als die Freyheit, sich, für seine Person, diesem Bündniße zu entziehen, indem die vereinigten übrigen Fürsten den in der Erbverbrüderungsgeschichte bekannten Zeitzischen Erbeinigungsbeybrief, vom Dato Sonnabends nach Lätare 1537. würklich zum Beschlusse brachten. f)

Herzog George eröfnete hierauf seinen, nach Leipzig ausgeschriebenen, Landständen, nach damaliger

f) Joh. Joach. Müller, in dem Reichstagstheatro unter Kayf. Maxim. dem I. Vorst. IV. Cap. XXV. S. 359.

liger Zeitgewohnheit, die Ursachen seines Abtritts von der Erbverbrüderung, mit der Endschuldigung, daß, da er auf die alten Erbeinigungen schon einmal geschworen hätte, ihm, einer so merklichen Abänderung beyzutreten, bedenklich gefallen sey. Währender Zeit aber hatten die übrigen vereinigten Fürsten auch, Herzog Georgens Abtritt von besagten Erbeinigungspacto, g) nach allen hieraus entstehenden Folgen, reifer überleget, und die Vermeydung seiner gänzlichen Trennung für rathsamer erachtet. Sie rufeten selbigen also wiederum nach Zeitz zurück, und beredeten sich mit ihm, unterm Dato Sonntags Palmarum 1537. h) einer besondern Erbeinigungsurkunde, wornach gesamte Fürsten sich zwar zu wechselhafter Hülfsleistung wider alle ihre Feinde, iedoch ohne Ausdrückung eines einzigen, noch weniger aber des Römischen Pabsts insbesondere, wie gleichwohl in der ersten Urkunde nahmentlich

---

g) Es war dieses Pactum, eigentlich keine Erneuerung der Erbverbrüderung, sondern der bey damals critischen Zeitläuften nöthig befundenen Erbeinigung, wovon wir, zu augenblicklicher Uebersehung des Unterscheids vorietzo so viel anzumerken für nöthig erachten, daß die Erbverbrüderung auf mutuam successionem, die Erbeinigung hingegen nur auf mutuam defensionem gehet, dahero denn deren Erneuerungen, auch über beyde Gegenstände mehrentheils zwiefache besondere, eine Erbverbrüderungs- und eine Erbeinigungsurkunde, ausgefertiget worden sind.

h) Wir haben diese Urkunde, wenn wir anders überall den rechten Ort getroffen haben, nirgendwo im Drucke entdecken können, und theilen dahero solche, aus einer gleichzeitigen Handschrift, vorietzo unter den Beylagen, No. XII. mit.

mentlich geschehen war, verknüpfeten, und es ward hierüber, welches eigentlich nur zu unserm Gegenstande der Behandelung gehöret, annoch besonders verabredet, daß ieder vereinigter Fürst seinen Dienern die strackliche Nachlebung dieser Einung einschärfen, selbige auch darüber gesammten Fürsten schwören lassen, und letztere diese Verpflichtung, wenn ein Beamter und Diener davon stürbe, oder seines Dienstes entsetzet würde, von den Nachfolgern jederzeit besonders wiederum erfordern sollte. Dieser Separatreceß ist, allem Vermuthen nach, diejenige Urkunde, wovon geschrieben wird, i) daß die vereinigten Fürsten, mit nahmentlicher Beziehung auf Herzog Georgen, unterm Dato Zeitz, Sonntags Palmarum, 1537. ein in den Druck gegebenes Patent publiciren lassen, wodurch selbige sich einer Eydesformul zu Verpflichtung ihrer Beamten vereiniget hätten, wie denn solches also auch in dem Churfürstenthume Sachsen, besage der hiervon noch vorhandenen Acten, vollzogen worden sey, und hätten sich zwar hierbey einige Beamten der Eydesablegung verweigert, sie wären iedoch mit der Erinnerung zu Rechte gewiesen worden, daß die Fürsten selbst sich deren nicht weigern dürfen.

Nach Churfürst Moritzens, im Jahre 1553. erfolgten Todesfalle, finden wir bey der, seinen Nachfolger, Churfürst Augusten, von den Thüringischen Grafen und Herren, geleisteten Landeserbhuldigung, letztern hierzu vorgelegten Eyd, ausdrücklich

i) Joh. Sebast. Müller, in den Sächs. Annal. S. 91. Joh. Joach. Müller, l. c. Cap. XXI. S. 372.

drücklich auf die Succeßion des Hauses Heßen gerichtet. k) Dieses war die Folge einer, bey den zeitherigen Erbverbrüderungserneuerungen, verabredeten Vorsehung, nicht aber der etwa schon hieraus vermuthende Fall, daß die besondere Eydesleistung gegen das Hauß Heßen, damals bereits aufgehöret haben möchte. Zwar haben wir nicht entdecken können, ob nach der im Jahre 1555. zu Naumburg, vorgegangenen sechsten Erneuerung der Erbverbrüderung, Heßische Abgesandten zu solcher Absicht von neuen im Lande herumgezogen sind. Aber, dieses schlüsset das Factum noch nicht aus. Es kann dahero auch, für eine Veränderung, nicht angesehen werden, als die Herzoge zu Sachsen, Ernestinischer Linie, bey ihrer, gedachten Jahres, in den Hennebergischen Landen, und den besonders darzu gehörigen Städten, Suhla, Meinungen, Schleusingen, Ilmenau, Wasungen und Themar, eingekommenen Erbhuldigung, diese Städte dahin anwiesen, daß solche, nach Aussterben des Sächsischen Hauses, sich endlich an die Landgrafen in Heßen halten sollten, l) eine Anweisung, welche sich auf Fürst Wilhelms zu Henneberg, an seine Unterthanen, vorhero im gedachten Jahre ausgefertigten Geheißbrief gründete. m) Denn man weis auch nicht, ob die Landgrafen in Heßen damals nicht auch besondere Gesandten, zur besondern Huldigungs-

---

k) M. s. die Beylage, Lit. P. 3. in der DEDUCTIONE IURIS ET FACTI, in Sachen, Sachsen Weimar, entg. Schwarzburg Arnstadt, S. 50.

l) Müller, in den Sächsischen Annalen, S. 126.

m) RUDOLPHI, Gotha diplomatica, Part. I. pag. 91.

gungsleistung, in den Hennebergischen Landen herumgehen lassen. Nur ein Umstand machet uns die Sache noch zweifelhaft. Wir haben die bey dem zu Torgau, im Jahre 1555. gehaltenen Landtage, ergangenen Acten in Händen gehabt, und darinne gefunden, daß Churfürst August seinen dahin berufenen Landständen, die Erneuerung der Heßischen Erbverbrüderung verkündiget, nicht aber, daß er selbigen eine besondere Homagialleistung an das Hauß Heßen, angekündiget hat. Vielleicht waren also damals etwa schon die Verhandelungen über den unmittelbar nunmehro folgenden Auftritt angegangen.

Denn bey einen anderweit, am 27. Sept. 1570. nach Torgau ausgeschriebenen Laudtage, erwähnte der Churfürst, in seinem darzu erlassenen Ausschreiben, n) gegen den Rath zu Freyberg, daß, weil nach Absterben Landgraf Philipps in Heßen, dem alten Herkommen und Gebrauche nach, gebührete, daß von beyderseits; der Sächsischen und Heßischen Ritterschaft und Städten, der Erbhuldigung halber, neue Verschreibungen und Reversbriefe verfertiget und übergeben würden, benannter Rath auch seinen Erbhuldigungsbrief, dem Herkommen und Gebrauche nach, vollziehen, besiegeln und mit nothdürftiger Vollmacht, auch des Raths Siegel, nach Torgau abfertigen sollte. Hier wird nun, weder von dem Herumziehen der Heßischen Gesandten, noch einer cörperlichen Eydesleistung gegen dieses Hauß, das geringste nicht erwähnet,

n) Beylage, No. XIII.

net, beydes war also als ein besonderer Actus, vermuthlich längst vorhero, durch eine Convention beyder Erbverbrüderten Häuser, schon abgeworfen, aber das Publikum davon hinlänglich noch nicht unterrichtet worden. Denn der Rath zu Freyberg stund, wie vielleicht mehrere Landesstände noch in der Meynung, daß von ihm eine förmliche Eydesleistung verlanget werden würde, indem selbiger seine Landtagsdeputirte dahin absonderlich bevollmächtigte: o) „daß sie, dem Landgrafen in Heßen, oder „an deren statt, ihren abgesandten Räthen, auf die „vorietzo wiederum erneuerte Erbverbrüderung, p) „eine rechte Erbhuldigung, in des Raths Nahmen „und Seele, schwören sollten „ und zu gleicher Zeit gelobete der Rath selbst, in der ausgestellten Vollmacht, an Eydesstatt an, „daß, auf den Fall, weñ „Churfürst August, seine männliche Nachkommen, „und alle Herzoge zu Sachsen nach ihm, völlig mit „Tode abgehen würden, der Rath und seine Nach„kommen, sich an die Landgrafen in Heßen, und „deren Leibes Manneserben, als seine natürliche Erb.

„herren,

---

o) Beylage, No. XIV.

p) Daß hier die Naumburgische Erneuerung vom Jahre 1555. gemeynet sey, ist nicht wahrscheinlich, Müller aber, welchen wir zum Leitfaden der Erzählung genommen, setzet zwischen diesem, und dem Jahre 1587. keine mehr in das Mittel. Doch, nach Joh. Seb. Müllers in den Annalen, S. 159. beschehenen Anführen, mit demjenigen, was wir im VIII. Bande gegenw. Sammlung, S. 71. war in den Jahren 1570. und 1571. die hieher sich beziehende Erneuerung verabredet worden, wiewohl noch wenig Umstände davon in der Geschichte beschrieben sind.

„herren, halten, und alles dasjenige thun wollte,
„was redliche Leute und treue Unterthanen, ihren
„rechten Erbherren, zu thun schuldig wären, alles
„dieses aber nicht anders, als wenn der Rath selbst
„in Corpore zugegen gewesen wäre, und solches mit
„Hand und Munde zugesaget hätte.„ Allein, dieser Eyd ward auf dem Landtage weder verlanget noch geschworen. Churfürst August sagte in der Proposition vielmehr: Die Landgrafen in Heßen hätten nur gebeten, daß selbigen die Huldigungsbriefe, von Ritterschaft und Städten vollzogen, zugestellet, dafür aber letztern von den Landgrafen neue Gegenreverse ausgeantwortet werden sollten; Und begehrte hierauf, die von der Ritterschaft sollten diese Huldigungsverschreibung durch einen Ausschus, die Städte aber, eine iede Stadt vor sich, wie vormals auch geschehen, ausstellen, und noch währenden Landtages, in die Churfürstliche Canzley einantworten. Zu Folge dessen haben insonderheit die landtagsdeputirte des Raths zu Freyberg, ihren, Vorsehungsweise, schon entworfenen Revers, q) nebst dem Vollmachtsbriefe, zwar sofort von sich gegeben. Weil aber die Reverse durchaus gleichlautend gestellet werden sollten, ist selbigen in der Churfürstlichen Canzley, ein ander Formular r) vorgeleget, solches auf Pergamen, ins Reine gebracht, besiegelt und also von den Freybergischen Deputirten vollzogen, in die Churfürstliche Canzley wiederum zurücke gegeben worden. Nach diesem Individualauftritte werden nun ohnfehlbar auch

q) Beylage, No. XV.
r) Beylage, No. XVI.

die übrigen Städte zu Werke gegangen seyn. Hierauf haben die, währenden Landtages, in Torgau eingekommene Heßische Abgesandten, den, von damals lebenden vier Landgrafen, Wilhelm, Ludewig, Philipp und Georgen, Landgraf Philipps des großmüthigen, hinterlaßenen Söhnen, ausgestellten Gegenrevers s) in die Churfürstliche Canzley gegeben, worinne selbige auf den Fall dereinstiger Beerbung der Sächsischen Lande, die Unterthanen bey ihren Gerechtsamen und Freyheiten zu schützen, versprochen haben. Ein Freybergischer Landtagsdeputirter, Laurentius Fleischer, Verfasser des bey gegenwärtiger Begebenheit von uns benutzten Landtagsprotocolls, hat von dem weitern Verlaufe folgendes hierbey annoch angemerket: „Churfürst „August hätte den Landständen damals zugleich ver„meldet, daß die Städte nur drey gleichlautende „Reverse überhaupt bekommen, solche iedoch auf „alle Städte im Lande gültig seyn, und deren Dri„ginale in den drey Creyßstädten, Leipzig, Langen„salza und Wittenberg, verwahrlich beygeleget „werden sollten. Man hätte auch damals keine „andere Erbhuldigung, als die in den gegebenen „Reversen ausgedruckte, mithin solche cörperlich „nicht leisten dürfen. „

Wenn nun also auch die Vermuthung, auf die zurückverlaufene Zeiten, noch ungewis bleiben sollte, so kann doch wenigstens von nun an behauptet werden, daß fernerhin, zu Einnehmung der

s) Beylage, XVII.

der eventual Erbhuldigung, keine Heßischen Abgeordneten weiter im Lande Sachsen besonders herum gereiset sind. Dahero denn auch, nach der im Jahre 1587. zu Naumburg vollzogenen, als die siebende in der Reihe von uns angeführte Erbverbrüderungserneuerung, der Rath zu Freyberg insonderheit, nichts weiter hierbey gethan, als auf dem, am 3. October 1588. zu Torgau wiederum vorgewesenen Landtage, den, gegen das Hauß Hessen ausgestellten Huldigungsrevers, t) in gewöhnlicher Form, zur Churfürstlichen Canzley eingeantwortet hat. Bey angezogener Erneuerung aber hat sich auch der Grund der Abweichung von voriger Verfassung entdecket. Es haben bey deren Verabredung, die Erbverbrüderten Fürsten sich dahin, wie die eigenen Worte der darüber abgefaßten Registratur u) lauten, vereiniget: „Daß, weil „es großes Aufsehen machte, wenn die Erbhuldi„gung, mit Herumschickung besonderer Gesandten, „vorgenommen würde, möchte von den particulair „Lehnherren allerhand darwider vorgenommen wer„den. Es hätte auch in dem Jahre 1484. eine „sonderbare Consideration der Cazenellenbogischen „Sachen, und sey bishero gehalten, daß die Land„schaft, auf den Landtägen, der Handlung berich„tet, und von deren Brief genommen, und wieder„gegeben worden. Dabey sollte man es nochmals „bewenden lassen.„ Mit dem weitern Zusatze: „Zeigen insonderheit an, auf Sachsens Seite, die „Gele-

t) Beylage. XVIII.
u) Bey RUDOLPHI, Gotha diplomatica, Part. I. pag. 92.

„Gelegenheit des Voigtlandes, und auf Heßens „Seite die Maynzische Lehen, und lenken dahin, „dieweil die Ritterschaft in den Sächsischen Lehn„briefen auf den Fall, Heßen, und hinwiederum „in den Heßischen Lehnbriefen, Sachsen, schwören, „man sey damit genugsam versichert, und wüsten „nicht, ob dabey etwas weiter zu scrupuliren seyn „möchte.„ Wir trauen dieser als einer archivischen Nachricht. Aber, da wir nur gezeiget, daß die Heßische besondere Huldigung vorhero schon aufgehöret hatte, sollte der Herausgeber dieser Nachricht, den Grund einer andern hierbey von ihm bemerkten, nicht schuldig geblieben seyn: „Daß „gleichwohl im Jahre 1587. noch von den Heßischen „Abgesandten, die eventual Erbhuldigung in der „Stadt Gotha, eingenommen worden ist.„

Wie von nun an die Sachen weiter verlaufen sind, haben wir nicht entdecken können. In der achten Erbverbrüderungsrenovationsurkunde vom Jahre 1614. vereinigten sich zwar die beyden Häuser Sachsen und Heßen, daß beyderseits Vasallen und Unterthanen selbigen, wechselhaft, eventual Erbhuldigung leisten, und die solches gethan, gegen iegliches Erbverbrüdertes Haus, die gewöhnlichen Reversbriefe darüber ausantworten sollten. Aber, wir können diesen Vorbehalt nur als ein altes beybehaltenes Formular betrachten, indem aller angewandten Mühe ungeachtet, wir keinen einzigen Revers aus diesen Zeiten noch zu Gesichte bekommen können. Und Freyberg besonders hat davon nichts aufzuweisen. Wir können

nen

nen also weiter, ohne sicher etwas zu bejahen, oder zu verneinen, nichts mehr anführen, als daß, nach dem uns zu Händen gekommenen Eydesformulare, v) womit im Jahre 1592. von dem damaligen Administratore der Churfachsen, Herzog Friedrich Wilhelm, den unmündigen drey Prinzen Churfürst Christians des ersten, deren Vasallen, Räthe in Städten und Unterthanen, verpflichtet worden sind, diese Verpflichtung auf die Succeßion des Hauses Heßen, wie vorhero bereits, und nach der Zeit, bey gleichen Vorfällen weiter geschehen, beyläufig nur mit gerichtet worden ist.

Es ereignete sich aber vor dieser Landeserbhuldigung, ein seltsamer, in die Hauptsache einschlagender besonderer Vorfall, welchem wir unberührt nicht lassen können. Auf dem zuvor im gedachten Jahre, zu Torgau gehaltenen Landtage, erinnerten die Landstände: 1) weil viele ihres Mittels, mit doppelten, auch diejenigen, welche in besondern Diensten stünden, mit dreyfachen Eyden, den Huldigungs-Lehns- und Rathseyde beleget werden wollten, gleichwohl die Billigkeit erforderte, daß adeliche Personen besonders mit vielfachen Eydesleistungen verschonet würden, daß hiernach die Ritterschaft nur den Lehnseyd allein leisten dürfte, und ihr der Huldigungseyd leediglich auf den Handschlag abgenommen werden möchte. 2) Aus Bedenken über die damals critische Lage der Religionssachen, wollten die Landstände sich der eventual Erbhuldigung, an den Landgrafen in Heßen, so lange weigern,

v) Beylage, XIX.

gern, bis letzterer über dieses Bedenken, ihnen gnugsamen Revers ausgestellet haben würde. w) Man wird das letzte Postulat so gleich als eine Folge der damals umgegriffenen Begeisterung wider den so genannten Cryptocalvinismus, erkennen, welcher die Churſächsischen Landstände zu gleicher Zeit anfeuerte, dem ersten Minister ihres kurz vorher verstorbenen Landesherren, D. Nicolaus Krellen, den Proceß darüber zu machen. Doch, der weise Landesadministrator sahe augenblicklich in das Ungereimte, und alle bedenkliche Folgen eines Verlangens, welches niemals durch die Endschuldigung eines unzeitigen Religionseifers völlig gerechtfertiget worden seyn würde. Es erklährete selbiger sich auf den ersten Punkt zwar ganz beyfällig, dergestalt: „Daß die von Adel forthin nur den Lehnseyd allein „leisten, und dafür mit dem Huldigungseyde verschonet bleiben sollten. „ Auf den andern Punkt hingegen wurde den Ständen von ihm angerathen: „daß sie von diesem Punkte lieber freywillig abstehen, und ihm widrigenfals keine bestimmrere Resolution abnöthigen möchten. „ Die Stände begriffen auch den ganzen Umfang dieser Declaration, und verlangten sehr klüglich nicht weiter den vorhero so ängstlich geforderten Revers.

Ver-

w) Beylage, XX.

Verzeichnis,
und summarischer Inhalt
nachstehender
Beweisurkunden.

No. I. Ludewig, Landgraf in Heßen, versichert die Stadt Freyberg, wenn selbige, in Gefolg der mit dem Hause Sachsen eingegangenen Erbverbrüderung, an ihm, oder seine Nachkommen, dereinst fallen würde, bey ihren Freyheiten zu schützen. Am Tage Martini, 1431.

II. Eben desselben, zu gleicher Absicht, an die Stadt Geithayn, ausgestellter Revers. Dienstags nach Martini, 1431.

III. Des Raths zu Freyberg Gegenrevers an Landgraf Ludewigen, sich an ihn, als seinen Herrn, nach Aussterben des Hauses Sachsen, zu halten. Vom Jahre 1431.

IV. Auszug einer Relation, Peters von Treispach, Heßischen Abgeordneten, wie und von wem an selbigen die eventual Erbhuldigung in den Sächsischen Landen geleistet worden ist. Vom Jahre 1487.

V. Jo-

V. Johann und Thilo, Bischöfe zu Meißen und Merseburg, ingleichen, Bruno, Edler Herr zu Querfurt, verfügen, im Nahmen Herzog Albrechts zu Sachsen, an den Rath zu Freyberg, dem Landgrafen in Heßen, eventual Erbhuldigung zu leisten. d. d. Leipzig, Donnerstags nach Severini, 1487.

VI. Des Raths zu Freyberg hierauf, an die Landgrafen in Heßen, ausgestellter Huldigungsrevers. Ohne Dato.

VII. Die Landgrafen in Heßen versichern, die Sächsischen Vasallen und Unterthanen, bey ihren Gerechtsamen zu schützen, wenn sie oder ihre Nachkommen, dereinst zu dem Besitze dieser Länder gelangen würden. d. d. Erfurt, Mittwochs nach Mariageburt, 1487.

VIII. Herzog Heinrich zu Sachsen verfüget an den Rath zu Freyberg, dem Landgrafen in Heßen zu huldigen, d. d. Wolkenstein, Freytags nach Petri Kettfeyer 1520.

IX. Des Raths zu Freyberg, an die Landgrafen in Heßen, hierauf ausgestellter Huldigungsrevers. Vom Tage Cyriaci, 1520.

X. Land-

X. Landgraf Philipp der großmüthige, in Heßen, versichert, die Stadt Freyberg bey ihren Gerechtsamen zu lassen, wenn er, oder seine Nachkommen dereinst zu deren Besitze gelangen würden. d. d. Caßel, Sonntags nach Kiliani, 1520.

XI. Des Raths zu Geithayn, angedachten Landgrafen, ausgestellter Huldigungsrevers. d. d. Donnerstags nach Petri Kettfeyer, 1520.

XII. Eine Erbeinigungsurkunde, der Chur- und Fürsten, auch Marggrafen zu Sachsen und Brandenburg, wie auch der Landgrafen in Heßen. d. d. Zeitz, Sontags Palmarum, 1537.

XIII. Churfürst August befehliget den Rath zu Freyberg, auf dem, nach Torgau ausgeschriebenen Landtage, zu erscheinen, und daselbst gegen die Landgrafen in Heßen, einen neuen Huldigungsrevers auszustellen. d. d. Dresden, den 30. August, 1570.

XIV. Die hierzu, von dem Rathe zu Freyberg an seine Landtagsdeputirten, ausgestellte Vollmacht. d. d. den 22. September, 1570.

XV. Des Raths zu Freyberg Project,

des an die Landgrafen in Heßen, hierauf auszustellenden Huldigungsrevers. Ohne Dato.

XVI. Eben desselben abgeänderter u. beybehaltener Revers. Vom 2. Oct. 1570.

XVII. Der Landgrafen in Heßen Revers gegen die Churſächsische Landschaft, selbige, wenn sie zum Besitze dieser Lande gelangen würden, bey ihren Freyheiten zu schützen. Vom Jahre 1570.

XVIII. Des Raths zu Freyberg gegen die Landgrafen in Heßen ausgestellter Huldigungsrevers. Vom Jahre 1587.

XIX. Landes Erbhuldigungseyd. Vom Jahre 1592.

XX. Der Churſächsischen Landstände an Herzog Friedrich Wilhelm, der Churſachsen Administrator, gerichtetes Suchen, 3) die Ritterschaft nicht mit vielerley Eydespflicht zu beschweren, und 2) vor eydlicher Verpflichtung gegen den Landgrafen in Heßen, letztern zu einer Religions Assecuranz zu disponiren. D. D. Torgau, den 29. Febr. 1592.

No. I.

Wir Ludewig, von Gots gnaden, Lantgrafe czu hessen. Bekennen uffintlich mit diesem vnserm uffen briefe vor allen luten die en sehin, ader horen lesen, Als die Ersamen vnd Wusen lute Ratismeistere, Rat, vnd burger gemeynlich der Stad Friberg vns vnd vnsern erben eyne rechte Erbhuldunge gethan han, von geheisse wegin der hochgebornen fürsten, hern Friedrichs, hern Sygmunds, hern Heinrichs vnd Hern Wilhelms, gebrüder, Herczogen czu Sassen, und Hern Friederichs, Jres vettern, alle Landgraven in Doringen, vnd Marggraven czu Miessen, vnser lieben ohem, das wir denselbin burgern gemeynlich geredt han, vnd reden in diesen brive Were es, dacz sie an vns ader an vnsere erben qvemen, nach dem, als sie uns gehuldigt, vnd gesworen han, dacz wir sie dann bu allen Jren rechten, eren, wirden, allen guden gewonheiden vnd herkomen, als sie by den obgenanten vnsern ohem gesesszen han, laßen, vnd sie geruwelig dabie behalden soln vnd woln ane intrag vnd geverde. Wacz auch die vorgenannten vnser lieben ohem von Sassen von Doringen, vnd von Miessen, an der egenanten Stad vnd burger Renthe verschrebin, vnd virwiset hetten, ader sie ader ire lybes lehnserben noch daran vorschrebin vnd virwysen wirden, dar Jn sollen noch wollen wir ader vnßer erben nicht grieffen, noch dawidder thun in keyne wies, sundern wir soln vnd woln dacz vnverruckt halden in aller maße, als dacz verschreben vnd verbrieft ist, abe dacz an vns qveme, hetten auch die vorgenannten vnser ohemen von

Sassen von Doringen, vnd von Miessen, die vorgenannte Stad vnd burger gemeynlich ader Iren eynichen besundern versaczt, sie ader Ire lybeslehinserben nach yn noch vorsaczen wirden, vor schulde die sie kuntlich erwysen muchten, des sollen vnd wollen wir ader vnser erben sie gutlich abenemen, vnd entledigen, abe sie nach lude der Brüderschaft czwischen den obgenannten vnsern oheimen vnd vns an vns qvemen, sunder alle geverde vnd ane argelist. Das czu Urkunde han Wir vnser Ingesiegel an diesen brief thun hengken. Gebin vff Sent Mertens tage des heilgen Bischoffs, Nach Cristi geburte, Vierczehenhundert vnd in dem eyn vnd drießigsten Jaren.

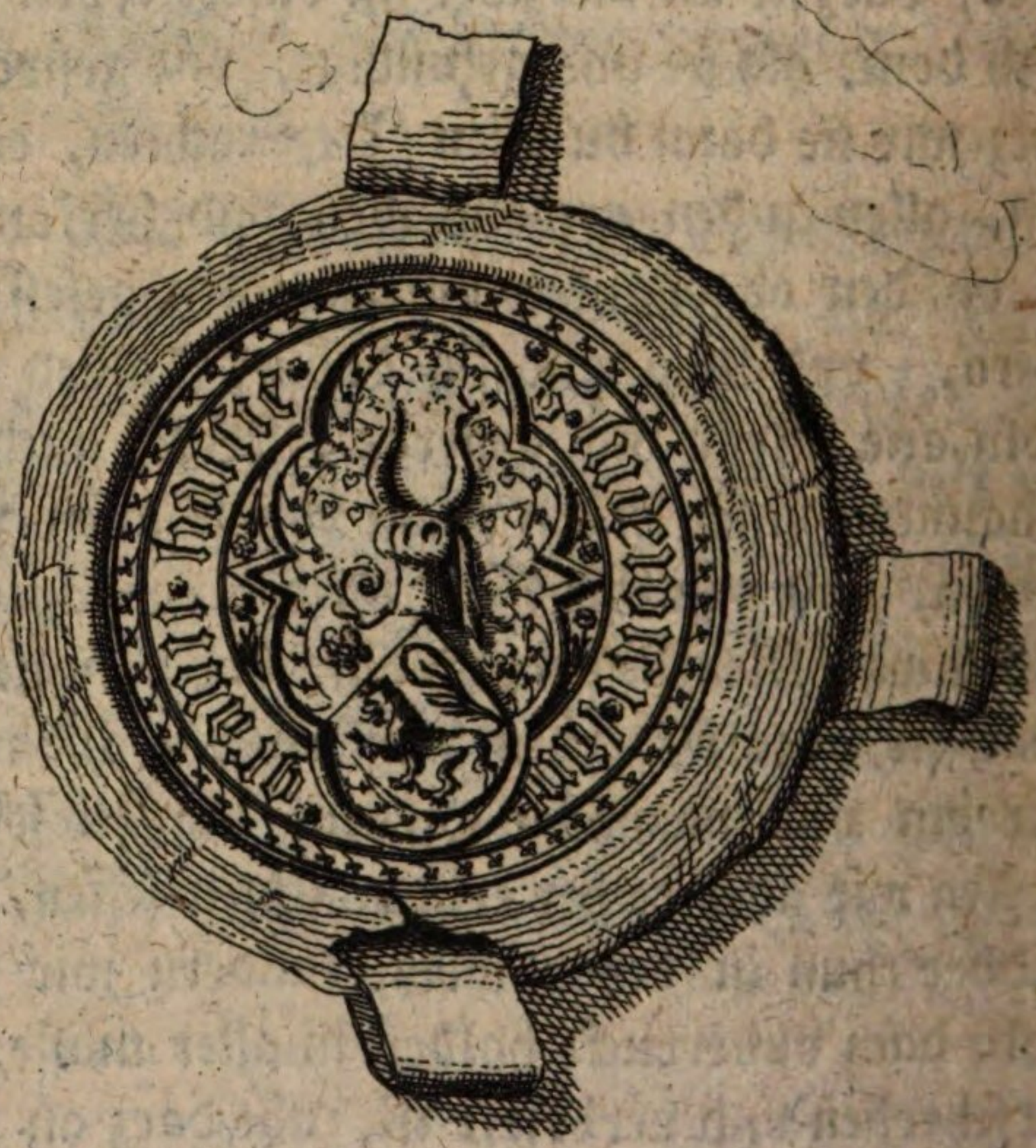

No. II.

No. II.

Wir, Ludewig, von Gots gnaden, Lantgrave zu Hessen ꝛc. Bekenne vffindlich mit diesem vnsern vffen briefe vor allen luten die en sehin adir horen lesin, Als die Ersamen vnd Wysen, Burgermeister Radt vnd Burgere gemeynlich der Stad Gythan vns vnd vnsern erben eyne rechte erbhuldunge gethan han von geheiße wegen der hochgebornen fürsten hern friedrichs hern Sygmunds, hern heynrichs, vnd hern wilhelms, gebrudere hertzogen zu Sachsen, vnd hern friederichs Jres vettern, alle lantgraven in Doringen, vnd Marggraven zu Mießen vnser lieben oheimen. Daz wir denselben burgern gemeynlich geredt han vnd reden in diesem briefe, wer ez daz sie an vns adir an vnsere Erbin qvemen nach dem als sie vns gehuldiged vnd geswornn han. Daz wir si dan bey allen Jren rechten, erenwirden, allen guten gewonheiden vnd herkomen, als si bei den obgenanten vnsern ohemen gesessen han, lassen, vnd sie getruwelich dabey behalten soln vnd woln ane intrag vnd geverde, was auch die vorgnante vnsere Ohemen von Sachsen von Doringen vnd von Miessen an der egnanten stad vnd burgern Renthe verschreben vnd virwyset hetten adir sie adir Jre Lybes Lehinßerbin noch daran virschreben vnd vyrwysen wurden, darinne soln noch wollen wir adir vnßer erben nicht greiffen noch dawidder tun in keyne wies. Sunder wir soln vnd woln daz vnvorruckt halden in allermaße als daz virschreben vnd vyrwyset ist, abe daz an vns qveme, hetten auch die vorgenannten vnser Oheimen von Sachsen von Dorin-

gen vnd von Mießen die vorgenannte Stadt vnd burgere gemeynlich adir Iren eynichen besundern virsazt, si adir ire Libeslehins erbin nach yn noch virsetzen wurden vor Schulde, die sie kenntlich erwysen, muchten, des sulten vnd wulten wir adir vnßer erbin sie gutlich abenemen vnd entledigen, abe sie nach lute der Bruderschaft zu sehen vnsern Oheimen vorgenannt vnd vns an vns qvemen sunder alle geverde vnd ane arge list. Des zu vrckunde han wir vnser ingesigil an diesen brief thun hencken. Geben vff Dinstag nach Sent Martins Tage des heiligen Byschoffs. Nach cristi geburte, virtzehinhundert vnd in dem eyn vnd dreyßigsten Jare.

No. III.

Wir Burgermeister Rat vnd gancze gemeyne der Stad friberg, Bekennen vor vns vnd alle vnsere nachkomen vnd thun kunt mit dissem brive allin dy yn sehin adir horin lesen. Das wir dem hochgebornen fürsten hern Lodewig lantgraven zcu hessen, vnsern gnedigen lieben hern, von geheisse der hochgebornen fürsten hern frideriches Siegmundes Heinriche vnd Wilhelmiß, Herczogen zcu Sachssen vnd hern frideriches ires vettern, allin Lantgravin in Doringen vnd Marggraven zcu Missen, vnsern gnedigen libin herren: Eyne rechte Erbhuldunge gethan gelobt vnd gesworin habin vff solliche bruderschaft brive zcwischin den obgenantin vnsern gnedigen herren von Sachssen vnd Doringen vff eyne vnd den genanntin hern Lodewige Lantgraven zcu

hessen

hessen vff dy andir syten gegebin. also ab dy selbin vnser gnedigen herren von Sachssen vnd Doringen adir ire libeßlehinßerben noch yn, von todiß wegin abegingen, vnd keine eliche menliche gebort von yren lieben geboren nach yn lissen, das gott lange friste, das wir dann dem obgenanntin vnsern gnedigen herren von hessen vnd synen lybes lehnißerbin gehorsam syn vnd als vnsern rechten erphern gewarten sollen vnd wollen, ane allis geverde vnd argelist. Des zcu orkunde habin wir vnßer Stad Ingigel an dissen brieff lassen hengen. Geben noch Christi geborte virczehinhundirt vnd darnach Im eyn vnd dreyßigisten Jare.

No. IV.

Anno Domini, millesimo, qvadringentesimo, octogesimo sextimo, vff Mittewochen nach omnium sanctorum bin ich **Peter** von **Treispach**, von wegen meines gnädigen Herrn, Landgrafen Wilhelms, des ältern, die Erbeinigung, zu samt der **Erbhuldung**, im Lande zu Döringen, **Sachsen** und **Meißen**, und in der Marck, an statt seiner Gnaden zu empfahen, vollmächtiglich ausgefertiget, und vff genannte Mittewoche, gegen den Abend, gen Eysenach, kommen und doselbst, mit andern, meiner gnädigen Herren von Heßen, geschickten, bis auf den Freytag, nächst darnach, verharret, und, uf denselben Freytag, des morgens, von allen Amtleuthen alleine, des Orts die Gelübde und Eyde der Erbeynung, und nicht von den Schultesen,

oder Ammtsknechten, empfangen, darum, daß alle Ammtsknechte unter dem Schultes seyn, und dem zu Gebote stehen, darnach, deßelben Morgens, um zehen Uhr, Gelübde und Eyde der Erbhuldung, von den Burggrafen von Kirchberg und der Ritterschaft, empfangen, darnach, des Tages, nach Eßens, dermaßen die Pflicht der Erbhuldung, vom Rath und ganzer Gemeyne von Eysennach, und von diesen Städten, Gotha, Creutzburg, Waltershausen, und Saltzungen, empfangen ꝛc.

Item, ist zum ersten der Burggraf von Kirchberg zugegen gewest, und die Pflicht der Erbeynung und der Erbhuldung gethan ꝛc.

Dardannen seyn wir gein Saltza, gereiset, eine Nacht verblieben, und nichts derhalben gehandelt, dardannen, gein Weißensee, kommen.

Item, uff Montag nach Martini, des Abends, haben wir, von Ern Apeln von Ebeleuben, mit zweyen andern, von der Ritterschaft, durch ihres ehehaftiges Geschefte, die Pflicht der Erbhuldung empfangen, zu Weyßensee.

Item, des Dienstags nechst dornach, des Morgens, zu Weißensee, uf den Schloß, die Pflicht der Erbeinung von den Ammt Leuten, und die Gebühr der Ritterschaft empfangen ꝛc.

Item, Nachmittage deßelben Dienstags, haben

ben wir die Pflicht der Erbhuldung von den Städten Weißensee, Saltza, Dennstedt, Dingesbruckenn, Kindelbrucken, Eckersberge, und Dornburg, empfangen, und uns denn von ieglicher Briefe überantwort.

Item, uff Mittwoch nach Martini, gegen den Abend, sind wir sämtlich, gen Sangerhausen, kommen, und des Donnerstags, nächst darnach, des Morgens, uf dem Rathhauß, die Pflicht der Erbhuldung, von den Grafen, Herren, und Ritterschaft des Orts, ufgenommen und empfangen, und des ihme einen Brief übergeben, ꝛc. haben dieselbigen Grafen, Herren, und Ritterschaft, in dem übergebenen Brieff, einen Mißfallen gehabt, dadurch, daß an der Preßeln, unsers, jüngsten Herrn Insiegel, Mangel erschienen ist, und bey nah gar abgerissen. Haben wir ihme, den zu verneuern, vnd uf bemelte Zeit, nach Ostern, mit dem gemeinen Brief, unverletzt, den genannten Grafen von Stollbergk, ihne alle zu Gute, zuzuschicken, glaublich zugesagt; Und darauf haben die alle, die gegenwärtig gewest sind, die Pflicht der Erbhuldung williglich gethan.

Item, ist dar gegenwärtig gewest, Graf Heinrich von Schwarzburg, der ältere, Graf Heinrich von Stolberg, und Graf Gebhart von Mansfeldt, der, von seines Vetter wegen, auch Vollmacht gehabt, und ander vollmächtige geschickte der jungen Grafen von Mansfeldt und Beichlingen erschienen, die Erbhuldung, von ihrer

Herren wegen, gethan, die alle im Register, bey die Ritterschaft, angezeichnet, und geschrieben seyn. Item, seyn da gewest, zwene Schencken von Tautenburg ꝛc.

Item, uff Sonnabend nach Martini, seyn wir, gegen den Abend, gein Jehne kommen, und, des Sonntags nächst darnach, des morgens, die Pflicht der Erbeynung von denen Amtleuten empfangen, die dann uns verzeichnet übergeben sind.

Desgleichen desselben Morgens, von allen Grafen, die nemlich Graf Carle von Gleichen, und Curt von Manspach, vollmächtig von Grafen Heinrich von Schwarzburg, zugegen gewest sind, und der Ritterschaft des Orts, die Pflicht der Erbhuldung ufgenommen ꝛc.

Item, uf Dienstags, Vigilia präsentationis Mariä, seyn wir sämmtlich gein Plauen kommen, und, uff Mittwoch, präsentationis Mariä, des Morgens, von den Grafen, Herren, und Ritterschaft, die gegenwärtig gewest seyn, die Pflicht der Erbhuldung empfangen ꝛc.

Item, uff Freytag, St. Andreas Tag, gegen den Abend, seyn wir gein Leipzigk kommen, und, des Sonnabends nechst darnach, von den Herren und Ritterschaft, die Pflicht der Erbhuldung empfangen, die dann darinnen willig gewest seyn, und wie sich gebührt, gethan, und haben indeß, unser gnedigen Herren Frieds Brief übergeben ꝛc.

Item,

Item, haben wir, auch desselbigen Sonnabends, von allen Amtleuten des Orts, die Pflicht der Erbeynung empfangen, die denn alle sämmtlich darinne willig gewest sind ꝛc.

No. V.

Von Gottis Gnaden, Johannes zcu Meyssen, Tile zu Merseburgk Bischove, vnd Braun Edeler Herr zcu Overfurt. Unsern grus und freundlich dienst zcuvor. Liben besondern gutten freunde. Jr mugt vornommen haben, wie die Durchlauchten Hochgebornen fürsten vnd Herrn Herrn friderich kurfürst ꝛc. vnd Herr Johanns gebrudere Herczogenn zcu Sachsen ꝛc. Auch Herr Wilhelm der eldere, Herr Wilhelm der mitlere, gebruder, und Herr Wilhelm der jüngst Jre vedter, alle landgraven zcu Hessen ꝛc. vnd vnser gnediger Herr Herczog Albrecht Jrer aller eldern seligen alde gelopte vnd herbrachte vorbruderung vornauet, darauff dieselben vnser gnedige herren von Hessen vnsern gnedigen herrn von allen iren Graven Herrn freyen Ritterschafften Amptluten Mannen vnd Stetten eyn newe Erbhuldigung, darczu auch den Durchlauchten hochgebornen fürsten herrn Johansen kurfürsten ꝛc. Herrn fridrichen, vnd Herrn Sigmunden, gebrudern, Marcgraven zcu Brandenburgk ꝛc. vnd vnserm gnedigen Herren, vf irer aller vornawete erbeinung, durch alle ire amptluthe Eyde vnd gelubde thun haben lassen, desgeleichen wydder umb

gesche-

gescheen soll. Demnach ist anstat vnsers gnedigen Herrn vnser begere, das ir zewene Ewers Ratts mit einen Pergamenen vffin versiegelten Macht brive, hiereingelegter Copien lauts, auff zceyt vnd anstatt als ir ein Zcetil hir in finden werdet schicket, von Ern Johann von Pack, Doctor, seiner gnadenn Ratte, von vnsers gnedigen Herrn wegen vnderrichtung, vmb die Ernannten Vorbruderung vnser gnedigen Herrn von Hessen, vnd vnsers gnedigen Herrn, zcw emphaen, vnd douff irer liebden gemechtigten vnd geschickten Rette von Rats vnd ganczer gemeine wegen bey euch zcu iren Handen Erbhuldigung zcw tunde, als sich geburt, mit vbergebunge des macht Brifs vnvorhalten. Doran gescheyt vnserm gnedigen Herrn Ernste meynung. Geben zcu Lipczk, auff Dornstag nach Severini, Anno Domini im lxxxvijmo.

Georg von Sleiniz, Hans von Minckewiz, Rittere, vnnd Caspar vonn Schönbergck Statheldire.

Den Ersamen vnsern lieben besunderen guten freunden, dem Rathe zu freiberg.

No. VI.

Wir Burgermeister Rath auch ganze gemeyn der Stadt N. Bekennen offentlich vnd thun kunth allermenniglich, das wir auf des Irlauchten hochgebornen

gebornen fürsten vnd hern hern Albrechts Herzcogen zu Sachssen Lantgraven In Doringen vnd margraven zu Meyssen vnsers gnedigen hern geheyß vnd befehl die Ersamen, vnsir Ratisfreunde mit Namen N. vnd N. zu der hochgebornen fursten vnd Herrn Herrn Wilhelms des eldern Herrn Wilhelms des mitlern, gebrudern Landgraven zu Hessen zu Czigenhain vnd zu Nidda, vnd Herrn Wilhelms des jüngsten yres Vedtern auch Landgraven zu Hessen Graven zu kazelnbogen zu Diez zu Czigenhain vnd zu Nydde. vnser gnedigen Herrn gemechtigten Rethen geschick vnd yn gancz vnser macht vnd gewalt gegeben haben, mechtigen sie auch, wie sich In Recht geburt hiermit genwertiglich, derselben vnser gnedigen Herren von Hessen Räthen zu yren gnaden Händen, eine rechte Erbhuldung auf die lange hergebrachte vorbruderung zcwischen vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn von Sachssen Herrn friedrichs kurfürsten vnd Herrn Johannsen gebrudern. Auch yrer gnaden vedtern vnsern gnedigen Herrn Herczogen Albrechten von Sachffen eyns vnd den gnannten vnsern gnedigen Herrn von Hessen ytzund vornuwet vor vns vnser erben vnd nachkomen. Und an vnser stat zcu globen vnd darnach yn vnser vnd yrer selen liplichen zu got und den heyligen zu sweren. Wir globen vnd sweren auch solche erbhuldung In crafft dieß brives. Also ob gesche das vnser gnedigst vnd gnedige Herrn von Sachssen aller. oder yrer gnaden elig leibs mans erben. gar an elich leibs mans erben mit tode vorgingen, vnd yrer gnaden leibs mans erben des stammes von Sachssen. Doringen.

vnd

vnd Meyssen. gar nicht mehir sein wurden. Das der allmechtige got zu langweriger Zceit gnediglich geruche zcu enthalden. So sollen vnd wollen wir. vnser erben. vnd nachkomen. vns an die obgnannten vnser gnedige Herren von Hessen. ader yrer gnaden elich leibs mans erben, semptlich als an vnser rechten naturlichen erbherrn halden, vnd alles das thun. das frome lewthe yren naturlichen rechten erbherrn zcu thun schuldigk sindt. Nicht mynner dann als wir das aldo personlich yren gnaden liplich mit handt vndt mundt globt. Vnd darzcu mit auffgerichtenn fingern zu got vnd den heiligen gesworen hetten, getreulich vnd an alles geverde. Vnd haben das zu waren bekentnisse rechter vrkunt vnd steter haldunge vnser stat Ingesigill vor vns vnser erben. vnd nachkomen. wissentlich an diesen brieff lassen hengen. Geben ꝛc.

No. VII.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm** der Aeltere **Wilhelm** dee Mittler, Gebrüder, Landgrafen zu Heßen, Grafen zu Ziegenhain, und Nidde, und **Wilhelm** der jüngste auch Landgraf zu Heßen, Grafe zu Cazenellebogen, zu Diez, zu Ziegenhain, und zu Nidde, Gebrüdere und Vettern. Nachdem vor Zeiten die Hochgebohrne Fürsten, unser Schwager, und Oheimen, die Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, eins und unser Eltern Vater, Vettern, und Vorfahren, Landgrafen zu

Heßen,

Heßen, anders Theils, alle seeligen und löblichen Gedechtniß, sich um Nuz und Friedens Willen, Irer aller Lande, Leute, und Unterthanen, mit demselbigen ihren Landen durch Römische Kayserliche Verwilligung und Confirmation, laut der Briefe darüber gegen einander ausgegangen, zusammen verbrüdert, und darauf ieglich Theil, von des andern Theils Grafen, Herren, Ritterschaften, Amtleuten, Mannen und Städten, **rechte Erbhuldunge** genommen, demselben unsre Vorfahren seel. Fußtapfen nachzufolgen, Wir uns nun, mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn **Friedrichen** des heiligen Römischen Reichs Erz Marschallen, und Churfürsten, Herrn **Albrechten**, und Herrn **Johansen** Gevettern und Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meißen, unsern lieben Oheim, freundlich vertragen, die vorgehabte ihrer und Unserer Alten und Vorfahren seeliger Verbrüderunge verneuet, und darauf sie uns und unsern Erben, von allen und jeglichen ihren Grafen, Herren, Ritterschaften, Amtleuten, Mannen, und Städten, aller ihrer Fürstenthum Lande, Grafschaft, und Herrschaft, eine neue **Erbhuldunge**, desgleichen wir wiederum demselben unsern Oheimen und ihren Erben, von allen und ieglichen unsern Grafen, Herren, Ritterschaften, Amtleuten, Mannen, und Städten, auch eine **neue Erbhuldunge** thun haben lassen, als sich gebühret ꝛc. So bekennen wir öffentlich an diesem Briefe, vor uns und unsere Erben, und thun kund allermänniglich daß wir uns gegen derselben unser Oheimen

von

von Sachsen, Grafen, Herren, und Ritterschaften, recht und redelich verschrieben haben, und verschreiben gegenwärtiglich und in Kraft dieses Briefes also: Ob geschehe, daß die vorgenannten, unser Oheimen von Sachsen, Thüringen, und Meissen, oder ihre eheliche Leibes Mannes Erben, von Todes wegen abgingen, und ihre Landgrafschaft und Herrschaft von solcher Erbhuldunge wegen an Uns kämen und gefielen, das Gott der Allmechtige lange vorhalte, daß wir sie denn alle und ieglichen besunder, sie seyn geistlich oder weltlich, und alle die Ihren, bey allen Rechten, Ehren, Würden, Freyheiten, und alten Herkommen ꝛc. sollen und wollen bleiben lassen, ohne alles Gefehrde ꝛc. Daß alle diese vorgeschriebene, Rede, Stücke, Punckt, und Artickel dieses Briefes, von Uns und Unsern Erben, stete und unverbrüchlich gehalten werden, des zu Uhrkund und wahren Bekenntniß haben wir obgenannte, Wilhelm, Wilhelm, und Wilhelm, Landgrafen zu Hessen ꝛc. Unser ieglicher, sein eigen Insiegel an diesen Brief thun hängen, der gegeben ist zu Erfurth, auf Mittewochen, nach Unser lieben Frauen Tag Nativitatis, nach Christi, Unsers lieben Herrn Geburt, Tausend, Vierhundert, und im Sieben und Achtzigsten Jahre.

No. VIII.

Heinrich, von gots genaden, Herzog zu Sachssen ꝛc. Lieben getreuen. Nachdem sich die Hochgebor-

gebornen Fürsten, her Friederich Churfürst, Vicari, her Johans und her Georg, gebrüder vnd Vettern, alle Herzogen zcu Sachssen ꝛc. dergleichen her Philips Landgraff zcu hessen ꝛc. vnsere liebe Vettern Bruder vnd Oheme, sampt vns vntereinander voreinigeth die vorlengst aufgerichteten Erbvorbruderung der beyder heusser Sachssen vnd Hessen wiederumb vorneuen vnd mit aller derselben vnterthanen geburlichen eiden vnd pflichten, wie das zu geschehen, durch allerseits vnser Rete jungst In Mulhaussen beschlossen ist, bekrefftigen zu lassen, vnd derhalben gedachtes vnsers Ohemen Landtgraff Philipps geschickten vfn Dinstagk nach Sirti zu Freiberg einkommen; Beger derhalb ernstlich, Jr wollet euch Jndes anheim enthalden, und alsdan nach Rat vnd anzeigung vnsers hofmeisters heimlichen Rats vnd lieben getraven Ern Rudolffen von Bünau, Ritters, nechstkommends Mitwoch die Eydspflicht zcur Erbhuldung neben andern vnsern vnterthanen thun vnd leisten wie sich das eigendt vnd geburt. Jn dem geschicht vnser genczlich meynung in gnaden zcu erkennen. Datum Wolckenstein, Freitags nach Vincula Petri Anno xxo.

Vnsern lieben getrauen, Bürgermeister, Rath und gancze gemein zcu Freibergk.

No. IX.

Wir Burgermeister Rath vnd gancze gemeynde der Stat Freyberg Bekennen offentlich vnd thun

kunth allermenniklich, für Vns vnser Erben vnd vnser nachkommen. Das wir vff des Durchlauchtigen Hochgebornen fürsten vnd hern Hern Heinrichs, Herzogen zu Sachssen, landgraffen In Duringen, vnd Marggraffen zu Meyssen, vnsers gnedigen hern geheyß vnd befehl, des Durchlauchtigen hochgebornen fürsten vnd hern, Hern Philipsen, Landgraffen zu Hessen, Grafen zu kazenelnpogen, zu Diez, zu Ezigenhayn, und zu Nida, vnsers gnedigen hern vollmechtigen gesantten Rethen zu seyner f. g. handen eyn Rechte Erbhuldung vff die lang hergebrachte Erbverbrüderung zwischen allerseits kurfürsten vnd fürsten zu Sachssen vnd hochgemeltten Landgraff Philipsen zu Hessen auffgericht vnd Jzunt wiederumb erneuert, von vnser vnser erben vnd nachkommen wegen gelobet vnd leiplich zu gott vnd den heiligen geschworen haben. Wir geloben und schweren auch solche Erbhuldung In krafft diß Brieffs also, obs geschee, das vnser gnedigst vnd gnedigen hern zu Sachsen alle sampt one leybs mannes erben mit tode abgyngen, vnd ir kurfürstlich vnd fürstlich gnaden, oder derselben leybs mannes erben des fürstlichen stammes zu Sachssen gar nit mer sein würden, das der almechtige got zu langwieriger Zeit gnediglich zu enthalden, So sollen vnd wollen wir vnser erben vnd nachkommen uns an hochermelten vnsern gnedigen hern landtgraf Philipsen zu Hessen oder an seiner f. g. leibs mannes erben als an vnsern rechten natürlichen erbherrn halten vnd alles das thun, das fromme leuthe ihrn naturlichen rechten erbherrn zuthun schuldigk seyn, treulich vnd ane geverde.

Der zu Urkunth waren Bekenthnis vnd stetter Haldung haben wir vnser Stat Jnsigel für vns vnd vnser erben vnd Nachkommen wissentlich an diesen brieff thun hengken. Der gegeben ist am Tage Sancti Ciriaci Martyris Ao: 20.

No. X.

Wir, Philipps, von gots gnaden Landgrave zu Hessen Grave zu Catzenelnpogen zu Diez zu Ziegenhain vnd zu Nidda. Nachdem Jnn vorzeiten die Hochgepornen Fürsten vnser voráltern, Eltern und Vettern die Landgraven zu Hessen mit den Herzogen zu Sachssen Landgraven in Dhöringen vnd Marggraven zu Meyssen löblichen gedechtnus Jhren Landen vnd Lewthen durch Rhömisch Kayserlich bewilligung sich verbrüdert vnd zusammen gesetzt haben. Auch Jnn solcher verbrüderung also bey vnd mit einander herkhemen, und nachvolgend die hochgepornen Fürsten her Friderich des heylichen Römischen reichs Erzmarschalck vnd Churfürst her Johans vnd her Albrecht löblicher gedechtnus alle Hertzogen zu Sachssen Landgraven in Dhöringen vnd Marggraven zu Meyssen an einem, vnd her Wilhelm der Elter her Wilhelm der mitler vnd her Wilhelm der Jünger Landgraven zu hessen Grafen zu Catzenelnpogen ꝛc. löblicher gedechtnus, am andern teyl solch alt Erbverbrüderung wiederumb erneuert vnd dann derselben vnser Voreltern vnd Elter fustapfen nachzufolgen wir am Jüngsten Jnn Gleichnus mit obgemelten vnsern

lieben Oheimen hern Fridrichen Churfürsten' hern Johannsen, auch Hern Georgen vnd hern heinrichen Herzogen zu Sachssen Landgraven in Dhöringen vnd Marggraven zu Meyssen sametlich, dem almechtigen got zu lobe vnd eheren vns vnser aller Fürstenthumben Landen vnd lewthen zu friede, einigkeit nutz und wolfart, dieselb vnser alte hergebrachte löbliche Erbverbruderunge widerumb mit einander freundlich ernewert angenommen bewilligt, verbrieft, versiegelt vnd mit handt in handt einer dem andern gelobt, lauth der brieve darüber zu etlichenmalen gegeneinander gegeben, vnd aufgericht. Dorauf Ire Liebden vns vnd vnser mans leybs erben von allen vnd Iglichen Iren Graven, herren, Ritterschaften Amptleuthen, mannen vnd Stetten aller irer Fürstenthumb, Lande, Graveschafte vnd herschafte ein new Erbhuldigung, desgleichen wir wiederumb denselben vnsern Oheimen vnd Iren mans leybs erben von allen vnd Iglichen vnser Graven, hern, Ritterschaften Amptleuthen mannen vnd Stetten Auch ein new Erbhuldigung thun haben lassen als sich gepurt. Demnach bekennen wir offintlich an dießem brive vor vns vnd vnser erben vnd thun kunth allermenniglich das wir uns gegen derselben vnser Oheimen von Sachssen Graven, Hern, Ritterschaften, Amptleuthen, mannen, vnd Stetten, In was lands die alle gesessen vnd gelegen seindt, recht und redelich verschrieben haben, Vnd verschreiben gegenwerticlich In craft dis brives, Also ob geschee das die vorgenannten vnser Oheimen von Sachssen oder Ire leybs mans erben von tods wegen abegingen vnd

Ire lande Graveschafte vnd herschafte von solcher Erbhuldigung wegen an vns kemen vnd gefielen, das got der almechtige lange verhalte. Das wir sie dann alle vnd iglichen besondern, sie seyen geystlich oder weltlich, vnd alle die Iren, bey allen Rechten, ehren, wirden, Freyheiten und alten herkhomen, Als sie bey denselben vnsern lieben Oheimen von Sachssen, Iren ältern vnd vorfaren seliger gedechtnis gehapt vnd herbracht haben, sollen vnd wollen pleyben lassen, On alles Geverde. Was Ine auch dieselben vnser lieben Oheimen von Sachssen brief gegeben, oder Inn Kaufs oder Pfands weise verkawft oder vorsazt hetten, Oder wissentlicher kunthlicher rechtlicher schult schuldig plieben weren, Das sollen vnd wollen wir Ine gutlich halten, vßrichten vnd bezalen, Vnd wo sie vor dieselben, vnser liebe Oheme selb gelten vnd bürge worden weren, Oder sich vor sie verschrieben, verredt oder gelobt hetten, Das wir vnd vnser erben, sie vnd ire erben des gutlich, an Iren Schaden, benemen sollen vnd wollen, On allerley Inntrag, argelist, vnd geverde. Was ine auch dieselben vnser liebe Oheme gesampter Lehn, Freyheit vnd gnad gethan, oder Ire Tochter lehnswirdig gemacht, Vnd sie belehnt hetten, das wir Ine soliche lehen, Freyheit, vnd gnad, an solichen Lehn gethan, auch halten wollen. Doch also, das ein Jeglicher den lehn-rechte volge thun soll, als gewenlich ist. Ongeverde. Das alle dieße vorgeschrieben redde, punct, stück, und Artickel dieses brievs von vns

vnd vnsern erben stet vnd vnverbruchlich gehalten werden Des zu Urkunth haben wir vnser Ingesigel an dießen brief thun hengken. Der geben ist in vnser Stat Cassel, Sontags nach Kiliani, Annō Domini, Millesimo, qvingentesimo, vicesimo.

No. XI.

No. XI.

Wir Burgermeister Rath vnd ganze gemeyne der Stath Geyrhann beckennen vffentlich vnd thun kundt allermenniglich, daß wir vf des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd herrn herrn Georgium, Herzogenn zcw sachsin, Landgraff in Döringin vnd Marggraffin zcu Meissen vnsers gnedigen herrn geheyße vnd bevelhe die ersamen vnsers Ratts freunde mith Nahmen Lorenz Olern vnd Asmum Weidemarn zcu des hochgebornen Fürsten Herrn Philipsen Landgraffin zcu hessin, Grafsin zcu Kazenelnbogin, zcu Zcigenhayn, zcu Diez vnd Nidde vnsers gnedigen hern gemechtigitten Rethin geschickt vnd Jne ganze vnser macht vnd gewalt gegeben haben. Mechttigen sie auch wye sichs zcu Rechte geburtt hirmith kegenwirtiglich dennselbigen vnsers gnedigen herrn vonn hessen Rethen zcu seyner gnaden henden eyne rechte erbholdunge auff dye lange hergebrachte vorbrudterunge zcwisschen hochgedachten vnsern gnedigen herrn Herzogck georgen, auch seyner F. G. Vettern vndt brudern vnsers gnedigsten vnd gnedigen herrn Herzogck Friedrichs, Churfürsten, Herzog Johannsen, vndt Herzog Heinrichen, allen Herczogen zcu Sachssen ꝛc. eyns, vnd den gnanthin vnsers gnedigen herrn von Heßin andern Theils itzund wieder vernawet, von vnß vnßer erbin vnd Nachkommen wegin An vnser stadt zcu geloben, vnd darnach in vnser yde ßelenn leiplichen zcu gotte vndt den heilligen zcu sweren; Wyr geloben vnd sweren auch solch Erbholdunge Jn crafft dizs Briefs.

Also abs geschee, das vnser gnedigisten vnnd gnedigen herrn von sachßen alle adder yrer gnaden ehliche leybeß manß erben gar ohn ehlich lybeß manß erben mit tode vergingen vnd irer gnaden ehlich lybeß mans erben des stambs von Sachssen Döringen vnd Meyßen gar nicht mehr seyn würden das der Allmechtige gott zcu langwieriger Zceytt geruhe gnediclich zcu enthalten, ßo ßollen vnd wollen wyr vnßer Erben vnd Nachkommen unß an den obgenanthen vnßern gnedigen herrn von heßen oder an ßeyner gnaden ehlich leyb manß erben semptlich als an vnsern rechten natürlichen erbherren haltin, vnd alles das thuin, daß frombe leuthe yden natürlichen rechtin erbherrn zcu thun schuldigck seynnt, nicht mynner denn alß wyr daß alle persönlich Iren gnaden leiplich mith handt In handt gelobet vnd darczu mit auffgerecktem fingern zcu gott vnd den heyllginn gesworen hetten, getrewlich vnd an alles geverde. Vnd haben deß zcu wahren bekenntniß rechter Vrkundt vnd steter haltunge vnser Stadt Insigel vor vnß unser erben vnd Nachkomben wißentlich an dießen brieff lassen hengin, welcher gegebin ist nach Cristi vnsers herrn geburtt, Tausenth fünff hunderth vnd zcwanzigck Jhar, Dornstages nach Vincula Petri.

No. XII.

Von Gots Gnaden. Wir Johans Friederich, Herzog zu Sachsen, Erzmarschalck, landgrave In Dhüringen, vnd Marggrafe zu Meyssen, Joachim, Marggrafe zu Brandenburgck,

Erz-

Erzkämerer, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Herzog, Burggraf zu Nüremberge, vnd Fürst zu Rügen, beyde des heyligen Römischen Reychs Churfürsten, **George, Heynrich,** vnd **Johans Ernst** Herzogen zu Sachsen, Landgraven In Dhüringen vnd Marggraven zu Meyssen, **Georg, Johans,** vnd **Albrecht,** Marggrafen zu Brandenburge, zu Stetin, pommern, der Cassuben, vnd Wenden, Herzogen, Burggraven zu Nurembergk, vnd Fürsten zu Rugen, vnd **Philips,** Landtgrave zu Hessen, Graf zu Kazenellenpogen, zu Diez, Ziegenhain, und Nidda, Bekennen vnd thun khundt, hiemit, vor vns, vnsern erben, vnd nachkomen, gegen menniglichen, Nachdeme wir vns itzo anhero gegen Zeitz, eigener Person, zusamen betagt, vnd verfugt, vnd vnter andern vnsere Voreltern Väter, vnd vorfarn, der Heußer Sachßen, Brandenburgk, vnd Hessen, hivor Erbliche auffgerichte einunge, wiederumb vornewet, bestetigt, vorbriefft, vorsiegelt, gegen eynander verlobt, vnd wie andern, dy vormals nicht pflicht gethan, wie sich geburt, geschworen. Alles nach laut vnd meldung derselben vnser erneueten vnd bestetigten vnser voreltern, väter, anherren, vnd vorfahren Erbainunge ꝛc. weyl. dann darinnen vnter andern nachfolgende Artickel begriffen:

Es solle auch vnsern obgenannten Fürsten keyner des andern Feynde, Echter, vnd Rauber, In seinen Landen, Schlössern, Stedten, vnd gebietenn, wissentlich vnd mit Vorsaz, nicht haußen, hegen, Schirmen, noch den einicherley zulegunge,

förderunge, hulff vnd Rath, thun, noch durch seine gezwenge vnd Landtwere nicht khomen lassen, heimlich noch öffentlich, oder den seynen gestatten, das zu thun, Inn keynerley weyß, vnd In auch kein geleit geben, noch geben lassen, ohne gevehrde.

Were aber, das vnser eyns Manne, oder Undersassen, einer oder mehr, oder sunst ymant vnder vns In vnsern Landen, darüber beschedigt würde, vnd sulcher Raub vnd Nahm In des andern Lande, Schloß, Stedt, oder gebiet kemen, vnd daß man denselbigen Raub oder Nham auf frischer that nachvolgt, oder In vierzehen tagen darnach, vnd dyselben nachvolger, vnser Amptleut, Man, stedt, oder Vndersassen, hieschen oder forderten, So sullen wir oder vnser Amptleut, Mann, Stedt, oder Vndersassen, die alßo geheischen vnd angeruffen wurden, zu den beschedigern des Rechten helffen, das dy Nhame ohne widerrede geckart, vnd widergegeben wurde vnd nach Recht oder nach genaden wandel darumb ergeen, ohne geverde.

Es sollen auch alle vnser Ampteleute, Inn allen vnsern Landen, Ampten, vnd gebietenn, niemandt keyn gelayt geben, Anders dann nach außweißunge dyser Eynigung.

Wir sollen vnd wollen dyse obgeschrybene Eynunge, In allen vnsern Landen, Ampten, vnd gebietenn, offentlich gebieten vnd verkundigen lassen, das sich eyn Jedermann darnach wisse zu richten, vnd sich mit vnwissenheit nicht entschuldigen muge.

Auf das auch der kaufman vnd ein izlicher ander, mit Irer habe, aus vnd ein, izlichs vnser lande vnd gebieten, sicher sein, Ire kaufmanschaft, vnd andere handel, vngehindert treyben, vnd wir dyselben vnsere lande, In solchen frieden wieder sezen vnd bringen mögen, als sie vor Zeiten gewest sein, So sollen vnd wollen wier vnd vnsere Erben vnsern Amptleuten vnd Stedten, In yren Eydt geben, vnd empfehlen, das sie dy strassen durch vnd In denselben vnsern Fürstenthumben vnd Landen, bestellen, vnd reine halten, daruber wir sie auch hanthaben, schüzen, vnd vertheidigen sullen, wie das not sein wirdet, ane geverde.

Vnd ob vnser eynes Fürsten, Mann, oder Diener, einer, oder mher, zu dem andern Fürsten zu Sprechen gewunne, Sol ihme derselbige Fürst, der angesprochen wirdet, vor seyne edele vnd gelehrte Rethe, zu Recht khomen, vnd Ihme in dreyen Monaten Recht widerfahren lassen, ane lenger verziehen, vnd soll zu den Rechten, darbey vnd wiederumb, bis an sein gewarsamb, der Ahngesprochen Fürsten fried vnd geleit haben, alles vngefehrlich.

Ob auch vnser eyns man oder Diener, In welchen standt oder weßen die sein, zu des andern herrn Mannen oder Dienern zu sprechen hetten oder gewunnen, darumb soll sich ein yder an recht begnugen lassen, vor denselben herren, vnd seinen Rethen, des man oder diener der anthwerber ist. Trefe es aber bürger, oder pawern, gegen einander

ahn,

ahn, den soll man mit recht von einander helffen, vor den gerichten darinnen ein izlicher antwerber gesessen ist, vnd sol zu allen Rechten ydermann frid vnd gleit haben, Ohne geverde.

Wir obgenannten Fürsten, sollen vnd wollen auch allen vnsern Amptleuthen wo wir dye In vnsern Fürstenthumben, auf vnsern Schlössern, Stedten, vnd anderßwo haben, gebieten, ernstlich vnd vhestiglich, diese vnsere brüderliche vnd freundliche Einunge aufzunehmen, vnd zu got schweren lassen, die alßo vollekomlich vnd aufrichtiglich zu halten, vns alle schweren sollen, welchs eydt dan izo von newen wiederum von vnser allerwegen durch eynen yden fürsten In seyne Lande, genommen vnd verneuert sollen werden, vnd ob vnser Amptmann einer oder meher obginge von Todeswegen, oder von uns entsezt wurden, welche wir an derselben stadt dann sezen, der, oder dyselben amptleut sollen In obgeschriebener maß geloben, vnd schweren, Alßdann dy furdern gethan haben, In den nechsten vierzehen tagen nach dem Tage, als der oder dy gesezt wurden oder wehren, vnd dieselbigen eyde von vnser allerwegen wirglich genomen werden, ohne geverde.

Als gereden vnd zusagen wir hiemit vnd in kraft diz abschieds, das wir semptlich vnd sunderlich ebenangezeigte Artickel mit voreydunge vnser amptleut vnd Andern ires Inhalts getrewlich vnd vestiglich nachkommen vnd volge thun sollen, vnd wollen, sunder geverde. Des zu Vrkundt haben wir vns mit eygen henden hieunden gezeichnet.

Geben

Geben vnd gescheen zu Zeitz, Auf Sontag Palmarum, Anno, xxxvii.

No. XIII.

Von Gottes Gnaden, Augustus, Hertzog zu Sachssen, des heiligen Römischen Reichs Erz marschalh, Churfürst ꝛc. vnd Burggraf zu Magdeburgck. Lieben getrewen. Es fallen vns notwendige sachen für, derenthalben wir verursacht werden, gemeine vnsere Landtschafft zusammen zu beschreiben und zu erfordern vnd darinne mit irem rath vnd gutachten zuhandeln und zu vorfahren. Ist demnach vnser gnedigk begern hiermit bevehlende, Ir wollet auf den Dienstagck nach Matthei welcher do ist der 26. tagck des Monats Septembris schiersten, Ezliche aus eurem mittel gen Torgaw dermassen abfertigen das sie desselben tags gegen Abent alldo einkommen, Volgends tags nach gewönlicher frue Predigt vnser gemüt, neben den andern erforderten vnd anwesenden Landtstenden anhören, vnd darauf vnsers fernern bescheidts gewertigk sein.

Nachdeme euch auch bewust, welchermassen die Heuser Sachssen vnd Hessen von alters hero mit einander in freundlicher Erbverbrüderunge gestanden vnd nach, vnd sich nunmehr nach absterben, weilandt des hochgebornen fürsten, vnsers freundlichen lieben Vettern, Schwager, Bruders vnd Gevattern, Landtgraff Philipps zu Hessen, ꝛc. des

Eltern,

Eltern, seligen gedechtnis, dem alten herkommen vnd gebrauch nach, gebüret, das von beider seits, Ritterschaft vnd Stedten, der Erbhuldigunge halben, newe verschreibunge vnd Revers brieve, gegen einander verfertigt, vud vebergeben werden, Als werdet ir die ewern solcher Erbhuldigunge briefe halben, dieselben, wie diesfals herkommen, vnd gebreuchlich, zu volnziehen vnd besiegeln zu lassen, mit nottürftiger vollmacht. vnd des Raths Sigel, abzufertigen wissen, Vnd beschicht hiran vnsere zuvorlessige entliche meinunge. Datum Dreßden den 30. Augusti Anno 1520.

Vnsern lieben getreuen dem Rathe zw Freibergck.

No. XIV.

Wir Burgermeister Rath vnd ganze gemeine der stat Freybergck bekennen hirmit offentlich vnd thuen kundt Idermenniglichen, das wir vf des Durchlauchtigsten hochgebornen fürsten vnd hern, hern Augusti, Herzogen zu Sachsen, des heiligen Römschen Reichs Erzmarschaln und Churfürsten, Landtgraff in Düringen, Marggrafen zu Meyssen vnd Burggrafen zu Magdeburgck, vnsers gnedigsten Herrn gencdigst geheiß vnd befelch die Erbarn vnd wohlweisen Wolffen Prager Churfürstlichen Zehendener, vnd Laurentium fleischern, beide vnsere burgermeistere, zu des Durchlauchtigen hochgebornen fürsten vnd herrn hern Wilhelm, hern Ludewig, herrn Philippen, vnd Hern Geor-

gen

gen, Gebrüdern Landtgraffen zu Hessen, Graffen zu Kazenelnbogen, Ziegenhain vnd Nydde, vnserer gnedigen hern Erbverbrüderunge, so vor langen Jahren mit dem Hause von Sachsen aufgericht, abgefertiget, vnd ihnen hierzu vnser vollkommene macht vnd gewalt gegeben haben. Geben und tragen Ihnen auch hiermit vnd in Kraft diez vnsere vollemacht vnd gewalt gegenwärtiglichen auf, in der besten Forma, Maß vnd gestalt der Rechte vfs bestendigste wir solches zu Rechte thuen sollen, können, oder mugen hochgedachten vnsern gnädigen hern, dem Landtgraffen zu Hessen in ihrer Gnaden Händen oder vfn fahl derselben abgesandten Räthen an Irer stadt vff die zwischen den Chur vnd Fürsten zu Sachsen, vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern lang hergebrachte Erbvorbrüderunge so izund vorneuet, eine rechte Erbhuldigunge zu thuen an vnser stat vnd alle vnsere nachkommende Rethe zu geloben, einen leiblichen Aidt in vnser vnd Ihre selen zu schweren. Wir geloben vnd schweren auch solche Erbhuldigunge also, als ob sichs zutrüge, das vnser gnedigster Churfürst vnd herre Ihrer Churfürstl. Gnaden etliche mans lehns erben, Also alle Fürsten von Sachsen gar ane Eheliche leibs Mannes lehns Erben mit Tode abgingen, vnd Ihrer Gnaden leibs Mans Erben des stammes von Sachsen Düringen vnd Meyssen gar nicht mehr seyn würden, welchs der Almechtige got zu langwierige Zeit gnediglich vorhüten wolle, so sollen vnd wollen wir vnsere erben vnd nachkommen vns an die hochgenannten vnsere gnedige herren die Landtgraffen zu Hessen oder Ihrer Gnaden leibs Manns

Erben

Erben sämplich, als an vnsere rechten natürlichen Erbherrn haldenn, vnd alles das thun, das Redliche Leute vnd treue Unterthanen Iren rechten Erbherrn zu thun schuldig seindt, so volkomlich, als ob wir aldo persönlich allesampt zugegen, vnd Ihren gnaden mit Handt vnd munde leiplich selbst zusagen vnd geloben. Alles treulich vnd sonder gefehrde. Deß zu wahren beckendtniß, rechter vrkunde vnd stetter haldunge haben wir vnser stadt Insigil vor vnß vnd alle vnsere nachkommende Rethe an diesen brieff wissentlich hengen lassen. Welchs gescheen vnd gegeben Freitag nach Mathei, den 22. Septembris nach Christi vnsers lieben hern vnd seligmachers heilsamen vnd Freudenreichen geburt Tausend Fünffhundert Siebenzigck.

No. XV.

Wir Burgermeister Rath vnd ganze gemeyne der stad Freybergck bekennen offentlich vnd thuen kundt Allermenniglichen vor vnß vnd alle vnsere nachkommende Rethe, das wir vf des Durchlauchtigsten hochgebornen fürsten vndt hern, Hern Augusti, Herzogen zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln vnd Churfürsten, Landtgraffen in Thüringen Marggrafen zu Meyssen vnd Burggrafen zu Magdeburgck, vnsers gnedigsten Hern geheiß vnd befehlig dem Durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn herrn Wilhelm, Hern Ludewig, Hern Philipp, Hern Georgen, Landtgraffen zu hessen Grafen zu kazenellnbogen Diez Ziegenhain

genhain vnd Nidda, vnsern gnedigen herren oder irer f. g. gesandten Rethen zu Ihrer Fürstlichen gnaden händen, eine rechte Erbhuldung auf die lang hergebrachte Erbvorbruderung, zwischen allerseits Chur vndt Fürsten zu Sachsen vnd hochermelten Landtgraffen zu hessen, aufgericht, vnd Izundt widerumb vorneuet, vor vnß vnd vnsere nachkommenden Räthe wegen gelobt vnd zu Gott geschworen haben. Wir geloben vnd schwören auch solche Erbhuldigunge in Crafft diz Briefs also, obs geschee, das vnser gnedigster Churfürst vnd herre vnd alle Ire Churfürstlichen Gnaden leibs lehns Erben, also alle Fürsten zu Sachsen todes abgingen, das Deroselben fürstlichen Stammes nicht mehr sein wurde, das doch der Allmechtige got vff lange wehrende Zeit gnediglich vorhüten wolle, do sollen vnd wollen wier vnsere erben vnd nachkommen vnß an hochermelten vnsern gnedigen hern dye landgraffen zu Hessen, oder an Irer fürstlich gnaden leibs manns erben, als an vnser rechte naueliche Erbhern halten, vnd alles das thun, das redliche Leutte Iren naturlichen rechten Erbhern zu thuen schuldig sein, treulich vnd sonder gefehrde. Des zu vrkunde wahren bekentnus vnd steter haldunge haben wir vnser Stadt Insigil vor vnß vnser Erben vnd nachkommen wissentlich an diesen brief hengen lassen. Welches geschehen vnd gegeben ꝛc.

No. XVI.

Wir Burgermeister, Ratt vnd ganze gemeine der stat freybergck thuen kundt. Nachdem durch

Absterben des Durchlauchtigen hochgebornen fürsten vnd hern hern Philipsen, Landtgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelbogen, Diez, Ziegenhain, vnd Nidda, löblicher seliger gedechtniß, seine Fürstliche gnaden verlaßene Landt vnd Leutt Auf S. F. G. söne, die auch durchlauchtigen hochgebornen fürsten vnd Herrn, hern Wilhelm, hern Ludewigen, hern Philipsen, und hern Georgen, gebrüder, alle Landtgraffen zu Hessen, Graffen zu Cazenelbogen, Diez, Ziegenhain, vnd Nidda, vnsere gnedige Herren, vorfellet vnd vorerbet, vnd dann obberurte Landtschaft vnd Unterthanen nicht alleine Ihren Fürstlichen Gnaden, sondern auch vnsern gnädigsten vnd gnedigen herrn, den Chur- vnd Fürsten zu Sachsen vnd derselben Erben Crafft vnd nach Inhaldt dehren zwischen den Heusern Sachsen und Heßen auffgerichter vorbruderung Erbhuldigung geleistet, sich auch derentwegen, wie in den beyden Häusern, Sachsen vnd Heßen, gebreuchlich vnd Herckommen, sonderlich verschrieben. Wir aber solchen aidt hochermeldten Landtgraffen auff den in der Erbvorbrüderung außgedruckten fall hiebevorn auch beschworn, vnd vnß von vnserm gnädigsten Hern, Herzog Augusten, Churfürsten darüber befohlen, deßgleichen verschreibunge von vnß zugeben. So bekennen wier hiermit, daß wir auf obbemeldte Erbvorbrüderung eine rechte Erbhuldigung gelobet, vnd leiplichen mit aufgereckten fingern zu Gott und seinen heiligen Wort geschworen, Als ob es geschege, daß vnsere genädigste vnd genädige Herren zu Sachsen Alle oder Ihrer Chur vnd Fürstlichen Genaden ehelige

Mannes

Mannes Leibes Erben, gar ohne ehelige Leibes Mannes Erben mit Tode abgiengen, vnd Ihrer Chur vnd Fürstl. Gnaden ehelige Leibes Mannes Erben deß stammes von Sachsen, Düringen vnd Meyssen gar nicht mehr seyn würden, das der Allmechtige gott zu langwieriger Zeit geruhe genädiglich zu vorhutten, So sollen vnd wollen wier, vnsere Erben vnd nachkommen, vnß an obgenannte vnsere genädige Herren von Heßen, ader an Irer Fürstl. genaden ehelich geborne Leibes Mannes Erben samptlich, als an vnsere rechte natürliche Erbherren, halden, vnd alles das thuen, daß fromme leutte Ihren natürlichen rechten Erbherren zu thun schuldig seindt. Treulich vnd ane alles gefehrde. Vnd haben deß zu wahren bekendtniß, rechter Vrckundt vnd stetter Haltunge vnser stat Insigel vor unß, vnsere Erben vnd nachkommen an diesen brieff wissentlich lassen hengen. Welcheß geschehen vnd gegeben zu **Torgau**, Montags nach Michaelis, den 2. Octobris, nach Christi vnsres lieben hern vnd seligmachers heilsamen vnd freudenreichen geburt, Tausent, Fünffhundert, Siebenzigsten Jahre.

No. XVII.

Von! Gotis Gnaden, Wir **Wilhelm**, Wir **Ludewig**, Wir **Philipß**, vnd Wir **George**, gebrüder, alle Landtgraffen zu Hessen, Bekennen vnd thun kundt, nachdem zwischen den Chur vnd Fürsten zu Sachsen vnd vnsern löblichen Vorfarn

eine Erbverbruderunge auffgerichtet, vnd dieselbi-
be auch darnach ezlich mall vnd sonderlich Anno
1555. zur Naumburgck zwischen dem hochgebornen
Fürsten den iezigen Chur vnd Fürsten zu Sach-
sen, vnsern freundlichen lieben Vettern, vnd
vnsern Herren Vettern, Landtgraffen Philipß
seliger vnd hochlöblicher gedachtnus, vor-
nauet. Vnd dann darauff deß hochgebornen Für-
sten vnd herrn, Herrn Augusten, Herzogen zu
Sachsen, vnd Churfürsten ꝛc. graffen, Herren,
Ritterschaft, städten, Amptleuten, vnd vnterthа-
nen, vnsern vetter vnd vnß Crafft vnd nach In-
halt solcher Verbrüderung, eine rechte Erbholdi-
gung geleistet, auch sich dehrentwegen sonderlich
gegen vnß vorschrieben, vnd vnß dem alten gebrauch
vnd hehrkommen nach, gebuhret, vnsers vettern,
des Churfürsten zu Sachsen Landen vnd vndterthа-
nen eine gegenvorschreibunge vnd vorpflichtunge zu
geben, immassen dann seine des Churfürsten liebe
es gegen den vnsern auch also gehalten; So beken-
nen wir demnach daß wir vnß gegen vnßerß vet-
tern, des Churfürsten zu Sachsen, graffen, her-
ren, Ritterschaften, Amptleuten, Mannen, vnd
Stedten recht vnd redelich verschrieben haben vndt
verschreiben gegenwertiglich in Crafft diez brieffs.
Also ob es geschege, daß die Chur vndt fürsten zu
Sachssen alle oder ire Eheliche Mannes erben tödt-
lichen abgingen, vnd ihre Landschaften vnd her-
schaften von solcher Erbhuldigung wegen an vns
kemen vndt fielen, daß Gott der Allmechtige lange
vorhütte, daß wir sie dan alle vndt izliche besonder
sie seindt gaistlich oder weltlich vnd alle die Ihren,

bey

bey allen Rechten, Ehren, Würden, Freyheiten vnd alten herkommen, als sie bey denselben vnsern vettern, den Chur vndt fürsten zu Sachsen, Irer Liebden Eltern vndt vorfharen seliger gedechtniß gehabt vndt hergebracht haben, sollen vndt wollen bleiben lassen Ane alles gefehrde. Waß Jhnen die selbige Chur vndt fürsten zu Sachsen für schriften gegeben oder in kauff oder pfandweise verkauft oder vorsazt hetten oder wissentlicher kuntlicherschult schuldig bliben weren, das sollen vndt wollen wier Jnen gutlich halden außrichten vndt bezalen. Vnd wo sie vor sie selb gelden oder burge worden weren oder sich vor Jre Libden vorschriben, vorandert, oder gelobt hetten, daß wir vnd vnsere erben das gutlich ohne ihren schaden benehmen sollen vndt wollen, one allerley eintragck arge list vndt gefehrde. Waß auch ihre Libden Jhnen gesambter Lehen, Freyheit vndt gnade gethan, vndt sie belehnet hetten, daß wir ihnen solche Lehen, Freyheit, oder Genadt an solchen Lehen, auch halten wollen, doch alßo, daß Jglicher dem Lehen Rechte folge thuen soll. alleß geburlich ane gefehrde. Daß alle diese vorschriebene Rede, stück, Punckt vndt Artickul dieses brieffes von vnß vndt vnßern erben, stet vndt vnvorbruchlich gehalden werden sollen. Deß zu vrckundt haben wir obbeneme Landtgraffen zu hessen vnser Jeder sein Jnsigil wissentlich an diesen brieff hengen lassen.

Abcopirt den 5. Octobris 1570.

No. XVIII.

Wir Burgermeister vnd Rath der Stadt N. N. thun kundt. Nachdem durch Absterben weilandt des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen, des heiligen Römschen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen vnd Burggraffen zu Magdeburgck, vnsers gnedigsten Herrn hochlöblichster Gedechtnus, S. Churfürstlichen Gnaden verlassene Lande vnd Leute vf S. C. F. G. hinderlassenen Söhne, dem auch durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Christian ꝛc. vnser, iezigen gnedigsten Churfürsten vnd hern, verfellet vnd vorerbet, und denn wir nicht alleine iezo höchstermellten vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn, den Chur vnd Fürsten zu Sachssen, vnd derselben erben, sondern auch dem Durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelm, Herrn Ludewigen, Herrn Georgen, Gebrüder, allen landgraffen zu Hessen, Grafen zu Cazenelnbogen, Diez, Ziegenhain vnd Nidda, vnsern gnedigen Herrn, nnd derselben erben, Craft, vnd nach Inhalt deren zwischen den Heusern Sachsen vnd heßen auffgerichten verbrüderung, Erbhuldigunge geleistet, Welchs denn auch von hochgedachten Landtgrafen, vnsern gnedigen Herrn landschaft vndt Unterthanen wegen vnsers gnedigsten vndt gnedigen Herrn, denn Chur und Fürsten zu Sachsen gleichergestalt geschehen vnd sie sich Ihrentwegen, wie in den beiden heusern Sachsen vnd Heßen gebreuchlich vnd herkom-

kommen, sonderlich verschrieben, Wir aber solchen eidt hochermelten Landtgrafen auf den in der Erbvorbrüderung ausgedruckten fall, bei der vnsers gnedigsten hern geleisteten Erbhuldigung auch geschworen, vnd vns von vnsers gnedigsten Herrn Herrn Christiani, Churfürstens zu Sachsen gnedigst darüber befolen, dergleichen vorschreibung von Vns zugeben; So bekennen wir hiermit, das wir auf obberurtte Erbvorbruderung eine rechte Erbhuldigunge geloben, vndt leiblichen mit aufgerecten Fingern zu Gott vndt seinen heiligen Wortt geschwohren, also ob es geschehe, daß vnser gnedigster vndt gnediger Herr zu Sachssen alle, oder Ihre Chur. vndt Fürstliche Gnaden ehelige Mannes Leibes Erben gar ohne ehelige Leibes Mannes Erben mitt Tode abgehen, vndt Ihrer Chur vnd Fürstl. Gnaden ehelige Leibs Manns Erben des Stammes von Sachsen, Düringen vndt Meissen gar nicht mehr sein würden, das der Allmechtige Gott zu langwieriger Zeitt geruhe gnediglich zu vorhütten, so sollen vnd wollen wier vnsere Bürger undt Nachkommen vns an obgenannten vnsern gnedigen Herrn von Heßen oder an Ihrer F. G. ehelich gebohrene Leibes Mannes Erben samtlich, als an vnsere rechte naturliche Erbherren halten, vnd alles das thun, das fromme leuth ihren natürlichen rechten Erbherrn zuthun schuldigck sein. Treulich endt ohne alles gefehrde. Dessen zu wahren Bekentnus rechter Urkundt, vnd steter haltung haben wir vnser Stadt Insiegel an diesen Huldigungs Brief thun lassen hengken. Geschehen zu Torgau, den 3. October Nach Christi Vnsers lie-

ben Hern geburt, im Tausend, Fünfhundert Achzigck vnd Achte.

No. XIX.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr wollet dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christianen, Herrn Johannes Georgen, und Herrn Augusten, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachssen, Landtgraffen in Düringen, und Marggraffen zu Meissen, auch von Ihrentwegen, in ihren unmündigen Jahren, und bis daß sie mündig werden, dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelmen, Hertzogen zu Sachsen, der Chur Sachsen Administratorn, Landgraffen in Düringen, und Marggraffen zu Meissen, für sich, und auch an statt des auch Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, in gesamter Vormundschaft Ihrer Fürstlichen Gnaden, und da derer männlicher Stamm absterben würde, alsdann denjenigen, vf welche in den Heusern Sachsen und Hessen, vermöge allerseits Erbvorbrüderung, sämtlicher Belehnung und aufgerichteter Verträge, die Succeßion und Folge dieser Länder, kommen und fallen würde, getreu, gewärtig, und gehorsam seyn, auch Ihren Fürstlichin G. G. G. deren Erben und Succeßorn Schaden warnen und

wen-

wenden, besteste werden, und sonst alles das thun, was getreuen Unterthanen gegen ihren Erbherrn und Landes Fürsten von Rechts und Gewonheit wegen zu thun und zu laßen eignet und gebühret.

Eidt

Was mir iezo außgedruckt fürgesaget, und ich wohl vernommen habe, das will ich stet, fest, und unvorbrüchlich, auch getreulich, und ohne Gefehrde halten, So wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum, seinen lieben Sohn, unsern Herrn und Heilandt, Amen!

No. XX.

Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst, G. Herr, Demnach nunmehr ferner, wie denn auch nicht unbillig geschicht, die Huldigung vorgenommen vnd vollstreckt werden wirdet, als bitten demnach auch wir hiermit unterthänigst. S. C. und E. F. G. geruhen uns hernachfolgendes Erinnern zu Gnaden zu wenden. Und erstlich, dieweil ieher wieder eingeführet worden ist, daß die von der Ritterschaft mit duppelten, auch diejenigen, so diener seindt, mit dreyfachen Eiden als den Huldigungs, den Lehns, und Raths Eid beleget werden wollen, wann dann aber billich, daß, so viel möglich, Adels Personen mit vielen Eides Leistungen verscho-

net werden, sintemal einen jeden ehrlichen Manne was von ihme zugesaget, vielmehr dasjenige, so durch einesmals Eides Leistung bekreftiget wirt, festiglich zu halten gebühret, Also wird demnach auch unterthänigst gebethen, S. C. F. und E. F. G. gnedigst geschehen lassen wollen, daß die von der Ritterschaft an statt dieses Huldigungs Eides, in gnaden bey dem Handschlage verbleiben, und alleine den Lehens Eid, weil in der Form deßelben unum et idem begriffen ist, leisten möchten, auch, ehe dann die Huldigung geschiehet, ihnen die Copey der Eides Leistung in Gnaden gezeiget, so wohl eines jeden Kreisses Erinnerung dabey angehöret werden möge.

Dieweil auch vor das andere bey solcher Huldigung E. F. G. vorbracht werden wirdet, daß dem Herrn Landgrafen, unserm gnedigsten Fürsten und Herrn der Succeßion halber das doch gott gnediglich lange vorhütten wolle Huldigung zu leisten, auf den gewöhnlichen Erbhuldigungs Brief, aus gefehrlichen Nachdencken der Religion halber nicht eher zu vollziehen, man bedacht, es sey dann daß S. F. G. zuvorn der wegen gnugsame Versicherung von sich gebe, vnß begegnen möchte, Also wird demnach auch unterthänig gebethen, vns damit nicht ehe belegen zu lassen, es haben denn zuvor S. F. G. der Landschaft obangedeuter Religion halben gnugsamen Revers zugestellet, mit unterthäniger Bitt, dieses unser Ersuchen und Bitten S. F. G. in Zeitten zu erckennen

nen zu geben, damit derohalben nicht etwa an der Huldigung Verzögerung vorfallen dürfte, sondern solche wie üblich Herkommen ist, erfolgen möge. S. C. F. und E. F. G. thun wir uns hiermit zu derselbigen Schutz und Schirm unterthänigst empfehlen. Signatum Torgau, den 29. Februar, Ao. 92.

E. F. G. ꝛc. ꝛc.

Die von der Ritterschafft und Stedten.

III.

Vermischte Urkunden,
zur Erläuterung
der
Bergwerksgeschichte u. Verfassung.
Mit Anmerkungen begleitet.

Die erste Urkunde.

Kayser Adolph bestätiget die Freyheiten des Klosters: Nimptschen, und nahmentlich darunter des Berg = Zehenden.

Zu Neuenburg, den 14. May,

1296.

ADOLFUS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, omnibus in perpetuum. Impensis nobis a Deo beneficiis respondemus et gratiarum ei referimus Actiones, cum loca divino cultui deputata favore nostre gratie intuentes, quieti et paci eorum misericorditer providemus, et qve ipsis pia fidelium nostrorum liberalitate collata sunt, regalis nostra serenitas corroborat et confirmat. Sane Abbatissa, et conventus monasterii Sancti monialium Troni

beate

beate Marie prope Grimme ordinis Cisterciensis nostre celsitudini humiliter supplicarunt, quod cum felicis memorie quondam Heinricus Misnensis et Orientalis Marchio filiorum suorum et quondam illustris Friderici nepotis ipsius, Marchionis Misnensis, orientalis et de Landesperg confirmationibus, consensibus, et Innovationibus subsecutis, DECIMAM METALLI QVE BERCH APUD MONTANOS VULGARITER APPELLATUR, IN OMNIBUS MONTIBUS SIVE ARGENTIFODINIS TOCIUS TERRE SUE JAM MENSURATIS ET IN POSTERUM MENSURANDIS SIVE TUNC ESSENT, SIVE FIERENT, IN POSTERUM LUCRATIVI, et tam iidem qvam alii principes et fideles imperii diversas donaciones ipsis fecerint, ac eas et ipsum monasteriuni dotaverint diversarum privilegiis libertatum, prout in litteris super hoc confectis expressius continetur, cum super hiis pravorum hominum molestiis agitentur, Nos predictas donaciones et concessiones libertatuum, et omnia bona monasterii memorati qve rationabiliter possidet, de nostra gratia confirmare, ipsumqve monasterium, cum personis in eo domino famulantibus, et omnibus bonis ejus, qve juste possidet, sub nostra et imperii protectione, recipere dignaremur. Nos igitur supplicationibus grato concurrentes assensu donaciones et concessiones predictas, sicut provide et rite facte sunt, nec non omnia bona, liberrates, et jura, qve et qvas ipsum monasterium in presentiarum rationa-

tionabiliter tenet et possidet, aut in futurum prestante domino justis modis poterit adipisci, eidem monasterio de nostra gracia confirmamus, ipsumqve monasterium cum personis in eo domino famulantibus, et omnibus bonis suis, qve juste possidet, sub nostram et imperii protectionem recipimus specialem presentis scripti auctoritate, mandantes, qvatenus nullus sit, qvi ipsum monasterium in personis in eo famulantibus et in bonis contra presentis confirmacionis et protectionis nostre paginam temere audeat molestare. Qvod qvi presumpserit indignationem nostri culminis se noverit incursurum. Ad hujus igitur confirmacionis et protectionis futuram memoriam stabilem firmitatem presens scriptum fieri, et majestatis nostre sigillo fecimus communiri. Datum apud NUWENBURG, pridie Idus May, Anno Domini, Millesimo, Ducentesimo, Nonagesimo sexto, Regni vero nostri, Anno qvinto.

Die Zwote Urkunde.

Friedrich der Freudige, Marggraf zu Meissen, bestätiget dem Kloster Nimptschen, den Berg-Zehenden.

Zu Erffurt, am 4. Februarii 1308.

In Nomine Domini Amen. Nos FRIDERICUS Dei gracia Thuringie Lantgravius, Misnensis

ſuenſis et Orientalis Marchio univerſis preſentem literam inſpecturis in perpetuum. Univerſa negotia mandata litteris ac voci teſtium ab utraqve trahunt immobile firmamentum. Tenere igitur preſentium recognoſcimus, et publice proteſtamur, qvod nos conſiderantes, extingvi peccata per largitionem elemoſynarum, qvemadmodum extingvit aqva ignem, ad honorem omnipotentis Dei et glorioſe virginis matris ſue marie nec non pro remedio animarum, ſcilicet pie memorie Agnetis, qvondam uxoris noſtre omniumqve progenitorum noſtrorum, DECIMAM METALLI QVOD BERCK APUD MONTANOS VULGARITER DICITUR, IN OMNIBUS MONTIBUS SIVE ARGENTIFODINIS TOTIUS TERRE NOSTRE, TAM MENSURATIS, ET IN POSTERUM MENSURANDIS, SIVE NUNC SINT SIVE FIANT PROCESSU TEMPORIS LUCRATIVI, domine Abbatiſſe totiqve conventui monaſterii ſanctimonialium prope Grimme Ciſtercienſis ordinis, qvod claustrum thronus beate Marie vulgari vocabulo nuncupatur, in perpetuum dedimus, tradidimus, et aſſignavimus, cum omni jure et utilitate, prout ad nos eadem decima pertinebat, omni ſolempuitate juris et facti adhibita, qve conſvevit in hujusmodi donationibus adhiberi, warandantes eaſdem ſanctimoniales et ipſum monaſterium ex nunc in decima memorata perpetuo poſſidenda. Ut autem hec noſtra donatio robur obtineat perpetue firmitatis, eandem literam

ram sepedicto monasterio in testimonium dari fecimus, sigilli nostri patrocinio communitam, presentibus nobilibus viris comitibus, Henrico seniori de Stalberg. domino in Breytenbach, Günthero de Swarzburg domino in Blanckinberg, Ottone de Bergowo, Magistro Walthero, nostro prothonothario, Got. de Melre, et aliis qvam pluribus fide dignis. Datum et actum ERFORDIE, Anno Domini Millesimo trecentesimo octavo. Pridie Nonas Februarii.

Anmerkungen.

Heinrich, der Erlauchte, Landgraf in Thüringen, und Marggraf zu Meißen, schenkte, zur Ehre Gottes, und der Jungfrau Maria, wie auch zu seiner, seiner verstorbenen Gemahlin, Constantia, und aller seiner Vorfahren, Seelen Wohlfarth, den **Zehenden** von allen **Erze**, welches in der bergmännischen Sprache **Berg** genennet wird, von allen Gebürgen überhaupt, und den Grubengebäuden seines Landes besonders, wie solche bereits vermessen, und im Ueberschusse stünden, oder künftig noch vermessen werden, und zum Ueberschusse kommen würden, dem, bey der Stadt Grimma gelegenen Jungfrauen Kloster, Cistertienser Ordens damals Thronus beatae Mariae, nachhero **Nimptschen** genannt, zu ewigen Zeiten, mit allen ihm zugehörig gewesenen Rechten und Nutzen, unterm dato Dresden, am 1. December,

cember, 1277. Diese Schenkung haben hernachmals unter dem Nahmen des Bergzehenden bestätiget, Heinrichs Sohn, Albrecht, der unartige, unterm dato Freyberg, den 20. May 1287. und Friedrich, der Leute, sein Enkel unterm dato Dresden, am 27. Junius, gedachten Jahres. Sein, mit der Maltizin erzeugter jüngster Sohn, Friederich, der Kleine, Herr zu Dresden, folgte dem Vorgange des Vaters mit einer neuen Schenkung des Zehenden von allen Bergwerken seines kleinen Landes, besonders zu Dippoldiswalda, unterm dato, auch zu Dresden, den 5. Junius 1300. Die Reihe der hieher gehörigen Beweisurkunden, sind ehemals schon, von dem verstorbenen Bergschreiber, **Adolph Beyer** zu Schneeberg, gesamlet, und in seinen beliebten bergmännischen Nebenstunden, a) nebst einer hierzu noch gehörigen, Unarchs von Waldenburg, über den Bergzehenden seiner Herrschaft Wolkenstein, b) durch den Druck bekannt gemachet worden.

Als eine Zugabe theilen wir die beyden vorliegenden, bis hieher noch nicht gedruckten Urkunden anietzo mit. Nach der **ersten** bestätigte Kayser Adolph unterm dato bey **Neuenburg**, (apud Nuwenburg) c) am 14. May 1296. dem Klo-

a) OTIA METALLICA, Part. I. pag. 288.
b) Welche wir im VIII. Bande der Sammlung S. 162. auch mitgetheilet haben.
c) Dem ersten Ansehen nach, könnte die Stadt Naumburg an der Saale darunter verstanden werden. Allein, wir unterschreiben Frey-

ster Nimptschen, alle und jede, seine Güter und Freyheiten überhaupt, und den, von Marggraf Heinrichen dem Erlauchten, erhaltenen Bergzehenden, hierunter nahmentlich, und insbesondere. Besage der andern Urkunde hingegen hat Marggraf Friederich der Freudige, unterm dato Erfurt, am 4. Februar, 1308. den Bergzehenden einzig und allein, gedachten Kloster, zum weitern Genusse bestätiget.

Das Befugniß beyder Prinzen zu diesen Bestätigungen zugleich, scheinet etwas gegen einander laufend zu seyn, es ist aber solches, aus den damaligen Landesumständen, leicht aufzuklähren. Kayser Adolph wollte, aus Geschichtskundigen Ursachen, Marggraf Friedrichen, den Freudigen, aus dem Besitze seiner Meißnischen Staaten vertreiben, und war glücklich genug, solches Anfangs auszuführen. Er eroberte, entweder noch im Jahre 1296. oder in dem darauf folgenden Jahre 1297. dessen haltbarsten Ort, die Stadt Freyberg, und ging, vermutlich kurz darnach, als er dessen Belagerung

---

burg an der Unstrut, dessen, von Landgraf Ludewigen dem Springer, erbauetes Schloß, Anfangs, und geraume Zeit darauf, NUWENBURG, auch NEUENBURG, genennet und geschrieben ward. HISTORIA DE LANDGRAVIIS THURINGIAE, apud ECCARDUM, Histor. Geneal. Princ. Saxon. super. pag. 357. verb: Anno Domini MLXIX. ipse (Ludovicus Salius) etiam in partibus orientalibus Thuringiae castrum NUWENBURGK, et opidum, qvod FRIEBURGK nunc dicitur, fundavit.

lagerung eingerichtet hatte, im Monat May, durch Thüringen, nach Frankfurt, allwo selbiger, im Monat Junius darauf, in der Geschichte gefunden wird. Auf dieser Reise mochte nun alles sich vor dem Sieger bücken, dieses that vermuthlich insonderheit der Kloster Convent zu Nimptschen, welcher ihm durch die in der Urkunde deutlich ausgedruckte Bitte, der Bestätigung seines Klosters Privilegien schmäuchelte, und Kayser Adolph gab solche auch nahmentlich, und besonders, auf dem Bergzehenden, zu Behauptung der, über die Meisnischen, und darzu gehörigen Lande, sich angemasseten Bothmässigkeit. Denn, ausser diesem Vorsatze, würde gedachte speciell ausgedruckte Confirmation sehr auffallend bleiben, da bekannt, auch von uns schon erwiesen ist, d) daß die Meisnischen Marggrafen wenigstens schon hundert Jahre zuvor, das Bergregal als ein Reichslehn, mithin auch alle damit verbundene Vortheile hatten, woraus der Genuß des Bergzehenden nicht gestrichen werden kann. Allein, nach Verlauf einiger Jahre neigete das Krieges Glücke sich wiederum auf Marggraf Friederichs Seite. Die im Jahre 1307. von ihm gewonnene Schlacht bey Lucka, und darauf erfolgte Einnahme der Stadt Freyberg, setzte ihn wiederum in den völligen Besitz seiner Staaten, folglich achtete selbiger in dem Jahre 1308. bereits den Rücken hinlänglich bedeckt, durch absonderliche Bestätigung des Bergzehenden, die Landsäßigkeit des Klosters Nimptschen, hinwiederum zu realisiren.

d) Sammlung III. Band, S. 194. not. u.

Aber, was war denn dieser Bergzehenden?

Der angezogene Beyer hat hierüber, ganz ohne Beyhülfe diplomatischer Beweise, aus eigenem Einfalle, folgende Vermuthung gewaget. Er spricht: e) „Marggraf Heinrich der Erlauchte „hätte, nicht die, unter heutigen Begriffen, be„kannte Nutzung des Zehenden, von allen und „jeden Erzen und daraus bringenden Metallen, „überhaupt, sondern nur von den Berghalden be„sonders, nachdem solche vorhero verkauffet, aus„gekleinet, und verwaschen worden, dem Kloster „Nimptschen geschenket. Denn, fähret selbiger, „Erläuterungsweise fort, die Alten achteten, bey „damals reichlich schüttenden Bergwerken, nicht „die geringen in Berge, oder, welches gleichen „Begriff ausdrücket, in taubes Gestein, einge„sprengten Erze, sondern stürzeten solche auf die „Halden. Es fanden sich aber doch, zu gleicher „Zeit, Liebhaber, welche diese eingesprengten Er„ze in den Berghalden mühesam genug, aufzu„suchen, auszuklauben, zu waschen, und zu „schmelzen, unternehmen wollten. Diesen wur„den dergleichen Halden hierzu von den Gruben „Gewercken, entweder verkauft, oder, wenn die „Gruben schon ins Freye gefallen waren, von neu„en verliehen; Gewohnheiten, davon noch in den „neuern Bergordnungen Herzog Georgens, und „Churfürst Morizens, deutliche Spuren gefun„den würden. Von dergleichen, aus den Berg„halden gewonnenen reinen Erzen, hätte nun eben „so wohl, als von den, aus den Gruben, geför-

„derten,

e) OTIA METALLICA, l. c. pag. 304 - 307.

„derten, dem Landesherrn die Zehendengebühr ent-
„richtet werden müssen, und eben dieser Zehenden
„der aus den Halden geschmelzten Erze und kein
„anderer, wäre dem Kloster Nimptschen, damals
„geschenket worden.„ Er setzet noch zum Nach-
druck seiner Vermuthung hinzu: „der Zehenden
„von allen Erzen überhaupt, und ohne Einschrän-
„kung, könnte um deswillen hierunter nicht ver-
„standen werden, weil dieser ein so sehr einträgli-
„ches Landesherrliches Einkommen gewesen sey, und
„Marggraf Friederich der Freudige, als selbiger
„im Jahre 1320. dem Abte zu Altenzelle, ein gros-
„ses bergmänniſches Feld, erblich vermessen, und
„hierzu bereiten lassen, den Zehenden hiervon für
„sich vorzüglich ausgezogen hätte. f)„

Wenn dieser Meynung schon, aus der Urkunde Marggraf Heinrichs, ein und das andere noch entgegen gesetzet werden könnte, würde am Ende doch kein, auf einige Entkräftung derselben, nachwürkendes Resultat, ausfallen. Wir müssen vielmehr aufrichtig bekennen, daß Beyern, seine Vermuthung, vollkommen geglücket ist, ob er solche wohl ganz ohne Beyhülfe, gewaget hat. Die Anleitung hierzu war aber zu seiner Zeit auch noch nicht öffentlich bekannt. Jetzo aber, da solche immittelst entdecket worden ist, können wir uns, hierauf, als eine Erklährung nachwürkend beziehen. Mehr angezogener Marggraf Heinrich, als selbiger unterm 30. Junius 1241. den Hospi-

f) Urkunde im III. Bande der Sammlung S. 241.

tal zu Grimma mit einigen Gütern beschenkete, g) setzte seinen Geschenke hinzu: Preterea libere conferimus in omnibus nostris MONTANIS jam dicto Hospitali METALLUM, quod inuenitur INTER TERRAM, et quod dicitur ERZC, quod in vulgari BERCH nominatur. Hat die hier angezogene Beweis Urkunde schon dem Verdacht einiger auf Eigennutz zielenden Verfälschung der damaligen Mönche, als einziger Canzley Schriftsteller, in einigen Umständen wider sich, kunten die Ausfertiger doch, bey dem, auf ihre Vortheile, abzielenden Betruge, die Notoriätät damaliger Landesverfassung nicht verfälschen.

In angezogener Schriftstelle nun wird ausdrücklich von dem Metalle geredet, welches im tauben Gesteine gefunden wird, und letzteres, da solches durch die Feuerprobe keinen Gehalt zurücke lässet, sehr natürlich mit dem Worte: TERRA ausgedrücket. Dieses Metall erklähret der Urkunden Verfasser nun weiter mit Erz, und beydes, metallum, et terra, zusammen, durch den bergüblichen Ausdruck: Berg, worunter die Bergleute heutiges Tages noch, dasjenige losgewonnene oder von selbst abgefallene taube Gestein bezeichnen, welches von den Gängen bricht, und kein Erz führet. Hiernach schenkte nun Marggraf Heinrich dem

---

g) DIPLOMA, d. d. Pridie Kalendarum Iulii, Ao M. CC. XLI. apud SCHOETTGENIUM, in Schediasmate, de Fraudibus diplomaticis in Chartis Henrici illustris. Pag. 24. OPUSC. MINOR. SCHOETTGENII.

dem Hospitale zu Grimme, gesamte Berg Halden, zu eigener Auffuch und Benutzung der darinne liegenden, in die Berge eingesprengten Erze, und wir bemerken, aus solchennach deutlich redenden Worten, den wahren Gegenstand, woraus dem Kloster Nimptschen nachhero der Zehenden zu Theile ward. Man darf sich über die Unerheblichkeit dieses Objects eben allzusehr nicht wundern. Es fielen solche aus der mildthätigen Hand Marggraf Heinrichs noch weit geringfügiger, und zum Theil gar lächerlich aus. Es schenkte selbiger im Jahre 1286. dem Nonnenkloster und Hospitale zu Freyberg, gemeinschaftlich, die abgesetzten leinenen Säcke, worinne das Erz gewaschen ward, h) also wahrscheinlich, alte, unbrauchbare, Lappen, woraus kein anderer anscheinender Nutzen abzunehmen, als in so ferne das daran hangend gebliebene gute Erz noch abgespühlet, mühesam genug zusammen gehalten, und, wenn eine erhebliche Parthie beysammen war, ausgeschmelzet werden kunte. Und im Jahre 1259. zuvor hatte selbiger gedachten Hospital zu Freyberg mit der so gar ausschlüssenden Benutzung desjenigen Unflats privilegiret, welcher auf dem öffentlichen Marktplatze zusammen geräumet werden kunte. i)

Allein, vermuthlich mochten die Vorsteher des Hospitals zu Grimma anietzo verlegen über die

h) Urkunde im VII. Bande der Sammlung, S. 80.

i) DIPLOMA in HORNII Henrico illustri, No. XXVII. p. 317.

Art der Mittel werden, wie sie die Marggräfliche Begnadigung benutzen kunten. Es ward von selbigen wohl zu viel verlanget, daß sie in einer so weiten Entfernung von Freyberg, den damaligen einzigen erheblichen Bergwerken, eigene Leute daselbst und auf andern minder wichtigen Bergwerken, zu Untersuchung des auf den Berg Halden gelegenen tauben Gesteines, mit viel Kosten, und ungewisser Erwartung bestellen sollten. Sie gagen also diese Begnadigung, entweder selbst freywillig wiederum auf, oder, es wurde solche von Marggraf Heinrichen bey mehrern Ueberdachte, eingezogen, und anderweite Bestimmung damit zur Ueberlassung an solche Leute gemachet, welche besser damit umzugehen wusten. Hierauf führete alsdenn Heinrich dem etwas mehr überlegten Einfall aus, den ihm, von den Berg Halden, zufallenden Zehenden, den Kloster Nimptschen zu übereignen, welches, da solcher ihm ohne einigen Kostenbeytrag zufiel, nunmehro allererst für eine nützliche Schenkung angesehen werden kunte.

Die dritte Urkunde.

Churfürst Friederich, der Gütige, zu Sachsen, fordert, den Rath, und die Bürgerschaft zu Freyberg, zum Mitbaue eines daselbst neu aufgeschlossenen Gebürges auf.

Ohne Tag und Jahr.

Friederich, von gots gnaden, Herezoge czu Sachsen vnd Marggrave czu Missin. Libin getruwin.

truwin. Vch mag wol wissintlichin sien, wie vnße libin Eldern seligis gedechtniß vnser Bruder vnd libir Vetter von Döringen vnd wir ieczund etzliche czite, abnahe bie vierczig Jaren, mit vch vnd andirn berggenossin czu freyberg eynen stollen nach dem Wasserberge getrebin, gebuwet, und den vff eyn halb Jar weg fulendet vnd fulfurt habin, darczu wir von vch vnd allin vnsirn amptlutin vnd hauwern sere vertröstet sind, vnd gancze hoffnunge czu gote dem allmechtigen habin, wenn derselbe stolle durchbracht vnd fülfiret wurde, das es allin vnsir landin vnd herschaften czu nucze vnd fromme wurde komen, als das die genanten vnser libin bruder, wir vnd vnßer vetter von Döringen, durch sine vnd vnsere Rete, die mit vns darumb ieczund semptlichin zcu friberg gewest sind, vnd geschicket hatten, eigentlichen habin besehen, vnd sich lassin berichten, vnd nachdem ir vnd iglicher besundern ieczund vil Jar mit tegelichen krigen, grossen schweren Dinsten an dissen Orten, vnd ouch mit thuringen großlich beladen gewest, vnd davon in vnradt kommen syd, Also das ihr das alleyne vnd ane Hülffe furder mit vns nicht fulen komelichen als dann not were, gebuwen moget. Darumb vnse libin Bruder, vnse Vetter, vnd wir mit vnsin allin Reten gewogin vnd besundin habin, vnd hoffen czu gote, den Almechtigen vnd der werden raynen kuschin Jungfrauen Marien, sie wirden yn zcu friedlichen lobe vnd eren vnsin landin vnd fürstenthumen zcu nutcze vnd fromen an solichin bergwerken mannichfeldiglichin widdergebin, was wir in Cziten widder die verdampten ketczere

vnd an andern enden durch des heiligen Cristen glouben willin durch vnser lande vnd Lute nucze vorczeret vnd vbirgebin haben, vnd sind genczlich eyn wurden, alle vnße herren, prelaten, Manne, vch vnd andere vnße Stete mit Vns an solch Bergwerg vnd Gebuwe zcu Hülffe czu nemen, vff das ir dieselbigen die sich dann lange czyt mit vns liplichin vnd redelichin bißher In vnßin krigin vnd geschefften enthalden habin, solichir Bergwerg vnd Gebuwede furder mit vns semptlichin genießen, vnd Widerstatunge solichir dienste allir die sie vns getan habin, entpfan mogen. Davon begeren wir von vch mit ganczen besundern flisse, das ir mit vns czu sunderlichen Willin von unsern Rathuse an solichin bergwercken drißig schogck vorbuwet, vnd ouch mit etlichin den unsirn bewonern vnd miteburgern, die das vermogen, dorus redit, sie vnderweiset, vnd anhaldet, das eyn iczlicher nach sinen vermogen eyne anczal geldes daruff lege, also, das man die egenannte bergwercke vnd schechte deste baß fulfire, vnd der also semptlichin vnd Jedermenlich nach dem er verbuwet, er vch nach Bergwerckes rechte vnd gewonheit genießen moge. Als wir das nach redeliche trostunge vnd dem Allmechtigen gote genczlichen hoffen, vnd vnczwiffelichen getruwen, vnd das ir vff den achczehenden Tag nach des heiligen Christtage schierst kunpftig bie vns alda selbst zcu friberg syt, vnd vns eigintlichin verzeichnet gebit, was ir vnd eyn iczlicher, den ir darczu brengen mogit, daruff vorbuwen wulle da selbis die egnanten vnße libin Bruder, vnsir Vetter, vnd wir alßdenn vnße Rete ouch semptlichin

meynen

meynen zcu habin, soliche sache gemeclichen vnd eigintlichin czu vorlassiin, vnd die nach uwire vnd vnßern allerbesten die darczu komen wirdin zcu bestellen, vnd vns solicher vnser flissiger begerunge, die vch vnd allen vnsern andirn Steten Landen vnd luten czu troste, nucze, vnd fromen, komen, vnde nicht vorsagit, noch vch des selber sien lassit, das wollin wir in gute gedenck vch nicht vergessen. Vnd tut vns besundern wol daran zcu Dancke. Gegeben zu

Dem Rate zcu friberg
vnsern libin getruwen.

Anmerkungen.

Wir theilen gegenwärtige Urkunde von dem in Händen gehabten wahrhaften Originale mit, und sagen dieses vornähmlich zu unserer Endschuldigung, weil hieran der Tag, und das Jahr, der Ausstellung fehlet, dessen Einrückung der Concipiente, ohnfehlbar, aus Uebereilung, vergessen haben mag. Dieser Mangel wird uns, und allen Lesern, den Zweifel der Bestimmung rechtfertigen: Welcher **Friederich** der Aussteller eigentlich gewesen seyn möchte? ob wir wohl bey Churfürst Friedrichen dem Gütigen, zur Zeit noch stehen geblieben sind. Die Schreibezüge des Originals waren vollkommen denenjenigen ähnlich, welche wir in andern aus seiner Canzley, gekommenen

Urkun-

Urkunden gesehen haben, und es wird darinne von dem wider die **verdammten Ketzer** geführten Kriege, als einer schon längst geschehenen Sache, so zuverläßig geredet, daß wir hierunter keinen andern, als unter der Regierung ermeldten Churfürsten lang fortgedauerten Hußiten Krieg, zu erkennen glauben, von welchen Churfürst Friederich der Streitbare dieses eben nicht schon sagen kunte. Hiernach stellen sich an den, in der Urkunde ungenannten **unsern Bruder**, Herzog Wilhelm der Tapfere, und den **lieben Vetter in Thüringen**, Landgraf Balthasers hinterlassener Sohn, Friederich, mit dem ihm gegebenen Zunahmen, des Einfältigen, auf. Da nun von beyden als noch zwey lebenden Personen geredet wird, und aber letzterer im Jahre 1440. starb, muste hiernach die Zeit der Ausstellung wohl noch vor diesen Jahre gesuchet werden. Es scheinet dieser Meynung iedoch der in der Titulatur des Churfürsten aussengelassene Gebrauch der Erzmarschallamtswürde, welche man gleichwohl in weit ältern Chur-Sächsischen Urkunden findet, zu widersprechen, die einzige Möglichkeit ausgenommen, daß die Ausstellung noch bey Churfürst Friedrichs des Streitbaren Lebezeiten, geschehen seyn könnte. Aber, der darinne vorkommende Ausdruck der **Eltern seliges Gedächtnisses** verdränget sogleich diese Vermuthung, mithin bleiben wir, mit nächster Wahrscheinlichkeit bey Churfürst Friedrichen, dem Gütigen, stehen, und lassen übrigens andere rathen, warum der Erzmarschall Amts Titel aussengelassen worden seyn möchte.

Doch

Doch, vielleicht haben wir, mit dieser critischen Voraussetzung, uns schon allzulange bey einer Urkunde aufgehalten, woraus nur ein schwacher local Nutzen für die Stadt Freyberg allein, erscheinet. Es saget darinne Churfürst Friederich: Daß er mit seinen verstorbenen Eltern, und noch lebenden Bruder und Vetter, einen Stollen, in ein gewisses Gebürge getrieben, welches hier der **Wasserberg** genennet wird, und in der Gegend zwischen der Stadt Freyberg, und dem Bergflecken Brand, ohngefähr da zu suchen ist, allwo dermalen ein Forwerck, das **rothe** genannt, stehet, welches in alten Nachrichten auch der **Wasserberg** heisset. k) Der Churfürst hatte hierbey die Absicht, ein grosses Bergwerck damit rege zu machen, wollte zu dessen Mitbaue seine Prälaten, Manne, und Städte auffordern, und ladete vorietzo den Rath zu Freyberg besonders darzu ein: Daß solcher, nebst andern Mitbürgern, ein Nahmhaftes darein verwenden sollte. Ein altes verbrochenes, in das nächstbelegene Dorf St. Michaelis ausgehendes Stollen Mundloch scheinet auf gedachten Stollen zu zeigen. Aber schon der Umstand, daß der Stollen verbrochen ist, und eben keine besondere auf einen ehemals getriebenen grossen Bergbau rathende alte Spuren in der Gegend bemerket werden, lässet fast zweifeln, ob auch das damals vorgehabte grosse Dessein ausgeführet worden seyn möchte. Bey solchen Umständen würde

der

k) Moller, in der Freybergischen Chronike I. Theil, S. 178.

der Vorwurf, daß wir mit vorliegender Urkunde gar füglich hätten zurücke bleiben können, uns gar nicht unerwartet treffen, woferne wir nicht noch eine andere etwas seltsam scheinende Bemerkung hieraus ziehen könnten.

Churfürst Friederich, da selbiger zu dem neuen Bergbaue, alle seine Vasallen und Städte einladen und zulassen wollte, sagte, daß er zur Absicht hierbey hätte, selbigen damit ein Mittel anzubieten woran sie mit den in vorherigen, wider die Ketzer geführten Kriegen erlittenen Schaden, sich wieder erholen könnten, eine Versicherung welche den Nutzungen des Bergbaues damaliger Zeiten viel Ehre machet. Einsicht und Erfahrung, geben zwar einen Bergmanne wohl Anleitung, wie selbiger auf vorfindenden Gängen und Klüften einen nützlichen Grubenbau anstellen, niemals aber eine aufrichtige Ueberzeugung, ob und was der Gewerke darauf gewinnen könne. Wenn also der Churfürst auf einen, allen Erachten nach, gar noch nicht ausgerichteten, und mit Dransetzung gemeinschaftlicher, dem Ansehen nach, schweren Kosten, weil er seiner versicherten uneigennützigen Absicht ohngeachtet, sich allein dran zu wagen, nicht getrauen mochte, allererst aufzuschlüssenden Bergbau, den Theilnehmern eine so bündige Versicherung ihrer Schadloßhaltung darauf geben kunte, so muß derselbe von der Reichhaltigkeit des Gebürges, und der Klugheit damaliger Bergbeamten und Vorsteher, bey Ausrichtung des Grubenbaues, eine sehr feste Ueberzeugung

gehabt

gehabt haben. Vorietzo würde eine so sichere Vorspiegelung, ungewisse Reichthümer, mit gewissen Kosten, allererst zu erobern, ohne Umschweife, und dieses auch mit Recht, für sehr windigt erkläret werden.

Die vierdte Urkunde.

Hanß Kluge, Chur und Fürstlich Sächsischer oberster Leiher, ausserhalb der Pflege Freyberg, leihet Hansen von Etzdorf, Amtmanne zu Tzschopau, und seinen Mitgewercken ein Bergwerck daselbst.

Donnerstags nach Valentini, 1478.

Ich, Hans Kluge, dy zceit des Durchlauchtigsten vnd hochgebornen fürsten vnd herrn herrn Ernsts, kurfürsten ꝛc. vnd Albrechts, gebruder, Herczogen zu sachsen, lantgraffen In Döringen, vnd Marggraffen zcu Meyssen erer geswornerBergmeistervndbestetigterleyer, allenthalben In eren, gnaden landen vnd fürstenthum mir entpfholhen zu leyhen allerley bergkwerck außwendigk der pflege zu freyberg beckenne in craft vnd mit dießem brief, das vor mich komen synt dy erbaren vnd vhesten, Hanß von Etzsdorf Amtmann zcur Tzschoppe, vnd matteſ seyler burger daselbist, mit eren gewercken

dy

dy sy iezunt haben, oder hernachmals gewynnen mügen vnd haben gemutit eyn freyß meiner gnedigen herren Nemplich den **Birckenberg** bey der **Tzschoppe** genseit des wassers mit eynem erbstollen, der sich enthebet am wasser, mit aller seyner gerechtigkeit, freyheiten, vnd massen, als eyn erbstolle von recht haben soll, mit seyn haubtschacht, auch leyhe ich ön eyn funtgrube mit aller gerechtigkeit vnd bergckfreyheit anderer funtgruben. Auch habe ich ön gelihen den Stollen In dem **Espig** mit aller seyner gerechtigkeit vnd massen mit seynen heubtschacht. Auch habe ich en gelihen vnd leyhe in alles das ledig funden werde, es were viel ader wenig das zcwischen oren obgemeldten erbstollen vnd massen vnd gerechtigkeit, als obin beruret, vnd der funtgruben mit ören massen lehn vnd gerechtigkeit, also das nymant sulch ledig felt mit ob sichs finden würde, haben soll denn dy obgenannten gewercken zcu ören erbstollen vnd funtgruben als vor vorklert. Auch haben mich dy mehrgemelten gewercken gebetten, von wegen meyner gnedigen Herren vnd meyns ampts halben ön **müntzfreyung** zcu geben zcu den genannten **Birckenberg** erbstollen, funtgruben, vnd sunst stollen, alzo hab ich angesehen öre fleißige bete vnd gebe ön von wegen meyner gnedigen herren vnd meyns ampts sechs **Jar Müntzfreyung** noch einander volgende noch dato dieses briefs vnd sollen das bawen wie bergckwerckes gewohnheit vnd recht ist zcu nutz vnd merung der Zcehenden meyner gnedigen herren vnd auch den frommen der gewercken zcu suchen. Auch was dy ofgemelten gewercken bey hinne den sechs

Jaren

Jaren erbauen würden eß sey waßerleye metall eß sey, sullen sy alles In dy muncze meyner gnedigen herren antworten wo sy dy haben werden aber wu iß eren gnaden am beqvemsten ist, vnd der munczmeister do selbist soll In sulch silber beczalen wy müncz freyung vnd gewohnheit vnd recht ist. Vnd noch dem außgange der sechs Jaren so sollen sy denn aber sulch silber das sy erbawen wirden obirantworten in dy muncze meyner gnedigen Herren beym freybergk ader wo iß eren gnaden am beqvemsten ist vnd denn darvor beczalt nemen alzo man gemeyn silber das pflegt czu beczalen das czu freybergck In der gemeyn erbawet wird vnd den Zehenden bey Inne der sechs Jaren vnd auch darnach zcu fürtan vnvorhyndert meynen gnedigen herrn reichen vnd geben von dem erbavthen silber beym freybergck aber wo iß eren gnaden am aller beqvemsten ist. Auch haben mich dy meher genannten gewercken gebetten, Ich wolle ön zculassen noch örer eigenen willekor welch gewercke seyne zupuß bey Inne virczehen tagen nicht gibeth, vnd er darvmb gemanet wirdet, vnd er denn nicht gibt der sol seyne teyl verloren haben ap sy mit allen rechten abe erstanden vnd erklaget sint vnd solch teyl sollen den gewercken in der gemeyn zu gutte kommen. Alzo lazze ich ön dez zu von wegen meyner gnedigen herren vnd meynes ampts halben vff das sich eyn iezlicher gewercke wysse vor schaden zu hutten. Hiervmb bithe ich obingnanther Bergmeister eynen iezlichen besunders weß standiß adir wessen her sey, Besundern eynen iczlichen amptmann der selbigen pflege das öre en hülff vnd beystandt

standt forderung vnd gutten willen irweiset vnd sy nicht vorweldigen noch vor vnrechten lasset, das werden meyne gnedigen herren kegen eynen yzlichen In gütte erckennen vnd ich in rechter Demuth mit ganczen willen vordynen. Des zcu orkunde vnd meher sicherheit hab ich Hanß Kluge obingnanter bergmeyster meyn Insigil des ich Amptshalben gebrauche, an dißen brieff gehangen. Der gegeben ist noch Christi vnsers hern geburth Thausend virhundert darnach im Acht vnd sibenzigisten Jar am Dornstag nach Valentini des heyligen merterers.

Anmerkungen.

Liebhabern bergmännischer Wissenschaften, wenn sich selbige damit über den gewöhnlichen Schlendrian hinaus sezen, wird vorliegende Urkunde eben so angenehm, als brauchbar, zu Ergründung mancherley ganz in die Unachtsamkeit zurückgesetzter alter Bergwercksverfassung fallen.

Der Aussteller Hanß Kluge ist nach seinem Character, eine gar merkwürdige Person. Er schreibet sich: Churfürst Ernsts, und Herzog Albrechts zu Sachsen geschworener Bergmeister und bestätigter Leiher, in den Landen zu leihen allerley Bergwerck, auswendig der Pflege Freyberg; Und leihet in dieser Eigenschaft Hansen von Ezdorf,

Amt.

Amtmanne zu Tzschopau und seinen Gewerken, im Jahre 1478. zum Bergbaue, eine gewisse Gegend bey der Stadt Tzschopau, der Birckenberg genannt. Ohne Beyhülfe dieser Urkunde würde es immer schwer fallen, eine gewisse Stelle in dem alten Freybergischen Bergrechte zu erklähren, da, wo von dem **ober Bergmeister** und **obersten Leiher**, als zween verschiedenen Bergbeamten, geredet wird. l)

Der Bergmeister zu Freyberg ist, in der alten Bergwercksgeschichte, sehr, und fast einzig und allein bekannt. Aber, schon lässet die angezogene Bergrechtsstelle vermuthen, daß er nicht der einzige in seiner Art gewesen ist. In einen, der Kirche zu Griesbach, einen, allernächst bey der Stadt Schneeberg, gelegenen Dorfe, im Jahre 1480. gegebenen Ablaßbriefe m) wird Iohannes Raspe de Friberg Magister minerarum montium ducum Saxoniae genennet, von welchen Melzer, der Schneebergische Geschichtschreiber

l) Freybergisches Bergrecht, Abtheil. I. Cap. 2. im Ursprunge der Bergwercke in Sachsen, S. 222. Ein yczlicher oberbergmeister oder obersster lyher hat dy gewalt vor rechte, daz er yczlichen bergmanne lyhen mag vmme derselben fürstin recht alzo bescheidentlich, daz er dy genge heise bawen alz recht ist. dacz der herschaft nucz vnd frome doran yrkant werde.

m) Melzer, in der Schnebergischen Chronick, Lib. II. Tit. V. p. 286.

saget n) daß selbiger auch bisweilen sich: einen geschworenen Bergmeister und bestätigten Verleiher allenthalben des Bergckwerges in der Pflege Zwickau, allerhand Bergwerck zu verleihen, geschrieben hätte? und ihn als den allerersten Bergmeister zu Schneeberg erkennet. Wir sehen also in damaligen Zeiten zu gleicher Zeit im Lande zween landesfürstliche Bergmeister; Zuförderst den Freybergischen, welcher, da die, seiner Aufsicht untergebene Bergwercke, wie schon mehrmals von uns angeführet worden ist, o) ziemlich nahe, in einen Umkreise von vier Meilen um Freyberg beysammen lagen, hiervon, und mit weitern Zutritte alter Erfahrung, daß dieser Umkreis die so genannte Freybergische Pflege bildete, ein davon nahmentlich beschriebenes Bergrefier unter seiner Besorgung hatte. Allein, es kann niemand, bündigerweise, der Möglichkeit widersprechen, daß im dreyzehenden Jahrhunderte bereits, in noch weiterer Entfernung von Freyberg, und dem Obererzgebürge, Bergwercke aufgestanden waren. Schon im Jahre 1316. waren solche auf dem in der Gegend Schneeberg gelegenen Vorstenberge berufen, und es wurden in solchen die Bürger zu Zwickau mit besondern, den so genannten **Bürgerlehnen**, von Marggraf Friedrichen dem Freudigen, begnadet. p) Dergleichen von der Aufsicht des Bergmeisters zu Freyberg

---

n) Eben daselbst, Tit. XXVIII. p. 447.
o) Sammlung III. Band, S. 164. und VI. Band S. 18.
p) DIPLOMA 179. in WILKII Ticemanno, pag. 217.

berg allzu weit entfernete Bergwercke nun, hatten auch eine nahe Direction nöthig, es waren aber solche nicht groß genug, daß iegliches besonders, einen Bergmeister ernähren kunte, folglich wurden alle übrige, außerhalb der Freybergischen Pflege, gelegenen Bergwercke, einen besondern Beamten, in der Qvalität eines Bergmeisters untergeben, welcher, da selbiger vorzüglich die Bergleihung unter seine Amtsverrichtungen zählete, von daher auch mit dem vorzüglichen Character eines Leihers, beleget ward, und dergleichen auswärtige Bergmeistere und Leihere waren die voritzo aufführenden Hanß Cluge, und Johann Raßpe, welche, da zu ihren Zeiten das Bergwerck zu Schneeberg schon in ziemlichen Ruf gekommen war, füglich als die ersten besondere Aufsicht darüber führende Bergmeister betrachtet werden können, wenn **Meltzer** schon erstern gar nicht kennet, und von letztern nichts beweiset.

Da die Bergleihung mit den Amtsverrichtungen besagten Clugens ganz untrennbar verbunden war, würden wir damit voriezo, ganz überflüßig, eine besondere Anmerkung annoch machen, woferne wir nicht mit seiner, über die Verleihung des Birckenberges, ausgefertigten Urkunde den bereits versprochenen q) Beweis: daß die Bergleihung ursprünglich nach dem Lehnsfusse eingerichtet worden ist, weiter voriezo auszuführen vermöchten. Man siehet leicht ein, daß er das Muster hierzu

q) Sammlung IX. Band, S. 293. u. f.

von einen Lehnbriefe genommen hat. Doch, wir sehen auch noch Zweifel wider den Eindruck der hierzu anleithenden Formalien aufsteigen. Um nun diesen so gleich vorzubeugen, theilen wir noch, aus der alten Bischöflich Meisnischen Canzley, und den Zeiten Bischof Johannes des siebenden, eines gebohrnen von Schleiniz, ein Formular zur Bergleihung mit, welches dem Lehnsstyle noch etwas näher kommt. r) Wir könnten deren einige von ausländischen Bergwercken ebenfallß beybringen, woferne wir nicht damit aus den Schranken der vaterländischen Geschichte allzuweit schreiten müsten.

Ueber

---

r) Wir von Gotes Gnaden, Johannes ꝛc. bekennen das wir N. gelihen haben vnd leyhen yme geyntwertiglichen In kraft dis brives eyn frey schürffen in vnsern Gebitten zv A. vnd umbliegenden gebirgen, Alßo vnd dermaß was er golt oder silber genuge erschürffen ader vfrichten wirdet, es sey an stehenden oder flachten (flachen) gengen klufren schargengen ader wi die namen haben di mag er nach seynen besten wie bergckwergs recht vnd ordnung heldet, bawen vnd allen irer fellen iiii Lachter in das hangende vnd iiii Lachter in das Ligende noch volgen, allein was er alsso erbawen vnd zv gute machen wurde sol er vns den zcehenden wie gewönlich vnd vns vf kraft der obirkeit zvstendig in vnser Cammer ane eyntrag reichen vnd geben Ime dorzu sechs Jar lang nechst nach der Erfindung des guts, was er das irbaven wirt, munczfreyung doch vnschedlichen vnsern czehenden obin beczuget Alles trevlich vnd an geverde. Zv Vrckunde ꝛc. ꝛc. Sine anno et Die.

Ueber das von dem verliehenen bergmännischen Felde ausbringende Metall ertheilete Hans Kluge annoch **Münz Freyung** auf sechs Jahre. Was diese gewesen erkläret selbiger in seiner Urkunde gar deutlich. Die Gewerken sollten in dieser Zwischen Zeit das gewonnene Metall, überall, in die Münzstädte wo deren im Lande angeleget wären zu liefern Freyheit haben, nach Ablauf dieser Zeit hingegen die Lieferung in die Münze nach Freyberg allein, oder wohin sie sonst gewiesen werden würden, geschehen. Hieraus erlanget dasjenige, was wir von dem alten Zwange dieser Münze ehemals gesaget haben, s) eine weitere Bestätigung, besonders in Rücksicht deren Dauer bis gegen das Ende des funfzehenden Jahrhunderts.

Eine gleiche Münzfreyung gaben auch die Bischöfe zu Meißen, wie aus dem beygebrachten Formulare zu ersehen ist. Ohngeachtet wir selbigen aber das hierzu gehabte Befugniß eben nicht streitig machen wollen, ist uns doch die Art der Ausübung einigermassen noch unbegreiflich. Denn, wenn schon Kayser Friedrich der andere, unterm dato Portenau, im Monat May, 1232. den Bischöfen zu Meißen, daß Bergregal verliehen, auch Kayser Carl der vierdte, bey der, unterm dato Mühlberg, den 12. December, 1372. erfolgten Erneuer- und Bestätigung dieses Privilegii, solches auch auf das Münzregal ausgedehnet hatte, t) so

s) Sammlung VI. Band, S. 1c. u. f.
t) Diplomat apud LUNIGIUM, Specileg: Eccle-

finden wir doch, wenigstens nicht in der Zwischenzeit vom Jahre 1518 bis 1537. worinne Bischof Johannes der siebende lebete, die allergeringste Anleitung, wo eine Münzstädte der Bischöfe zu Meißen zu suchen seyn möchte, und es wird Münzsammlern eben schwer fallen, ein Münzgepräge derselben vorzuzeigen, indem einige Blechmünzen, welche auf deren Rechnung gesetzet werden, diesfals noch viel erheblichen Zweifel wider sich aufstehen lassen. Es ist im Gegentheile bekannt, von uns auch bereits in Beweis gesetzet worden u) daß unmittelbar fast, nach Erhaltung des Friedericianischen Privilegii, und zu einer Zeit, worinne niemand zweifelte, daß mit dem Berg- auch das Münzregal die genaueste Verbindung hatte, Marggraf Heinrich der Erlauchte mit Bischof Wittichen zu Meißen, darüber, daß letzterer das aus den Scharffenbergischen Bergwercken gewonnene Silber in die Münze nach Freyberg zu liefern sich geweigert hatte, in große Irrung verfallen war. Da aber Kayser Carls des IV. eigennützige Freygebigkeit in Austheilung der Privilegien, und eine anderweit zu Kayser Carls des fünften Zeiten aufgelebte große Irrung bekannt ist, als die drey landsäßigen Sächsischen Bischöfe, der Chur und Fürst-

---

siast. Part. II. Adpend. pag. 97. Verb. Qvod ipse (Episcopus) et successores sui ex auri et argenti et ceterorum metallorum generibus, qvemadmodum permittitur, repertis seu reperiendis, MONETAM seu MONETAS CUDI FACERE valeant et fabricari.

u) Sammlung VI. Band, S. 12. u. f.

Fürstlich Sächsischen Landeshoheit zuwider, eine unmittelbare Reichsstandschaft, unter Kayserlicher Begünstigung, zu affectiren suchten; v) So kann gar leicht Bischoff Johannes der siebende auf den Einfall gerathen seyn, aus der Folge dieser Herausnehmung, sein Münzregal wenigstens mit der Feder zu behaupten, wenn er solches schon mit Münzgeprägen selbst zu realisiren nicht vermochte, da hierbey eine auf die Chur und Fürstlich Sächsischen Münzstädte selbst genommene Rücksicht kaum zu vermuthen seyn dürfte.

Die Clugische Urkunde bietet übrigens zwar noch einigen Stoff zur Betrachtung über die damaligen politischen Umstände der Erzgebürgischen Stadt Tzschopau dar. Diese wollen wir iedoch zur Aufklährung, demjenigen überlassen, welcher dereinst, eine Geschichte dieses Orts zu schreiben, sich endschlüssen möchte.

v) Eine Probe davon aus den Zeiten Bischof Nicolaus von Carlowiz, und wie wider einen von ihm ertheilten Rechtsspruch an das Kayserliche Cammergericht appelliret worden ist, haben wir im II. Bande der Sammlung, S. 70. gegeben.

Die fünfte Urkunde.

Friederichs, Albrechts, und Johannes, Churfürstens, und Herzogen zu Sachsen, Reformation einiger Schnebergischen Bergwercks Gebrechen. d. d. Schneberg, Montags nach Priscä, 1487.

Von Gotis gnadenn. Wir **Friederich**, des heyligen Römischen Reychs Erzmarschalckh kurfürst. **Albrecht** vnd **Johannes**, gevettern vnd Bruder Hertzogen zv Sachsen, Lantgraven Jn Döringen vnd Marckgreven zv Meyssen. Nach dem Manchfeldige clage vnd geschrey erschullen das vill vnordnung vnd beschwerung vff diesen **schneperg** vnd vmbgehenden **bergkwerckenn** furgenomen vnd nochgegangen werde, dar durch der Bergck vnd die Bergckwerck mergcklich in abnemung vnd fall kommen, dy gewerckenn auch zu baven verdrießlich vnd nochlessig werden, das alles wir nicht gern vernommen vnd gehort haben. Eyn sulchs abe zv wenden vnd zv vorkomen, haben wir ander vnser mergcklich gescheffte zvruck geschlagen vnd vns personlich hierauff gefuget, sulchs fallens vnd abnemens zv irkunden, auch den zuvorherkomen noch vnsern vormogen vnd zvvor offentlich lassen anslahen vnd verkunden, ob ymanz des Berges halben zu thun odir zu clagin hett, hie zu irscheinenn, sullen gnuglich gehort vnd ym rechtens verholffen wer-

werden. Vnd also wir hie auffkommen vnd sulchen gebrechen noch gefragett, seynt für uns erschienen dy gewerckenn des Berges in mergcklicher Zcall vnd etlich gebrechenn vnser fürstlich obirkeitt belangende vnd anders vorbrachtt, dergleichen ettlich ander von vnordentlichen pauen vnd Verleihung der Zcechen desgleichen beschwerlich vffsetz vnd abbruch dy von den Inwonern vnd steygern des Berges der gemeynen knapschaft vnd den fremden an der Zcerung gescheen, das zv vndir komen zv forderung vnd gedeuung des Bergwerckes haben wir mit Wissen vnd verwillung gemeiniglich der gewerckenn geordent vnd gesezt.

Das nun hinfurt nymanth sol gelihen werden denn wi Bergckwerckes recht außweist vnd gewonheyt ist, vnd wo bißher ymant auß gnadenn odir sunst weyter odir mehr maas geliehenn, adir verschribenn. Auch durch Zusammen slahen bey einander weren, denn sich von Bergckwerckes Recht gepurt, dy sol eyn yzlicher zwischen hir vnd Ostern belegenn, vnd fürtt allezeit in rechten Baw haldenn. Wo das durch ymanz noch gelassen werde vnd irgent für unbelegt, adir nicht in rechtlichen pau gehalden wirt, das sol verlegenn vnd vnser freyes sein. Vnser Bergckmeister sol das auch wi sich noch Bergckrechte geburt, eynen iezlichen der dorumb bitet, vnd pauen wil, vngewegert leihenn. Alz auch vorzeitten auch zceitlichen Radt zcu ablegung obriger kost der gewerckenn ist fürgenommen das man eyn gemeyn schichtmeister Inn den vngewinnhaftigen gruben fulle haben, dy weyll sich der

gemeyne mann des beschwert bedünckt. Haben wir vorgunst das Itzliche Zcechе Iren Baw noch Iren Willen vnde besten vermogen bestellen. Doch das nicht anders gebawet werde denn wie Bergckwercks recht vnde gewohnheit ist. Es sollen aber ein Itzlich Schichtmeister odir vorsteher einer Itzlichen Zcechen schuldigck sein vnsern amptleutenn die hie vff den Berge sein, odir wen wir darzu werden schickenn, rechnung vnd vnderrichtung ihres außgebens vnd bawens zcu thun. Szo vns des not bedunkt vnd sie dorzu erfordert werden. Wir wollen auch den gemeynen manne zu guthe das hinfurt keynen eynwoner noch sunderlich person vff adir nahe vmb den Sneberg eyn Zwickauisch mas bier, wasserley bier es sey, nicht tewerer sol geben dann vmb iii. neue pfennig auch das eyn Itzlichen genuglich volle maas gegeben, vnd das das also gehaldenn wird dar zv sollen haben eyn getraves auffsehen Richter vnd Scheppen des Stetichins vff den Sneberg bey Vermeydung vnser vnnachlessigen straff. Wir wollen auch das keyn steiger in den kaven bier schenke adir gastung halde, weyter adir mehr denn durch gemeyne Bergckrecht In zv gelassen wirt odir vff andern vmliegenden Bergckwerckenn gewonlich. Es sol auch keyn Steiger ob her eyn burger vffn Sneperg were, keynen knappenn adir arbeitern dahin bringen das her bey im zv der Zcech gehe adir zcere, bey vermeydung vnser vnd vnserer amptleutt förderlicher straffe. Vnd auf das Idermenniglich mack merckenn, das wir zw vffnemen vnd besserung des Berges geneyget seyn. Szo wollen wir

von Furstlicher oberkeit di wir bisher gebrauche vnd zv gebrauchen haben, den gewerckenn zcu gu=the eyn nachlassung thun, vnd wollen, was Sil=ber hinfurt gemacht wirt, das ehe dann man vns den Zcehenden, oder den Stollen das Newnde da=von gibt. Sol man dy hütten kost do von zcyhen vnd nemen, vnd vns dornach erst vnsern Zcehen=den, vnd den Jn den stollen Jr Newndes gebenn, desgleichen in welcher Zcechen odir grvben man sil=ber macht, doch nicht alß vil das man anicherley vbirlauft vbir dy berg vnd hütten kost hette. Haben wir Jn zcwey Jar dy gnad gethann. Das sie davon den Zcehenden vnd Stollenrecht nicht geben dürf=fen. Szo balde sie aber so vil silbers machen, das si einichen vbirlauft haben. Sollen si von stundt wie andere gewinnhaftige grubenn Jhrenn Zcehenden vnd Stolnrecht vnabbruchlich gebenn. Hirvber behaldenn wir vnß auß furstlicher macht vnd obirkeit vor. Ab wir in obgemelter vnser satzung. Szo die eyn Zceit in Vbung gehalden were dornach ersinden vnd erkennen wirdenn das dorinne noch heißzung der notdurft den Bergck=wergen vnd Jnwonern des Snebergs zcu mehr ge=beyhen vnd enthaltung ichs zcu meren zcu minnern adir zcu andirn nucze guth vnd zcu leyden were das wir das zcu thun haben sollen vnd mögen vnwi=derredt vndt an alles geverde.

Mit Vrkunde dieser vnser sazung, mit vn=sern Herczogen friderichs vnd Herczogen Albrechts vffgedruckten Jnsigeln der wir Herczog Johans mit Jren libden hirzv gebruchen versigelt. Ge=

geben

geben vff dem Sneperg' freytag nach Prisce virginis. Anno Domini Millesimo qvadringentesimo, octuagesimo septimo.

Die sechste Urkunde.

Friedrichs, und Georgens, Churfürstens, auch Hertzogen zu Sachsen, Reformation einiger Schnebergischen Bergwercks Gebrechen.

Aus der Woche nach Qvasimodogeniti

1491.

Die jungst Reformation Vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn Herczogen Friederich vnd Herczog Jorgen ꝛc. In der Wochen nach Qvasimodogeniti Anno 91. Szo Ir Gnade beyde persönlich vffn Schneberge geweest, verordent vnd verschaft zcu halden.

Item, Alle ordnung vnd gebott vorhin durch dy Rethe vff dy Rechnung vnd Schichtmeistere gemacht sollen vnvorbrochentlich gehalden werden.

Vmb dy Lehen dy vill moß haben vnd mehr denn noch Bergckrecht seyn soll, vnd noch dem dy vill moß (Maaßen) allenthalben noch Ordennung der Bergckrecht nicht gebauet werden, ab nue dyselben lehen selber sollen vnd mogen lehenschaft vorleihen

leihen adir ob es der Bergckmeister thun soll. Soll dermas gehalden werden, das dyselbigen lehenn die viel vnd oberige mos haben sullen vnd mogen lehenschaft lyhen wo si darumb von den vberigen mossen angesucht werden. Aber so sy dy lehenschaft wo yn dy angeczeichet wirt nicht verleihenwolden Sullen sy dyselben orter vnd mos selber belegen vnd noch Bergckrecht bawen. Wer es aber sach das sy der keyns thun wolden also dann sol der Bergckmeister Bergckvoit vndt geschwornen dorumb ersucht werden vnd dy gewercken weysen, der eyns, wy berurt zu thun. Wo abir dy gewercken das beydes wegerten Also dann soll der Bergckmeister leihenn. Als abir zcwischen den mutirn vnd ansinnern der lehnschaft vnd gewercken des rechten lehns vmb dy pflicht der lehinschaft dem erbe zcu gegeben vneinickeit entstünde. Sulchs soll der Bergckvoit Bergckmeister vnd geschwornen zw irckennen haben wy vill vnd was dy lehinschaft dem erbe geben sal do by sal es bleiben. Abir dy Ordennung sal der Bergckmeister in keines lehens mos lehen. Solchs sol auch vnser vorigen ordennung in andern vellen keynen abbruch thun.

Item ob die clag der alden gewerckenn wo dy clagenn vbir dy newen. soll darumb was recht ist noch Bergckrecht gescheen.

Item. Es sollen dy Schichtmeyster Rechnung thun wi vorhin das am jüngsten verordent ist vnd keine newe zupus anlegen hinder dem Bergckmeister vnd geschwornenn. Sundern sullen vorhin

hin von der alden Zubuß rechnung thun. vnd dy-
selben rechnung dem Bergvoit beschriebenn obirant-
wurten vnd alle andere ordenung bey vormeydung
vnser straffe vnd Vngenade halden. Datum
vt supra.

Anmerkungen.

Das in dem Alterthume so reich beschrieene Bergwerck zu Schneberg, war nicht so bald zum Aufnehmen gekommen, als von Zeit zu Zeit so viel und verschiedene Mißbräuche, Irrungen, und Bergrechtliche Zänckereyen darüber ausbrachen, daß der Rath zu Freyberg, mit dem dahin von selbigen verlangten Bergrechtlichen Endscheidungen, sein, zu Compilation dergleichen Bergrechts Sprüche angefangenes erstes Buch, damit bey nahe ganz voll schreiben lassen kunte. Bey verschiedenen dergleichen Streitigkeiten aber legten die Landesherren selbst unmittelbar sich in das Mittel, wovon wir verschiedene Beweisproben bey gegenwärtiger Geschichtssammlung schon gegeben haben, w) und, wenn dergleichen Irrungen umgreifender wurden, suchten sie solche im Ganzen durch gewisse general Verordnungen zu remediren, welche von der hierunter hegenden Absicht: Reformationes, genennet wurden.

Melzer,

---

w) Geschichte des Bergschöppenstuhls zu Freyberg, im III. Bande gegenwärtiger Sammlung. Anhang der Beylagen.

Melzer, in der Schnebergischen Stadtchronick, x) und aus selbigen Beyer, in den bergmännischen Nebenstunden, y) führen einige dergleichen Ordnungen an. Die erste und älteste ist Churfürst Ernstens, und Herzog Albrechts Ordnung auf dem Schneberg, Mittwochs nach Martini, 1479. wornach auf das Gebirge, wie es scheinet, mit einigen Zwange, sechs Schichtmeister, und über solche ein Hauptmann mit acht Vorstehern gesetzet worden, welche hinführo alle halbe Jahre Bergrechnung abnehmen sollten. Dann folget in der Ordnung die zweyte, Churfürst Friederichs des Weisen, Herzog Albrechts, und Johannes, zu Sachsen, neue Ordnung auf dem Schneberge, vom dato Freytags nach Priscä Virginis 1487. des wesentlichen Inhalts. 1) Daß es mit Muthen und Verleihen, nach Bergrecht und Gewohnheit gehalten werden, 2) der allgemeine Schichtmeister, auf ungewinnhafften Zechen abgeschaffet seyn. 3) Ein Zwickauisch Maas Bier, oder Unz um drey Pfennige verkauffet werden 4) das Schencken und Gasthalten auf Zechen abgeschaffet seyn, und 5) den Gewercken zu Gute, zuerst die Hüttenkost, vor dem landesfürstlichen Zehenden, und dem Stollenneundten abgezogen werden sollte. Dienstags nach Erhardi 1492. wurde die dritte Reformation von Churfürst Friedrichen, Herzog Johannes, und Geor-

x) Melzers Schneebergische Chronick, IV. Buch 32. Titel, S. 1114.

y) BEYERI Otia metallica, Part. I. pag. 22. u. f.

gen, unter dem ihr beygelegten Nahmen einer Bergordnung herausgegeben, deren Inhalt bey dem angezogenen **Melzer**, weiter nachgelesen werden kann.

Woher letzterer zur Kenntniß dieser und mehrerer dergleichen Ordnungen gelanget ist, deren keine selbiger im Ganzen beybringet, saget er nicht. **Beyer** hingegen bekennet ohne Zurückhaltung, daß er solche niemals zu Gesichte bekommen, sondern bey deren Anführung sich lediglich auf jenes und anderer Schriftsteller Treue gegründet hätte.

Wir vermögen voriezo diesen Mangel einigermaßen zu ersetzen. Die erste unter den iezo beybringenden Urkunden ist die Ordnung Churfürst Friederichs und der Herzoge Albrecht und Johannes, vom dato Freytags nach Priscä Virginis 1487. Und die andere, vom dato in der Wochen nach Quasimodogeniti 1491. scheinet weder **Melzer** noch **Beyer** gekannt zu haben, indem keiner von beyden solche angegeben hat. Es gehet solche vornähmlich auf den Bau überflüßiger Lehen, und die Ablegung der Schichtmeister Rechnungen. Wir theilen beyde aus beglaubten Abschrifften mit, welche wir in gleichzeitigen alten Bergacten gefunden haben, und erinnern dieses zu Ablehnung des Vorwurfs, warum die letzte etwa, wie es das Ansehen hat, nicht vollständig mitgetheilet worden seyn möchte. Denn es hat solche das Ansehen eines bloßen Auszuges. Es kann seyn daß die Partheyen hiervon ein mehreres nicht, als was sie zu ihren

theile für nöthig erachtet, zu den Acten gebracht. Doch kann die Urkunde auch, wie man solche siehet, vollständig seyn, weil wir mehr ähnliche Urkunden, gleichen Styls in den Händen gehabt haben.

Die siebende Urkunde.

Herzog Moritz, nachher Churfürst zu Sachsen, befreyet Hanß Bienerten und seine Gesellschaft, mit dem Rechte, in der Gegend zwischen Dorf Plauen und Tharand, Steinkohlen zu graben. d. d. Dresden, den 29. April 1542.

Von Gottes gnaden. Wir **Mauritius**, Herzog zu Sachsen, Landtgraff in Düringen vnd Marggraf zu Meissen ꝛc. Bekennen vnd thuen kundt, an diesem vnsern Brieffe nachdem vnd als der holtzkauff in vnsern Lande zu Meißen mercklich gestiegen, vnd zum theile aus der Vhrsachen das die hölzer mit dem Kollen so sehr verhauen, vnd noch teglich geblößet werden, vnd vnser lieber getrewer Hanß Bünertens, berichtet, das er vndt seine Gesellschaft, im Vorhaben wehren zwischen Plauendorf bey Vnserer Stadt Dreßden vnd Torandt nach Steinkohlen zubauen, auch mit einer Summe Geldes zu erfahren, Ob Steinkohlen, die zu verarbeiten, Tüglichen zu befinden. Dieweil aber

solches auf denen fall ohne Ihren Schaden nicht kunte geschehen, wie sie gänge auf ihre Uncosten außrichteten, vnd darnach männiglich gleich ihnen zu bauen solte frey gelaßen werden, derwegen sie Vns zu forderung ihres Vornehmens, ihnen ein freyheit zu geben, vnterthenig ohngelanget, das wir obgedachte gelegenheit, das holtzkauf vnd noturft Vnserer Vnterthanen gnädig bewegen, vnd Ihnen nachfolgende freyheit gegeben. Geben ihnen auch die hiermitt auf ihr schriftlich vollzogene Vereinigung, Alß das sie von gemelten Dorff Plaven ahn, nach dem Tharande zu, eine Meilwegs lang vnd breitt, nach steinkohlen, auf allen Vnserer Vnterthanen gutter, so in demselben Crayß wohnen, bauen mügen, vnd in denselben orte der Meilweges lang vnd breitt soll niemand ohne Ihren wissen vnd willen, steinkohlen zu bauen, zugelassen, sondern männiglich hiermit verbotten sein. Doch also: Was sie allen vnd Jeden Vnsern Vnterthanen mit solchen bauen ohn ihren Ackern, Wiesen, Erb-Zinsen, vnd andern güttern schaden thuen, das die dasselbige baldt denselben Vnsern Vnterthanen nach Vnsers Ambtmanns zu Dreßden, oder wen wir darzu anordnen werden, erkentniß gnugsam bezahlen, damit niemandt Vhrsach habe sich derhalben zu beclagen. Als vns auch obgedachter Hanß Büners vnd seine Gesellschaft darneben vnterthänig gebethen, ob sie mit solchen bauen Metall erregen würden, das wir Ihnen die erste muttung daran geben vnd bekennen wollten, haben wir Ihnen aus gnaden zugesagt, Ob sie Metall, Zihn, Silber, oder anders

mit

mit diesem baue außrichten, vnd gänge treffen würden, das sie vor allen andern die erste Muttung daran haben solten, vnd wie sie dann darnach würden bauen, solle es allenthalben nach vnserm Freybergischen Berg Rechten gehalten werden, vnd Vnß Vnsere Fürstliche Gebühr gereicht werden. Zu Uhrkundt mitt Vnsern Secret besiegelt vnd geben zu Dreßden Sonnabends nach Georgii, den neun vnd zwanzigsten April, Anno Domini 1542.

M. h. z. Sachsen.
m. pp. ssit.

Die achte Urkunde.

George Brendel zu Kohlsdorf gelobet eydlich an, von seinen Steinkohlen Bergwercke dem Churfürsten zu Sachsen den Zehenden zu geben, auch Anschnitt zu halten.

den 8. April, 1574.

Nachdeme vnd also ich George Brendel zu Colßdorff vnterm Ambt Dreßden vff meinen Güttern auch meine Vorfharen Gottselige ein steinkohl erfunden vnd es sich mit mechtigen steinkohl ereignet. Vnd solch steinkohlbergkwerg von Niemands in Lehn genommen, Noch dem Churfürsten zu Sachssen, Meinem gnädigsten Herrn, Als dem

Ober Grundtherrn, kein Zehenden oder gebühr davon gegeben, vnd solch stein Kohlwergck von etlichen vom Ambt Freybergck gemutet, auch Sie solche Lehen vom Churfürsten zv Sachssen, Meinem gnedigsten Herrn vnterthenig gesucht. Weil ich nun Irer Churfürstlichen Gnaden kein Zehenten gebühr noch einigen Tribut gegeben, auch Ich solches dergleichen meine Vorfhahren nicht in Lehn genommen, so hett er der Churfürst zu Sachssen Mein gnedigster Herr gut fug vnd gewaldt gehabt denn Bergckleutten vnd andern solch steinkohlbergckwerg zu verleihen. So haben doch Ihre Churfürstliche gnaden gnädigst ahngesehen das ich solch gutt tewer erkaufft vnd mir mein vnverstandt auff mein Vntertheniges Suppliciren zu gutt gehalten Vnd solche vnd andere steinkohlbergckwerge vnd Lehen den Bergckambt zv Freybergck gnedigst vffgetragen vnd bevholen mir vnd andern zu vorleyhen. Doch das ich ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Jeder Zeit die Zehende Tonne steinkohl stürzen vnd vermessen soll vnd ordentliche Register darüber halten. Wie viel ich alle Wochen vnd Qvartal steinkohl gewonnen vnd verkaufft, vnd wie viel tonnen ich von des Churfürsten zv sachsen M. G. H. Zehenten gebühr verkaufft, desselben gelt von dem Zehenten dem Richter zu Besterwitzsch alle wochen vberantwortten, vnd alle Qvartal solche Register ins Berck Ambt dem Oberbergckmeister mit den Geldern neben dem Richter zu Besterwitzsch einlegen, vnd vberantwortten, auch zv Jederzeitt die Schmiede zv Freybergck den Vorkauff vor andern haben sollen. Welches ich mich denn trevlich zu

thun

thun erbothen, auch hieruber einen leiblichen Eydt geschworen, demselben, was mir von dem Churfürsten zv Sachsen, Meinem gnedigsten Herrn gnedigst, vnd von den Bergckambtleutten bevohlen, getreulich vnd würcklich nachzuleben. Vndt schwere hierauf, das ich Will Meinem gnedigsten Herrn, dem Churfürsten zn Sachsen, zv Jederzeit die zehente Tonne steinkohl sturzen vndt verkeuffen, vnd solch geldt dem Richter zu Besterwitzsch vberantwortten, auch alle wochen daruber ordentliche Register halten, vnd alle Qvartal solch mein Register, vnd mit dem Richter Zehenten gebuhr dem Oberbergckmeister zu vberanttwortten. Auch sollen zv Jederzeitt die Schmiede zv Freybergck an den steinkohlen von mir vnd allen andern den Vorkauff haben. Vnd Jhrer Churfurstlichen gnaden höchsten Nutz treulich fördern, vnd wo ich Jhrer Churfürstlichen gnaden schaden, oder das mit der Zehenten gebühr nicht recht vmbgegangen wurde, vormercket, dem Oberbergckmeister zu Freybergck ansagen, vnd wo ich Churfürstlicher gnaden nuz steigern kann, mich vffs höchste befleissigen, keynerley thun oder vorhengen, das dem Churfürsten zv Sachssen, M. G. H. zv schaden vnd nachtheil gereichen moge, mich allenthalben vnd zv Jederzeitt des Churfürsten zu Sachssen, M. G. H. bevehlich, desgleichen der Bergambtleutt zu Freybergck geboth vnd verboth auch befehlich vnvorbruchlich halten keines andern gemeß von den Steinkohlen gebrauchen, denn der mir vber M. G. H. Zehenten gebühr zugelassen, noch in dem allen kein eigen nucz gewartten, Sondern will solches alles

nach meinem höchsten Vermögen halten. Alles treulich vnd vngefehrlichen. Als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wortt.

Die neundte Urkunde.

Die Bergbeamten zu Freyberg nehmen auf, alle Steinkohlen zwischen Dresden und Freyberg, zum Nutzen des Churfürsten zu Sachsen.

den 16. Sept. 1577.

Anno Domini des 77. Jhares den 16. Septembris haben wir Martin Plauer Oberbergckmeister, vnd Andreas Hoffmann Bergckmeister zu Freybergck vf gnedigst befehlich des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Augusti, Herzogen zu Sachssen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln vnd Churfürsten, Landtgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen, vnd Burggraf zu Magdeburgck Vnsern gnedigsten Herrn, Jhrer Churfürstlichen Gnaden zum Besten auffgenommen den Steinkohl, zu, vber vnd jenseits Pozschappel zu Dahlen vnd vmb Döhlen herumb vnter Hanß Grensigck vnd Joseph Benno Theler, Zweytausend lachter in die Gevier. Auch alle den steinkohlen der sich zwischen Freybergck vnd Dreßden ereigenen vnd ahngetroffen werden möcht. Inn aller Form vnd maß wie es vff Jhrer Churfürstlichen

chen Gnaden andern Bergckwerg gefellig vnd breuchlich vnd dergestaldt daß in der benambten Refier Niemands sich vnterstehen einigen Steinkohl mehr zu verleihen noch sich dessen zu gebrauchen zu bauen vnd zv verkauffen, macht haben soll. Vnd solchen steinkohl der des Orts wie obbemeldt, brechen vnd erbavet werden möchte der jetzo noch nicht verliehen, soll Jhrer Churfürstl. Gnaden ohn alle Vorhinderung vnd iemandts einhalt hiermitt vnterthenigst aufgenommen vnd bestettiget sein vnd bleiben. Dessen sich der Churfürst zu Sachsen Jhrer Churfürstlichen Gnaden notturfft nach Jhres gefallens damitt zv gebahren gutt fug recht vnd macht haben. Solches zv mehrer sicherheit haben wir Oberbergckmeister zu Freybergck vnsere gewöhnlichen Pezschaft hierunter vff die Belehnung thuen drücken. Actum Freybergck aus dem Bergckbuche. Vt supra.

Peter Reimann
Bergckschreiber

Anmerkungen.

Vorliegende drey Urkunden gehen auf die in der Dresdener Gegend, gelegene, noch ietzo bekannte Steinkohlenwercke; Es werden damit einige deren älteste Hauptbegebenheiten in das Licht gesetzet, und daher haben solche uns würdig zur Bekantmachung geschienen.

Nach Inhalt der ersten hatte sich ein gewisser Hanß Biner, vermuthlich der, unter diesen Nahmen, nachhero, zu den Zeiten Churfürst Augusts, bekannte Münzmeister, mit einer sich zu ihm geschlagenen Gesellschaft, vorgesetzet, zu Beförderung einer Holzerspahrung, in der Gegend, zwischen dem Städtgen Tharant, und dem näher gegen Dresden gelegenen Dorfe Plauen, Steinkohlen zu suchen. Aus Besorgniß aber, daß andere neben ihm alsdenn auch sich einlegen, und am Ende dadurch seinen Profit schwächen möchten, suchte selbiger vorhero ein Landesherrliches ausschlüssendes Privilegium, und erlangte solches von Herzog, nachhero Churfürst Morizen auch, unterm 29. April 1542. dergestalt, daß in der angegebenen Gegend, binnen einer Meilen Weges lang und breit, auf aller Unterthanen darinne gelegenen Gütern, neben Bienerten und seiner Gesellschaft, niemand zum Steinkohlenbau weiter sich einlegen, iedoch aber auch der vorietzo hierunter verursachte Schade, den Unterthanen billigmäßig vergütet werden sollte, und es ward Binern hierüber noch die erste Muthung auf alle und jede hierbey etwa überfahrende Metallhaltige Gänge und Klüfte versichert.

Allein Biner und seine Consorten hatten, entweder den Bau nicht getrieben, oder, das darzu ausgewürckte Privilegium nicht bekannt gemachet, oder, die Grundbesitzer waren schon damals der nachhero wiederholt bestätigten Erfahrung überzeuget, daß selbigen auf ihren eigenthümlichen Gütern die eigene Benutzung des Steinkohlen Flözes

eben

eben so wenig, als der übrigen Producte, ausser-halb der Metalle, verwehret werden könnte. Ein gewisser George Brendel suchte also auf diese Art sein Grundstücke zu benutzen, fehlte iedoch in sei-ner Absicht. Denn es ward selbiger dafür, nach Ausweisung der andern Urkunde, von dem Berg-amte zu Freyberg, im Jahre 1572. zur Verant-wortung gezogen, und genöthiget, seinen Stein-kohlenbau allererst bergläufiger Weise zu muthen, hierüber auch noch sich eydlich zu verbinden, und besondern Reversbrief darüber auszustellen, daß er seine Geldeinnahme ordentlich zu Register brin-gen, darüber qvartaliter vor dem Bergamte An-schnitt halten, dem Landesherrn die zehende Tonne Steinkohlen, zum Zehenden, stürzen, solche noch darzu verkauffen, und besondere Rechnung darüber führen wollte.

Ohne besondere Beleuchtung, fället hieraus schon ganz offenbar in die Augen, daß die damals zum Bergamte Freyberg bestellte, Oberberg- und Bergmeister, das, mehrmals nachhero, wiede-rum herfürgesuchte, iedoch auch eben so oft bestrit-tene, und aus den Bergrechten und der Erfah-rung wiederum entfernte z) Principium feste setzen wollen, daß Steinkohlen für ein Minerale zu ach-ten, dahero solche zum Graben allererst gemuthet, und, wie andere bergmännische Gegenstände, be-handelt werden müsten, und sie waren auch glück-lich

z) Christoph Hertwig, im Bergbuche, sub voce, Kohlen, S. 241.

lich genug, solches einige Zeit zu realisiren. Denn als, nach Ausweisung der dritten Urkunde, Hanß Grensing und Joseph Benno Theler, vermuthlich zwey Besitzer, so viel in dortiger Gegend gelegener Rittergüter, a) im Vertrauen auf ihre Grundgerechtigkeit, Steinkohlen, ohne Bergamtliche Muthung und Bestätigung, auf ihren Gütern gegraben hatten, wurde von dem Oberberg- und Bergmeister zu Freyberg im Jahre 1577. die dortige Landesgegend, Zwey tausend Lachter im gevierdten Felde, als ein Bergfreyes auf- und in Beschlag genommen, zu der Absicht, damit hinfort niemand, welcher nicht ordentliche Muthung darauf gethan hätte, auf Steinkohlen darinne bauen sollte.

Ohngeachtet nun aber das Bergamt zu diesem Verfahren sich vorhero durch Auswürckung Churfürstlicher Verordnung, in Sicherheit gesetzet hatte, wollten die Grundbesitzere gleichwohl sich dabey noch nicht beruhigen, sondern rechtfertigten von Zeit zu Zeit ihre Gegenbefugnisse. Die nähern Umstände hiervon sind iedoch nicht zu unserer Kentniß, und nur einzig und allein die, nach geraumer Zeit, allererst im Jahre 1612. an das Bergamt, von den beyden Bergschöppenstuhlen, zu Freyberg, und Joachimsthal, in Böhmen, ertheilte Endsprüche uns zu Gesichte gekommen, welche aber bereits auch in einer bekannten Bergurthel Sammlung gedruckt stehen. b) Die Freyberger

sagten

a) Die von Theler haben ehemals das Rittergut Pozschappel besessen.

b) Sebastian Spans Bergurthel, No. 28. und 29.

sagten in dem Ihrigen, ganz offenherzig, ohne Zurückhaltung: „Weil die Steinkohlen, in der Feu„erprobe nichts tüchtiges zum Gehalte hinter sich „ließen, sondern einzig und allein in Rücksicht auf „die Holzerspahrung genutzet werden könnten und „für kein Metall zu achten wären; So wären sol„che auch zu Freyberg jemals eben so wenig darun„ter gerechnet, als zu den Regalien gezählet, am „allerwenigsten gemuthet, aufgenommen, bestäti„get, und eine Zehendengebühr davon gegeben „worden, worzu allenthalben auch in der Churfürst„lichen Bergordnung nirgendwo die geringste Vor„schrift vorhanden sey.„ Die Joachimsthaler hingegen traten etwas leiser auf. Weil die angezogene Bergurthel Sammlung, den, der practischen Anwendung, sehr widerstehenden, ganz unverzeihelichen Fehler hat, daß die Personen und Orte, an wen und wohin die Sprüche gegeben, nicht beybemerket worden sind und vorietzo nimmermehr iemand errathen kann und wird, daß gegenwärtige Sprüche auf bekannte Landesgegenden gehen; So wollen wir solchen Mangel, bey diesen beyden Sprüchen, durch nachfolgende etwas vollständigerere Mittheilung des Joachimsthaler nachstehenden **Urthels** einigermaßen ergänzen:

Vnser willigck Dienst bevor. Ehrenvester wohlweiser Herr Oberbergckmeister, günstiger Herr vnd Freundt. Auf Euer de dato $\frac{6}{16}$ hujus vns vberschickter Bergckfrage: Ob nemblich Steinkohl für ein Metall oder Mineral

neral zu achten, vnd zu ihrer Churfürstlichen Gnaden Regalien gehörigck, desgleichen, wessen man sich auff künfftige fälle der muthung, aufnehmb, bestettigung vnd Zehent wegen zu erweisen, sollen wir euch vnberichtt nicht lassen, das zwar Steinkohl an Ihm für kein Metall noch Mineral zu achten, wie denn in allhierigen Bergckordtnung vndt Bergckwergs Gewohnheiten hirvon das geringste gemeldt noch disponirt wirdt Doch möchten es höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden im Vorlegen vnd Zehenten damitt zu haltten wohlverortnen, wie es sonsten mit andern vnhaltigen Zuschlägen, die zum Schmeltzen verbraucht werden, als Kalckstein, flößen In Irer Churfürstlichen Gnaden Landen gehalten wirdt. So wir euch, weil hierinnen Rechtlich zu sprechen, was bedencklich, vmb mehrer nachrichtung willen, in freundtlichen meinung ahndeuten. Vns alle, göttlicher Allmacht entpfelen wollen. Geben den 12/22 Junii. Ao. 1612.

Burgermeister, Richter, vnd Rath der Königlichen freyen Bergckstadt St. Joachimsthal.

So weit gehen unsere Nachrichten von den Dresdner Steinkohlen Gruben, und wir wissen nicht, wie die Sachen weiter verlaufen sind. Gerne wollten wir noch von deren ietzigen Zustande, etwas beyfügen.

fügen. Aber, es fehlet uns an Mitteln, die davon habende wenige Nachrichten, in den Hauptstücken, einigermaßen vollzählig zu machen. Wir sind aber im Stande, das, was uns hier abgehet, mit allerhand andern guten Nachrichten von den **Steinkohlen Gruben in der Gegend Zwickau**, zu ergänzen, welche ein würdiger Mann c) zusammen getragen hat, von dem hierunter wohl die sicherste Anzeige erwartet werden kunte. Scheinet hierbey schon der Zusammenhang im Ganzen, etwas weit hergeholet zu seyn, so tritt uns doch die Endschuldigung zur Seite, daß wir in gegenwärtigen Artickel überhaupt nichts anders, als abgebrochene Nachrichten zu liefern, absichtlich uns vorgesetzet haben.

Nach den gehörten Grundsätzen, stehen die Zwickauischen Kohlengebürge, auch unter keinen Bergamte, sondern leediglich unter der Aufsicht des Churfürstlich Sächsischen Justizamtes zu Zwickau, bey welchen die hierüber vorfallenden Irrungen, nach den vorhandenen Kohlenordnungen leediglich entschieden werden. Die Kohlengruben selbst, werden weder bergmänniſch, noch von Bergleuten, sondern nur von gewissen, auf diese Arbeit sich eingerichteten Bauern, gebauet, welche hiervon **Köhler**, oder **Kohlenarbeiter**, genennet werden, unter besondern von dem Amte Zwickau verpflich-

c) Der vor einigen Jahren verstorbene Hochgräflich Schönburgische Canzley Director zu Glaucha Herr George Christian Kröhne, vorhero Churfürstlich Sächsischer Amtmann zu Zwickau.

pflichteten Aufsehern stehen, und, nach deren Direction, das Steinkohl losgewinnen, und mit Kübel und Seil aus den Gruben fördern.

Dieses Steinkohl wird, auf den **Planitzer Ritterguts-Bockwaer- und Ober Hohndörfer Amts- auch Reinsdorfer Communreflexen**, gewonnen, und die Steinkohlen Interessenten ieden Orts, welche die **Kohlenladung**, oder das Befugniß, Steinkohlen zu graben, und zu verkaufen haben, machen eine so genannte Gewerckschaft aus. Die Kohlenladungsgerechtigkeit selbst aber wird den Grubenbesitzern beym Amte Zwickau ordentlich in Lehn gereichet, und wenn schon ein Einwohner der genannten drey Dörfer Steinkohlen auf seinen Grund und Boden findet, ist ihm doch, solche zu gewinnen, und zu verkaufen, ohne vorhero darauf erlangte Ladungsgerechtigkeit, nicht erlaubet.

Das Rittergut Planitz ist ehemals ein Churfürstlich Sächsisches Amt gewesen, und im Jahre 1689. nebst Neusorge, in der Eigenschaft eines Alt Canzley Schriftsäßigen Ritterguts, an Hanß Georgen von Arnimb, gegen Abtritt dessen Ritterguts, nunmehro auch Amtes Prezsch an der Elbe, vertauschet worden, bey welcher Gelegenheit die Kohlenberge bey dem Rittergute Planiz geblieben sind, und ist der iedesmalige Besitzer des letztern zugleich Obergewercke der Kohlen Gewerckschaft daselbst, die Inspection über gesamte Kohlenberge hingegen, zu Planiz sowohl, als in den drey übri-

gen

gen Dörfern, Bockwa, Oberhohndorf, und Reinsdorf, worunter der Kohlberg letztern Orts im Jahre 1745. durch die Gewerckschaft von der Herrschaft Wildenfelß erkaufet worden ist, beständig bey dem Amte Zwickau.

Von dem Ursprunge dieser Steinkohlen Gruben ist gar nichts zuverläßiges bekannt, doch wird aus den Umständen, ihr Alter wenigstens auf dreyhundert Jahre zurück vermuthet, und auch so viel davon erzählet, daß der Bau zuerst in Planiz angefangen hat, so dann nach Bockwa, als dieser Ort noch unter des Abts zu Grünhayn Bothmäßigkeit gestanden, und im Jahre 1530. allererst nach Oberhohndorf übergegangen, dadurch aber mit der Zeit zu einen solchen Umfange gekommen ist, daß den Gewercken hierauf gewisse Ordnungen darzu vorgeschrieben werden müssen. Hiernach ist nun die **erste Kohlenordnung**, Donnerstags nach Reminiscere, 1532. von Andreas Bachmannen, Hofmeistern des Stifts Grünhayn, an einen, und Christophen von der Planiz, Rittern, Hauptmanne zu Voigtsberg und Plauen am andern Theile, im Grünhayner Hofe zu Zwickau, ausgefertiget worden. Die **zweyte** kam aus dem Amte Zwickau, Dienstags nach Judica, 1551. zum Vorscheine. Die **dritte** ist zu Dresden, am 14. Julius 1557. unter Churfürst Augusts eigenhändiger Unterschrift ausgefertiget worden. Dann folgte die **vierdte**, Montags nach Lätare, 1569. von dem Vormunde Anarch Friederichs, Herrn zu Wildenfelß, Hanß Friederichen, Edlen von der

Planiz, und Hieronymus Zorn, Schössern zu Zwickau. Die fünfte haben am 10. August, 1579. Anarch Friederichs Herrn zu Wildenfelß und Ronneburg, bestallter Schösser, Adam Müller, wegen der Unterthanen zu Reinsdorf, Joachim von Beust, der Rechte Doctor, auf Planiz, wegen seiner Kohlen und Güter, und David Baldauf, Schößer zu Zwickau, gegeben. Die sechste ist am 7. August 1583. vom Amte Zwickau allein ausgegangen. Die siebende ist am 29. Junius, 1593. durch Churfürstlich Sächsische Commißarien, George Rudolph Marrschalln, Hanß Petern von Reizenstein, Anarch Friedrichen, Herrn zu Wildenfelß, Heinrichen von Beust, und den Amtsschösser zu Zwickau, Hanß Meisnern, aufgerichtet worden. Die achte, vom 22. Merz, 1597. hatte auch Churfürstlich Sächsische Commissarien, George Rudolph Marrschalln, auf Knau, und Gutmannshausen, Hauptmann zu Weyda, Arnshaugck, und Ziegenrück, Wolfen von Breitenbach, Hauptmann zu Zwickau und Werda, George Petern von Reizenstein, auf Geilsdorf, und Joachim Müllern, Schössern zu Zwickau, zu Urhebern. Die neundte und letzte Kohlenordnung ist am 8. August, 1740. durch den K. P. und C. S. Cammerherrn, Heinrich Christophen von Arnimb, und das Amt Zwickau, ausgefertiget worden. Wiederholte Irrungen und Streitigkeiten haben mehrentheils so viel, und zum Theil kurz hintereinander ausgegangene Ordnungen veranlasset, und ist darinne überhaupt feste gesetzet, was in Ansicht der Kohlen und Arbeiter, des Kohlenverkaufs, und

bey

bey dem Kohlenbaue überhaupt, beobachtet werden soll. Besondere Particularia davon anzugeben, würde die Schrancken gegenwärtiger Blätter allzusehr überschreiten.

Die aus den Gruben geförderte Kohlen werden nach **Wagen, Karren,** und **Truhen**, leedlich verkauft, und ist alles übrige Gemäße verboten. Die **Wagen** und **Karrenladung** ist an gesamte innländische Orte verstattet, keines weges aber die **Truhenladung**, welche nur den zu Zwickau und Werda im Feuer arbeitenden Handwerckern nachgelassen ist. Es ist aber eine **Truhe** ein, mit dem Churfürstlichen Wappen auf einer dem Arnimbischen Geschlechtswappen auf der andern Seite gestempeltes Kohlenmaas. Die Kohlen werden eigentlich mit geflochtenen Körben gemessen, und es gehen in einen solchen Korb, fast zwey Dresdener Viertel, in eine Truhe sieben Körbe, vier und zwanzig Truhen auf eine Wagen- und acht Truhen auf eine Karrenladung.

Die Zwickauischen Kohlen Berge selbst liegen dies- und jenseits der Zwickauischen Mulda. Zu erstern gehören die Planizer, und zu letztern die Bockwaer, Oberhohndorfer, und Reinsdorfer Berge. Es liegen an diesen Orten aber die Steinkohlen, welche überhaupt **Kohl** genennet werden, sehr verschieden, doch ist in so weit, als eine Regel anzunehmen, daß der Kohlflötz von Mitternacht gegen Mittag streichet, und die ober- und niederwärts liegende Erdschichten in die Höhe steigen müssen,

wenn man zu Kohle Hofnung haben will. Denn, so bald bey der Gruben Arbeit, ein Sturz oder Vorschuß, dergestalt, daß die Erdschichten sich von Mitternacht gegen Mittag senken, vorkommt, wird alle Arbeit nach Kohlen vergeblich angewendet.

Die Erdschichten, oder, wie solche genennet werden, Erdgeschübe, folgen, beym Schürfen und Bauen, in folgender Ordnung. a) Die ordentliche Dammerde. b) Ein sandigter röthlicher Leimen. c) Sandstein, mit untermengten schwarzen Streifen. d) Ein zarter, weißer Letten, oder Mergelartiger Thon, gemeiniglich eine, bis zwo Ellen, mächtig. e) Ein Schieferartiger Stein, welcher, wenn solcher ins Feuer kommt, wie Pulver knallt, platzt, springt, und das Feuer zerstösset. f) Der beste Kohl, mehrentheils drey Ellen mächtig. g) Ein Schieferartiger Stein, welcher, wie der vorige, ebenfallß im Feuer knallt. h) Eine Schicht Kohl. i) Wiederum ein Schieferartiger Stein. k) Abermals eine Schicht Kohl. Und endlich l) Sand und Schieferstein. Weiter hat wegen der von nun an nicht mehr zu gewältigenden sehr häufig zufallenden Grubenwasser, die Untersuchung in der Teufe nicht getrieben werden können.

Die gewinnende Steinkohlen sind von verschiedener Benennung. 1) **Rasenkohl.** Dieser stehet auf dem Gebürge zu Tage aus, und glimmet so stark an, wenn das geringste Feuer darzu gebracht wird, nicht anders, wie ein Schwamm, riechet hierbey stark nach Schwefel, giebet aber kei-

nen

nen Dampf von sich. 2) **Pechkohl.** Dieser bricht gemeiniglich viereckigt, und lieget in Gängen ordentlich drey Ellen hoch. 3) **Schirbelkohl,** welcher mehrentheils zwo Ellen hoch lieget, und sehr flach, mehr breit, als stark, bricht. 4) **Lehekohl,** wird von der, von Bockwa, nach Oberhohndorf, ansteigenden, einer gewissen Gegend, die Lehe, also genennet, ist in Gängen sehr reich, und lieget zwo Ellen hoch. 5) **Schichtenkohl.** Dieser ist schlechter an Güte, und seine Gänge sind auch nicht über zwo Ellen stark. 6) **Falscherkohl.** Dieser ist eine, den Steinkohlen etwas ähnliche, die sub c. und g. schon angegebene, schwarze Schieferart, welche, der angezeigten Ursache wegen, beym Verkaufe unter den guten Kohl zu mischen, bey harter Strafe, in den Steinkohlenordnungen, verboten ist. Endlich 7) **Tauberkohl,** ist derjenige, welcher durch die Erdfeuer verdorben, und weder zum Brennen, noch sonst zu etwas nütze ist. Es findet solcher sich lediglich in Planizer Revier, lieget zwo Ellen im Feuer, und zwo Ellen im Wasser, dahero letzterer noch einigermaßen zu gebrauchen ist. In Bockwaer und Hohendorfer Revier finden sich, noch ohngefähr dreyßig Ellen unter der Dammerde dreyerley Schiefer, mit eingedruckten Baumblättern.

Unter den angeführten Arten des Steinkohls sind der Pech- Schirbel- und Lehekohl, die besten zur Feuerarbeit. Der Schichtenkohl ist schlechter, iedoch noch brauchbar. Der Rasenkohl ist eine Torfart, und von den Feuerarbeitern gar nicht zu

gebrauchen, weil solcher weder die gehörige Hitze, noch Feuerung, giebet. Nur die Steinmetzen zu Planiz bedienen sich dessen in den tiefen Steinbrüchen, um bey ihrer Arbeit sich daran zu wärmen. Alle diese Arten Kohl finden sich in den Refieren zu Planiz, Bockwa, Oberhohen- und Reinsdorf, in einerley Sorten und Wuchse, den Lehekohl ausgenommen, welcher nur, wie vorgedacht, zwischen Bockwa und Oberhohndorf gewonnen wird.

Der Steinkohlenbau, aller dieser Orte, leydet unsäglichen Schaden, durch Feuer so wohl, als Wasser. Letzteres ist auf Bockwaer und Oberhohnsdorfer Refier besonders sehr schädlich, und nicht mehr abzuführen, wenn auch schon, mit schweren Kosten, Stöllen hierzu getrieben werden, es müssen dahero die Köhler beständig im Wasser stehen, und arbeiten, und dadurch wird die Gewinnung des Kohles täglich kostbarer. Durch das unterirdische Feuer sind die Planizer Kohlenberge besonders stark angestecket, und dauert dieser Erdbrand fast schon so lange, als man von dem Daseyn gemeldter Kohlenwercke sichere Nachrichten findet. Im Jahre 1670. ist der Brand so heftig gewesen, daß so gar Rauch und Flammen aus der Erde gefahren sind, zu deren Dämpfung die Gewässer in die Schächte geschlagen, und solche dadurch vorsätzlich ersäuffet werden müssen, und ist hierbey auf dem Schachte, der Frauenbrunnen genannt, sämtlicher Kohl ausgebrannt. Ein gleicher Brand hat sich vor nicht allzulangen Jahren noch gezeiget, welcher aber durch Verstürzung der Schächte, noch

zeitig

zeitig gedämpfet worden ist, wiewohl solcher in dem Eingeweyde der Erde immer noch etwas fortdauert. Das Reiben der unterirdischen Dämpfe, die äußerliche Entzündung des Rasenkohles, und die Unvorsichtigkeit der Kohlenarbeiter, kann, samt, und sonders, viel, und zum Theil alles, zu diesem unwiderherstelligen Schaden, beygetragen haben.

Seit der Zeit, als unser bishieher benuzter Gewährsmann seine Nachrichten aufgesetzet hatte, sind die Ursachen des Planizer Kohlenbrandes etwas näher entdecket worden. Ein Schriftsteller, welchen wir weiter nicht, als nach seinen Nahmen kennen, d) schreibet hiervon dem Ansehen nach, aus zuverläßigen Nachrichten, daß in den Kohlenberg, im Jahre 1641. zu der Zeit, als die combinirte Kayserliche und Churfächsische Armee, unter dem Commando des Kayserlichen General Borry, die Stadt Zwickau belagert, vorsätzlich Feuer geworfen, solcher dadurch entzündet, und von bemeldten Generale zur Dämpfung des Brandes, jeder, welcher geschickte Mittel darzu anzugeben wüste, aufgefordert worden sey. Die Geschichte des, aller angestellten Rettung ohngeachtet, gleichwohl, bis in ietzige Zeiten, fortgedauerten Bran-

d) Christian Friedrich Kochs, zuverläßige Nachrichten, von dem unterirdischen Feuer der Steinkohlen Gebürge zu Planiz. Leipzig und Zwickau, 1768. in 4. Es ist von selbigen zwar die Fortsetzung noch in diesem Jahre versprochen, aber, bis daher noch nicht geleistet worden.

des, ist iedoch so weitläuftig, daß wir, zu dessen wiederholender Erzählung, die angezogene Piece auszuschreiben, voriezo nicht verantworten könnten.

Die zehende Urkunde.

Churfürst August befreyet Hieronimus Lottern, Burgermeistern zu Leipzig, von dem Zehenden, und der Floßgebühr, auf seinen Zien Bergwercke zu Geyer.

Zu Augustusburg, am 8. Januar, 1571.

Von Gottes Gnaden, wir **Augustus**, Herzogck zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs, Erzmarschalch vnd Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, vnd Burgckgraf zu Magdeburgck ꝛc. Thun hiermit kundt vnd bekennen, vor vns vnser Nachkommende Erben vnd sonst menniglich. Nachdem vnser lieber getreuer, Hieronimus Lotther, der Elter, Burgermeyster zu Leypzigck, weylandt den Hochgebornen Fürsten, vnsern freundtlichen geliebten Bruder, Churfürst Morizen, löblicher gedechtnüs vnd volgends vnß biß in etlich vnd zewanzigck Jhar vor einen Baumeister vnd sonsten in vielen wichtigen sachen ohne sonderliche Besoldung vnd erstattuug vnterthenig nüzlich vnd treulich gedienet, auch die zwey fürnehme Heuser Bleissenburgck in vnser Vestung

Leyp-

Leypzigck vnd die Augustusburgck von grundt auf zu vnsern guten gefallen mit besondern Vleis erbauet, vnd vberdiß auch das Zihn Bergckwergck vf Geyer welches zuvor in geringer Acht vnd ansehen gewesen, in ein treflich genießlich aufnemen gebracht, darauf er denn ein guth theil seines Vermögens gewant, derwegen er vns vnterthenigsten angelangt vnd gebetten, ihme, seine Erben vnd künftigen Innhabern, solches seines Zihnbergckwergs des Zehenden samt den drey Pfunden so man sonsten ins Feuer auf das Flössen abzeiget, Immaßen andern auch wiederfahren, aus Gnaden zu befreyen. Das wir demnach in gnedigster Erwegung obangezogener seiner vnterthenigen langwierigen treuer geleisteter Dienste vnd Erhebung des Geyrischen Zihnbergckwergs vnd Zechen, die gebettene Zehentbefreyung aus gnaden wohlbetechtiglich bewilliget vnd gegeben haben. Bewilligen vnd geben ihnen auch dieselbe hiermit vnd in Krafft dießes Briefes, also daß alle die Ziehen, so sie von ihren Zechen vnd Gebeuden Im Geyersbergck, oder sonsten daselbst auf walde machen werden, des Zehendens vnd floß Gebühr frey vnd vnbeschwert sein sollen, vnd bevehlen darauf vnsern izigen vnd künftigen Zehentnern vnd floßmeistern auf Geyer, das sie obbemelten vnsern Baumeister Hieronimus Lotthern seine Erben vnd Inhabere berurtes seines Zihnbergckwergs, von wegen des Zehendens, desgleichen der dreyer pfundt ins Feuer auf die flösse vnbelangt vnd vnangefochten, vnd bey dieser vnserer bewilligten befreyhung vnvorhindert bleiben lassen. Das sollen sie in Rechnung vnd sonsten von

vns entnohmen werden, vnd geschicht hiran vnsere gefellige ganze meynung. Zu Uhrkundt mit vnsern anhangenden Insigel wissentlich besiegelt, vnd eigen handen vnterschrieben. Geben auf der Augustusburgk, den 8. Monatstag Januarii, nach Christi, vnsers Einigen Erlösers vnd Seeligmachers geburt, funfzehenhundert vnd Ein vnd Siebenzigsten Jahre.

Augustus Churfürst.

Die eilfte Urkunde.

Vergleich über Hieronimus Lotters, Abtritt seines Geierischen Zienbergwercks, an Siegmund Schlaggenhauffen, zu Leipzig. d. d. Geier, den 23. September, 1579. nebst Churfürst Augusts Confirmation, d. d. 30. Sept. 1579.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Hertzogk zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraf zu meissen, vnd Burggraf, thun kundt. Nachdem vns vnser lieber getreuer, Siegmundt Schlaggenhauffen, zu Leypzigck vorbringen lassen, wie er die Summa gelts, welche er hiebevorn vnsern auch lieben getreuen, Hieronymo Lothern, dem Eltern, weylandt Burgermeistern zu Leyptzigck vorgestre-

gestrecket, vnd vf sein Geyerisch Bergckwergck mit vnsern Consens versichert, vnd dasselbe ihm zum Vnterpfandt darauf eingesezet, von ihme nicht erlangen können, darumb er gesucht, vnd gebetten, ihme in solch sein verschrieben Vnterpfandt zu verhelffen, darauf wir den auch vnsern Bergckambtleuten bevhelich gegeben. Es hette ihn aber immittels gemelter Lother zu sich beschieden, vnd sich mit ihn berurtes seines Bergckwergs halben vorgleichen, immaßen sie solchen Vertragck auff pappir bracht, vnd lautet derselbe von wortten zu wortten wie volget:

Zu wissen, vnd kundt sey Hiermit. Demnach der Ehrenveste vnd Erbare Hieronimus Lother der Elter auf Geyerischbergische Hoffe, dem Erbaren vnd wohlweysen Siegmundt Schlaggenhauffen, Rathsverwandten vnd Burgern zu Leypzigck, seinen freuntlich lieben schwager, fünf Tausent Sechs vnd Viertzigck gulden bekentlicher schulden verhaftet, vnd schuldigck worden, darfür gedachter Lother Siegmundt Schlaggenhauffen sein Geyerischbergisch Zien Bergckwerck mit aller ein vnd Zugehörung biß auf den 27. Augusti des laufenden 79. Jhaers zum theil mit Churfürstlicher Gunst, vnd dan eynes theils einer sonderlichen Beyvorschreibung ihrer Versicherung eingesezet. Daruber den dato noch drey hundert vier vnd funfzigck gülden berechnet, vnd also die ganze Summa vf 5400. fl. liqvidirt ist worden. Welches alles zu beförderung des Bergckwerges gereichet, vnd aber die bezalung solcher Summa mit bahren gel-

de

be zu thun, Ja also das Bergckwergck zu freyhen, nicht vermocht, Als haben sie dato derhalben freundlich in der gutte mit einander vorglichen vnd vortragen, dergestalt vnd also, das Hieronymus Lother der Elter, vor sich seine Erben vnd Erbnehmen bewilligt hat, weil er Jhn seines hohen obliegenden 84. Jhärigen Alters, auch seiner Leibes schwachheit vnd vnvermögens halber seinen Bergckwergck nicht mehr vorzustehen vermagck, sondern sich genzlichen zu Ruhe begeben wil. Seinen Schwager Siegmundt Schlaggenhauffen sein Geyerischbergisch Zihn Bergckwerck mit aller seiner Ein- vnd Zugehörung, Als alle seine massen, So viel er derer in Geyersberg hat, vnd dann alle Buchwerge, wie die alle gangkhaftigck vorhanden. Auch nach dem Bergckwerge zu gutt zu bauen oder anzurichten sein. Dan auch die Schmeltzhütten vnd alle das Jhenige so zum Bergwergck gehörigck. Vnd demselben anhengig ist, gutwilligck eingereumet, doch vff dieße nachfolgende maße ia dergestalt vnd also daß Siegmunt Schlaggenhauffen **Erstlichen** mit guten Raht vnd betacht, auch mit seiner Verlagck alle Buchwerge auf genaheste, als Immer moglichen, wiederumb nottürfftigck anrichten, auch das abgebrante in Greiffenbach wiederumb, vnd den andern mehr, do er von nöthen, aufbauen, vnd solche dermassen anrichten sal, das daran kein mangel erscheine. **Zum andern**, Sol er das Bergckwergck nicht an einen sondern an mehr ortten, Ja also mit so viel Arbeitern belegen, das es mit einen schwang getrieben, vnd nicht eitel geringes oder eitel gutes, sondern eines mit den andern vorgeschaft

werde. Also das eins das andere vertragen möge. Vors dritte weil es die notturft erfodert, das die fuhrleutte zu rechter Zeitt bestellet, das Holtz so man im Geiersbergck vnd von den Brennöffen Auch zu kolen bedürftigck zu gutter Zeit gehauen, vnd an die stelle gefuhret, desgleichen auch die Kolen in Vorrath geschaffet, denn auch iederzeit gute Bucheissen, so viel man der bedurftigck, Also daß die Buchwerge nicht darauf feyern dürffen, in Vorrath geschaft werden. Damit man aber nun zu dießen Dingen allen desto fuglicher kommen, Vnd solches notwendigck verschaft oder bestelt werden könne. Also hat Siemundt Schlaggenhauffen bewilliget, hierzu 2000. fl. zu vorlagck zu vorordnen. Solche Verlagck sol ihm Jerlichen so lange bis Schlaggenhauffen seine obberurte liqvidirte Summe der 5400 fl. vnd dan dieser Verlagck wider habhaftigck gemacht, iedes Hundert mit 6 fl. verzinset vnd vorintereßiret werden, Vnd do er auch gleich ein mehres dorauff vorlegen muste, Sol ihm doch nichts mehr denn die 2000. fl. verzinset werden. Von der andern Summa der 5400 fl. sol diese Zeit über gar keine Vorzinsung gefallen, vielweniger begehret noch gesucht werden. Was nun mit diesen Verlagck an Zihn gemacht wirt, die hat sich Schlaggenhauffen bewilliget, vff höchste als möglich, außzubringen, zu vorkauffen, vndt zu vorrechnen, daran sol er sich dan von Jharen zu Jharen, so viel es an der Vbermaß ertragen magck seiner Schuldt Summa der 5400 fl. erholen vnd bezalt machen. Do aber Hieronymus Lother oder die seinen die Zihn höher, als Schlaggenhaufen außzubringen vnd Kauffleute vor-

vorzustellen wüsten, Sol vnd wil Schlaggenhauffen ihnen dieselben vmb bahre bezahlung gerne volgen lassen, doch soll Schlaggenhauffen in deme, wen er mit einen händler oder Kaufmann von einen halben Jhare zum andern einen Zihnkauf schlüssen würde vngehindert vnd vngefehret sein. Es sol vnd wil auch Sigmunt Schlaggenhaufen Jherlichen Hieronymo Lothern den Eltern 312 fl. vnd also wöchentlich 6 fl. zu seiner nottürftigen Vnterhaltung von der Vbermaaß entrichten vnd geben. Solches auch neben den andern Außgaben vorrechnen, do sich aber an den alten Herrn Vater ein fal zutragen, vnd er Todes halben abgehen wurde, ehe der Schlaggenhauffen sich seiner Bezalung erholet, welches doch Gott lang vorhütten wolle, sollen solche 312 fl. seinen Söhnen, Ludewig, Hieronymus vnd Albrecht Kindern ieden Theil Jherlichen ein Hundert vnd vier Gülden, gevolgt vnd entrichtet werden. Ausserhalb aber dessen sol Sigmundt Schlaggenhauffen das Bergckwergck mit allen andern Außgaben, so nicht zu vorlagck desselben gehörigck, vnbeschwert lassen. Es were denn, das er oder die Schichtmeister Nottwendiges Bottenlon vnd Zerung, dessen man nicht Vmbgang haben könde, aufwenden müssen, Soll dasselbe vnter andern auch in die wöchentlichen außgaben gebracht, vnd darinnen verrechnet, vnd in dem allerhandt vnmessiger Vnckosten vermindert vnd vorhüttet werden. Damit nun dieses alles Nottürftigck versorgett als das wöchentlichen richtig abgelohnet, Auch alles was an Buch vnd Feustel Eißen, Item an Buchstempeln Holtz vnd kolen, auch allen andern

Vorrath

Vorrath so man zu Fortsezung dieser Bergwercke betürfftigck zu rechter Zeitt geschaffet, vnd über solches alles Richtige Rechnung gehalden werden magck; Als sol ein jeder Theil einen Richtigen Schichtmeister darzu verordnen, die solches alles in guter Verwaltung haben, vnd keiner ohne des andern Vorwißen vnd Zuthun, was zu beförderung vnd Nuz des Bergckwergcks gereichet, nicht thun oder lassen. Ja, beyde bey dem Ablohnen sein. Vnd dann alle Wochen richtige Lohn Register daruber halten. Auch Außgang eines Jhares ein Beschluß Rechnung machen vnd verfertigen sollen. Die Wochen vnd Jhar Register sol idesmal eines dem Hieronimo Lothern, oder nach seinen Tode seinen Söhnen zugestelt vnd gegeben werden, damit man also iederzeitt gutte Nachrichtung der Einnahme vnd Ausgabe haben, vnd sonderlichen Jherlichen sehen magck, was an der Haupt Summa abgelauffen, vnd sollen diese beyde Schichtmeister vom Bergckwerge besoldet werden, Wie man sich dessen mit Jhn vergleichen vnd vereinigen wirdt vnd nachdem, wie obbemeldt Sigmundt Schlaggenhauffen Hieronimus Lothers des Eltern Geyersbergisch Bergckwergck vor die beckendtliche vnd berechnete Summa der 5400 fl. von dann vor die 2000 fl. Verlagck gutwilligck eingereumet ist worden, dergestaldt, wie nach der Lenge erzelet, Jnnen zu haben, zu geniessen vnd zu gebrauchen, Ja sich seiner Haupt Summa vnd Verlagck daran zu erholen. Als sol ihm auch in denen durch Hieronymum Lothern den Eltern, oder seinen Erben die Zeit vber kein vngebührlicher einhalt geschehen.

Er

Er sol aber auch dasselbe ehe nicht abzutretten schuldigck sein, Er habe sich dann dessen wie gebürlich, daran erholet. Hiebey ist auch sonderlich bedingt, daß Siegmundt Schlaggenhauffen keinesweges durch einigck mittel wie das geschehen oder erdacht werden magck, bey Bauern, oder bey Albrecht Lothern, oder bey niemandt anders einige Summa mehr an oder hinter sich zu ziehen, vnd also das Bergwerck höher zu beschweren fugck oder macht haben sollen. Damit aber nun solches alles also steit fest vnd vnvorbrüchlichen gehalten vndt darwider durch kheinen Theil nichts vorgenommen werden magck, Als ist dieser Contract vf beyder Part bitte und Bewilligung gezwiefacht, eines lautts aufgerichtett, vnd vnter ihrer beyder aufgedruckten Pettschaft, Auch mit eigener Handt Vnterschrift vollzogen, vnd denn vff ihr bitte Alßo ins Bergckbuch registriret vnd vorschrieben worden. Deßen zu mehrer Beckreftigung haben Ludewig vnd Hieronymus Lother der Jünger, gebrüdere vff ihres Vattern bitte vnter dießem Contract auch ihrer Pezschaft getruckt, Auch sich mit eigner handt vnterschrieben. Geschehen vff Geyrischen Hoffe, den 23. Monatstagck Septembris Anno im 79.

Hieronymus Lother. Sigmundt Schlaggenhauffen.

Ludwig Lother. Hieronymus Lother, der Jünger.

Mit angehefter vnterthenigster bitte, wir als der Lehn-

Lehnherr vnd Landesfürst wolten solchen Vertragck gnediglichen ratificiren vnd bestettigen. Wann wir denn vormarckt das derselbe zu beförderung des Bergckwergs aufn Geyer gerichtet. So haben wir solche seine vnterthenigste bitte angesehen. Ratificiren demnach vnd confirmiren mehrangezogenen Vertragck wie der hierinnen begriffen, vnd obstehet, aus hoher Landesfürstlicher Macht vnd Obrigkeit hiermit und in Crafft dieses offenen briefes vnd wollen das demselben in allen puncten Clausseln, Artickeln vnd Inhaltungen nachgelebet vnd darkegen nichts vorgenommen werde. Jedoch vns vnd Vnsern Erben an Lehen vnd andern hohen Landesfürstlichen rechten vnd gerechtigkeiten, vnd Insonderheit Hanß Heinrich Pauern auch sonsten menniglich an solchen Geyerischen Zihn Bergckwerck habenden Rechten vnschedlichen. Treulich vnd sonder gefehrde. Zu Uhrckundt mit Vnsern zu Ende aufgetruckten Secret besiegelt, vndt geben den lezten Septembris Ao. 79.

Die zwölfte Urkunde.

Berggerichtliche Würderung des Zien Bergwercks zu Geier.

d. d. Geier, den 9. Sept. 1582.

Nachdem sich zwischen Siegmundt Schlaggenshaufen an Einen vnd dan Hieronymi Lothers seligen hinterlassenen Erben anders Theils Irrung vnd

Gebrechen des Geyerischen Zihnbergckwergck, der Geyersbergck genannt, erhalten. Als ist von dem Herrn Churfürstlich Sachsischen Oberbergckambtleuten vns Vrban Hennen, Bergckmeister zu Schwarzenbergck Oßwaldt meißnern, Bergckmeister zu Eibenstock Nickel Hennig, vnd Georg Klugе Bergckmeister vnd Bergckgeschworner zu Ehrenfriederßdorff Georg Eßler Bergckgeschworner vff Altenbergck vnd Valten Silberhanß floßmeister, Steffan Bech, Bergckmeister vnd Wolf Spizelt Bergckgeschworner, vff Geyer, aufferleget vnd bevholen worden solches Bergckwerck sambt der Zugehörung, Buchwerg, vnd Hütten in Augenschein zu nehmen vnd wie hoch vnd wirdig dasselbe zu achten vnd verkauft werden könne, nach gnugsamer Besichtigung, zu taxiren vnd zu wirdigen. Vnd ist nachvolgendergestaldt befunden:

Folget Erstlich das Bergkwergk vf den Geyersbergk.

Der vnter vnd ober Naßküttel zusampt der Gilnitz darauff izunt gebauet wirdt, ist an allen Orten sehr feste vnd alles mit schlegeln vnd Eisen geweldiget vndt aufgetrieben worden, denn die kneuer alzumal gefellet, vnd zu sumpf hinwegck getrieben sindt, vnd das man iezo mit 24. Arbeitern nicht so vil geweltigen kan, als hiebevorn mit 12. geschehen. Die weiße Zech mit zweyen Wehren nach dem Schiffer zu, welcher nunmehr fast an allen Orten bis auff das Wasser Erbauet, wirdt auch vnter sich sehr feste vnd an Zwittern geringe,

das

das man es schwerlich auf den Kosten bringen kan. Dabey ein alt Wohnheusslein, vnd Ein Flecklein zur Bergcklössung. Item $\frac{5}{5}$ Kux in der nechsten maß nach den roten gangck. Die Hempfel Zeche sambt der darzu gehörigen Hallen.

Item, eine Zeche am wege, darauf ein Göpel gestanden ist dermassen verstürzet das man alda nicht bauen kan, vnd muß dieselb vff Neue mit grossen Uncosten geweldiget werden.

Item, zehen Lachter nach dem gubel.

Item, zehen Lachter von der langen Zech.

Die Kiß Clufft.

Dieße obbemeldte Zechen werden alle mit dem vnter vnd ober Naß Küttel, zusampt der Gilnitz Bauhafftigck erhalten.

Vnd ob man gleich derer ortt bauen wolde, So muste doch gleichergestaldt alles kleines des mehrern Theils mit Feuer geweldiget, vnd auf den iezt bemeldten Zechen aufgetrieben werden.

Die Schmide sampt den Schmidtgezeugck davon die Lotherischen den Zins nehmen, Aber zum Bergckwergck gehörigck.

Ein Heußlein so von Steiger bewohnet wirdt.

Zwene Göppel welche Lother erbauet. Sindt aber izo nicht gangckhafftigck.

Hütten und Buchwerge in Greiffenbach.

Das Ober Buchwergck mit 4. gengen, ohne

Pucher vnd nicht ganckhaftigck mit zimlichen Raden, Wellen, bleyzappen vnd Ringen, darinne nichts mehr denn zwo neue Pucher in Vorrath befunden, vnd sind die gefluder sehr verwüstet vnd eingefallen.

Ein Tham, welcher in vier stunden außleufft woferne wasser vf ein halb Rath zugehet, sampt einen kleinen wohnheußlein darbey.

Das ander Buchwergck mit 4. gengen, ohne Bucher, so auch wüste stehet, mit Redern vnd Wellen, welches auch zimlich sampt Zappen vnd Ringen, Ist an Vorrath sonst nichts zu befinden, den 4. Neue Puchen. das gefluder ist dermassen verfaulet, das es hinwider vf neue gerichtet werden muß.

Das 3. Puchwergck mit 4. ganckhaftigen gengen. Vber der bereit stuben ist kein vorrath an Zwittern, auch sonsten nichts anders denn 13. neue Pucher vorhanden.

Das 4. Buchwergck, welches Sigemundt Schlaggenhauffen von neuen erbauet mit 4. gangehaftigen gengen. die bereitstube darinnen kein vorrath an Zwittern den wie es teglich vorgefuhret vnd hinwegck gebuchet, auch an andern nichts denn 11. neue Pucher befunden worden.

Das 5. Buchwergck so Sigemundt Schlaggenhauffen auch erbauet, mit 6. gengen, darinnen gleicher-

gleichergestaldt auch kein Vorrath an Zwittern den was teglich hinfur gefuhret vnd hinwegck gearbeitet vorhanden sindt nichts mehr den 13. Pucher sonsten alda gewesen. Ein Wohnheußlein dabey gelegen.

Das 6. Buchwerck so Hanß Rolings gewesen, mit wellen Redern Zappen zimlich angerichtet. Aber kein Pucher vnd Bucheisen vorhanden, vnd sonsten mit zimlichen gebeuden vorsehen.

Item eine wüste Hütte samt einen wüsten Wohnhaus. darbey ist ein eingefallener stein offen vnd ein Alt Kohlhauß. vnd sind die wassergraben zu denselben Buchwergck ganz verschlemmet vnd verwüstet.

Ein klein Höltzlein mit Valten Silberhanß Reinent darinnen 2. kleine wüste Teichlein welche Hanß Röling hat machen lassen.

Das 7. Buchwergk welches auch Lother von Hanß Rölingck bekommen, ist mit Bau und Dachung auch ziemlicher massen versehen darinnen 3 genge ohne Pucher Reder vnd wellen so mit den Pesten fünff bleyzappen 10. Wellring drey alte vnd zwey neue Pucher zu befinden.

Das 8. Buchwergck vf der Schönfelder fluhr mit 5. gengen ohne Bucher mit zimblichen bösen Raden vnd Wellen, darinnen nichts mehr denn ein Alter geringer Bley Zappen vnd Wellringck. vnd ist sonst mit ziemblichen gebeuden vorsehen.

Ein klein Wohnheußlein darbey.

Buchwergk oben Im Geyer.

Ein Buchwergk mit zweyen gengen, darinne Einer gangckhaftigck der Ander nicht.

Ein Schmeltz Hütten daran mit aller Zugehörung sambt zweyen küpfern Gatterblechen.

Ein steinern Gewelb darinne man das Zihn verwaret, samt einer Wage vnd etlichen Centnern gewichte darinnen.

Ein Kohlhauß darinnen 13. Kübel Kohlen befunden, darinne auch eine aufbereit stube.

Ein Brennoffen welcher sehr bauhaftigck. Diese gebeude sind des mehrern theil steinern.

Ein Wohnheußlein darbey vnd ein gärtlein daran.

Ein Kohlhauß hartt bey gemeltter hütten gelegen.

Ein Buchwergck mit einen gangck, welches Matthes kelders gewesen. Dorinne die Leut vmb den Zins buchen. ist sehr baufelligck.

Was Sigemundt Schlaggenhauffen dieße Zeit vber, So er des Lothers Geyrische Bergckwergck inne gehabt, vor Zihn gemacht, vnd an gelde dorauß gelöset, auch hinwider dargegen auf gewandt, vnd was er ein Jedes Jhar von dem Seinen zubüssen müssen, das hat man in seinen darüber gehaltenen Rechnungen vnd Registern,

auch in nachfolgenden darauß genommenen Extracten zu ersehen.

Alß der Ihar Rechnung No. 1. Ist clar zu befinden, das aus 211. Schock fuder kleines, 135. Centner lauter Zihn gemacht, vnd daraus gelöst zu 17^{1} fl.

2336. fl. 5 gl. 3 pf.

dargegen ist wieder wöchentlich außgegeben vnd gelohnet worden

4140. fl. 10 gl. 5 pf.

Da nun die Einnahme von der Außgabe gezogen, befindet sich das zugebüst

1804. fl. 14 gl. 8 pf.

In der andern Rechnung. No. 2. sind aus 330$\frac{1}{2}$ ßo. 6. Fuder kleines 250. Centner Zihn gemacht daraus gelöst zu 16 fl.

3980. fl. —

dargegen ist wieder ausgelohnt

4203. fl. 14 gl. —

Ist diß Ihar zngebüst

223. fl. 14 gl. —

In der Rechnung No. 3. Ist vff $\frac{3}{4}$ Ihare auß 101$\frac{1}{2}$ ßo. 42. Fuder Kleines 103. Centner 10 Pfund Zihn gemacht. darauß gelöset worden

1524. fl. 5 gl.

Dargegen wieder außgelohnet

1584. fl. —

So ist diese $\frac{3}{4}$ Ihare zugebüst.

59. fl. 11 gl. 6 pf.

Summa der zugebüsten Gelder thut

2087. fl. 19 gl. 2 pf.

Hierauf haben wir obgemeldte zu gehorsamer Volge einhelliglichen vnd Eintrechtiglichen beschlossen, auch bey vnsern Eyden vnd Pflichten, damit wir beydes vor Gott vnd vnsern gnedigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen vorwandt, vnd zugethan sein, anders nicht befinden können, daß solch Bergckwerck aus gnugsamen erheblichen Ursachen höher nicht denn vor vnd vmb 6000. Gülden, samt aller Zugehörung zu achten vnd zu vorkauffen. Mit dienstlicher vndt freundlicher bitte, woferne es möglichen, wie wir denn nichts liebers wollten vff die Weege zu bringen, damit es freundtlichen vnd gutlichen vortragen werden möchte, vnd dieser unser Taxation nicht bedorffe. Vhrkundtlichen mit vnsern gewönlichen Pezschaften zu Ende betruckt. Actum Geyer, den 9. Septembris Ao. 82.

Gregor Schultz
Bergckschreiber.

Anmerkungen.

Das Zienbergwerck zu Geyer, einem, im Obererzgebürge, und dem Bezircke des Churfürstl. Sächßs. Amts Wolkenstein, gelegenen Canzley Schriftsäßigen Bergstädtgen, ist zwar in der Geschichte bekannt, aber, noch gar nicht beschrieben. Agricola und Albinus, die zur Zeit, einzigen einheimischen Berggeschichtschreiber erwähnen davon kaum mehr, als den Nahmen, und niemand

kan Spuren seines Ursprunges angeben, welcher iedoch sicher weit über das funfzehende Jahrhundert, noch zurück hinaus zu suchen seyn dürfte, weil im Jahre 1407. Geyer schon in der Qvalität eines Städtgens angeführet wird. e) Ein einziger, wiewohl viel, zum Theil auch nicht ganz ungerechten Tadel, ausgesetzter Schriftsteller saget, f) ganz unbestimt, ohne Jahr, und Angebung seines Gewährsmannes, von dem Ursprunge des dasigen Bergwerckes nur so viel: „Daß, als ehemals ein „Hünergeyer, welcher auf den damals noch wüsten, „und ietzo noch so genannten Geyersberge, geni„stet, von dem benachbarten adelichen Hofe Tan„neberg nach und nach viel Federvieh geraubet, sol„chen dahero von den Jägern in seinem Neste nach„getrachtet, durch die bey solcher Gelegenheit ge„fundene Ziengraupen aber, das Bergwerck ent„decket worden sey.„ Ein jeder Leser mag den Werth dieser Erzählung, welche wir ganz unachtsam erwähnen, selbst erwägen. Wir erwarten mehr Beytritt zur Vermuthung, daß da vom Anfang her, so weit solcher bekannt, das Geierische Bergwerck, nur auf Zien, ein niederes Metall, jedes-

e) Urkunde vom Jahre 1407. bey Hornen, in der Lebensgeschichte Churfürst Friedrichs des Streitbaren Beyl. 119. S. 733.

f) Christian Lehmann, in dem Schauplaze des Obererzgebürges, S. 687. Es wäre aber nur zu wünschen, daß diesem Manne iemand bis hieher etwas bessers entgegen gesetzet haben möchte. Hier heißet es mit Recht: Viel Tadeler, kein Verbesserer.

mal gebauet worden ist, solches eben kein besonderes Aufsehen in dem Publiko gemachet, dahero kein Geschichtschreiber von bewährter Treue, sich eben sehr darum bekümmert haben mag. Da solchergestalt nun, die Qvellen alter noch unbekannter Nachrichten sehr trocken aussehen möchten, hoffen wir, durch öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen nicht ganz ohne Dank gearbeitet zu haben. Den Tadeler, welchen solche etwa zu unwichtig scheinen möchten, bitten wir, nur bald etwas besseres davon zu liefern.

In der ersten unserer Urkunden saget im Jahre 1571. der Aussteller, Churfürst August selbst, daß, weil Hieronymus Lotter, der ältere, Burgermeister zu Leipzig, ihm so wohl, als seinen Bruder, Churfürst Morizen, etliche zwanzig Jahre, für einen Baumeister, und in andern Angelegenheiten sonst, gedienet, besonders die beyden Schlösser, Pleissenburg, zu Leipzig, und die Augustusburg g) zu seinen, des Churfürsten, guten Gefallen, von Grunde aus, mit besondern Fleiße, erbauet, über dieses noch das Zienbergwerck zu Geier, welches vorhero in geringen Aufmerken gestanden, in ein trefflich genüßlich Aufnehmen, mit des Churfürsten eigenen Worten hier zu reden, gebracht, und einen guten Theil seines Vermögens darauf gewendet, für seine Dienste iedoch keine beson-

g) M. s. hiervon weiter, des Herrn Amtshauptmann von Schütz Beschreibung des Amt- und Schlosses Augustusburg, d. a. 1770. S. 12. u. f.

besondere Belohnung noch erhalten hätte, er selbigen, seine Erben, und künftige Innehabere besagten Bergwerckes, des Zehenden samt der drey Pfunde, welche sonst im Feuer auf das Flößen abgezogen würden, befreyet haben wollte.

Hier findet sich nun in dem Anführen, daß vor Lotters Zeiten, das Geierische Bergwerck in großer Unachtsamkeit gelegen hat, ein Beytritt zur Vermuthung, daß man von diesem Bergwercke in der Geschichte aus dem Alterthume, eben nicht so gar viel besondere Nachrichten zu erwarten haben möchte. Man muß iedoch hierbey sich nicht etwa einbilden, als ob Hieronymus Lotter das ganze Geierische Bergrefier gebauet hätte, sondern, es geschahe solches nur mit einen Theile desselben, welchen man, in der Zienbergwercks Sprache, ein Stockwerk nennet, und nach einigen vorhandenen dunkelen Spuren, vorhero ein gewisser Hanß Röling, als Eigenlöhner, besessen hat, welcher, wie uns aus andern Nachrichten bekannt, im Jahre 1518. Bergmeister zu Geier, gewesen ist. Nun wird vorietzo Lottern zwar das gute Lob geben, daß selbiger das Geierische Bergwerck wiederum in das Aufnehmen gebracht hätte. Wenn aber solches auch wahr von den ersten Zeiten seines Besitzes seyn könnte, fehlte doch seine Erwartung im Ausgange, und dieses bewähren die Umstände in den folgenden Urkunden. Im Jahre 1582. wird die Beschaffenheit der Tagegebäude nicht allzu vortheilhaft geschildert, und nach diesem Verhältnisse moch-

te es in den Gruben nicht viel besser aussehen. Lotter beging vermuthlich eben den Fehler, worein, durch eine übertriebene Bergbaulust deren Folgen zu Schändung des Bergbaues, mehrmals schon Anlaß gegeben haben, nach ihm mehrere seines Gleichen gefallen sind, und noch fallen. Er wollte die aus dem Bergwercksglücke erwartende blinde Vortheile forciren, und bauete sich darüber arm. Denn, ohnfehlbar gaben die Zwitter wenig Zien, wie die, in der dritten Urkunde, eingeschaltete Berechnung vermuthen lässet. Lotter suchte sich also durch die von dem Churfürsten, wie sehr wahrscheinlich, nicht aus dessen eigener Bewegung erlangte, sondern vorhero erbethene Befreyung, zu helffen, es war iedoch dieses Mittel viel zu schwach, ihn ganz zu retten.

Ob zwar nach allgemeinen Begriffen hierunter dem Zehenden, der, dem Landesherrn, abgebende zehende Theil des ausgeschmelzten Zinnes, leediglich zu verstehen ist, so ist doch, wir können es dreuste behaupten, von den Zienbergwercken hiesiger Lande, seit dreyhundert Jahren wenigstens zurück der Zehenden leediglich in Gelde bezahlet worden. Das höchste Quantum, welches wir durch Nachforschen entdecken können, ist ein Meisnischer Gülden von ieglichen Centner Zien gewesen, es hat sich aber solches auch, nach Beschaffenheit der Umstände, vermindert. Zu Altenberg werden ietzo noch von ieden ausgeschmelzten Centner Ziene, nicht mehr, als acht Groschen, zum Zehenden bezahlet. Wieviel nun Lotter durch

den Zehendenerlasse profitiret, können wir nicht sagen, weil uns unbekannt ist, was selbiger zum Zehenden gegeben hat.

Sollen wir aber sagen, was die drey Pfunde welche im Feuer auf das Flößen abgezogen worden sind, bedeutet haben, müssen wir allererst eine Bedeutung des Zienflößens, einer Sache, wovon, da solche schon seit viel Jahren aus dem Gebrauche gekommen, wenig Bergleuten voriezo mehr bekannt ist, voraus gehen lassen. Das Zienflössen war ehemals eine besondere Art der Schmelzarbeit das unreine, oder wie es der Bergmann nennet, dörnerigte Zien, dadurch zu lautern, und eine Folge, landesherrlicher Vorsorge, damit gut tüchtiges berglauter Zien ausgebracht, und kein Handelsmann dadurch betrogen werden sollte. Es ward hierzu, auf Zienbergwercken, eine besondere Schmelzhütte gehalten, solche eine Zienflöße, genannt, und ein Flößmeister darüber gesetzet, welcher die Arbeit dirigiren, vornähmlich aber dürres Scheitholz in beständigen Vorrath halten muste, im übrigen bezahlten die flössenden Gewerken allen und jeden Aufwand, und gaben auch bey jeden Flößen ihre Arbeitsleute darzu her. In den von einem Bergmanne faßlichsten Begriffen war das Flößen eine Saigerung, und geschahe solche folgenderstalt: Auf einen etwas abschüßig gebauten Heerde wurde ohngefähr eine halbe Elle hoch, dürres Scheitholz aufgeschränket, und auf solches das unreine in viereckigte Platten gegossene Zien gesetzet. Durch das in den Brand gesetzte Holz

kam

kam das Zien in Fluß, wovon auch die Benennung des Flüssens sich ableitet, welches durch die Aussprache in Flößen überging, und von dem also in Fluß gebrachten Ziene blieb die in Asche sich verwandelnde Unreinigkeit auf dem Heerde zurücke, das nunmehro ganz reine und lautere Zien hingegen lief in eine vor dem Heerde gelegene, durch Kohlenfeuer erhitzte Gruben, woraus solches endlich gegattert, in Ballen geschlagen, und als Kaufmansgut in die Welt vertrieben ward. Die auf dem Heerde zurück gebliebene Asche fiel dem Eigenthümer der Flöße anheim, welcher solche, andern Ofenbrüchen gleich, in Quantität, mit Zuschlägen, wiederum durch das Feuer gehen lassen, und Zien daraus schmelzen kunte, welches iedoch weit geringer im Werthe als das vorige ausfiel, und daher durch den Ausdruck des Abgangziens, absonderlich bezeichnet ward.

Es lebten aber, fast bey jeden Flößen, über den, auf dem Flößheerde zurücke bleibenden Abgang, neue Zänkereyen auf. Keine Gewerkschaft wollte ganz tadelhaftes Zien aufgesetzet haben. Wenn also beym Verwägen selbige weniger berg lauteres Zien, als sie sich eingebildet hatten, zurück erhielten, beschwereten sie sich über den Flößmeister, daß von selbigen, ihnen zum Schaden geflößet worden sey. Um nun diesen allzuoft eintretenden Zänckereyen Ziel und Maaße, und dem Flößmeister außer allen weitern verdrüßlichen Flößanspruch zu setzen, ward der Abgang auf dem Heerde zu drey Pfunden von jedem Centner

darauf

darauf eingesetzten geschmelzten Ziene, bestimmet, es mochte lezteres so viel Abgang würklich gehabt haben oder nicht. Und dieses waren nun die auf das Flößen im Feuer, abzuziehende drey Pfunde, die hiervon auch die Benennung der Feuerpfunde erhalten haben, worüber voriezo Hieronymus Lotter eine Befreyung von Churfürst Augusten erlangete, deren Würkung also verstanden werden muß, daß Lotter, gegen Vergütung aller und jeder übriger Flößgebühren, zwar in der Flößhütte flössen, aber allen auf dem Heerde gebliebenen Abgang, zu eigener dessen Benutzung, mit sich zurücknehmen kunte, und den Abzug der drey Feuerpfunde nicht erleyden durfte.

Dieses Flößen füllete vor Alters ein eigenes Capitel der Bergrechtslehre aus. Die einheimischen Bergrechte geben hierzu wohl sehr magere Materialien an die Hand. Aber die böhmischen sind desto reichhaltiger, und wir beziehen uns hierunter auf Kayser Ferdinands des ersten böhmische Zienbergwercks Ordnungen, für die Berwercke zu Schlackenwalda, Schönfeld, und Lauterbach, samt zugehöriger Gebürge. Und für die Bergwercke, zu Hengst, Perniger, Lichtenstadt, Platten, Gottesgabe, Kaff, Mückenberg, und andern derselben Orten und Enden mehr, beyde vom dato Prag, den 1. Januarii 1548. h) Dieser Landesgesetzlichen Unfruchtbarkeit ohngeachtet dauerte auf den

h) Es stehen beyde, in dem, zu Frankfurt, 1688. herausgekommenen Corpore Juris Metallici, S. 107 — 126.

den innländischen Zienbergwercken die Flöße noch durch das ganze siebenzehende Jahrhundert fort. Je näher man aber hierbey nach und nach auf ein reineres Ausbringen des Zienes durch das erste Schmelzen arbeitete, desto verdrüßlicher fiele den Gewerken am Ende das Flößen, besonders der Abzug der Feuerpfunde, woher denn zu Ende gedachten Jahrhunderts, ein verminderter Abzug mit zwey, statt vorheriger drey Pfunde zu Geier, nur noch bestanden hat. Mit dem Anfange des achtzehenden Jahrhunderts aber bemüheten sich die Gewerken der Zienbergwerke zu Geier und Ehrenfriedersdorf insonderheit diesen geschwerlichen Abzug, mit den auf das Zienflößen überhaupt verwendenden Kosten, völlig dadurch abzuwerfen, indem selbige sich gegen hohe Landesherrschaft zu einen reinen untadelhaften Zienschmelzen verbündlich machten. Den Ausgang dieses Suchens haben wir nicht finden können, es ist aber solcher aus der Erfahrung zu errathen. Die Zienflöße hat seit langen Jahren gänzlich aufgehöret, und es wird voriezo überall aus dem Schmelzofen das Zien rein gegattert oder in Ballen geschlagen, und als ganz untadelhaftes Kaufmansgut, vertrieben. Wir ergreifen nach dieser Unterbrechung, nunmehro wiederum den Faden der von unsern Urkunden anleithenden Geschichtserzählung.

Siegmund Schlaggenhauffen, ein Leipziger Rathsherr, Hieronimus Lotters Schwager, und ein gewisser Hanß Heinrich Bauer, hatten selbigen in seinen schwindeligten Unternehmen, mit

schlech-

schlechter Aussicht, auf andere Kosten, Bergwerck fortzubauen, Gelder vorgestrecket, dabey aber sich mit einer in dem Zwitterstock erlangten gerichtlichen Hypotheck vorgesehen. Ersterer lernte aber bald einsehen, wo es damit am Ende hinaus wollte, er drang dahero in die Bezahlung, und realisirte seine Absicht durch Auswürkung des damals noch gewöhnlichen Arrests in das Bergwerck. Da nun Lotter die, seinen Gläubiger, nach richtig gepflogener Berechnung, schuldig verbliebene 5400. Gülden, zu bezahlen nicht vermochte, sahe ersterer dadurch am Ende sich genöthiget, durch einen unterm 23. Septembris 1579. mit nachher darüber erfolgter Churfürstlicher Ratification getroffenen Vergleich, welcher die andere unserer zu gegenwärtigen Artickel gehörigen Urkunden ist, Schlaggenhauffen in den nutzbaren Besitz, seines, Lotters, Bergwerckes, dergestalt zu setzen, daß selbiger solches, durch eine darein noch besonders zu verwendende Summe Geldes bis an 2000. Gülden, zuförderst in noch bessern Umtrieb und Nutzen bringen, im übrigen, mit Vorbehalt jährlicher Rechnungsablegung, so lange, bis er seiner Schuld sich vom Ueberschusse wiederum erholet, in Besitz behalten, immittelst aber solches weiter nicht beschulden sollte.

Hieronymus Lotter starb bald darnach in einen hohen Alter, worauf seine hinterlassene Erben das väterliche Bergwerck zu Geier als ein reichlich zinsendes Erbgut betrachteten, und dessen nutzbaren Besitz, Schlaggenhauffen mißgönneten, dahero

hero selbigen darüber zur Rechenschaft zogen. Allein, dieser hatte immittelst nichts zu seiner Schadloshaltung davon profitiret. Um aber die lotterischen Erben dessen zu überzeugen, veranlasse-te selbiger eine Berggerichtliche Berechnung, und Taxation des innehabenden Bergwerckes, beydes erfolgte auch nach der dritten, unserer vorgeleg-ten Urkunden, im Jahre 1582. und entdeckete, daß Schlaggenhauffen, während seines Besitzes, noch 2087. Gülden, 19. Groschen, 6. Pfennige Zubuße hineinverwendet, mithin um so viel, ohne noch an einen Ueberschuß zu denken, seine Anforderung vergrössert hatte, deren Wiedererholung sich in ge-genwärtiger Lage, auf lange Zeit entfernete, in-dem, bey angestellter Besichtigung, das Berg-werck, an den Tagegebäuden vornähmlich, sehr Baunöthig befunden, überhaupt aber solches nur 6000. Gülden am Werthe, gerichtlich gewürdert worden war. Hieraus sahen nun die lotterischen Erben augenblicklich in die Unzuverläßigkeit ihrer Forderungen, sie gaben also solche einige Zeit auf, und Schlaggenhauffen blieb in dem ruhigen Be-sitze des Bergwerckes, worein selbiger, vermöge erlangter Erstigkeit seines ehemals darauf gelegten Arrests mit Nachsetzung Bauers, bereits im Jah-re 1579. vorher, durch das Bergamt zu Geier ge-wiesen worden war. i)

Mit

---

i) Diese und folgende Nachrichten haben wir zwar, den vorigen gleich, aus zuverläßigen Urkunden gezogen, letztere iedoch, zum besondern Beydrucke vorizo nicht weiter nöthig geachtet.

Mit eigenthümlicher Erlangung des Bergwerckes trat iedoch Schlaggenhauffen zugleich in die mißlichen Umstände seines Vorfahren. Da er einmal mit Vorschüssen sich darin versteckt hatte, verwickelte er damit sich in die Nothwendigkeit noch mehr daran zu setzen, und muste bey Entstehung eigener Mittel, sich mit Borgen helfen, in dieser Nothwendigkeit aber, unmittelbar nach angezogener Taxation, Peter Buchnern, Burgermeistern zu Leipzig auf 3000. Thaler hoch, und einen gewissen Paul Tanner daselbst, auf 1000. Thaler hoch, hypothecarische Versicherung in den lotterischen Zwitterstock geben, worüber von dem Bergamte zu Geier am 17. October 1582. eine Verschreibung ausgefertiget worden ist. Nach einiger Jahre Verlauf aber forderten diese Gläubiger ebenfals ihr Geld, welches Schlaggenhauffen nicht bezahlen kunte, dahero, laut der hievon in Händen gehabter Bergamtlicher Leihung vom 5. Jenner 1585. an des immittelst verstorbenen Buchners hinterlassene Kinder, und den noch lebenden Tanner zugleich, den Zwitterstock, als das mehrbesagte Bergwerck, in Solutum anderweit abzutreten, nicht umgehen kunte, und da über dessen Werth die Interessenten noch uneinig waren, wurde solches am 9. September gedachten Jahres, anderweit, iedoch abermal nicht höher, als vormals auf 6000. Gülden, Bergamtlich gewürdert.

Ohngeachtet nun, während dieser Zeit, die lotterischen Erben, wovon besonders zween Söhne, Albrecht, und Ludewig, genennet werden, aus

Noth, ganz stille gesessen hatten, denn sie kunten aus Armuth, das Bergwerck nicht lösen, da nach dem Tode ihres Vaters zumal, zu seinen übrigen Vermögen ein Concursus Creditorum ausgebrochen und darein das, nahe bey dem Bergstädtgen Geier gelegene väterliche Erbgut Geiersberg mit gezogen worden war; So kochte dennoch darüber bey selbigen ein beständiges Mißvergnügen, weil ihr Vater sich arm an dem Zwitterstocke gebauet hatte, und sie raffinirten auf Mittel, aus diesem Schiffbruche wenigstens annoch, so viel nur möglich, zu retten. In dieser Lage ihrer Angelegenheiten, erinnerten sie sich des von Churfürst Augusten, ihren Vater ertheilten Privilegii, und ob in solchen zwar wohl die Befreyung vom Zehenden und den Feuerpfunden, nicht auf seine Erben allein eingeschränket, sondern auch auf seine Nachfolger im Besitze des Bergwerckes gestellet worden war, fiel ihnen doch die damit erwiederte Vergeltung seiner dem Hause Sachsen treugeleisteten Dienste, als den Grund der Verleihung, wiederum in die Augen, woraus ihnen dieses Privilegium, als ein so genanntes renumeratorium, sich darstellete, welches den Rechten nach, für unwiederruflich, angesehen werden müste, und dessen Genuß seinen Kindern und Enkeln hiernach nicht entzogen werden könnte. Sie hatten Beweise in den Händen, daß der Genuß des erlassenen Zehenden und der Flößgebühr vor Erlangung des Privilegii, jährlich über drey hundert Gülden Einkommens gegeben, solches aber die zu der zwiefach, kurz hintereinander, angestellten Taxe des Geierischen Zwitterstocks,

verord-

verordnete Commißion, in der Würderung ganz und gar übergangen, mithin deſſen Anſchlag hierdurch um 6000. Gülden Capital, alſo um die Helfte des wahren Werths, herabgeſetzet hatte. Hieraus folgerten nun die Lotteriſchen Erben mit weitern Zutrage der Gründe und Erfahrung: daß, weil der Churfürſt des Zehenden und Feuerpfundes ſich einmal begeben, beydes auch niemals wiederum reclamiret, und Schlaggenhauffen, nebſt ſeinen Nachfolgern, beydes auch niemals benutzet, vielmehr dieſe Gebühr, in der Zeitdauer ihres Beſitzes, zum Bergamte Geier ohnweigerlich abgegeben hätten, deren Genuß ihnen hiernach auch ohne Wiederſpruch immittelſt aufrecht erhalten worden ſey. Auf Unterſtützung dieſer Gründe ſuchten alſo die Lotteriſchen Erben im Jahre 1589. bey Churfürſt Chriſtian dem Erſten die Wiederauflebung des väterlichen Privilegii, zu deſſen würkſamen Genuße der Churfürſt aber, wie wir aus ſeinen hierauf, unterm dato des 20. Auguſtmonats, gedachten Jahres, an den damaligen Oberbergmeiſter Chriſtoph Wernern, zu Annaberg, erlaſſenen Reſcripte erſehen haben, wollte ſich darüber nicht ſo gleich beyfällig endſchlüſſen, ſondern verordnete vielmehr, daß, wenn bey vormaliger Taxation des Bergwercks angezogene Begnadigung übergangen worden ſey, hierüber zwiſchen den Supplicanten, und dermaligen Bergwercksinnhabern allererſt ein beſonderer Vergleich verſuchet werden ſollte.

Was nun hieranf weiter geſchehen iſt, davon ſchweigen unſere Nachrichten, bis zum Jahre

1603. außer, daß wir immittelst Spuren einer langweiligen Rechtfertigung zwischen den Bergwercks, oder Zwitterstocks Innehabern, und einigen hieran Anspruch gemachten andern hypothekarischen Gläubigern vor uns gefunden haben. Um die Osterzeit bemeldten Jahres aber rescribirte Churfürst Christian der andere, an den Oberbergmeister, auf dessen erstatteten Bericht: daß, weil das Bergwerck immittelst, aus den Lotterischen in frembde Hände gekommen sey, der Lotterischen Erben vorigen Suchen statt zu geben bedenklich fiele. Dabey wollten letztere iedoch sich nicht beruhigen, sie wiederholten bey ermeldten Churfürsten vielmehr, unterm 20. Junius 1603. ihr voriges, anjetzo noch auf höher gespannte Gründe gerichtetes Suchen. Sie untersuchten zu diesem Ende, und setzten hiernach, die an Schlaggenhauffen ehemals geschehene Ueberlassung, nur als eine, bis zum Abtrage der von selbigen auf den Zwitterstock angeliehenen Capitalien vergünstigte Innehabung dieses Bergwerckes in das Licht, und suchten hieraus, mit weiterer Voraussetzung, daß selbiger durch die immittelst erhobenen Nutzungen sich längst bezahlt gemachet haben könnte, die weitere Ueberlassung an Buchnern und Tannern, zu entkräften, verlangten nunmehro unbedingt die Zurückgabe des Bergwercks, und damit zugleich den ausschlüssenden Genuß des väterlichen Privilegii, dabey auch die Ausantwortung der immittelst gefallenen Zehenden und Feuerpfund Gelder, woferne nicht anderen statt lieber der Churfürst für das Vergangene und Zukünftige eine andere Endschädigung verwilli-

willigen wollte. Ein so dreustes Postulat machte nun den von den lotterischen Erben gewünschten Eindruck. Churfürst Christian ertheilte dem Berghauptmanne, Christoph von Schönberg, und dem Oberbergmeister, Martin Weigolt zu Annaberg, Befehl zu weiterer Untersuchung, der Umstand des Bergwercks Eigenthums ward in deren Laufe vorzüglich erörtert, und bestritten, und dessen Endscheidung gelangete bis zur höchsten Appellationsinstanz, allwo wir solche im Jahre 1606. noch gefunden haben. Ueber die andern Beschwerungspunkte hingegen holeten die Commißarien Bergrechtliches besonderes Erkenntniß bey dem Bergschöppenstuhle zu Freyberg ein, welches, in nurgedachtem Jahre, zum vollkommenen Vortheile der lotterischen Erben, ausfiel. Auf deren in den gehaltenen Acten bescheinigte Versicherung, daß sie das Privilegium Churfürst Augusts, nur binnen fünf und zwanzig Jahren, keinesweges aber über Rechts verwährte Zeit, unbenutzet gelassen hätten, ward selbigen dessen ungestöhrter weiterer Genuß, auf beyde sich begebende Fälle, ob sie selbst, das noch in besondern Processe liegende Bergwerck, oder Fremde solches bauen möchten, nach oben angeführten, darzu vorausgesetzten Endscheidungsgründen zugesprochen, da die damaligen Bergwercksinnhaber zumal, weil sie die Gebühr des Zehenden und Feuerpfundes, ohne Vorbehalt, immittelst zum Bergamte bezahlet, sich damit, wenn sie auch noch einiges Recht daran zu haben, vermeynen möchten, stillschweigend davon losgesaget hätten. Ueber den Passum des Bergwercks Eigenthums war zu gleicher Zeit zwar

auch mit angefraget worden. Die Bergschöppen aber deprecirten hierauf den Spruch, weil solcher damals aus der Appellationsinstanz noch in Erwartung stand.

Hiermit hören nun unsere bis daher benutzten Nachrichten auf, wir können also auch nicht anzeigen, wie die Sache weiter verlaufen, besonders aber das Ende ausgefallen seyn möchte.

Die dreyzehende Urkunde.

Ein alter, vorzüglich, von Verfassung der Freybergischen Schmeltzhütten im sechzehenden Jahrhunderte, handelnder Aufsatz.

Ohne Tag und Jahr.

Vff den ersten vorgehaltenen vnd vbergebenen Artickel den fahl der kupper belangende, Thuen die gewercken vnd verwaltere der hutten den bericht, das meniglich wissent, das die freibergischen kupper sehr vngleich zum theil von ihn selbst eisenschüssig Einstheils sehr bleyig, vnd eins theils sehr vnschmeidig vnd geringe. Nun ist bishero die zu vorkauffen, vfs höchst vnd teuerst als einer vermocht, Jedermann vorgunst worden. So hat auch ein yeder der solche kupper hat kauffen wollen, die notdurftiglich besichtigen vnd probiren mögen lassen,

das

das also vnsers Erachtens betrugs halben sich niemands zu beschweren, wollens auch nit davor halden, das der fahl sich davon her zutrage. Sondern es haben sich Jn kupper, Zcien, vnd bley kauffen zuvorn vnd mehrmalen steigerung vnd fahlhens dermassen begeben. Vnd wollens ersilichen den itzigen geschwinden Leuften schult geben. Nochmals den Seiger Hendlern, die itzo in den Leuften mit ihrem handelßgeld an sich haldenn, auch wol mit diesem handel itzo ins niederland nit frey sicher handeln können, vnd dardurch den fahl also in die kupper einführen wollen. Derwegen wir nit vor zutreglich den bergwerg vnd gewercken achten können, das zu solchen fahl ein kupperkauf eingangen vnd geschlossen, Sondern es ist zu vorhoffen, do es zum friede stand wiederumb komen wirdet, die kupper sollen nochmals gelden wie zuvorn. Do man aber achten wolde, das ezliche zu ihren vortail damit sie dester mehr kuppers gemacht, vngepurlich zuseze gebraucht, So wehr zu ratten das einen jeden meister in den Hütten bei sein aids pflichten bevohlen würde, hinfur der vleissig aufachtung vnd aufsehung zu haben, do man kupper bey ihnen machen würde, das wider friesch bley noch glöt noch hartbley zu solchen schmelzen furgeschlagen werde, Auch wider abstrich noch eisenberg oder eisenfew hinnoch gesezt, damit die kupper hinfurder dester reiner schmeidiger vnd weniger bleyig gemacht mochten werden.

Vff den andern Artickel belangende die hütten silber sagen sie also. Das itziger Zeit mehr hut-

ten Silber dann vorweilen einkommen, Ist das die Vrsach, das itzo vielmehr schmelzens dann vorweilen, vnd achtens das itzo ein Jar so viel gastweiß gearbeit wirt dann vor funf oder Sechß Jaren vier Jar lang. Damit aber meiniglich bericht haben mag das solche silber ane nachtail des bergwergs vnd der gewercken einckommen, So wil erstlich von notten sein anzuzeigen, wue von die gemacht werden. Erstlichen Ist es stets gebreuchlichen allhier gehalden worden, auch wol vor hundert Jaren, Wenn ein gast In einer hutten geschmelzt, das die hutten gewercken oder ihr vorsteher, Was vorm aug vom leim vnd anhengenden offenbrüchen weggestossen ist worden, daß er dasselbig hinaus auf ein hauffen lauffen vnd nachmals so er des die menge gehabt, zu gelegenheit der gewercken, solches kleinen puchen, vnd aufwaschssen hat lassen, Vnd do auch ein Hütten zugehörige Zechen gehabt, domit gearbeit vnd ihnen zu gut gemacht. Vors ander, do ein gewergschaft, Sonderlich vom brande, die neunds vnd Zehends geben mus, schlacken vorlest, aus welchen ii oder iii lot in die schicht zu bringen So kann ein hutten die kupper oder hutten silber macht, vnd nur das zwanzigist gibt, Solchen schlacken mit kies vnd auch mit kupprigen zusezen, welche die rechten gewercken ane schaden nit arbeiten können, noch geniessen, vnd mit nuß zu solchen Ihren andern Zechen gebrauchen, vnd die schmelzer vnd hutten arbeitter, welche sie sonsten wol mangels halben an gesten, ablegen musten, domit erhalden. Dann so allweg ein schmeltzer, wenn ein gast vflies, abgelegd soldten

werden,

werden, so konde sich der nit erhalden. Dann die lon zu gering, vnd wenn nochmals ein hutten wiederumb schmelzer bedurft, so kondt sie der nit bekommen, wie iezo wol sonsten mangel an schmelzern vorselt, So wird auch dennoch hiermit der fürstlich Zehend gemehrt, vnd die armut darvon erhalden. Wenn man aber nun auch die hütten kosten, puchzinß, puch vnd waschlon, vnd vnkosten so darauf geht, an welchen allen die hutten gewercken dennoch vortheil haben, abrechnen soll, so ist es warlich gering, das den hutten gewercken vberlauft davon bleibt, vnd ihnen auspeutt darauf gefelt, wie dann solchs alles die erfarung gegeben, vnd idermänniglich wissen, das die gewercken von den freybergischen hutwerg nit raich werden, So seind auch den mehrern theil der bauenden gewercken allhie zu Freyberg gemeiniglich alle große hutten gewercken, das also geachtet, das dieser clag artickel nit von vornehmlichen gewercken herfleust, Sondern Irgendt von einen der vielleicht kaum das freybergische Bergwerg angesehen, vnd am allerwenigsten alhie bauet, auch nit weis, was alhie auf ein hutten zu erhalden gehet, Derwegen auch was die zv erhalden gesteht, von nothwendig angesehen, hierneben zu vorzeichnen.

Item, von vi gl. offenzcins vf Jede schicht mussen die huttengewercken wiederumb von sich geben,

Erstlich schmeltzerlon ij gl.
Dem stubmacher, iiij pf.

Dem

Dem Huttenvorsteher viij pf.
Thut zusammen auf eine Jede schicht, iij gl.

Nun bleiben den huttengewercken vf ein Jede schicht noch iij gl. übrig. Davon müssen sie nachfolgende gemeine außgaben vnd vnkosten enttheilen. Erstlich, was eine Jede Hutten dem meister vber xij gl. giebt

Das Knechtlon,
Das hutlon,
Das Leimgeld,
Alles eysern getzey vnd schmidkosten zum hutten,
Das Gebleß Jerlich zu schmieren vnd bessern ze lassen vnd zu zeitten neues zu schicken,
Alle gepeude und Dachung zu erhaldten.
Die feiertage so die huttengewercken den schmeltzern vnd knechten verlonen müssen.

Auch was nochmals auf tröge, schinfas, Ratt, wellen, greben, gerin, vnd alle andere notturft geht, vnd so man Jerliche auszuge davon machen solde so wurde den huttengewercken wenig oder ghar nichts vom offen zcins vbrig bleiben. So ist auch nochmals wissentlich, das die huttengewercken am kolkauf keinen vberlauft, Sundern eher schadens vnd abgangs zu gewartten. An dem treiblon will den hutten gewergcken auch wenig vberlaufs bleiben, dann die asch vnd treibholz so hoch steigt, das solchs alles zu keinen genies mehr zu beckommen. So wird am Rost vnd stelholtz vielen hutten so vil

durch

durch allerley betrug entzogen vnd entwandt, das sie sich keins gewins darvon ruemen durfften wo sie nicht nur großen schaden davon haben, Sollten dann nun manche huttengewercken vf eine hutten, Sechshundert, tausent, zwey tausend Gülden wert, darnach sie groß vnd vil offen hat, mit kaufgeld vnd vorradt wenden, vndt soldten alle stunden In gefahr feuers noet stecken, vnd das alweg In sorge sein müssen vnd auch wenig oder kains genieß darvon zu gewartten, So würden warlich hin furder wenig oder ghar keine hutten mit gepeuden erhalten, oder auch mit koll, holtz, vnd anderer notturft, versehen werden, wie man nochmals das Bergwerg fordern vnd erhaldten würde, konde die erfarung geben. Derwegen die hutten gewercken bey alder Ihrer gerechtigkait vnd gebrauch billig bleiben, Bitten auch derwegen ihnen mit nichte einige neuerung einzufuren lassen. Do aber einer oder mehr huttengewergcken, oder vorsteher derselbigen den gastgewergcken etwas wider den aldten gebrauch an offenbruchen, geckrez, ader schlacken entzihen ader entwenden, ader mit seinen schmelzgesten vntreulichen handeln wolde; So steht einen jeden Gast frey, sich mit seinen schmelzen aus derselbigen hutten zubegeben vnd an den ort einzulassen, darin ihm gutlich geschicht.

Vff den dritten Artickel belangende den Unfleis vnd nachlessigkeit der Steiger an der arbeit, Sagen wir also, das des bergmeisters vnd der geschwornen ampt vnd bevehl ist, vnd wird ihnen durch die furstliche bergordnung auferlegt, vleissig zuzusehen, das der arbeit allenthalben ein genuge

gesche-

geschehe, vnd so Jemands nachlessig daran befunden, das der von ihnen vmb dasselbig gestraft werde, Derwegen sie sich solchs artickels wol werden wissen zu vorhaldten, vnd wo ein steiger einer gewerckschaft zu ihren vorhabenden gepeuden nit dienstlich oder vortreglich, auch seumlich, dasselbig den gewercken vormelden, vnd anzeigen, domit sie solchs voründern können.

Vff den vierdten artickel, was da belangt den i. gl. das man den hinnen vor der Stadt wie vf dem brande zu dem vorigen aufgroschen zum Theilersberger stoln geben solde, findet sich Jderman beschwert vnd wissen den nit zewilligen, Sondern wollen des hinnen befreiet sein.

Vff den artickel das Schmeltzen belangt, das vleissig vnd wol in den Hutten von den schichtmeistern aufgesehen werde, domit allenthalben mit nutz der gewercken geerbeit, rechte schichten vorgeloffen, vnd was an holtz vnd kol erspart sein kan, erhalden mag werden, sehn die hutten gewercken vnd vorsteher alle gerne, wollen auch so viel ihnen möglich, darzu helffen vnd ratten.

Anmerkungen.

Urkunden, vorliegenden Gehalts, verdienen Aufmerken und Nachsicht zugleich, wenn solche, wie die gegenwärtige, auch ohne Bemerkung des Ausstellers,

lers, und des Ortes, Jahres, und Tages, der Ausstellung, erscheinen. Sind schon bergmännische Urkunden, womit in die alte Geschichte und Verfassung der Bergwercke, gedrungen werden kann, an und vor sich rar genug, können hierunter diejenigen doch, welche einiges Licht in der, beym Erzschmelzen, ehemals üblichen Verfassung, verbreiten, ohne Umschweife und Ausnahme, für große Seltenheiten angesehen werden. Wir können hiervon aus der Erfahrung reden, da wir schon lange an bergmännischen Geschichtsnachrichten gesamlet, hierunter iedoch gar sehr wenig von den Schmelzhütten an uns gebracht haben. Vergeblich suchet man darnach in den Freybergischen alten Bergrechten. Es wird darinne zwar mehrmals von den Waldworchten, den alten Hüttenmännern, geredet. Aber, diese Gesetze treffen selbige niemals in, sondern jederzeit außerhalb ihren Schmelzhütten. Da solche damals, zur Beqvehmlichkeit der Erlangung des, zum Schmelzen, nöthigen Holz und Kohles, und zum Umtriebe der Hüttengezeuge erforderlichen Aufschlage Wassers, nur in waldigten wasserreichen Thalgründen, angeleget wurden, so scheinet es fast, als ob die Nachforschung durch deren Düsternheit zu dringen, ehemals sich nicht recht getrauet haben möchte, und wir zweifeln mit Grunde, daß die älteste Hütten Verfassung in Freyberg, also, wie mit der Bergwercksverfassung einige Versuche geglücket sind, iemalen aus ihrer Dunkelheit gezogen werden wird. Es hatten hieran öffentliche Anstalten nicht so viel Antheil, als an Bergwercken. Große Grubengebäude

de baueten sich eigene Schmelzhütten, und für arme Zechen hielten eigends sich zusammen geschlagene Hüttengewerken, dergleichen Hütten in Bereitschaft, worinne jene ums Lohn schmelzen kunten. Es war also die ganze Einrichtung in privat Händen, und hieraus musten auch die hiervon vorhandene Nachrichten geflossen seyn. Was und wie viel aber können deren wohl aus einem Zeitalter erwartet werden, worinne die Vorsteher der Grubengebäude noch so unerfahren in der Schreibekunst waren, daß selbige die wöchentliche Berechnung der Bergkosten an Kerbhölzer schneiden musten?

In vorliegender Urkunde wird, aus der ersten Helfte des sechzehenden Jahrhunderts, ein Theil der Freybergischen Schmelzhüttenverfassung erzählet, wie solche zeithero bestanden hatte, und wir getrauen uns wohl, auf dieser Spuhr, die Verfassung weit älterer Zeiten noch zu erkennen. Es ist diese Schrift ein Gutachten des Raths zu Freyberg über einige, zu den Zeiten Churfürst Augusts, über das Berg und Hüttenwesen, ausgebrochene Gravamina, wir haben solche von der im Stadtarchive noch vorhandenen Urschrift bekommen, und erachten nur diese Versicherung allein schon hinlänglich genug, zum Beweise der Glaubwürdigkeit, der darinne enthaltnen guten Nachrichten. Warum aber dieser Aufsatz nicht die gewöhnliche Form eines Eingangs und Schlusses erhalten hat, müsten wir mit Ausschweifungen erzählen, welche uns weit vom Zwecke entfernen, und doch dem Leser am Ende nichts nutzen würden. Gnug,

wir

wir können demselben mit Zuverläßigkeit versichern, daß der Rath zu Freyberg Verfasser davon ist, und dessen Nahme für die Richtigkeit der darinne beschriebenen Nachrichten, die Gewähr leistet.

Nun wird man von uns noch eine Zergliederung und Aufklährung dieser Umstände, nach Art, wie bey den vorhergegangenen übrigen Urkunden geschehen ist, erwarten? Sollte aber dieses, nach der hierzu findenden Anleitung, geschehen, wäre die Nothwendigkeit unvermeidlich, viel Nebenumstände allererst durch besondere Untersuchungen gehen zu lassen, dieses würde uns in große, von gegenwärtiger vorhabender kürzlicher Behandelungsart, sich weit entfernende Ausschweifung abziehen, und am Ende in eine besondere Abhandlung ausfallen, welche in gegenwärtiger Urkundensammlung eigentlich keinen Platz verlangen könnte. Hieraus erachten wir uns nun für völlig endschuldiget, daß wir, ohne weitern Zutrag, Liebhabern einer nähern Kenntniß alter Bergwercksverfassung, gegenwärtige Urkunde leediglich zum eignen Nachlesen empfehlen, und diese werden sich, da solche faßlich genug gestellet ist, mit leichter Mühe darinne zu Rechte finden können. Und wir wollen zu unserer weitern Endschuldigung so viel leediglich noch hinzufügen, daß wir damit nur ein Materiale anbieten, welches einmal dem künftigen Bearbeiter einer Meisnischen Bergwercksgeschichte, allerhand gute Dienste leisten kann.

Die vierzehende Urkunde.

Summarisches Verzeichniß

Annabergischer Ausbeuthen

Von der

Aufkunft dasigen Bergwerks an, bis zum Jahre 1600.

1496.	Qvart. Rem.	1980	Flgr.	-- von 1	Zechē
	Trinit.	3840			2
	Crucis	640			1
	Luciae	2816			2
1497.	Remin.	1536			1
	Trinit.	7680			6
	Crucis	3584			5
	Luciae	1280			2
1498.	Remin.	11776			6
	Trinit.	9344			8
	Crucis	5376			6
	Luciae	7482			10
1499.	Remin.	12544			13
	Trinit.	14976			14
	Crucis	20358			20
	Luciae	19626			19
1500.	Remin.	16213			25
	Trinit.	26414	6	9gl.	23
	Crucis	17937	3		19
	Luciae	31083			27

1501.	Quart. Rem.	26445 Flgr.	von 23 Zech.
	Trinit.	29799	29
	Crucis	25929	29
	Luciae	20511	24
1502.	Remin.	18189	21
	Trinit.	23349	30
	Crucis	14190	15
	Luciae	17673	24
1503.	Remin.	20383	21
	Trinit.	29541	29
	Crucis	25284	22
	Luciae	24123	32
1504.	Remin.	15351	24
	Trinit.	19221	28
	Crucis	16944	29
	Luciae	27864	24 Zech. mit Buchholz
1505.	Remin.	13317	12 Zech. mit Buchholz
	Trinit.	21599	33 Zech. mit Buchholz
	Crucis	19092	25 Zech. mit Buchholz
	Luciae	16125	19 Zech.
1506.	Remin.	8772	18
	Trinit.	18189	24
	Crucis	13674	25
	Luciae	7740	13
1507.	Remin.	22317	17
	Trinit.	11610	19
	Crucis	14319	21
	Luciae	6192	12

1508.	Qvart. Rem.	5805 Flgr.	von 12 Zech.
	Trinit.	14319	26
	Crucis	5934	16
	Luciae	10062	17
1509.	Remin.	26316	16
	Trinit.	16641	20
	Crucis	18189	22
	Luciae	22575	24
1510.	Remin.	11610	17
	Trinit.	19608	23
	Crucis	18834	28
	Luciae	9804	17
1511.	Remin.	7353	15
	Trinit.	25026	28
	Crucis	7611	10
	Luciae	6450	7
1512.	Remin.	9546	16
	Trinit.	15351	20
	Crucis	9675	14
	Luciae	10443	18
1513.	Remin.	16383	18
	Trinit.	25542	22
	Crucis	33927	34
	Luciae	31992	26
1514.	Remin.	24252	27
	Trinit.	36249	39
	Crucis	19608	24
	Luciae	14319	20
1515.	Remin.	12642	14
	Trinit.	13932	21
	Crucis	11997	18
	Luciae	13416	26

1516.	Qvart.Rem.	5805 Flgr.	-- von 10 Zech.
	Trinit.	15867	26
	Crucis	21136	26
	Luciae	24639	23
1517.	Remin.	18318	21
	Trinit.	32508	29
	Crucis	33024	22
	Luciae	28380	22
1518.	Remin.	13158	15
	Trinit.	10320	20
	Crucis	18447	20
	Luciae	9030	14
1519.	Remin.	6966	13
	Trinit.	11094	23
	Crucis	4386	12
	Luciae	6063	11
1520.	Remin.	5676	8
	Trinit.	12126	24
	Crucis	6192	12
	Luciae	5934	12
1521.	Remin.	4128	11
	Trinit.	7482	12
	Crucis	7869	11
	Luciae	9288	14
1522.	Remin.	8127	10
	Trinit.	8901	14
	Crucis	7740	17
	Luciae	2709	7
1523.	Remin.	2838	7
	Trinit.	8901	16
	Crucis	6312	16
	Luciae	3870	11

1524.	Qvart. Rem.	2322 Flgr.	-- von 6 Zech.
	Trinit.	6063	14
	Crucis	9676	16
	Luciae	6708	13
1525.	Remin.	6579	12
	Trinit.	3225	9
	Crucis	3999	10
	Luciae	3741	10
1526.	Remin.	5418	9
	Trinit.	5934	12
	Crucis	6579	14
	Luciae	5676	14
1527.	Remin.	3096	9
	Trinit.	6192	14
	Crucis	3354	6
	Luciae	4902	9
1528.	Remin.	8514	13
	Trinit.	7353	17
	Crucis	3099	8
	Luciae	7869	13
1529.	Remin.	3483	7
	Trinit.	4386	10
	Crucis	4773	13
	Luciae	7353	16
1530.	Remin.	3741	9
	Trinit.	7998	14
	Crucis	8127	15
	Luciae	5805	9
1531.	Remin.	4773	11
	Trinit.	9288	18
	Crucis	10449	14
	Luciae	8643	13

1532.	Qvart.Rem.	6450 Flgr.	von 10 Zech.
	Trinit.	9804	12
	Crucis	10062	15
	Luciae	10062	17
	Remin.	6579	13
1533.	Trinit.	5418	12
	Crucis	11223	16
	Luciae	16512	16
1534.	Remin.	8385	13
	Trinit.	12384	21
	Crucis	33153	24
	Luciae	33540	19
1535.	Remin.	21221	16
	Trinit.	30831	19
	Crucis	42570	18
	Luciae	31992	17
1536.	Remin.	44505	18
	Trinit.	33411	20
	Crucis	21930	17
	Luciae	25542	18
1537.	Remin.	41796	18
	Trinit.	130161	27
	Crucis	106941	23
	Luciae	54180	21 Zech. mit Buchholz
1538.	Remin.	48375	19
	Trinit.	25155	25
	Crucis	18060	21
	Luciae	11223	16
1539.	Remin.	6321	11
	Trinit.	7740	14
	Crucis	6063	11
	Luciae	12642	1[illegible]

1540.	Qvart. Rem.	8514 Fglr. -- von	8 Zech.
	Trinit.	13158	14
	Crucis	9675	13
	Luciae	7095	13
1541.	Remin.	6192	13
	Trinit.	6837	18
	Crucis	5547	13
	Luciae	4257	10
1542.	Remin.	3225	11
	Trinit.	5676	14
	Crucis	5289	13
	Luciae	2838	7
1543.	Remin.	3741	11
	Trinit.	7353	17
	Crucis	3354	9
	Luciae	4644	13
1544.	Remin.	2193	6
	Trinit.	3870	14
	Crucis	7869	18
	Luciae	3612	13
	Remin.	2451	8
1545.	Trinit.	6321	25
	Crucis	5676	21
	Luciae	6579	16
1546.	Remin.	6708	21
	Trinit.	11352	18
	Crucis	24123	19
	Luciae	24123	19
1547.	Remin.	15738	14
	Trinit.	16899	14
	Crucis	22962	19
	Luciae	18705	18

1548.	Qvart. Rem.	17673 Flgr. --	von 16 Zech.
	Trinit.	16512	26
	Crucis	16512	24
	Luciae	14577	24
1549.	Remin.	12513	21
	Trinit.	15351	28
	Crucis	12126	29
	Luciae	14577	31
1550.	Remin.	8385	17
	Trinit.	11997	26
	Crucis	15609	25
	Luciae	9675	25
1551.	Remin.	10965	20
	Trinit.	26574	30
	Crucis	29799	37
	Luciae	23478	28
1552.	Remin.	18963	30
	Trinit.	17286	28
	Crucis	15996	35
	Luciae	13416	31
1553.	Remin.	11481	30
	Trinit.	14319	31
	Crucis	11610	27
	Luciae	9675	30
1554.	Remin.	6579	19
	Trinit.	11223	26
	Crucis	11352	30
	Luciae	7611	20
1555.	Remin.	4128	15
	Trinit.	9417	26
	Crucis	7482	27
	Luciae	8772	25

1556.	Qvart. Rem.	5934 Flgr.	von 19 Zech.
	Trinit.	6708	24
	Crucis	7095	29
	Luciae	9933	22
1557.	Remin.	4773	17
	Trinit.	9804	17
	Crucis	9546	19
	Luciae	6321	15
1558.	Remin.	3999	15
	Trinit.	3741	13
	Crucis	3096	12
	Luciae	3225	17
1559.	Remin.	4515	20
	Trinit.	3741	18
	Crucis	5160	18
	Luciae	4257	20
1560.	Remin.	4386	18
	Trinit.	10449	14
	Crucis	8772	12
	Luciae	7740	14
1561.	Remin.	5160	14
	Trinit.	3999	15
	Crucis	5934	16
	Luciae	4644	18
1562.	Remin.	3741	15
	Trinit.	3354	17
	Crucis	1419	8
	Luciae	3612	16
1563.	Remin.	1548	10
	Trinit.	3096	12
	Crucis	2322	14
	Luciae	4128	13

1564.	Qvart. Rem.	3354	Flgr. -- von	13 Zechen
	Trinit.	5418		13
	Crucis	12771		12
	Luciae	14190		10
1565.	Remin.	8256		7
	Trinit.	3354		15
	Crucis	4773		11
	Luciae	2967		9
1566.	Remin.	3096		11
	Trinit.	2451		13
	Crucis	1290		7
	Luciae	1419		9
1567.	Remin.	2064		12
	Trinit.	2064		10
	Crucis	1677		9
	Luciae	2322		13
1568.	Remin.	1290		6
	Trinit.	2322		14
	Crucis	2193		10
	Luciae	1677		6
1569.	Remin.	1032		6
	Trinit.	1032		6
	Crucis	1032		6
	Luciae	1161		6
1570	Remin.	1161		6
	Trinit.	645		4
	Crucis	258		2
	Luciae	1677		11
1571.	Remin.	774		5
	Trinit.	645		3
	Crucis	2580		9
	Luciae	1935		11
1572.	Remin.	1677		6
	Trinit.	1161		6
	Crucis	774		5
	Luciae	1419		6

1573.	Qvart. Rem.	645	Flgr. -- von	3 Zechen
	Trinit.	1677		5
	Crucis	1419		6
	Luciae	1161		8
1574.	Remin.	1677		8
	Trinit.	903		7
	Crucis	1032		6
	Luciae	1548		7
1575.	Remin.	516		3
	Trinit.	3870		8
	Crucis	1548		6
	Luciae	3612		13
1576.	Remin.	1290		3
	Trinit.	516		3
	Crucis	516		4
	Luciae	516		4
1577.	Remin.	258		2
	Trinit.	774		5
	Crucis	258		2
	Luciae	903		7
1578.	Remin.	1419		6
	Trinit.	2838		6
	Crucis	2967		5
	Luciae	258		2
1579.	Remin.	1032		6
	Trinit.	516		3
	Crucis	387		3
	Luciae	258		2
1580.	Remin.	903		5
	Trinit.	1290		4
	Crucis	516		4
	Luciae	1032		6
1581.	Remin.	903		3
	Trinit.	1161		5
	Crucis	645		3
	Luciae	774		5

	Qvart. Rem.	903 Flgr. -- von	4 Zechen
582.	Trinit.	1161	5
	Crucis	645	3
	Luciae	774	4
	Remin.	387	2
1583.	Trinit.	258	2
	Crucis	129	1
	Luciae	516	2
	Remin.	258	2
1584.	Trinit.	387	2
	Crucis	——	--
	Luciae	129	1
	Remin.	129	1
1585.	Trinit.	387	2
	Crucis	774	2
	Luciae	645	2
	Remin.	387	2
1586	Trinit.	1161	3
	Crucis	1419	4
	Luciae	645	2
	Remin.	258	1
1587.	Trinit.	1032	4
	Crucis	1548	5
	Luciae	1677	4
	Remin.	774	3
1588.	Trinit.	645	4
	Crucis	1032	4
	Luciae	516	3
	Remin.	5289	2
1589.	Trinit.	516	2
	Crucis	516	3
	Luciae	516	3
	Remin.	258	1
1590.	Trinit.	774	3
	Crucis	774	5
	Luciae	645	4

	Qvart. Rem.	387	Flgr. -- von	2 Zechen
1591.	Trinit.	774		2
	Crucis	129		1
	Luciae	129		1
	Remin.	——		--
1592.	Trinit.	387		1
	Crucis	516		3
	Luciae	——		--
	Remin.	129		1
1593.	Trinit.	——		--
	Crucis	516		2
	Luciae	387		3
	Remin.	129		1
1594.	Trinit.	516		2
	Crucis	774		2
	Luciae	258		1
	Remin.	645		2
1595.	Trinit.	1161		3
	Crucis	258		1
	Luciae	129		1
	Remin.	——		--
1596.	Trinit.	——		--
	Crucis	258		1
	Luciae	516		2
	Remin.	645		2
1597.	Trinit.	258		1
	Crucis	387		3
	Luciae	1032		3
	Remin.	1419		2
1598.	Trinit.	516		3
	Crucis	516		3
	Luciae	258		2
	Remin.	129		1
1599.	Trinit.	——		--
	Crucis	258		1
	Luciae	——		--

1600	Qvart. Rem.	387 Flgr.	von	1 Zechen
	Trinit.	——		--
	Crucis	387		2
	Luciae	129		1

3,770,224 Flgr. 9 ggl. Summa.

jeden Gülden Groschen zu einen alten Species Thaler Werth angeschlagen.

Anmerkungen.

Gegenwärtiges Verzeichniß des, auf dem Bergwercke zu St. Annaberg, vom Jahre 1496. bis 1600. über alle vorhero hineingewendete Bergkosten den Gewerken ganz rein hinaus bezahlten Ueberschusses, oder, in der bergmännischen Sprache so genannter Ausbeute, ist zwar keine Urkunde, im engen Verstande. Wenn man aber Urkunden überhaupt, als gleichzeitige Beweise alter Begebenheiten betrachtet, kann der ehemalige Reichthum des Annabergischen Bergwerckes durch keine Urkunden sicherer, als gegenwärtiges Verzeichniß, bewiesen werden. Lange Zeit haben wir hieran, wiewohl Anfangs nur aus privat Nachrichten, gesammlet, und wir schätzten, bey den über die Aufrichtigkeit uns aufgestiegenen Zweifeln, unsere hierangewendete Mühe schon halb verlohren, als uns ein archivisches Original Verzeichniß sämmtlicher Zechen, welche, und wieviel jede, von Zeit

zu Zeit, in dem Annabergischen Bergregiere, Ausbeuten gegeben hatten, von guter Hand, willig communiciret ward. Hieraus sahen wir uns nun augenblicklich im Stande, unsern vorhero unvollkommenen Aufsatz zu ergänzen, und zu der vollständigen Glaubwürdigkeit zu bringen, mit deren Versicherung wir solche, als eine gültige Urkunde vorietzo bekannt machen. Nur kunnten die Hauptsummen jeden Qvartals leediglich beybehalten werden, weil mit der Einlassung auf die Ausbeuten einzelner Grubengebäude, die, gegenwärtigen Blättern, gesetzte enge Schranken, dadurch allzuweit, und wohl gar unnütze, ausgedehnet worden seyn würden.

Das Bergwerck zu St. Annaberg behauptete vor Alters, in der Stärke, und dem Reichthume, gleichen Rang mit dem zu Schneeberg. **Meltzer**, der einzige, aber, ein guter Geschichtschreiber letztern Orts, giebet von dessen Bergwercken viel schöne, und nützliche Nachrichten, und in diesem Fache hat er sich über alle Geschichtschreiber der Bergstädte erhoben. Allein, ob die Stadt St. Annaberg wohl zween eigene Geschichtschreiber, **Paul Jentzschen**, k) und einen Ungenannten l) aufstellen kann, hat keiner von beyden doch sich, außer einigen abgebrochenen Bemerkungen, auf die

---

k) PAVLI IENISII, Annaebergae, Misniae Vrbis, Historia Dresdae, 1605. in 4.

l) Umständliche Chronicka der Stadt Annaberg. Annaberg 1746. u. f. auch in qvart.

die Geschichte des dortigen Bergbaues eingelassen. Sollten denn wohl gar alle und jede erhebliche Nachrichten davon verlohren gegangen seyn?

Dieses kann und wird niemand mit Ueberzeugung behaupten können. Denn wir selbst haben, theils in gegenwärtiger Sammlung schon bekannt gemachte Nachrichten, von solchen Bergwercken entdecket, woran ehemals, bey Entstehung näherer Kentniß, gezweifelt ward. Und wer weis, wo noch recht viel Gutes von dem Annabergischen Bergwercke verborgen lieget, welches nur auf den glücklichen Zufalle der Entdeckung wartet. Wäre aber davon auch ganz und gar nichts mehr, bis auf die unglücklichen Zeiten vorhanden, da Annaberg, durch verschiedene harte Brandschäden, seinen Verlust auch in der Geschichte empfunden hat, würde unsern Ausbeut Verzeichnisse solches das Gewichte einer nützlichen Neuigkeit geben, und dieses hieraus besonders sich als ein erheblicher Beytrag zur Meisnischen Bergwercksgeschichte empfehlen, womit wir solchemnach nicht zu späte auftreten. **Albinus** m) der so fleißige als aufrichtige Meisnische, zur Zeit noch einzige erhebliche Berggeschichtschreiber, saget, auf das Angeben des **Fabricius**, zwar schon, daß das Annabergische Bergwerck, in den Jahren 1496. 97. 98. und 1499. also in den ersten vier Jahren, da solches für entdecket gehalten wird, zusammen

m) Petrus Albinus, in der Meisnischen Bergchronika S. 45.

124838 Thaler Ausbeute, so viel auch, zur Bestätigung des Angebens nur besagter beyder Schriftsteller, der Calculus unsers Verzeichnisses, auf gedachte Jahre, genau berechnen wird, gegeben hätte. Mit diesen Jahren hören iedoch seine Nachrichten mit einemmale bereits wiederum auf, und von den folgenden (wer hat sich aber wohl noch mit der Aufklährung der Bergwercksgeschichte sehr bemühet?) ist nirgendwo noch eine Anmerkung gemachet worden. Ein Theil dieser großen Lücke wird nun vorietzo, bis zum Jahre 1600. von uns ausgefüllet. Weiter vorwärts ist unsere Quelle nicht geflossen. Vielleicht würde solche aber auch von nun an äusserst sparsam flüssen. Denn im siebenzehenden Jahrhunderte hat das Annabergische Bergwerck in seinen vorigen Reichthume gar sehr abgenommen, ob wir wohl sehr zweifeln, daß der Mangel an reichen Gängen und Klüfften hieran Schuld gehabt haben mag.

Eine Anmerkung müssen wir noch beybringen, welche wir einen, zum Ganzen, in der Zeitfolge, etwa aufstehenden Meisnischen Berggeschichtschreiber, angelegentlichst zu weiterer critischer Untersuchung, hiermit empfehlen. Vom Jahre 1496. an, sind bereits zu Annaberg die Ausbeuten, zu vier Quartalen, jährlich, Reminiscere, Trinitatis, Crucis, und Luciä, an bauende Gewercken, bezahlet worden. Und auf gleiche Fristen, ward auch die Austheilung der Marienbergischen Ausbeuten vom Jahre 1520. an gesetzet. n) Man darf

nicht

n) Sammlung VIII. Band, S. 195.

nicht glauben daß hierbey nach Verhältniß ietziger Zeiten, worinne die Ausbeuten auch noch nach diesen vier Qvartalen überall, auf den einheimischen Bergwercken, vertheilet werden, etwa in den Ausbeutverzeichnissen eine Reduction auf diese Qvartale in neuern Zeiten vorgegangen seyn mag. Denn das, zu den Annabergischen von uns benutzte wahre Original, war vom Jahre 1490. an, und in weitern Vorgange der Jahre nach und nach von verschiedenen gleichzeitigen Händen geschrieben. Und, was dieser Erfahrung das stärkste Gewichte giebet, die nachhero im Jahre 1529. zum Vorschein gekommene Freybergische Bergordnung Herzog Georgens o) saget ausdrücklich, daß vorhero auf andern seinen Bergwercken, also auch dem Annabergischen, die Eintheilung nach vier Qvartalen des Jahres üblich gewesen sey. Gleichwohl ward im Jahre 1529. nach Vorschrift angezogener Bergordnung, zu Freyberg allererst, die Austheilung der Ausbeuten, nach drey Fristen jährlich, Conversionis Pauli, Viti, und Mathäi, angeordnet. Dieses blieb also bis zum Jahre 1551. worinne eine Aenderung gemachet, und die auf dem Tag Luciä gesetzte Frist eingewechselt ward. In dem unmittelbar darauf gefolgten Jahre 1552. allererst ward auch daselbst die Austheilung der Ausbeuten nach den obengenannten vier Qvartalen, Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciä, eingeführet, p)

o) Sammlung VII. Band, S. 332.

p) August Beyers, weyland Bergcommißarii, und Markscheiders zu Freyberg, Verzeichniß der Ausbeuten, und wiedererstatteten Verlage des Berg-

in welcher Verfassung die Sache auch bis auf den heutigen Tag verblieben ist. Indem nun aber Freyberg, als eine Bergstadt, den beyden Städten St. Annaberg, und St. Marienberg, im Alterthume weit und sehr weit, vorgegangen ist, gleichwohl in letztern beyden Bergstädten die Austheilung der Ausbeuten nach den ietzo noch gewöhnlichen vier Qvartalen, sich weit eher, als zu Freyberg nach den von solchen ganz verschiedenen drey Fristen, angefangen, und diese Austheilungsart sich letztern Orts noch auf zwanzig Jahre weiter erhalten hat; So fraget es sich: Woher wohl die Verschiedenheit dieser Eintheilung entstanden? und da in angezogener Bergordnung Herzog Georgens, zum Grunde derselben Verschiedenheit, wiewohl sehr dunkel angegeben wird: „daß es mit dem „Bergwercke und Erze eine andere Art zu Frey„berg denn auf andern unsern (Herzog Georgens) „Bergwercken vorzunehmen ꝛc.„ Worinne wohl der Grund dieser Verschiedenheit zu Anleitung einer Abweichung von der Verfassung im Ganzen, entstanden seyn möchte?

---

werckes zu Freyberg. Dresden, gedruckt bey Johann Christoph Krausen, 1732. in Folio.

Die

Die funfzehende Urkunde.

Churfürst August verordnet, daß auf ieden Freybergischen Grubengebäude, zween Kuxe frey, für die Stadt Freyberg, gebauet werden sollen.

d. d. Dreßden, den 14. August 1554.

Von gottes gnaden, wir Augustus, Herzog zu Saxen, des heiligen römischen reichs Erzmarschalch und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg, bekennen undt thun kundt. Nachdem unsere bergstädte zu Erhaltung der ahnliegenden und zugehörigen Bergckwerg nicht wenig förderung thun, auch allerley bürden und Last tragen müssen. Derowegen dan die anderen unsere Bergstädte, ausserhalb Freybergck, unter andern Privilegien und freyheiten durch unßere vorfahren löblicher gedechtnüß und den gewergken dermassen vorsehen, daß von ieder Zeche dahin gehörig, etliche kirchen und Stadt kukse ihnen gegeben und gefolget werden. Und aber unßere lieben getreuen der Rath zu Freybergck itzt unterthenigst bey unß gesucht und gebeten, daß wir sie, als die sonderlich der gerichte halben ieziger Zeit, weil sich das Bergckwergck bey ihnen Gottlob erweittert, allerley unkosten mehr, den zuvorn ertragen musten, mit stadt kuksen, gleich andern bergkstetten, auch gnädiglichen bedencken wollten. Als haben wir zu Gemüthe

geführet die unterthenigen getreuen Dienste so bemeldter Rath der stat Freybergck unsern vorfahren hochlöblicher gedechtniß in viel wege unterthänigli-chen gethan, und unß noch thun kann, sol, und wil, auch daß beruhrte Stat Freybergck die Eltiste Bergckstadt in unßern Landen ist, und dem allen noch die verordennung, wie hernach folget, nach sonderlicher vorbetrachtung und gehabten Ra-the der unßeren gemacht. Machen und thun die-selbe hiermit in crafft dieses unßers öffentlichen briefes alßo, daß hinfürder von dato ahn, in ie-der zechen so von neuen auf dem Freybergischen Bergckwerge auffgenommen und bestettiget wirt, von dem ufnehmer oder lehnträger zwene Kuckus der stat freybergck frey gewehret und verbauet wer-den sollen. In massen es den uf andern unsern Bergkstetten auch gehalten wirt. Und bevehlen und gebieten hierauf unßeren iezigen und künfti-gen Bergckmeister zu Freybergck, daß einen ieden muter oder lehenträger, so von neuen von dato ahn eine Zeche, stollen, oder gebeude, aufnimmt und bestetiget erhelt, er solches untersage, auch anderer-gestalt ihme nicht verleihe, denn daß er zwene kukse in derselben Zeche, stollen, oder gebeude, der stadt freybergck zuschreiben lasse und frey verbaue, auch darneben im gegenbuche die vorsehunge thun, daß in einantwortunge der gewercken solches von ie-den lehenträger geschehe, und nicht anders gehal-ten werde. Hieran geschicht unßere genzliche mey-nung. Deß zu Urkunde haben wir unß mit Aige-ner handt unterschrieben, und unßer groß Insigel hieran hengen lassen. Geschehen und gegeben zu

Dreß-

Dreßden, Dinstags nach Laurenti, den vierzehenden Augusti, nach Christi unsers lieben herren geburth, im Eintausend, fünffhundert und im vier und funfzigsten Jar.

Augustus Churfürst.

Anmerkungen.

Wir haben zu Erklährung dieser Urkunde, nichts erhebliches anzuführen, da deren Inhalt beym Durchlesen so gleich begreiflich fället. Die Würkung ist noch heut zu Tage practisch, indem in jeder, in Freybergischer Bergamtsrefier umgehenden Zeche von den Gewerken für gemeine Stadt Freyberg zween Kuxe frey verbauet, so wohl die davon fallenden Ausbeuten verabfolget worden. Moller der Freybergische Geschichtschreiber, hat bereits den Inhalt dieser Urkunde angeführet, q) es wird aber nicht unangenehm fallen, solche ganz zu lesen, zumal da einiger Grund zum Anhalten der für die Obererzgebürgischen Bergstädte in deren Bergrefieren besonders bauenden Frey, oder so genannten Stadtkuxe, hieraus sich entdeckt, welcher

q) ANDREAS MOLLERVS, in Theatro Freyb. Chron. P. I. p. 190.

cher zugleich das Vorurtheil verdränget, als ob sonst diese Urkunde ganz local, und von keinen ausgebreiteten Nutzen seyn möchte. Die vom Rathe zu Freyberg, bey Auswirckung dieses Privilegii, angeführte Ursache: „daß weil sich „das Bergwerck erweitert, sie auch auf die Ge„richte mehr Unkosten, als sonst, wenden mü„sten ꝛc.„ ist merkwürdig, weil solche nahe Beziehung auf die von ihm damals noch ausgeübte Berggerichtsbarkeit hat. Wir können iedoch, mit Auseinandersetzung der Principiorum hier keine nähere Aufklährung davon geben, weil solche noch mehrere ungedruckte Beweismittel voraussetzet, die wir hier als einen unschicklichen Orte, bekannt machen würden. Wir werden aber einmal anderwärts ausführlich davon handeln.

IV.

Zuverläßige Nachricht, von der Gräfin von Rochlitz.

Von der Gräfin von Rochlitz, ist ehemals, wiewohl mehrentheils nur unter ihren abgekürzten Geschlechtsnahmen, der Neitschin, in unserm Vaterlande viel geredet worden. Seit etwa dreyßig Jahren allererst haben die von ihr mündlich herumgetragene Erzählungen sich etwas geleget. Vorietzo aber scheinet es, daß auch gründliche Schriftsteller sich um sie zu bekümmern

anheben wollen. Da nun wenige darunter vielleicht so viel und sichere Nachrichten, von dieser Person, welche, nach ihrem Tode allererst, eine so merkwürdige, als seltsame Rolle gespielet, und dadurch eigentlich einen Platz in der Landesgeschichte auch verdienet hat, als wir von selbiger nach und nach gesammlet, erfahren haben möchten, und wir aus einen ganz neuen, unten ausführlich beleuchtenden Vorgange, besorgen, daß von ihr, unter dem viel versprechenden Nahmen einer geheimen Geschichte, noch mehr Unwahrheiten, als bereits geschehen ist, auf der hierzu schon gebrochenen Bahne, ausgestreuet werden könnten, wollen wir aus unsern Papieren voriezo nur so viel bekannt machen, als uns nöthig zu seyn scheinet, um hieraus ihre Person etwas näher kennen zu lernen. Zu einer ausführlichen Geschichte würde hier der Platz zu enge, und solche auch füglicher, ohne weniger verdrüßliche Einschränkung, besonders abzuhandeln seyn.

Magdalena Sibylla von Neitzschitz, dieses war der Geschlechtsnahme der nachherigen **Gräfin von Rochlitz**, stammete aus dem alten adelichen Geschlechte der von Neitzschitz, wovon **König** a) verschiedene große Stammbäume bekannt gemachet, aber, den Zweig, woraus selbige entsprossen, hiebey nicht bemerket hat. Wir könnten solchen zwar voritzo ergänzen, wir besorgen iedoch, damit allzusehr auszuschweifen. Nur theilen

a) In der Adelshistorie Tom. II. S. 768. u. f.

Ahnen-Tafel
der
Gräfin von Rochlitz.

Der erste Oberälter	Die erste Oberälter	Der andere Oberälter	Die andere Oberälter	Der erste Oberälter	Die erste Oberälter	Der andere Oberälter	Die andere Oberälter	Der erste Oberälter	Die erste Oberälter	Der andere Oberälter	Die andere Oberälter	Der erste Oberälter	Die erste Oberälter	Der andere Oberälter	Die andere Oberälter
Vater Rudolph von Neitzschitz	Mutter väterlicher Seits N. N. von Bünau	Vater väterlicher Seits Melchior von Bothfeld	Mutter väterlicher Linie N. von Burkersroda	Vater von väter-mütterlicher Seite Christoph von Wahren	Mutter von Vater mütterlicher Seite N. N.	Vater von väter mütterlicher Seite Christian von Seckendorf	Mutter von väter mütterlicher Seite Susanna von Wolmershausen	Vater von der Mutter väterlicher Linie Christoph von Haugwitz auf Neukirchen	Mutter von der mütter-väterlichen Seite Anna von Nostitz	Vater von der Mutter väterlichen Seite N. von Ossa auf Frauenfelß.	Mutter von der Mutter väterlichen Seite N. von Gersdorf	Vater von der Mutter mütterl. Seite Anton von Lützelburg	Mutter von der Mutter mütterl. Seite N. von Harstall	Vater von der Mutter mütterl. Seite Otto Graf von Lauenstein	Mutter von der Mutter mütterl. Seite Elisabeth Vredin aus Westphalen.

Der älter Vater	Die älter Mutter von	Der älter Vater von	Die älter Mutter von	Der älter Vater von	Die älter Mutter von	Der älter Vater von	Die älter Mutter von
Rudolph von Neitzschitz	Vater mütterlicher Seite Catharina von Bothfeld	Vater mütterlicher Seite Günther von Wahren	Vater mütterlicher Seite N. von Seckendorf	der Mutter väterlichen Seite Günther von Haugwitz auf Ubigau	der Mutter väterlichen Seite Salome von Ossa	der Mutter mütterlicher Seite Wigand von Lützelburg	der Mutter mütterlicher Seite Anna Margaretha Gräfin von Lauenstein

Der Groß Vater	Die Große Mutter	Der Groß Vater	Die Große Mutter
Christoph von Neitzschitz	Anna Dorothea von Wahren aus dem Hause Schwanitz	Johann Adolph von Haugwitz	Catharina Reichs Freyin von Lützelburg anderer Ehe

Der Vater	Die Mutter
Rudolph von Neitzschitz Chur Sächsischer General Lieutenant und Obrister zu Roß.	Ursula Margaretha von Neitzschitz gebohrne von Haugwitz aus dem Hause Königswarthe

Magdalena Sibylla von Neitzschitz
nachherige Gräfin von Rochlitz.

theilen wir, da solches die Erzählung nicht unterbricht, eine über die Ahnen der Fräulein von Neitzschitz, zu Bewürkung ihrer nachherigen Standeserhebung, gefertigte besondere Geschlechtstafel mit, und merken übrigens so viel annoch an, daß ihr Vater **Rudolph von Neitzschitz** Erbsasse auf Gaußig, Thiemen, Arnsdorf, und Schlungwitz, General Wachtmeister und commandirender Obrister Churfürst Johann Georgens des dritten Leibgarde zu Pferde, unter der Regierungszeit Churfürst Johann Georgens des vierdten aber, General Lieutenant und Obrister eines Cavallerie Regimens, und ihre Mutter **Ursula Margaretha**, eine Tochter Johann Adolphs von **Haugwitz** Pfands Innehabers der Güter, Königswarthe, Cummerau, und Spohlau, Erbsassens auf Spremberg, Spittwitz, und Schönbach, Churfürstlich Sächsischen würklichen Geheimden, und Geheimden Kriegs Raths, wie auch Cammer Presidenten, des heiligen Römischen Reichs Kriegs-Raths und General Kriegs Commissarii, von seiner andern Gemahlin, Annen Catharinen, einer gebohrnen Freyin von Lüzelburg, gewesen, b) die Fräulein von Neitzschitz aber, am 8. Februar 1675.

zur

---

b) Deren Halbbruder von der ersten Gemahlin des Herrn von Haugwitz, war Friedrich Adolph von Haugwitz, Churfürstlich Sächsischer Ober Hof Marrschall, welcher aber diese Charge aus Mißvergnügen nachhero niedergeleget hat, und als Characterisirter Königlich Preußischer Staats Rath, im Jahre 1705. auf seinen Gütern gestorben ist.

zur Welt gebohren worden ist. Selbige hatte noch mehrere Geschwister, und in solche deren glücklices Schicksal einen großen Einfluß, wir haben aber voriezo nur nöthig, hieraus eine einzige, da wir auf selbige uns unten noch einmal werden beziehen müssen, nahmentlich aufzuführen, nähmlich **Anna Catharina**, die erste Gemahlin des Churfürstlichen Hofraths, zulezt Reichs Grafen, und Königlich Pohlnischen und Churfürstlich Sächsischen Groß Canzlers, **Wolfgang Diterichs von Beichling.** Sie ward, wegen ehelicher Untreue, nachhero wiederum von ihren Gemahl geschieden, und starb zu Königswarthe, bey der verwittibten Frey Frau von Schellendorf in gar mißlichen Umständen.

Die Fräulein von Neißschiz ward zu Dreßden erzogen, wo sie von Jugend auf den Hof Churfürst Johann Georgens des dritten sahe, in welchen die Churfürstliche Gemahlin, Anna Sophia, gebohrene Prinzeßin aus Dännemarck, Pracht und Geschmack eingeführet hatte; Und ihre aufblühende Schönheit zog ihr, schon bey Eintritt in ihr dreyzehendes Jahres Alter, verschiedene Anbether zu, mit deren ein und dem andern sie vielleicht eine vergnügte Ehegattin geworden seyn würde. Der damalige Obrist Hofmeister Herzog Friederich Augusts nachherigen Königes in Pohlen, Christian August von Harthausen, hat sich um selbige zur Ehe beworben, und wir finden, daß einige von ihr herumgegangene zweydeutige Gerüchte seinen standhaften Vorsaz lange Zeit zu unterbrechen nicht vermocht haben; Und als selbiger endlich von seinem

Vorha-

Vorhaben abging, meldete sich der damalige Cammer Juncker, nachheriger Graf Vizthum, der bekannte Liebling König Friederich Augusts. Allein diese und andere Liebhaber mehr, traten so gleich schüchtern zurücke, so bald selbige einen höhern Rival merketen. Dieser war Churfürst Johann Georgens des dritten Churprinz, gleiches Nahmens, welcher seinen, einsmals gegen einen seiner Vertrauten, abgelegten Geständnisse nach, die Fräulein von Neitzschitz schon von ihren dreyzehenden Jahresalter an, zwar mehrentheils nur verstohlen, doch ununterbrochen geliebet hat. Denn seine Durchlauchtigsten Eltern hatten nicht so bald die erste Vermuthung davon erlanget, als selbige alles Mögliche, zu Erstick- und Zerstörung dieser Liebe anwendeten. Da kein Verbot hierunter etwas fruchten wollte, ward der Churprinz zu drey verschiedenen malen, in den Jahren 1685. 1687. und 1690. auf Reisen geschicket, und seine Rückkunft iedesmal dergestalt abgemessen, daß der Churfürst ihn mit sich alsdenn in die Campagnen, bey den damals wider die Krone Frankreich geführten Reichskriege, nehmen kunte. Doch diese und andere Maasregeln wurden ganz vergeblich gefasset. Churfürst Johann George der dritte starb zu Tübingen am 12. September 1691. und der neue Churfürst, Johann George der vierdte, welcher von dar, zu Uebernehmung der Landesregierung, nach Sachsen zurück eilete, war nicht so bald in Dresden angelanget, als selbiger die Fräulein von Neitzschitz öffentlich zu seiner Favoritin erklährete. Hierdurch erlangte nun selbige auf einmal

mal alle schimmernde Vortheile, welche einer stolzen, wollüstigen, und eigennützigen Leidenschaft nur immer schmäucheln kunten. Ueberflüßige Leibrenten, eine glänzende Equipäge, welche einen kleinen Hofstaate ähnlich sahe, einen eigenthümlichen Pallast zu Dresden, c) Landgüter, d) tägliche Aufwartungen von hohen und niedern, vor ihr sich bückenden Standespersonen, prächtige ausserordentliche Geschenke von den Churfürsten, und denenjenigen, welche bey selbigen etwas zu suchen hatten, und überhaupt alles, wohin nur ihre Wünsche von Zeit zu Zeit reicheten. Alles dieses würde viele andere ihres Gleichen befriediget haben. Nur der Stolz der Fräulein von Neitzschitz ward damit nicht beruhiget.

In den ersten Zeiten ihrer Erhebung, mochte selbige nun wohl leediglich in der süssen Betäubung, die Favoritin eines regierenden Herrn zu heißen, fortgerissen worden seyn. Aber sie kam bald auf ernstlichere Betrachtungen. Sie brachte durch ihr Verhältniß die ganze Nation wider sich auf, man

---

c) Das noch bekannte Fürstenbergische Hauß an der Elbbrücke, in welches aus dem gerade über liegenden Schlosse über die Gasse ein bedeckter hölzerner Gang geführet, welcher der schwarze Gang insgemein genennet ward.

d) Die beyden, nach ihren Tode aber wieder eingezogenen Cammergüter, Gorbitz und Pennerich, zween Weinberge in dem Dorfe Costebaude, und unter andern, einen Lustgarten in dem Dorfe Plauen, welchen ihr alter Liebhaber, der Herr von Harthausen, am 6. Februar 1695. kaufte.

man schmähete auf sie, durch schändliche Pasquille, und sie spührete alle Verachtung derjenigen, welchen sie nicht schaden kunte. Die Churfürstliche Frau Mutter, welche sich so stark, wiewohl vergebens, ihr widersetzet hatte, arbeitete nunmehro an einem andern Plane, die Fräulein von Neitzschitz von dem Churfürsten, durch dessen Vermählung, zu entfernen. Dieser gab auch den ihm hierzu gethanen Vorschlägen Gehör und verband sich, in der Leipziger Ostermesse 1692. mit der Prinzeßin Eleonora Erdmuth Louisa, einer hinterlassenen Wittib Marygraf Johann Friederichs zu Anspach, und Tochter Herzog Johann Georgens zu Sachsen Eisenach, mit einer so Geheimnißvollen Stille, daß die Verbindung bereits geschehen war, ehe der gröste Theil der Stadt Leipzig noch etwas davon wuste. Von nun an erwartete jedermann alle hieraus die Fräulein von Neitzschitz treffenden widrigen Folgen, und man sagte auch, daß der Churfürst bereits zum Endschlusse gebracht gewesen sey, selbige, mit Aussetzung eines Gnadengehalts an 4000. Thalern jährlich, vom Hofe zu entfernen.

Allein, wenig Tage nach vollzogener Vermählung, fand die Fräulein von Neitzschitz Gelegenheit, sich fester, als iemals noch, in die Gnade des Churfürsten, wiederum zu setzen. Nunmehro überdachte selbige die Gefahr, an deren Rande sie schon gestanden hatte, und bereitete zu ihrer künftigen bessern Sicherheit, nebst ihrer Mutter zwar windigte, doch verwägene und gefähr-

fährliche Mittel. Sie lag zu solchen Ende zuförderst dem Churfürsten so lange in den Ohren, bis selbiger ihre Standeserhebung bewürkete, und sie ward auch nebst ihren Descendenten von Kayser Leopolden, unterm dato Wien, den 4. Februar, 1693. mit dem Zunahmen von **Rochlitz**, in den Reichsgrafenstand erhoben, und ihr darzu ein besonderes Wappen gegeben. Sie lies durch ihre Anhänger zu Verfinsterung der Gemüther, eine rechtliche, wiewohl nach damaligen Zeitgeschmacke, trocken und fast elend ausgeführte Deduction e) ausstreuen

---

e) Ein verkappter L. Icimander, worunter man ehemals den ehemaligen Superintendent zu Pirna D. Johann David Schwerdtnern, zu finden glaubte, gab um diese Zeit in Druck, auf sieben Quart Blättern, eine, vorietzo sehr seltene Piece, unter dem Titel: Liebe zwischen Prinz Hertzmuthen, und Fräulein Theonilden ꝛc. wornach beyde, und des Prinzen Gemahlin Patientia Victrix, über die Materie der Vielweiberey an einander, in dem Tone der Hofmannswaldauischen Heldenbriefe schreiben. Es wird diese Schrift von Kreysigen in der Historischen Bibliotheck von Obersachsen, Edit. d. a. 1749. S. 147. angeführet. Nach Ende des gereimten Briefwechsels findet man nun in dieser Schrift ferner, ein besonderes prosaisches Schreiben Icimanders, an T. von L. über die Frage: Ob die Polygamia simultanea zu gestatten? und solche 1) nach den Ursachen, warum solche zuzulassen, 2) warum die Polygamie nicht zu gestatten, 3) mit besonderer Beantwortung der Ursachen, womit solche behauptet werden wolle? erörtert. Nur angezogener Brief, eine in dem gewöhnlichen trockenen und verdrüßlichen Tone mehrerer ähnlichen Recht-

ausstreuen, worinne die Vielweiberey, als in den gött- und weltlichen Gesetzen zulässig, behauptet wird. Und nach ihrem Tode kam die Copey einer Schrift, deren Original aber sich niemals finden wollen, zum Vorscheine, wodurch ihr der Churfürst ein eheliges Versprechen unter gewissen Bedingungen, gethan haben sollte, und wovon hernach die Generalin von Reitzschitz unbewunden einräumete, daß solche im Jahre 1693. zwar würklich ausgestellet, aber um eingebildeter desto mehrerer Bündigkeit wegen, das Datum zurück auf das Jahr 1691. gesetzet worden sey. Doch mit dieser Schrift getrauete sich die neue Gräfin von Rochlitz am wenigsten heraus zurücken, und durch die verbreitete elende Deduction, wollte sich niemand zu ihrem Vortheile, gewinnen lassen. Sie setzte sich also zu ihren letzten Mittel in Bereitschaft, und hiernach sollte die zeithero viel Bekümmernissen ausgestellte Churfürstliche Gemahlin entfernet

---

lichen Ausführungen, soll nun die damals zum Vortheil der Gräfin von Rochlitz, ausgestreuete Schrift seyn, für deren Verfasser man eine geraume Zeit den Hofrath, nachherigen Großcanzler von Beuchling gehalten hat. Allein Thomasius in seinen gemischten Philosophisch und Juristischen Händeln, II. Theil, S. 543. lässet mit näherer Wahrscheinlichkeit, seine Vermuthung hierunter auf den damaligen Ordinarium zu Wittenberg, D. Samuel Stryck en gehen, und es hat auch solche Schrift viel Aehnlichkeit mit dessen Art, die Materien einzukleiden, nicht zu geschweigen, daß selbiger ähnliche Principia in der Haupt-Sache ehemals bey andern Gelegenheiten äußerte.

werden, um ihr in dem Ehebette leediglich Platz zu machen. Nur einzig und allein schien ihr hierbey der bloße Reichs Grafen Stand noch im Wege zu stehen. Man glaubte aber auch dieses Hinderniß bald zu heben. Der Hofrath von Beichling, muste im Winter des Jahres 1694. nach Wien gehen, um am Kayserlichen Hofe die Befreyung des im Jahre 1692. im Töplitzer Bade aufgehobenen, und in die Mährische Vestung Spielberg gefänglich eingebrachten Churfürstlich Sächsischen General Feld Marrschalls von Schöning, auszuwürcken. Wenigstens ward solches zur Ursache angegeben. So viel haben wir hingegen zuverläßig gelesen, daß der Hofrath von Beichling von seiner Schwägerin den, wiewohl geheimen Hauptauftrag hatte, ihre Erhebung in den Reichsfürsten Stand bey Kayser Leopolden auszuwürcken. Er trug auch hierzu das Seine redlich bey, und setzte hohe Preise drauf. Doch der Kayser glaubte vielleicht, der Gräfin von Rochlitz, durch ihre Erhebung in den Reichsgrafen Stand, bereits Ehre genug erwiesen zu haben, und blieb bey ihren neuen Suchen ganz unerbittlich. Gleichwohl ist ungewiß, wie weit es damit in der Folge noch gekommen seyn möchte, woferne nicht ein anderer ganz unversehener Strich durch die schon gemachte Rechnung gezogen worden wäre.

Die Gräfin von Rochlitz erkrankete, an den hierauf bösartig ausgebrochenen Kinderblattern, und starb hieran, am 4. April 1694. im zwanzigsten Jahre ihres Alters, zum äußersten Betrüb-

nisse

nisse des Churfürsten, welcher, in der kurzen Zeitdauer ihrer Krankheit, ihr Zimmer wenig verlassen hatte. Zur Bezeugung seiner gegen sie noch im Tode fortdaurenden Achtung, ward der Leiche ein prächtiges, fast fürstliches Begängniß, welchen er in eigener Person, in seinen vergoldeten Staatswagen f) folgete, angeordnet, und die Leiche der verstorbenen Gräfin also am 12. April gedachten Jahres Abends um 10. Uhr, bey dem Scheine viel tausend Fackeln, und unter dem Geläute aller in Dresden angezogenen Glocken, in die Sophienkirche daselbst gebracht, und hinter dem Altare in diejenige Todtengruft beygesetzet, worinne bereits die Gebeine verschiedener hoher Anverwandten des Churhauses Sachsen, ruheten. Von der Stunde ihres Todes an blieb der Churfürst beständig in der tiefsten Traurigkeit versenket. Niemand durfte ihm anders, als in schwarzer Kleidung sich nahen. Er hatte aber vorhero das Blattergift in der Krankenstube der Gräfin von Rochlitz eingeathmet, und damit sein Blut zur Fäulniß angestecket. Dieses zog ihm bald ein heftiges Fieber zu, die Blattern brachen bey ihm ebenfalß bösartig aus, und hieran starb dieser Prinz, welcher, die Schwachheit der Liebe ausgenommen, während seiner kurzen Regierung, die vortreflichsten Eigenschaften gezeiget und welchen die Nation aufrichtig geliebet hatte, am 24. April 1694. im sechs und zwanzigsten Jahre seines Alters. Diese doppel-

f) So haben wir diesen Umstand in der Beschreibung des Leichenbegängnisses würcklich gelesen.

ten Todesfälle zerstreueten nun auf einmal alle vorherige große Desseins des Neitzschitzischen Hauses, und öfneten damit diejenige Scene, worinne die Gräfin von Rochlitz eigentlich sich merkwürdig in der Landesgeschichte gemachet hat.

Zu Aufhellung dieser Scene müssen wir aus den bereits verlaufenen Zeiten voraus setzen, daß die Gräfin von Rochlitz zwar eine galante, aber keine vernünftige Erziehung genossen hatte. Ihre Mutter war eine wollüstige, und dabey, wie die Folge ihrer Handlungen überzeugend ausgewiesen hat, alberne Frau, welcher man allerhand anstößige Jugendstreiche noch im Alter nachredete. Der Hauptzweck der, ihrer Tochter gegebenen Erziehung ginge also, wie leicht zu erachten, nur dahin, daß selbige zeitig dem andern Geschlechte gefallen sollte, damit ward aber auch sehr zeitig die Bahne zu denen bald darauf ausgebrochenen Coqvetterien geleget, welche die Tochter sehr geschickt unter ihren äusserlich sanft in die Augen fallenden Character zu verstecken wuste, und damit wurden verschiedene ihrer redlichen Liebhaber so lange hintergangen, bis selbige nach und nach ihre zum Theil sehr ärgerliche heimliche Schliche entdecketen, und sich zeitig von ihr wiederum abzogen, wie denn auch Churfürst Johann George der vierdte, selbst noch als Churprinz, auf erhaltene Nachricht einer tadelhaften Aufführung, eine geraume Zeit sehr kaltsinnig gegen sie sich angestellet haben soll. Hieraus sahen nun Mutter und Tochter, welche vornähmlich die Erhebung ihrer Familie auf die Beständig-

ständigkeit des damaligen Churprinzen zu gründen suchten, verschiedene, ob wohl theils windigte doch große Absichten, zeitig in ihr Nichts wiederum zerfallen, und weil der Verstand der Tochter so schlecht wucherte, daß selbige nicht einmal an eigene Beantwortung der Zuschriften ihrer Liebhaber sich getrauete, sondern die Feder ihrer Mutter darzu gebrauchen muste, und in ihre sonst zauberische Schönheit auch selbst mißtrauisch zu werden anfing, fielen endlich Mutter und Tochter, unzertrennliche Gefährten ihrer Absichten, auf sogenannte magische Mittel, welche in der Sprache des Pöbels, **Hexereyen**, hießen. Diejenigen Leser, welche voritzo über dieses Wort etwa lachen möchten, müssen sich nur einige Augenblicke in vorliegende Zeiten zurück setzen; worinne Aberglaube den menschlichen Verstand noch gar sehr umnebelte, wo man noch fest am Wahrsagen und Nativitätstellen hielt, wo an dem Churfürstlichen Hofe selbst, wie wir gelesen, die Hofdames sich noch mit Amulets behingen, die Hofcavalliers aber ihre Spielgelder, um der Würkung des Gewinnstes sich gewiß zu versichern, in, von Häuten der Fledermäuse, zusammen genäheten Beuteln bey sich trugen, und wo einsmals so gar, wiewohl in gröster Geheim, die Zimmer des Churfürsten selbst, mit einer gewissen Wurzel, zu der vergebens erwarteten Würkung, daß solche ihn von der Gräfin von Rochlitz abziehen sollte, ausgeräuchert worden sind. Sollten nun hiernach wohl, die alte Generalin von Neitzschitz, und ihre Tochter, ungläubiger, als der gröste Hause des Landes, vermuthet werden können?

Beyde lieſſen daherо, um den wankenden Liebhabern der leztern die Beſtändigkeit einzuflöſſen, ſich zu dergleichen Mittel herab, welche vorietzo der vernünftige Hauſe, ohne Umſchweife, für abgeſchmackt und lächerlich erkennet. Es ward zu dem Ende Anfangs eine alte Wahrſagerin, aus einem gewiſſen Wendiſchen Dorfe, in der Oberlauſitz, gedinget, welche zu allererſt ihre Kunſt an dem Herrn von Harthauſen beweiſen ſollte, und die damalige Fräulein von Reitzſchitz führete auch die hierzu, ihr gegebene lächerliche Vorſchrift ſehr pünctlich aus. Allein, da ein von ſelbiger vorhero in Dresden ausgebrochener übeler Ruf bereits eine entgegen geſetzte Würkung in den Herrn von Harthauſen gebracht hatte, wollten die Mittel der alten Hexe nicht an deſſen Verdrängung reichen, die Fräulein von Reitzſchitz gab daherо alle einige Zeit geduldig drauf geſetzte Hofnung auf, und wendete endlich mit ihrer Mutter, die Abſicht ganz auf den damaligen Churprinz. Die Erzählung der hierzu angewendeten läppiſchen Mittel würde uns allzuſehr in das Weitläuftige ziehen, und von der Würde der Geſchichte entfernen. Unſere Leſer aber werden bald alles Uebrige auf einmal aus der Verſicherung errathen, daß eine große Menge Gaſſen- und Kräuterweiber, ja ſo gar Scharfrichter, und andere Perſonen, gleiches Gelichters mehr, hierzu aufgefordert und gedungen worden ſind.

So wichtig nun aber auch die Folgen dieſes, ſo frevelhaft, als lächerlichen Unternehmens, für die Gräfin von Rochlitz ausſchlagen ſollten, ſo verſahe

sahe es doch selbige so wohl, als ihre Mutter, die Generalin von Neitzschitz, darinne, daß, indem beyde ihr Geheimniß mit einer Menge schlechter Leute theileten, sie diesen gleichwohl nicht reichlich genug ihre Verschwiegenheit bezahleten. Die dadurch aufgestöhrte Unzufriedenheit brach dahero bald in Klätzschereyen aus, welche so gar bis zu den Ohren Johann Georgens des vierdten gelangeten. Allein dieser Herr wollte nichts glauben, und die Thränen der Gräfin würkten auch leicht in eine völlige Ueberzeugung, dergestalt, daß diejenigen, welche ihm doch ein völliges Licht in dieser offenbaren Mißhandlung seiner Person geben kunten, so gar höchst ungnädig abgewiesen wurden. Das weit besser unterrichtete Publickum hingegen dachte ganz anders, und bedauerte den Churfürsten heimlich eben so sehr, als solches die Gräfin von Rochlitz dafür öffentlich verabscheuete, nur getrauete niemand, nach dem gehörten Vorgange weiter sich, auch nur davon zu reden. Nach dem Tode der Gräfin hingegen lösete sich schon das Siegel der erzwungenen Verschwiegenheit etwas mehr, weil solches zu gleicher Zeit auch die zu jenen abgeschmackten Mitteln gebrauchten niederträchtigen Werkzeuge etwas ungescheueter brachen. Es hatte iedoch Churfürst Johann Georg der vierdte nicht so bald die Augen geschlossen, als nunmehro ein vereinigtes helles Geschrey, besonders über die Aehnlichkeit der Todesursachen, sich ausdehnete. Die Nation, welche ihren Herrn eben so sehr zeithero geliebet als bedauert hatte, und mehr als zu wohl wuste, wie sehr ihm durch sogenannte über-

natürliche Mittel, nachgestellet worden war, überzeugte sich nach damals noch fest gehaltenen Principiis, daß in Zusammenhange dieser Mittel, der unerwartete Todesfall ihres Fürsten schlechterdings zu suchen seyn müste. Dieses war nun wohl auch damals eine augenscheinliche Schwärmerey. Denn wäre es auch möglich gewesen, daß läppische Mittel hierauf gewürcket haben könnten, so würde doch eine absichtliche Vereinigung dieser Mittel zur Nach würkung des Todes des Churfürsten, die gröst e Thorheit gewesen seyn, welche die alte Generalin von Neitzschitz zu ihr und ihrer Familie grösten Unsicherheit, bey allen übrigen Ungereimtheiten, nur immer hätte aushecken können. Also aber dachte der große Haufe in der ersten Empfindung des Verlustes seines Landesherrn nicht, sondern alles schrie nach Rache.

Der neue Churfürst, Friedrich August, wenn selbiger schon, wegen seines entseelten Bruders, mit der Gräfin von Rochlitz gepflogenen vertrauten Umganges, deren Mutter niemals verfolget haben würde, und er hat auch die Folge großmüthig, die Neitzschitzische Familie niemals entgelten lassen, hatte doch zeithero Mutter und Tochter zugleich, wegen der von beyden in der politischen und häußlichen Verfassung des Churhauses und zu dessen augenscheinlicher Zerrüttung, angezeddelten Intriquen beständig gehasset. Ihm verdroß die Qvaal der absichtlich gekränkten Churfürstlichen Gemahlin, seiner Schwägerin, derentwegen er seinen Bruder, öftere Vorstellungen that, die iedoch alle-

zeit

zeit mit Unwillen abgewiesen wurden. Und er ärgerte sich besonders über den frevelhaften Vorsatz der Gräfin von Rochlitz, sich in das Ehebette seines Bruders zu drängen. Er war zwar, wie bekannt, sehr weit von der abergläubischen Denkungsart seiner Zeit entfernet, betrachtete iedoch die Versuche besagter Gräfin und ihrer Mutter, durch außerordentliche, wenn schon ungereimte, daher lächerliche Mittel, sich in der Liebe und Gnade des verstorbenen Churfürsten zu erhalten, als eine Vermessenheit, welche nicht ungeahndet bleiben könnte. Als nun nach Absterben des letztern, das Geschrey der Nation darzu kam, war Churfürst Friedrich August bald endschlossen, mit unpartheyischer Beyseitesetzung aller persönlichen Nebenverbündlichkeit g) solches Geschrey durch eine

---

g) Unmittelbar darauf, als die Gräfin von Rochlitz, die Augen geschlossen hatte, bestellete Churfürst Johann George der vierdte für deren mit ihm erzeugte zarte Tochter, seinen Bruder, den damaligen Herzog Friederich August, zum Vormunde, und dieser sorgte auch alsofort für seiner Mündel anererbtes ansehnliches Vermögen. Diese Tochter, Wilhelmina Maria Friederika, war im Jahre 1693. zu Frankfurt am Mayn gebohren, wohin ihre Mutter dem Churfürsten, Johann Georg, auf seinen wider die Franzosen, angetretenen Feldzuge, gefolget war. Im Jahr 1736. meldete selbige aus Pohlen, an einen ihrer Anverwandten in Sachsen, daß ihr Gemahl, der Graf von Dunin, Castellan zu Radom gestorben sey, und sie als Wittib, mit fünf von ihm

Untersuchung zu stillen, welche von der Gerechtigkeit leediglich, geleitet werden sollte.

Der Anfang ward hierzu durch eine außerordentliche Expedition gemachet. Die verstorbene Gräfin von Rochlitz, hatte ein von den Kopfhaaren des Churfürsten, Johann Georgens, geflochtenes Haarband, beständig an dem blossen Arme getragen. Es ward solches zwar ihrer Leiche Anfangs ab=aber, verschiedener darwider gethanen Warnung ungeachtet, wiederum angebunden und mit in den Sarg gegeben. König Wilhelm der dritte, in Engelland, trug zu eben dieser Zeit ein gleiches Armband von den Haaren seiner Gemahlin, welches ihm aber unmittelbar nach seinen Tode sorgfältig abgebunden, und verwahret ward. Ob solches, mit Verwesung, neben der Leiche, schädliche Würkungen auf lebende Personen gehabt haben könne oder nicht, wollen wir die Naturkundiger untersuchen lassen. Damals aber bildete man

---

erzeugten Kindern hinter sich gelassen hätte. Dieses, und ein mehreres nicht, haben wir von ihr weiter entdecken können.

Es soll aber die Gräfin von Rochlitz noch eine Tochter gehabt haben, und solche in ein Kloster gegangen seyn. Wäre dieses wahr, es ist uns aber, etwas gewisses davon zu erfahren nicht möglich gefallen, so muß etwa die Mutter diese Tochter geheim zu halten, gegründete, wiewohl leicht zu errathende Ursachen gehabt haben. Denn der Churfürst hat sich niemals zu mehr, als einem einzigen Kinde, bekennet.

man sich würklich eine schädliche Influenz des der Gräfin von Rochlitz mit in das Grab gegebenen Haarbandes, auf den Tod des Churfürsten ein, und es ward dahero die Leiche dieser Gräfin auszugraben, zu untersuchen, und alles Verdacht bringende ihr abzunehmen, beschlossen. Solches geschahe am 30. April, des sechsten Tages, nach Absterben Churfürst Johann Georg des vierdten, und man entdeckete an der Leiche nicht nur das verdächtige Haarband, sondern auch andere Tändeleyen, welche jedoch böse Absichten zu verrathen schienen. Doch ist die Untersuchung, in weiterer Folge mit stilleschweigender Uebergehung des übrigen, leediglich auf das Haarband, beyläufig mit gerichtet, vorietzo aber der Ort, wo man die Leiche aufgehoben hatte, fernerhin nicht als der gebührende, betrachtet, sondern, letztere außerhalb ihrer zeitherigen Ruhestädte, der Sophienkirche, auf den freyen Platz, in der Gegend des Hofbrauhauses, wo niemand die Stelle vorietzo anzugeben vermag, in heimlicher Stille wiederum begraben worden.

Nach diesem Vorgange ward aber gar bald ein fiscalischer Untersuchungsproceß eröfnet, und dessen Direction dem damaligen Amtmann, Johann Siegmund Leistern, zu Dresden, und dem Stadtrathe daselbst gemeinschaftlich committiret. Die Generalin, **Ursula Margaretha von Reitzschitz** sowohl, als ihre sämtliche Mitgenossen, so weit solche den Thathandlungen unmittelbar beygetreten waren, kamen hierbey zum Arreste, und

alle

alle Beschuldigungen wurden auf das genaueste erwogen. Dieses ist nun die bekannte Untersuchung, welche, wiewohl ganz mit Unrecht den Nachruf eines so genannten Hexenprocesses davon getragen hat. Denn, wir versichern, daß während dessen Verlaufs, der böse Voland nicht ein einzigesmal seinen Nahmen darzu hergeben dürfen. Die Commißion hatte ernstlichere Gegenstände zur Untersuchung vor sich. Das wichtigste, was hierbey der Generalin und ihren Helfershelfern zur Last geleget werden kunnte, war die, von Theils Mitgenossen selbst, bestärkte Beschuldigung, daß selbige, wenn schon durch ein sehr lächerliches Mittel, mit dessen Erzählung wir unsern Lesern nicht überläßig fallen wollen, das zeitige Absterben Churfürst Johann Georgen des dritten zu befördern versucht hätte, um mit solchen alle, der Liebe ihrer Tochter, zeithero in den Weeg getretene Hindernisse auf einmal zu entfernen, und hieraus entstand, nach den groben Begriffen des Pöbels der Ruf, daß dieser Herr zu Tode geheret worden sey. Daß ähnliche abgeschmackte, an Churfürst Johann Georgen den v erdten, gewagte Versuche, auch zur Untersuchung gediehen, ist hiernach schon leichte zu erachten. Und beydes betrachtete man mit Recht als zwey unverzeiheliche Frevelthaten, womit Unterthanen, zween ihrer angebohrenen Landesherren zu nähern, sich erfrechet hatten. Allein, die sogenannte Hexerey war nicht das einzige, was die Generalin von Neitzschitz verantworten sollte. Es ward ihr das, durch Unterhaltung der Liebe ihrer Tochter, zwischen dem verstorbenen Churfürsten,

und

und seiner Gemahlln, gestöhrete ehelige gute Vernehmen gar sehr zur Last geleget, und sie hiernächst beschuldiget, einen erheblichen Theil der hinterlassenen großen Baarschaften ihrer Tochter, bey Seite geschaffet, so wohl verschiedene von letzterer getragene, zum Schatze des Churhauses Sachsen gehörig gewesene Juwelen, entwendet zu haben. Man beschuldigte sie übrigens verschiedener Concußionen, Gelderpressungen, und Bestechungen, wobey sie überall die Gnade des verstorbenen Churfürsten, sehr gemißbrauchet haben sollte. Specialia davon überall zum Beweise anzuführen, würde die engen Schranken gegenwärtigen kurzen Aufsatzes allzusehr ausdehnen. Wir hoffen iedoch, durch dieses Wenige das Vorzüglichste erfüllet, und hierdurch den erzählten Proceß aus dem bisherigen **Vorurtheile eines Hexenprocesses** gänzlich gesetzet zu haben.

Wie leichte zu erachten, wollten die Beschuldigten zwar des wenigsten Theils dieser Beymessungen geständig seyn. Aber die mehresten Mitgenossen räumeten doch so viel ein, woraus, theils Leibes, theils Gefängniß, theils Geldstrafen auf sie zurück fielen. Auch die Generalin von Reitzschitz selbst, machte sich, durch ihr, auf verschiedene Umstände freywillig abgelegtes Geständniß, der übrigen abgeläugneten Beschuldigungen gar sehr verdächtig, dahero ihr hierüber durch ein, von der, auf landesherrlichen special Befehl, hierzu, mit dem Schöppenstuhle zu Leipzig, eigends zusammengetretenen Juristenfacultät daselbst, im Monat

October

October 1695. gemeinschaftlich gesprochenes, sehr genau und gründlich, mit umständlicher Voraussetzung aller Begebenheiten, verfaßtes Urthel, welches wir gesehen haben, die Tortur, auf funfzehen Fragestücken, unter den Daumstöcken, und auf Ein und funfzig Fragestücke, unter der so genannten Schärfe, zu antworten, zu erkannt ward. Ob nun diese Tortur auch, wie der Ruf gesaget hat, an ihr würklich vollstrecket worden ist, können wir weiter nicht zuverläßig angeben. Denn es hören mit diesem Urthel unsere bisher benutzten Nachrichten mit einmal auf. So viel wissen wir aber, daß die Generalin von Reitzschitz nachhero, ganz in der Stille, und von der Welt unbemerkt, auf dem, ihrem Sohne, dem Churſächsischen General Major, Rudolph Heinrich von Reitzschitz, gehörigen an der Meisnisch-Oberlausitzischen Grenze gelegenen Rittergute Gaußig gelebet hat, und daselbst auch verstorben ist.

Dieses ist nun der, in möglichster Kürze, zusammen gezogene Verlauf der Begebenheiten der Gräfin von Rochlitz, welche, seit achtzig Jahren, lediglich in dem Munde der Leute, wiewohl unter sehr schiefen Umständen, herumgegangen sind, wovon unsere Väter einander ehemals, bey vertraulicher Zeitverkürzung, viel erzähleten, und doch wenig zuverläßiges wusten, und wovon die Folge der Untersuchung ganz mit Unrecht den Nahmen eines so genannten Hexenprocesses, davon getragen hat. Wir können uns zwar nicht rühmen, die hierüber ergangenen Commißionsacten selbst gesehen

zu

zu haben. Aber wir haben dafür sichere und richtige Actenauszüge, welche ehemals zur Nachricht von einen Familienzweige, gesammlet worden sind, benutzet, und uns strenge an diese, und übrige uns in die Hände gefallene Beweise gehalten, und zu einiger Ueberzeugung, daß wir aus richtigen Urkunden vorietzo zu arbeiten vermocht haben, theilen wir deren zween, unverkürzten Innhalts, beym Schlusse in Abdrücken mit. Die erste (No. I.) ist der oben von uns schon angezogene, von Kayser Leopolden, der Gräfin von Rochlitz, unterm dato Wien, am 4. Februar, 1693. ausgefertigte Grafenbrief, worinne deren Wappen zugleich, am gehörigen Orte, von Kupfer abgedruckt, eingeschaltet, das, nach dieser Vorschrift, von der Gräfin gebrauchte Wappenpetschaft aber, der Aufschrift gegenwärtiger Abhandlung vorgesetzet ist. Die andere Urkunde (No. II.) ist das über die am 30. April 1694. vorgenommene Besichtigung der Gräflichen Leiche geführte Protocoll. Zu Beybringung mehrerer Urkunden hätte auch eine umständlichere Ausführung vorausgehen müssen. Wir fanden aber gegründete Ursachen, uns damit nicht allzuweit zu verbreiten.

Bey dem allen aber schmäucheln wir uns keinesweges mit der Einbildung, als ob wir durch Erzählung der Begebenheiten von der Gräfin von Rochlitz überhaupt, damit vorietzo allererst an das Licht treten möchten. Wir haben schon Vorgänger gehabt, nur aber selbige den abgezielten Endzweck der Wahrheit verfehlet. Die Geschichte se-

ket diese voraus. Solche haben wir aber, theils gar nicht, theils in ziemlicher Entfernung, bey denjenigen Schriftstellern gefunden, welche wir vorietzo etwas näher beleuchten wollen.

Der erste ist der, unter dem angenommenen Nahmen **Menantes** bekannte Romanen Schmiedt, **Christian Friedrich Hunold.** Selbiger hat in seinen abgeschmackten Roman, die **Europäischen Höfe** genannt, die Begebenheiten der Gräfin von Rochlitz, in eine von ihm also angegebene: **Traurige Liebesgeschichte des Durchlauchtigsten Herzog Albions und der Prinzeßin Marchiana,** eingewebet, h) und unter **Albion**, Churfürst Johann Georgen den vierdten, unter **Marchiana**, dessen Gemahlin, Eleonora Erdmuth Louisa, und die Gräfin von Rochlitz, unter dem Nahmen **Adosinia von Regismond**, versteckt. Wenigstens saget dieses ein so genannter Schlüssel, welcher gemeiniglich mit den Europäischen Höfen herum gehet. Aber, die **Europäischen Höfe** ——. Wir begreifen mit diesen beyden Worten den ganzen Umfang des uns hierunter treffenden Vorwurfs: daß wir uns mit diesem elenden Buche vorietzo abgeben. Wer ist wohl so einfältig, dem Menanntes auf sein Wort zu glauben: Daß die Prinzeßin Marchiana zur Bekantschaft ihres Gemahls mit der Adosinia, die erste Gelegenheit und Beförderung selbst gegeben haben soll? Niemals ist letztere dem Herzog Albion

zur

h) Europäische Höfe, I. Theil, S. 184. u. f.

zur linken Hand angetrauet worden. Darzu hätte sich nimmermehr ein Geistlicher in Sachsen gewinnen lassen. Hielt es doch einsmals so gar schwer, daß diese verstellte Adosinia einen Beichtvater erlangte. Und daß, wie Menantes weiter saget, die Mutter der Gräfin, zu einen ewigen Gefängnisse bey Wasser und Brodte verurtheilet worden seyn soll, streitet ganz und gar wider die Erfahrung. Allein, da dergleichen Romans, worinne die Sprache so Geheimnißvoll, wie in den Europäischen Höfen, geführet wird, iezuweilen verführerisch genug sind, unter einen großen Haufen von Schaalen ein verstecktes Körngen zu suchen, musten wir solche wenigstens als eine Anleitung zur Versicherung voriezo anziehen, daß auch nicht ein Umstand an der darinnen erzählten ganzen traurigen Liebesgeschichte wahr ist.

Der Baron von **Pöllnitz**, Verfasser eines, dem ersten Ansehen nach, der Wahrheit weit näher tretenden Romans, weil selbiger die darinne auftretende Personen nicht unter falsche Nahmen verstecket hat, und, wer wird nicht sogleich auf sein **Galantes Sachsen** rathen, erzählet darinne einige Anecdoten, von der Gräfin von Rochlitz, aber mit sehr unrichtigen Umständen. Die Begebenheit, da Herzog Friederich August, mit Churfürst Johann Georgen dem vierdten, sich, wegen seiner Gemahlin, von der Gräfin von Rochlitz beständig erdulteten Verdrusses, dergestalt überworfen haben soll, daß auch der Churfürst seine Gemahlin darüber im Bette mit dem Degen überfallen und

erstechen wollen, i) ist, in Rücksicht dieser Ausschweifung falsch. Eine solche Uebereilung hat sich Churfürst Johann George nie vorwerffen dürfen. Selbiger kam einsmals zwar mit seiner Gemahlin, und zwar auf dem Lustschlosse Pilniz, im Monat Februar 1693. zum Verdrusse, weil diese die kränkende Erfahrung, daß eine ihrer Hofdames, wider sie, in der Generalin von Neitzschitz Schutz sich geworfen, solchen auch erlanget hatte, ihrem Gemahle mit bittern Ausdrücken klagte. Jedoch, dessen darüber entstandene Hitze ging nicht weiter, als daß seine Gemahlin vom Hoflager entfernet werden sollte, welches doch nicht erfolgte. Und es ist auch noch ungewiß, ob Herzog Friedrich August bey diesem Vorgange überhaupt gegenwärtig gewesen ist. Es kehret ferner der Herr Baron von Pölniz die Personen um, und nennet die Mutter eine Gräfin von Rochlitz, die Tochter hingegen nur eine Fräulein von Neitzschitz. k) Wir haben iedoch das Gegentheil mit völliger Ueberzeugung erwiesen. Endlich schreibet derselbe noch: „Die „Gräfin von Rochlitz, nähmlich die Mutter, in „seinem Verstande, wäre verurtheilet worden, sie „solle zur Feimstadt geschleifet, nachhero gehenket, „und ihr Körper ohne Begräbniß gelassen werden. „Dieses, gerade an ihren Todestage, gefällte Ur„thel, hätte sie iedoch nicht erlebet, der Churfürst „Friederich August auch, dessen Vollstreckung an

„dem

---

i) Das galante Sachsen, Frankfurther Ausgabe, vom Jahre 1739, S. 6.

k) Eben daselbst, S. 7. und 81.

„dem Körper, nicht verstattet, sondern solchen ih„ren Anverwandten zur Beerdigung überlassen. 1)„ Um das Ungereimte dieser Erzählung mit einen Blicke übersehen zu lassen, stellen wir zu iedermanns Ueberlegung: Ob die Untersuchunscommißion zu Dresden wohl eine zum Galgen gravirte Person, in dem Hause und den Händen ihres leiblichen Sohnes, in weiter Entfernung von 6. bis 8. Meilen, von Dresden, frey gelassen haben würde. Denn, daß die Generalin von Neitzschitz zu Gaußig gestorben, ist so gewiß, als bekannt. Es ist aus diesen wenigen Umständen von dem übrigen Werthe der angezogenen Pöllnitzischen Schrift zu urtheilen.

Man hatte, in geraumer Zeit, in öffentlichen Schriften, weiter nichts von der Gräfin von Rochlitz gelesen, und es schiene uns solche fast in Vergessenheit gerathen zu seyn, als wir von ihr, mit einer Erscheinung, an einem Orte, wo wir solche am wenigsten erwarteten, vor kurzer Zeit überraschet wurden. Der Königlich Preußische Oberconsistorialrath, Herr D. Büsching hat, in sein beliebtes historisches Magazin, verschiedene Anecdoten des Churfächsischen Hofes, unter den Regierungszeiten Johann Georgen des vierdten, und Friedrich August des ersten, insonderheit von dem General Feldmarschall von Schöning, den Gräfinnen, von Rochlitz, und Orzelska und dem Grafen Rutovsky, unverändert, von alten Papie-

1) Eben daselbst, S. 82.

ren, wie er hierbey ausdrücklich versichert, abdrucken lassen. m) Der berühmte Nahme dieses Herausgebers, machte uns, bey erster Erblickung gedachter Anecdoten, begierig, solche zu lesen, und mit unseren von der Gräfin von Rochlitz gesammleten Nachrichten zu vergleichen, in Hofnung letztere wohl gar hieraus bereichern zu können. Aber, statt der eingebildeten vortheilhaften Erwartung fanden wir —, nach angestellter Prüfung — weiter nichts, als — eine gehäßige Relation eines etwa durch Sachsen ehemals gereiseten Ausländers, wie solche aus der Erzählung einer ungefähr vorgefundenen Tischgesellschaft zusammen gestoppelt worden seyn mag, und dieses ist noch darzu so elend geschehen, daß man aus den Schaalen, einer zwar gekünstelten, doch unterweilen gar sehr in das Abgeschmackte fallenden Declamation, hier und dar kaum einige Körner Wahrheit zusammen zu lesen vermag. So viel Unrichtigkeiten, als in diesem kurzen Aufsatze von der Gräfin von Rochlitz allein geschehen, an einen Orte zu finden, wo wir zeithero so viel Abhandlungen von geprüfter Treue gelesen hatten, forderte uns zu besserer Belehrung des Publici auf. Wir haben zu dieser Absicht eine kurzgefaßte Lebensgeschichte der Gräfin von Rochliz vorausgehen lassen. Nunmehro wollen wir auch, iedoch in Rücksicht auf letztere allein, ein und die andere

m) D. Anton Friedrich Büschings, Magazin für die neue Historie und Geographie, VIII. Theil, d. a. 1774. Abschnitt: Historisches Mancherley, von alten Papieren unverändert abgedruckt, S. 461. u. f.

andere Unrichtigkeit der Büschingischen Nachrichten besonders annoch beleuchten. Von dem General Feldmarschalle von Schöning, der Gräfin Orzelska, und dem Grafen Rutowsky überlassen wir solches andern, welche nähere Anleitung darzu, als wir voritzo, haben möchten, und selbige werden darinne Stoff genug darzu finden. Denn, wer sollte unter andern in Sachsen wohl, von Herr D. Büschings mitgetheilten Nachrichten sich überreden lassen, n) daß der ehemalige Königlich Pohlnische, und Churfürstlich Sächsische General Feldmarrschall, Graf Rutowsky, von dem Kayser iemals in den Reichs Fürstenstand erhoben worden sey.

Was nun aber die von der Gräfin von Rochlitz durch Herr D. Büsching verbreiteten Nachrichten besonders anlanget, so ist es zuförderst ganz falsch, daß ihre Schwester, es ist aber die Beziehung so sehr verworffen, daß man ungewiß bleibet, ob die Mutter oder Tochter hierunter verstanden seyn soll, den ehemaligen Churfürstlichen Geheimden Rath und Oberconsistorial Präsidenten von Beichling, zur Ehe gehabt, und mit diesen den nachherigen Grafen von Beichling, ersten Minister König Friedrich Augusts, gezeuget haben solle. o) Gottfried Herrmann von Beichling, war zwar Geheimder Rath und Präsident des Oberconsistorii zu Dresden, er zeugte aber gedachten Grafen mit Perpetua Margaretha, einer gebohr-

n) Magazin, S. 484.
o) Eben daselbst, S. 461.

nen von Lüttichau, aus dem Hause Tzschornau. Dieses ist Sächsischen Geschlechtskundigen, mehr als zu bekannt, und nur für diejenigen, welche solches noch nicht wissen, oder nicht glauben möchten, setzen wir es aus untenbemerkter Schrift p) besonders in Beweis. Daß aber nur erwähnter Graf von Beichling eigentlich, nachheriger Großcanzler, und erster Minister König Friedrich Augusts, eine Schwester der Gräfin von Rochlitz, Anna Catharina von Neitzschitz, zur Ehe gehabt, ist oben von uns bereits, und zwar aus sehr sichern Familien Nachrichten, angezeiget worden.

Es fället uns hiernächst unerwartet, daß Herr D. Büsching, wenn nun ja dieser Aufsatz, ihm wichtig genug zum Abdrucke, und unentbehrlich für die Geschichte neuerer Zeit geschienen, wenigstens nicht einige äußerst anstößige und dabey ganz unwichtige Stellen, woran die Welt gar nichts einbüssete, ausgemerzet hat. Nur, um eine verhaßte Folge daraus zu ziehen, hat sich der unbekannte Verfasser herausnehmen können von einem vertrauten Umgange Churfürst Johann George des dritten mit der Mutter der Gräfin von Rochlitz zu schwatzen, q) vielleicht auch solchen wohl gar zu erdichten, und aus seiner unbescheidenen Feder allein, ist vielleicht iemals noch die Galanterie eines jungen Prin-

---

p) IOHANN CONRAD KNAVTHI, Augusta Beichlingiorum Origines, Dresdae, 1700 in 4 pag. 42.

q) Magazin, S. 461.

Prinzen, eine Hurenliebe genennet worden. r) Gewiß, hier muß Herr D. Büsching die Jahre nicht nachgezählet, und von dergleichen Begebenheiten, pöbelhafte Ausdrücke, die man vielleicht noch an einen Schriftsteller der mittlern Zeiten tadelhaft finden würde, für sehr gleichgültig betrachtet haben.

Doch, wir umgehen mehrere eben so anstössig, als unrichtige Stellen, worunter auch besonders dafür, als höchst übertrieben, diejenige sich aufstellet, wo gesaget wird, daß Churfürst Johann George der vierdte, zu Bestreitung der Despensen seiner Favoritin, nicht nur den von seinen Vater ererbten Schatz erschöpfet, sondern auch etliche Tonnen Goldes neue Schulden gemachet hätte; s) Um eine sehr boshafte Anmerkung des unbekannten Schriftverfassers zu beleuchten, welche gewiß einer Stelle in dem so schönen Büschingischen Magazine ganz unwerth ist. Gedachter unbekannte Verfasser erzählet: t) „Churfürst Johann

r) Eben daselbst, S. 462.

s) l. c.

t) S. 467. Damit uns niemand vorwerffen kann, als ob wir die Sache hier schief vorgestellet hätten, wollen wir das Anführen aus dem Magazine unverkürzt, zu eines jeden eigener Vergleichung, hersetzen:

„Die Gräfin von Rochlitz ward mit den Kin„derblattern befallen, mit solcher Heftigkeit, daß „sie dadurch in wenig Tagen hingerissen wurde. „Der Churfürst wollte, ungeachtet aller Abmah„nungen seiner Leute, ihr die letzte Liebe erweisen,

„George der vierdte wäre durch die „ aller gegebe-
„nen

„sie zu besuchen, erbte aber ihre Krankheit und „ward daran zu Morizburg bettlägerig. Nun lies „es sich mit derselben so glücklich an, daß an ei„nen Morgen die meisten Medici, und hohen Be„dienten von Moritzburg zurück kamen, und alles „mit der guten Zeitung, daß der Churfürst außer „Gefahr sey, erfülleten. Um den Mittag kam „die unangenehme Bothschaft, der Churfürst „sey von einem plötzlichen Zufalle ergriffen wor„den, und liege in dem Letzten, wie denn er den „Abend nicht erlebet. Jedermann, sonderlich „die Medici konnten, nach dem Zustand, worin„ne sie den Churfürsten gelassen, nicht begreiffen, „wie es zugehe, und die bey der Wiederkunft „etwas vermerket, wollten lieber ihre Gedan„ken bey sich behalten. So viel ist, unter der „Hand kund worden, daß einer der ältesten Ge„sellen in der Schloßapothecke, und welcher die „letzten Arzeneyen dem Churfürsten zugerichtet, „von dem an, da das Gerüchte von des Chur„fürsten letzten Uebelbefinden erschollen, sehr un„ruhig gewesen, und des folgenden Tages an sei„nen Beichtvater geschicket, mit theuerster Bitte, „er wolle zu ihm kommen, weil er ihm etwas wich„tiges, seine Seele betreffend, zu vertrauen habe, „und als derselbe aussen geblieben, in der Nacht „sich verlohren, auch erst zween Tage hernach in „der Elbe, todt wieder gefunden worden. Der „ungleiche Verdacht wurde bey denen mäch„tig genähret, welche wusten, wie stark der „Churfürst auf die Einführung der allgemeinen „Accise im ganzen Lande, und einer Pflanzung „reformirter Flüchtlinge in Torgau mit völli„ger Freyheit gedrungen, deren eines dem Adel, „das zweyte aber der Geistlichkeit höchst zuwi„der gewesen. Die unmäßige Gewalt des Schö-

„nen Warnung ungeachtet, bey der erkrankten „Gräfin von Rochlitz abgestatteten Besuche, von „selbiger mit den Blattern angestecket worden, und „hier-

---

„nings, so durch Gunst des Churfürsten nicht „nicht nur die Kriegs- sondern auch die Staats- „und Geldsachen, nach seinem Sinne fast unbe- „schränkt einzurichten angefangen, war nicht we- „niger jedermann unerträglich, und der eifer- „süchtige Haß fiel auf den zurück, der ihm so „viel eingeräumet. Der Neyd gegen das Reit- „sche Hauß, welches in voller Blüthe seines „Glücks daher wuchs, (wiewohl einige, so an „den geheimsten Dingen Theil gehabt, der Mey- „nung sind, daß es keinen Stich gehalten haben „würde, und eben Beichling den Abriß ihrer vor- „gewesenen Veränderung, so hauptsächlich in Ab- „schaffung der Rochlitzin und ihrer Mutter, be- „standen, angegeben, den er auch nach seiner „Heimkunft von Wien ins Werk zu richten, ge- „brauchet werden sollen, so aber bis dahin in höchster „Geheim gehalten wurde) mag auch nicht wenig „zu dem allgemeinen Mißvergnügen beygetragen „haben. Kurz, dieser Herr, dem die gütige Na- „tur viel herrliche Gaben, wodurch er sich zu- „gleich so berühmt, als beliebt, und seine Unter- „thanen so glücklich, als vergnügt machen können, „verliehen, darneben aber auch in solche Gebre- „chen fallen lassen, wodurch er die Frucht seiner „Verdienste verschüttet oder verderbet. Dieser „Herr, sage ich, starb in den Frühling seiner „Jahre, in Zweifel lassend, ob nicht auch böser „Menschen Hand an der Verkürzung seines „Lebensfaden geholfen, ohne daß an die hie „und da hervorgebrochene Anzeigen sich ie- „mand gekehret, noch er auch von denen, so „ihn im Leben hochgehalten, wäre betrauert „worden ꝛc. „

„hieran, auf dem Lustschlosse Moritzburg, bey „Dresden, erkranket. Nun hätte es sich zwar, an „einen gewissen Tage, zur Besserung angelassen, „in eben diesem Zeitpunkte aber die Krankheit auch „sich also wiederum verschlimmert daß noch dieses „Tages der Churfürst daran verstorben. Hier„über wären nun argwöhnische Gedanken auf„und „solche bald zu einen höhern Grade beym Ausbru„che der Nachricht gestiegen, daß ein Apothecker„geselle in der Churfürstlichen Hofapothecke, wel„cher für den kranken Churfürsten die letzten Arzt„neyen präpariret, über die verschlimmerten Um„stände desselben sehr unruhig geworden, nach dem „Zuspruche seines Beichtvaters verlanget, und „als dieser nicht gekommen, nach zween Tage Ver„lauf todt in der Elbe gefunden worden.„ Hier„auf soll nun der Verdacht ersitzen bleiben, als ob durch die Hand des Apotheckergesellens der Todt des Churfürsten beschleuniget worden sey. Billig hätte der unbekannte Schriftsteller diesen Bösewicht immer zu seinen Beichtvater gehen lassen können, um dadurch die Entdeckung zu befördern, ob von selbigen aus Unverstand, oder mit Vorsatz der Lebensfaden des Churfürsten abgeschnitten worden sey. Aber, nein, der Beichtvater sollte zu dem Apothekergesellen kommen, und muste aussen bleiben, um letztern Gelegenheit zu einen Selbstmorde zu geben, damit der Schriftverfasser weitern Anlaß erlangte, auf ein, zur Lebensverkürzung des Churfürsten geschmiedetes Complot, seine Untersuchung zu richten, und die darzu anleithende Umstände zum Rathen zu überlassen, um weiter zu ei-

ner

ner Entdeckung überzugehen, wodurch eine ganze Nation eines der schändlichsten Verbrechen anrüchtig gemachet werden kunnte.

„Denn es stellet der Verfasser jedermann „(wer wird aber hierunter das ganze Churfürstenthum Sachsen verkennen) mißvergnügt über den „Anwachs des Neitzschitzischen Haußes, und die „unmäßige Autorität des General Feld Marrschall „Schönings, in Kriegs- Staats- und Geldsachen, „auf, und hieraus soll ein eifersüchtiger Haß auf „denjenigen, welcher letztern so viel Gewalt eingeräumet (sollte nun hierunter wohl der Churfürst verkannt werden) gefallen seyn. Voll Zutrauen auf „seine Einfälle, oder Erfahrung, setzet er besonders diejenigen in Verdacht, welche gewust, wie „sehr der verstorbene Churfürst auf Einführung der „Accise im Lande, und Aufnahme reformirter „Flüchtlinge gedrungen, und nennet den Adel „und die Geistlichkeit, als diejenigen, welche „beyden verschiedentlich sich widersetzet hätten; Seufzet hierauf, Geheimnißvoll, fast mit dem Scheine einer Aufrichtigkeit, daß der frühzeitige Todt „des Churfürsten, den Verdacht aufgestöhret hätte, ob nicht wohl gar böse Menschen seinen Lebensfaden verkürzet, schlüsset iedoch mit der dreusten „Versicherung, daß niemand, weder an die diesfals ausgebrochenen Anzeigen sich gekehret, noch „auch seinen Todt betrauert hätte.„ Was kann hierbey nun wohl zu völliger Aufklährung des Verdachts noch fehlen: „Daß entweder der mißvergnügte Adel, oder die aufgebrachte Geistlich-

„keit

„keit in Sachsen, welche mit Angebung der Ur-
„sachen, ohne Zurückhaltung genennet werden,
„einen Apotheckergesellen gedungen, um den Chur-
„fürsten aus der Welt zu schaffen, und daß, weil
„dieses Attentat in der Folge, weder untersuchet,
„noch bestrafet, am allerwenigsten aber der Chur-
„fürst bedauert worden, hierdurch stilleschweigend
„die ganze Nation Antheil daran genommen ha-
„ben soll.„

Daß Herr D. Büsching seine alten Papiere, vor deren Abdrucke gelesen, daran sollten wir wohl nicht zweifeln. Aber, auch geprüfet? Wäre solches geschehen, so würde dieses unbesonnene Gewäsche ihm sofort verdächtig einer Partheylichkeit, und er gewiß bedächtig geworden seyn, durch dessen Abdruck sein sonst so schönes und gründliches Magazin, zum erstenmale mit Sächsischen Geschichtsnachrichten einer solchen Art anzufüllen, wodurch die Nation selbst, mit einer offenbaren Blame, auf die Schaue gestellet wird. Denn, wir können ihm die Versicherung geben, daß seine Nachrichten die ersten sind, welche den Verdacht verbreiten, daß Churfürst Johann George der vierdte in dem Zeitpunkte, worinne das eingesogene Blattergift jedermann bereits für sein Leben besorgt machte, noch durch Zutritt gewaltsamer Mittel, und seiner Erbunterthanen selbst, aus der Welt geschaffet worden seyn soll. Niemand hätte sich, solches iemals zu lesen, beyfallen lassen, denn es ist eine solche schwarze That, wovon die unterbliebene Untersuchung das glorwürdigste Andenken

seines

seines Aller Durchlauchtigsten Nachfolgers schänden würde, niemals geschehen. Niemand hat einigen Verdacht zeithero darauf gehabt, und niemand wird solches fernerhin glauben, ob es wohl in dem Büschingischen Magazine unter einer Menge anderer gründlichen Nachrichten, gedruckt stehet. Wir erwarten nicht, daß der Herr Herausgeber das Gegentheil zu verfechten, iemals sich beyfallen lassen wird. Denn Churfürst Johann George der vierdte starb schon in denjenigen Zeiten, worinne keine Fürstliche Leiche, ohne genaue Untersuchung, weiter begraben ward. Aber, er mag die Verbreitung dieser Nachrichten womit er immer kann und will, rechtfertigen, wird dennoch der Vorwurf einer unverzeiheligen Unvorsichtigkeit auf ihm ersitzen bleiben, und er hat noch besonders zu erwarten, was der Adel und die Geistlichkeit in Sachsen, mit der Zeit darzu sagen möchten. Denn wir haben keinen Beruf darzu, ihre Vertheidigung besonders auf uns zu nehmen, da zumal schon die Wahrheit für beyde eine gerechte Defension führet.

Wir wollen uns auch nicht bey mehrern in der angezogenen Nachricht gefundenen unrichtigen Nebenumständen aufhalten, ob uns wohl die Unrichtigkeit in ein helles Licht zu setzen, sehr leicht fallen würde. Nur dieses wünschen wir noch, daß Herr D. Büsching bey Fortsetzung seines Magazins, welchen wir recht aufrichtig, gedeiheliche Zugänge wünschen, mit den, auf die Erweiterung der Sächsischen Geschichte abzielenden Beyträgen, etwas vorsichtiger, als zeithero geschehen seyn mag,

auf

auf seiner Hut stehen möge. Es ist nicht genug, Geschichtsbeyträge zu liefern. Man muß sich auch auf deren Richtigkeit verlassen können. Aber, seine erste davon gegebene Probe ist wider besser von ihm gehabte Erwartung ausgefallen.

Beylagen.

No. I.

Kayser Leopolds, der Gräfin von Rochlitz, ausgefertigter Grafenbrief.

d. d. Wien, den 4. Februar 1693.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf deß Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, ober und Nieder Lauß-

Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich, auch Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen öffentlich mit diesen Brieff, und thuen kundt allermenniglich Waßgestalten Unß deß Durchleuchtigen Hochgebornen Johann Georgens, Herzogens zu Sachsen, Gülich, Clef, und Berg, Landgraffens in Thüringen, Marckgraffens zu Meissen, ober und nider Laußnitz, und Burggraffens zu Magdeburg, deß heyligen Römischen Reichs Erzmarschallens, Unsers lieben Oheimbs und Churfürstens Liebden, zu erkennen gegeben, wie Ihre Liebden, aus erhöblichen Ursachen bewogen werde, dahin zu trachten, damit nit allein Magdalena Sibylla von Neitzschitz, künftige Descendenten, ingleichen dieser Eheliche leibs Erben und Erbenserben und Nachkommen, Mann und Weiblichen Geschlechts, in des heiligen Römischen Reichs Graffenstandt gesetzt werden möchten, mit underthenigster bitt, Wir aus Kaiserlicher macht vollkommenheit und hoheit, auch angebohrner milde und gnaden Sie in den standt, Ehr und würde Unserer und deß heyligen Römischen Reichs Grafen und Gräffinnen zu erhöben, gnedigst geruhen möchten. Und wir dan uns hierbey erinnert und zu gemüth geführet den sonderbahren hochrühmblichen eyfer, mit welchen unser und des Reichs Ehr, sicherheit und wohlfarth zu beförderen gedachtes Churfürsten Liebden nicht weniger als Dero Vorfahren an der Chur bey diesen und andern gefährlichen Läuften sich iederzeit haben angelegen seyn lassen. Wir auch benebens die sichere nachricht haben, waß-

waßgestalten obgedachte Magdalena Sibylla Neitzschitzin aus alten Adelichen Geschlecht entsprossen, welchen auch viel vornehme Familien in dem heyligen Römischen Reich mit blutfreundtschafft verwandt seindt, der Ritterthatten Ihrer VorElteren zu geschweigen. So haben Wir mit wohlbedachtem muth, gutem Rath, und rechten wissen, so wohl besagte Magdalena Sibylla von Neitzschitz als Ihre künftige Descendenten, Mann und Weiblichen Geschlechts, und dieser eheliche Leibs-Erben, und derselben Männliche Erbens erben, in den standt, Ehr, und würde, Unserer und des heyligen Römischen Reichs Grafen und Gräffinnen, mit dem newen zu Nahmen zu **Rochlitz**, gesezt und erhoben. Ordnen, sezen, und erhöben vorgemeldte **Magdalena Sibylla zu Rochlitz**, und dero künftige Descendenten, wie auch dieser Eheliche Leibs Erben und Nachkommen, dieses Nahmens und Stammes, Mann und Weiblichen Geschlechts so lang iemand übrig und im leben sein wirdt, in infinitum, in den Standt, Ehr, und würde, Unserer und des heyligen Reichs recht gebohrene **Graffen und Gräffinnen zu Rochlitz**; Zuefügen, Vergleichen, und gesellen Sie zu derselben Schaar, gemein, und gesellschaft, ertheilen, und geben Ihnen sambt und sonders den titul und Nahmen der **Graffen und Gräffinnen deß heyligen Römischen Reichs**, und erlauben ihnen sich also zu nennen und zu schreiben. Mainen setzen, und wollen, daß mehr gemeldte **Magdalena Sibylla Gräffin zu Rochlitz**, Ihre Descendenten und auch dieser Männliche

Ehes

Eheliche leibs Erben, und Nachkömlinge Mann, und Weiblichen Geschlechts, in infinitum, Unsere und des heyligen Reichs Graffen und Gräffinnen seyn, sich also nennen und schreiben, auch von uns und sonsten iedermenniglich davor geachtet, geehret, genennet, geschrieben, und erkent werden, und darzu alle und iegliche gnad, freyheit, Ehre würde, Praeminenz, vorgang, standt, Session, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeiten, gleich andern Reichs Graffen und Gräffinnen, respective in Ritter spiehlen, Beneficien auf hohen und niedern Domb Stifteren, Geist und Weltlichen Lehen und Aemteren, zu empfahen, einhaben, und zu tragen, auch sonsten zu allen andern orthen deß Gräfflichen tituls, Session, Stimm, und Processionen mit allen Ehren gebrauchen sollen und mögen, immaßen sich andere unsere und deß heyligen Reichs Graffen und Gräffinnen von Recht und gewohnheit wegen frewen, gebrauchen, und genieſſen, von allen menniglich ungehindert.

Ueber diß und damit deß Churfürsten zu Sachsen Liebden unsere zu Ihro und denen Ihrigen tragende Kaiserliche gnad und gewogenheit um so viel mehr zu verspühren haben mögen, haben Wir gedachter Gräffin zu Rochliz, Dero Descendenten wie auch dieser Ehelichen Nachkömblingen, Mann und Weiblichen Geschlechts, dieß hernachbeschriebene Gräffliche Wappen und Kleinod hinfüran in ewige Zeit allenthalben und in allen begebenheiten und beſiglungen zu gebrauchen und zu führen gnediglich gegönnet, und erlaubet:

Als mit nahmen einen qvartirten Schildt, deßen hinter under und vorder obere Feldungen gelb oder goldfarb, in welcher, jeder drey im Schachtspiel also genannte schwarze Springer oder Rochen, nemblich zwey mit dem halß oder rücken zusaimmen gehende Roßköpf auff und außgedräxelten stöckeln im dryangel also gestelt, daß im grund einer, und obenher neben einander zwey stehen, vorder, unter und hinter obere nach zwerg in zwey gleiche theil also abgetheilt das die undere theile mit schwarz und weissen eckeln schacht

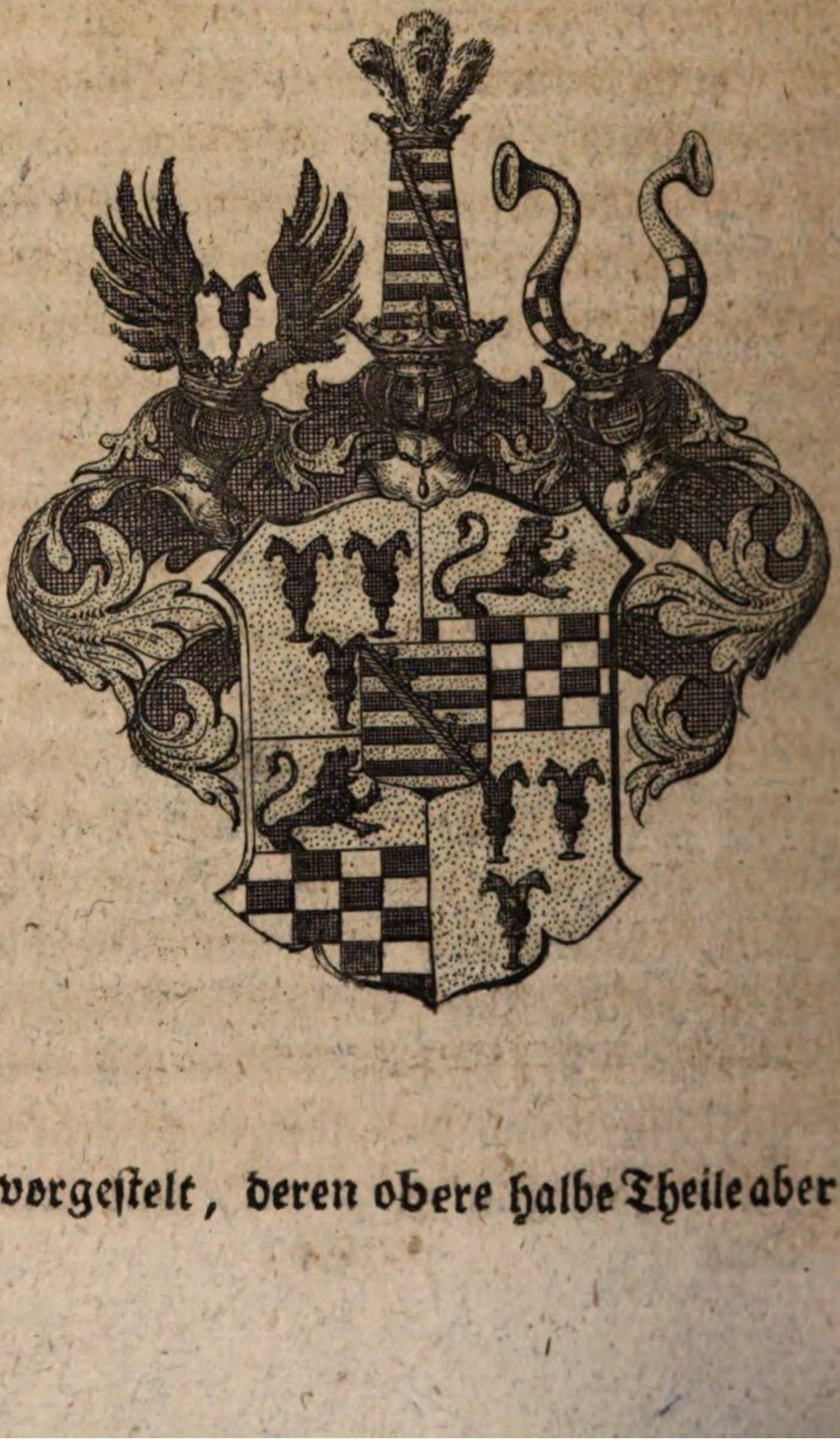

weiß vorgestelt, deren obere halbe Theile aber gelb,

in

in welchen bis auf die hüft einwärts ein schwarzer Löw mit über sich gewundenen ruthen von sich werfenden Prancken und außschlagenden rothen Zungen, zum sprung gestelt, in mitte dieser Quartierung ein schwarzes hertzschiltel, mit sieben gelb oder goldfarbenen Palcken oder strassen, nach zwerg durchzogen, über welche von dem hinter underen biß zu dem vorder obern eck oder winckel auff zwey neben einander ligenden grünen stengeln drey Kleblatt oder Rauthen über sich steigend, als dem Sächsischen Wappen gleich, zu sehen; Auf dem Schild drey offene Adeliche Thurniers helmb, ieder mit einer goldfarben Cron, anhangenden Kleinod und beederseiths mit gelb und schwarzen helmdecken, gezihret, aus der hintern gehen zwey mit dem Mundtlöchern aufwärts gestellte Püffels Hörner, von unden biß auff die mitten, schwarz und weis, Schachtweis, obenher aber gelb, oder goldfarb, aus der fordern gehen zwey mit den Saxen einwerts geckerte schwarze Adlers flügeln, und in deren mitte auf der Cron gestelt der im Schilt beschriebene Schacht Springer oder Rochen, aus der mittern ein schwarze unde obenher etwas zugespizte Piramen oder Säulen, auf welcher fünf Gelb oder goldfarbe strassen oder Palcken über welche wie im herschiltel beschriben, zwey grüne Zweig, und auff denselben drey grüne Kleblatt oder Rauthen auffwerts, auf dem Spitz dieser säulen ein goldfarbe Cron, aus welcher ein pusch von vier gespiegelten Pfawenfeedern über sich gehend, zu sehen, als dan solch Gräflich Wappen mit farben und zier in diesem Unserm Kayserlichen Diploma vorgehenden

blats erster seithen, gemahlet, und aigentlicher vorgestellet ist.

Wir geben auch obbemelter Gräffin Magdalena Sibylla zu Rochlitz und Dero Descendenten auch dieser Ehelichen Nachkommen, Mann und Weiblichen Geschlechts, aus selbst eigener bewögnis, diese besondere Kayserliche Gnad, von Römischer Kayserlicher macht, vollkommenheit wissentlich, und in der Kräftigsten form, als eß immer sein kan, oder mag, in Krafft dieses Brieffs, daß nun hinführo von Uns und Unseren Nachkommen am Heyligen Reich Römischen Kayseren und Königen mehrgedachter **Magdalena Sibylla, Gräffin zu Rochlitz,** wie auch dero Descendenten, und dan dieser ehelichen Nachkommen, Mann und Weiblichen Geschlechts, aus allen Unsern und Unserer Nachkommen am Heyl. Reich und Unsers löbl. Erzhauses Oesterreich Canzleyen in Unseren und Ihren reden, Schriften, brieffen, missiven, und andern, so von uns und Unseren Nachkommen am Reich, darinnen Sie benennet oder bestimmet, aufgehen würden, auch sonsten iedermänniglich der titul, Praedicat, und Ehrenwort, **Hoch und Wohlgebohrn,** gegeben, geschriben, und ertheilt werden solle.

Ferner und auch über alles dieses waß obbeschrieben stehet, thuen und geben wir Ihro **Gräffin Magdalena Sibylla zu Rochlitz,** wie auch Dero künftigen Descendenten, und, wie obgedacht, dieser ehelichen Leibs Erben und

Nach=

Nachkommen, Mann und weiblichen Geschlechts, noch diese besondere gnad, und Freyheit, wan Sie durch den Segen Gottes über kurz oder lang, entweder durch Kauff, Erbschaft, Donationen, oder in andere redliche weege, wie und auf waß weise, das geschehen kann oder mag, ein oder mehr Graff oder Herrschaften, wo die gelegen seyn, an sich bringen, oder würklich possidiren würden, (welches wir ihnen denn aus Römischer Kayserlicher macht vergönnet und zugelassen haben wollen) daß Sie dieselbe ohne menniglichs wer der, oder die seyn, Einstand, widerspruch, oder verhindernus geruhiglich innenhaben, besitzen, und geniessen, auch sich alsdan gegen Uns und Unsere Nachkommen und sonst iedermenniglich, Graffen oder Herren, oder auch Gräffinnen und Frawen von u) zu oder auff denselben Graff und Herrschaften, nennen, schreiben, heissen, und nicht allein derselben Titul, sondern auch Standt, Session, und Wappen, sambt obigen ihnen ertheilten praedicat und insignibus führen und gebrauchen sollen, und mögen, ihnen auch solcher Titul aus allen Unseren und Unserer Nachkommen am Reich, auch Unsers löblichen Erzhauses Oesterreich Canzleyen, und sonsten von jedermänniglich an allen Orthen und Enden,

u) Dieses Beysatzes hat hieraus die Gräfin von Rochlitz sich bedienet, also ihren Nahmen auch in ihr Wappen Pettschaft graben lassen. Ob und was für eine Beziehung aber das ihr gegebene Prädicat, von Rochlitz, etwa auf die alte Grafschaft Rochlitz gehabt haben könnte, ist uns zu erforschen noch nicht möglich gefallen.

in allen und jeden Geist und Weldtlichen geschäften, und sachen, gegeben, und sie von allermeniglich dafür gehalten, geehret, genennet, tituliret, und geschrieben werden, Gestalten ihnen über solches dan auch alle diejehnige Privilegia, Regalia, Recht und Gerechtigkeiten, Vorgang, Standt, Ehre, Würde, Session, Stimm, alt Herckommen, Herrlichkeiten, Praerogativen, in Reichs: Craystagen, und andern Versamlungen Zoll, Accisen, Mauthen und Münzen probation und allen anderen, nichts ausgenommen, so bey solchen Graf und Herrschaften hergebracht, und die vorige Possessores gehabt, in aller gestalt und maasse, als ob derselbe Titul, Standt und Wappen, von vorigen Inhabern auf Sie kommen und gefallen were, würklich zu gebrauchen, und noch weiter Krafft dieses vergönnet sein soll.

Wan Sie Gräffin zu Rochlitz oder Ihre Descendenten, und deren Ehelige Leibs Erben und Nachkommen, auch über Kurz oder lang begierd gewinnen sollten, im heyligen Römischen Reich ein oder mehr newe Sitze oder Schlösser zu erbawen, So geben Wir Ihnen diese Freyheit, daß sie dieselbe Sitze oder Schlösser, so Sie also erbawen, oder sonsten erkauffen, und redelich bekommen, bey ihren iezigen Nahmen lassen oder denselben gar abthuen, oder veränderen, und einen newen schöpfen, auch sich nach denselben nennen und schreiben mögen, allerdings wie oben gemeldet.

Weiter haben wir auch gedachter Gräffin Magdalena Sibylla zu Rochlitz, und Dero Descendenten, wie auch dieser Eheligen nachkommen, die gnad gethan, daß sie einigerley Confirmation oder bestättigung dieser unserer Ihnen gegebenen begnadigung und Freyheiten, von Unsern Nachkommen, Römischen Kayserm oder Königen zu suchen oder zu nehmen, nicht schuldig, Sondern mainen, setzen, ordnen, und wollen, daß die gnaden verleyhungen und Privilegia hierinnen begriffen, zu iederzeit Kräftig seyn und ihre Würkung haben sollen, als weren sie von einem iedweder Unserer Nachkommen Römischen Kayser oder Königen sonderbar bestättiget und bekräfftiget.

Und dieweilen sich begeben könnte, daß der vielgenannten Gräffin Magdalena Sibylla zu Rochlitz, oder Dero Descendenten, und auch dieser ehelichen Nachkommen, mit, oder ohne Recht, auferlegt würde, diesen Unsern Graffen und Freyheits briefe für zu zaigen, So haben wir Ihnen noch ferner die besondere gnad gethan, daß sie diesen unsern begnadigungs Brief, in originali, fürzulegen oder zu eröfnen, nicht schuldig seyn, sondern denen davon mit eines Fürsten, Praelaten, Graffen, Freyherrn, Stat: und Landes Insiegel, oder aber eines Notarii hand und Notariat Zaichen verfertigten Vidimus und Transumpten in und ausserhalb gerichts und Rechts alle Krafft gegeben werden solle, als dem original brieffe, wie dan Sie auch nicht verbunden sein sollen, iedesmahl diesen ganzen begnadigungs brieff noch sonst ein

mehrers vorzuzaigen oder zu eröfnen, dann alleine ungefähr den Anfang dieses Unsers Brieffs, und demnach allein denjehnigen oder mehr puncten und articul darauff sie sich beziehen, oder deren Sie sich gebrauchen wollen, auch daß datum dieses unsers brieffs, deme dan auch geglaubt, und darnach gehandelt werden solle, nicht anderst, als ob der Original brieff ganz und vollkommentlich produciret were.

Endtlich wollen, ordnen und setzen Wir aus Kayserlicher Macht, volkomenheit, in dem Fall, ob dieser begnadigungs brieff durch länge der Zeit, an geschrift Pergamcnt, Sigel, und andern, löcherig, oder durch brunst verderben, abhändig gemacht, oder verlohren würde, in waß gestalt solches geschehe, daß dan die abschrift, Vidimus, und Transumprum, wie vorgemelt, Kräftig seyn, macht und glauben haben, behalten, und darauff in allen enden und orthen gehandelt, procediret, und vollführt werden solle, als ob der original brieffe unverlezt bey handen und vorgebracht were, unverhindert menniglichs.

Und gebieten daraufallen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weldtlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landeshauptleuthen, Landvögten, Haubtleuthen, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verweeserern, Ambtleuthen, Landtrichterern, Schultheissen, Burgermaistern, Richteren, Räthen, Kundigerern der Wappen, Ehrenholden,

holden, Perſervanten, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen anderen Unſeren und deß Reichs, auch Unſerer Erb Königreichen, Fürſtenthumb, und Landes Underthanen und getrewen, waß würden, ſtand oder weeſens die ſeind, ernſt- und veſtiglich, mit dieſem brieff, und wollen, daß Sie mehrgedachte **Magdalena Sibylla, Gräffin zu Rochlitz**, Ihre Deſcendenten, und derſelben Eheliche leibs Erben und Nachkommen, nun hinführo ewiglich reſpective in allen und ieglichen ehrlichen verſamblungen, Ritterſpihlen, hohen und niederen Stifteren und Aembteren Geiſt und Weldtlichen, auch ſonſt an allen Orthen und enden, für Unſere und des heyligen Römiſchen Reichs, auch anderer Unſerer ErbKönigreichen Fürſtenthümen und Landen, recht gebohrene Graffen und Gräffinnen, annehmen, halten, zulaſſen, würdigen, und erkennen, auch Ihnen den Titul und Praedicat **Hoch und Wohlgebohrn**, Unſern und des heyligen Reichs, Grafen und Gräfinnen, geben, Sie alſo nennen und ſchreiben, auch ſonſt aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheilen, Recht, und Gerechtigkeiten, geruhiglich frewen, gebrauchen, und genieſſen laſſen, darahn nicht hindern noch irren, ſondern ſie bey deme allem, wie hievor begriffen, oder geſchriben ſtehet, von Unſert- und des heyligen Reichs wegen, handthaben, ſchützen, ſchürmen, und gänzlich dabey bleiben laſſen, auch hierwider nicht thuen, noch das iemandts andern zuthuen geſtatten, in keine weiß, noch weeg, als lieb einen jeden ſeye Unſer und deß Reichs ſchwöre Ungnad, und ſtraff,

und darzu ein poen, nemblich zwey hundert Marck löttiges golds zu vermeiden die ein ieder, so oft er freventlich hierwider thette, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben theil vielgenannter Gräffin zu Rochlitz, Ihren Descendenten, und deren Ehelichen leibs Erben und Erbens erben, so hierwider belaidigt wurden, unnachläßig zu bezahlen, verfallen sein solle. Doch Uns, Unsern Nachkommen, und dem heyligen Römischen Reich, auch Unseren Erb Königreichen, Fürstenthumb, und Landen, an Unseren und sonst iedermenniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädelich. Dessen zu wahrem Urckundt haben Wir unsere Kayserliche guldene Bulla an diesen Brieff wissentlich hangen lassen. Der geben ist in Unser Statt Wienn, den vierten tag Monats February, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Gebuhrt, im Sechzehenhundert, drey und Neunzigsten, Unserer Reiche, deß Römischen, im fünff und dreyßigisten, deß Hungarischen, im acht und dreyssigisten, und des Böheimischen im siben und dreyssigisten Jahre.

Leopoldt.

Vt. Leopold Wilhelm
G. v. Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Caspar Florenz Consbruch.

No. II.

No. II.

Der Gräfin von Rochlitz Leichenbesichtigung.

So geschehen in der St. Sophien Kirchen, zu Dreßden, den 30. April Ao. 1694. ante meridiana hora decima.

Nachdem die hierzu reqvirirten und begehrten Zeugen in die St. Sophien Kirche kommen, und vor dem Altare der nothwendigen Verschwiegenheit erinnert worden, hat man, nach beschehener Aufhebung der zwey großen Bebräbniß-Steine, auch Eröfnung des bekannten Churfürstlichen Begräbnißes, dergleichen eingehenden steinernen Treppen, über den, auf einer hölzernen Baare stehenden, und mit schwarzen Sammet, goldenen Umpellen, gelben Nägeln, zwey in Feuer vergoldeten Schlössern, und sechs dergleichen Handhaben, beschlagenen Sarg, wiederum aufgemachet, und ist alles folgender maßen befunden worden, Nähmlich:

Es lag die Gräfin von Rochlitz in einem roth sammeten Sterbe Talar, mit ganz goldenen breiten Schleiffen reichlich bebrahmet, und mit einer kostbaren Graffe, mit Spitzen am Hembde, oben und an den Ermeln, ganz propremẽnt ausgepuzet, auf einen schwarz Sammetenen, und mit Golde am Ende bebrähmten Haupt, und noch einen

nen

nen andern Küssen, hatte vor dem Munde ein weißes Tüchlein liegen, an der rechten Hand, und zwar am kleinen Finger, einen Ring von Golde, mit vier Diamanten derer zwey oben, zwey unter gedachten Finger, einen Herze gleich geschnitten und gefaßet waren. An der lincken Hand, und zwar auch an dem kleinen Finger, steckte hinten ein anderer goldener Ring mit einen etwas größern Rubin Herzgen, auf ieglicher Seite mit drey Diamanten besetzt, und vor diesem ein klein schwarz geschmelzt galanterie Ringlein, inwendig mit diesen Buchstaben: Mon amour est tout pour vous. Auf der rechten Seiten jouſtement am Knie funden sich ein wenig braune sehr kurze Haare, in ein Papier gewickelt, und etwas darunter, am Beine ein mittelmäßiger gelber Schwamm. Die Füße waren mit schwarzen seidenen Strümpfen, und neuen mit Golde bebrähmten Schuen bekleidet, und angezogen. Am lincken Arme war ein schwarzes mit Atlas überzogenes Haar Band, sehr fest umgestreift, und hinter deßen Ellenbogen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Portrait, an den vier Enden mit vier großen Diamanten besezt, auch mit einen gespaltenen ponceau farbenen Bande stark verbunden, iedoch beydes mit iezo so genannten Engageanten und Sammetenen Ermeln wohl bedeckt. Weil dann nun überall, nach der von den Balbieren und Weibern, mit angewendeten Fleiß und Besichtigung, weder an dem Munde, so aller Möglichkeit nach, wieder aufgebrochen worden, noch sonst an den äußerlichen Gliedern, auch so gar an den heimlichen, nichts mehr, als zwey

sammetene Küßgen, unter die Arme zu legen, benebst einen weißen Päckgen Lumpen, zu finden, auch der Verstorbenen Halß meistentheils kohlschwarz und fast halb verfaulet gewesen; Als haben die sämtlichen Anwesenden sothane Besichtigung hinwiederum beschlossen, obgedachte Stücke, derer meisten Gutbefinden nach, bis auf weitern Bescheid, in des Bettmeisters Verwahrung gegeben, das andere aber, vom Kleinsten bis zum Grösten wiederum in den Sarg, darzu kein Schlüssel zu finden war, verschlossen Actum Dreßden, ut supra.

V.

Anzeige

Eines noch ungedruckten Wercks,

Hennebergischer Geschichte

Christian Junckers

Ehre der gefürsteten Grafschaft Henneberg, genant.

Daß der Verdienstvolle, als Director des Altenburgischen Gymnasii, im Jahre 1714. verstorbenen Historiographus der gesamten Fürstlich Sächsischen Ernestinischen Linie, Christian Juncker, eine ausführliche Geschichte der Gefürsteten Grafschaft Henneberg auszuarbeiten, schon im Jahre 1702. Vorhabens gewesen ist, saget er selbst in einer von ihm damals an das Licht gestellten kleinen Schrift, a) worinne selbiger alle Liebha-

a) Christian Junckers, des Gymnasii zu Schleusingen Conrectoris, deutlicher Vortrag und Project, von Einrichtung der unter Händen genommenen ꝛc. vollständigen Historie der gefürsteten Grafschaft Henneberg unter dem Titel: Ehre der gefürsteten Grafschaft Henneberg ꝛc. Schleusingen, 1702. fol. 2. Bogen.

Liebhaber und Beförderer der deutschen besonders aber der Hennebergischen Geschichte aufmuntert, ihm zu mehrerer Ausbildung dieses Werckes ihre Beyträge mitzutheilen, den Fürstlich Sächsischen Häusern, welche ihm hierzu ihre Archive öfnen lassen, so wie andern mehr, die ihm bereits Unterstützung gethan, danket, zugleich aber den Plan zur Bearbeitung vorlegt.

Daß nun dieses Werk auch, noch bey seinen Leben in Ordnung und zu Stande gebracht worden ist, bezeugen untenbemerkte, kurz nach seinem Tode, zu Erhaltung seines Andenkens, herausgegebene zwo Schriften b) worinne, daß der Zeitzische

---

b) Das Ehren Gedächtniß Christian Junckers, in welchen dessen Gelehrsamkeit, Leben, Todt, und Schriften, kürzlich entworfen, von einen Adjuncto Societatis Caritatis et Scientiarum (nach dem Angeben im Jöcherischen Gelehrten Lexico des Rectors zu Schleusingen, M. Schadens) Schleusingen vier Bogen in 4. allwo S. 23. zugleich bemerket wird, daß selbiger zwar im Jahre 1704. mit Herzog Moriz Wilhelm zu Sachsen Zeiz, dieses Werks halber, zu Zeiz Unterredung gepflogen, auch solches im Jahre 1705. in der Handschrift zur Censur dem Herzoge eingereichet, letzterer iedoch seine Einwilligung zum Drucke verweigert habe.

M. IOHANN GIDEON GELLII, epistola ad Ioannem Albertum Fabricium (de vita Christiani Iunckeri) Dresdae 1714 in qvart. ein und einen halben Bogen, Fol. 4b. ubi: Hennebergici principatus Historiam —— toties promissam absolvit equidem, ceterum, quo minus publi-

Zeitzische Hof den Abdruck verhindert habe, und Juncker seine dahin zur Censur eingesendete, vieler Jahre mühesame Arbeit, nicht einmal habe wiederum zurück erhalten können, angezeiget wird. Man hat sich also zur Zeit nur noch mit dieser allgemeinen Nachricht begnügen lassen müssen, daß die Hennebergische Geschichte mehrentheils fertig und zum Drucke bereit gewesen ist. So wird es in dem Jöcherischen Gelehrten Lexico gesaget c) auch zufällig davon bey Bekanntmachung einiger Geßnerischen und Uffenbachischen Briefe, worinne Erwähnung davon geschehen, von dem seel. Schelhorn d) davon gedacht.

Was für einem Schicksale aber die auf das Reine

---

eam hactenus lucem viderit, Cizensis aula impediuit; cui cum censendam eam obtulisset, nunquam ipsi haud dubie quod in illa quaedam, protemporum ratione minus forte ad palatum essent, nec temere divulganda existimarentur, fuisse remissam, in litteris ad amicos haud raro fuit conquestus.

c) Tom. II. S. 2018. sub voce Juncker.

d) In den Ergötzlichkeiten aus der Kirchen Historie und Litteratur, VIII. Stück, S. 578. 585. 586. 588. allwo die Ursachen des unterbliebenen Druckes angegeben werden, an letzterer Stelle aber Geßner in einen zu Weimar, im Jahre 1726. geschriebenen Briefe sich folgendergestalt herauslässet. Majorem partem operis, quin totum fere inter haeredum manus vel esse, vel periisse audio. Nihil itaque certi habeo, nisi, quod minime omnium velim, liprum egregium in nostra potestate non esse.

Reitte gebrachte Junckerische Arbeit an den Zeitzischen Hofe immittelst ausgesetzet gewesen, ob solche von daher an ihren rechtmäßigen Eigenthümer annoch, oder dessen Erben allererst zurück, oder in wessen Händen sonst gekommen ist, haben wir nicht entdecken können. Noch ist iedoch keine Ursache vorhanden deren völligen Verlust zu bedauern. Dieses schätzbare Werck der Original Entwurf, wovon die an den Zeitzischen Hof gegebene reine Abschrift lediglich und anders woher nicht genommen worden seyn kann, ist, von Junckers eigener fleißiger Hand geschrieben, im abgewichenen Jahre 1774. durch Kauf in diejenige vortreffliche Sammlung, zur Sächsischen Geschichte gehöriger Schriften, gekommen, deren wir mit dankbarster Erinnerung ihres erhabenen Besitzers, zeithero mehrmals schon erwähnet haben. Nirgendwo besser, und für künftige Erwartung vortheilhafter, als in den Händen eines so gnädigen Beförderers der Ausbreitung Sächsischer Geschichte, kunte ein so interessantes Werck fallen, und wir legen hiervon das erste Zeugniß durch die vorietzo davon mittheilende folgende kurze Nachricht ab. Denn es ist uns solches so fort, zu willführlicher Benutzung, willigst weiter mitgetheilet worden.

Das Werk führet die Aufschrift: **Ehre der Gefürsteten Grafschaft Henneberg**, ist, wie schon gedacht, durchaus von Junckers eigener Hand, sehr klar und gedrungen, auf halbe Seite in Folio geschrieben, in fünf Bücher abgetheilet

und füllet zwey mäßige Bände aus, deren einer aus 281. der andere aber aus 384. Blättern beste-het. In dem ersten Buche, welches in 31. Capitel, und 2. Anhänge abgetheilet ist, wird von der Geographie überhaupt, und hiervon besonders gehandelt: von der Situation und Nahmen der gefürsteten Grafschaft Henneberg, deren Hauptgrenzen den alten Pagis, woraus solche ihren Ursprung genommen, der heutigen Eintheilung der Grafschaft, dem Amte Ilmenau, den Hauptstraßen über den Thüringer Wald, so weit solcher das Henneberger Land umzirckt, dem so genannten Renn- oder Reinsteig, Amt und Stadt Schleusingen und Suhla, Flecken Zell S. Blasii, den Aemtern Kühndorf und Benßhausen, Amt und Stadt Themar, Amt Maßfeld, Amt und Stadt Meiningen, der Kellerey, oder dem Amte und Dorfe Behringen, dem Amte und Stadt Wasungen, den Aemtern, Sand, Frauenbreitungen, Kalten Northeim, Fischberg, Flecken Schwarza, Oberamt, oder der Herrschaft Schmalkalden, und Stadt dieses Nahmens, der Herrschaft, ietzigen Amte und Stadt Römhild, dem Amte Lichtenberg, nebst der Stadt Ostheim an der Rhön, dem Amte und der Stadt Salzungen, samt der Herrschaft Frankenstein, dem Fürstenthum Coburg, samt denjenigen Aemtern, Städten, und Schlössern, welche von der Grafschaft Henneberg an das Stift Würzburg abgekommen sind.

Das zweyte Buch enthält die Beschreibung der natürlichen Seltenheiten der Grafschaft Henneberg,

berg, und in 20. verschiedenen Capiteln, wird gehandelt von den darinne wachsenden Kräutern, Stauden, Blumen, Weinstöcken, Feldfrüchten, Wiesewachse, Steinen, Wäldern, Jagden, Flüssen, Teichen, Seen, Lachen, Fischen, Salzsolen, Bergwercken, in den Schleusing = Suhl = und übrigen Hennebergischen Aemtern, von allerhand Naturspielen, und Steinfiguren endlich von den gewöhnlichen Landeskrankheiten, und den Schluß machet, eine Abhandlung von der Münzverfassung.

In dem dritten Buche, und 46. besonderen Capiteln wird von dem alten und neuen Religionszustande und was dahin überall einschläget, geschrieben, besonders von der Einführung des Christenthums, den Klöstern Veßera, und Trostädt, den Nonnen oder Frauen auf dem Walde, und der Einsiedeley zu denenselben, von den beyden Johanniter Ordenshäusern zu Schleusingen und Kühndorf, Häusern der Tempelherren, Stiftern zu Schmalkalden und Römhild, Klöstern zu Rohre und Schleusingen, den ehemaligen Wallfarthen zu Grimmenthal, St. Wolfgang Oveyenfeld, zum Christes, und Meiningen, von dem heiligen Grabe bey Schmalkalden, den Hospitälern St Kiliani vor Schleusingen, zu Grimmenthal und Römhild, dem Ostheimischen zu Walldorf, dem Ostheimischen Jungfrauenstifte zu Wasungen, von den übrigen Klöstern, Herren, oder Burgbreitingen, Frauen oder Königsbreitingen, Sinders = oder Sundershausen, Altendorf, zu Wasungen, von der Zelle St. Blasii, Kloster Georgenzell, dem Augustiner

Kloster zu Schmalkalden, dem Franciscaner Kloster zu Meiningen, und dem Kloster Milz, ingleichen von dem in der Pflege Coburg liegenden, vormals auch zu Henneberg gehörig gewesenen Klöstern, Münchrode, Sonnenfeld, und Veilßdorf, von Klöstern, welche zwar Grafen und Gräfinnen zu Henneberg gestiftet, und theils in dieser Grafschaft gelegen haben, davon aber nunmehro ganz abgekommen sind, als Banz, Bindhausen, Frauenrode, Hausen, St. Johannis unter Fischberg, von dem durch eine gebohrne Gräfin von Henneberg gestifteten Augustiner Kloster zu Dresden, von dem Stifte zu Schleusingen, von der nach Luthers Reformation unternommenen Kirchenverbesserung, dem eingeführten Kirchenregimente und Pfarrbestellungen vom Jahre 1517. bis auf die Zeiten, da Juncker gelebet hat, und endlich von dem Fürstlich Sächsischen gemeinschaftlichen Gymnasio zu Schleusingen.

Das vierdte Buch, hat die General Ueberschrift: von demjenigen, was zur Policey der gefürsteten Grafschaft Henneberg gehöret, und es wird in 20. Capiteln gehandelt, von der Unterthanen Ursprunge, Sprache, Lebensart, Sitten, Gebräuchen, Nahrung, Manufacturen, Leibeigenschaft, und dem hierauß flüssenden Hauptrechte, der Manumißion, von mancherley Beschwerungen und Diensten, wie auch Privilegien der Unterthanen, von dem Hennebergischen Adel, dessen Ursprunge, Privilegien, Lehnsbarkeit, und Schriftsäßigkeit, auch Reichsfreyheit, den abgestorbenen

und

und noch blühenden Geschlechtern, von den Gan Erbschaften in dem Hennebergischen Lande, und den Hennebergischen Erbämtern, von dem Ursprunge der Fürsten und Grafen zu Henneberg insgemein, von der alten und neuen Titulatur auch einigen besonders beliebten Nahmen der Grafen und Fürsten zu Henneberg, von deren Wappen, Regimentsform, ihren Freyeigenen und Lehngütern, Rechte der Erstgeburt, den Austregis, ihren übrigen Privilegien, Regalien, Souveränität, und andern hohen Gerechtsamen, von der Seßion und dem Voto auf den Reichs- und Fränkischen Creyß Tagen, von der Grafen zu Henneberg von dem Stifte Würzburg zu Lehn getragenen Erbämtern, insbesondere dem Erbmarschallamte bey diesem Stifte, von den in der Grafschaft Henneberg eingeführten Rechten, Ordnungen, und Landesgesetzen, und den mancherley, theils aus der Uebung gekommenen Gerichten, Versammlungen der Landstände, Reichs und Creyß Matrickel Anschlägen, Archiven, Erbbegräbnissen der Grafen, Leibgedingen der Gräfinnen, mancherley Vertheilungen der Grafschaft Henneberg, dem Erbfolgerechte, in die Haupt und darzu gekommene besondere Lande, und endlich von des Hauses Sachsen und Hessen Succeßion, zugleich auch von den Hennebergischen Collegiis und Dienern.

Das fünfte Buch endlich enthält in eben so viel Abtheilungen, und 103. besondern Capiteln, die Lebensbeschreibungen der Gefürsteten Grafen und Gräfinnen zu Henneberg, vom Jahre 740.

an, bis zum Absterben Fürst George Ernsts, ingleichen Nachrichten von den seit dem Jahre 1583. bis zum Anfange des ietzigen Jahrhunderts über die Gefürstete Grafschaft Henneberg, das Landesregiment, geführten, verschiedenen Chur und Fürsten zu Sachsen.

Zu diesen fünf Büchern, in zween Bänden Hennebergischer Geschichte gehören noch sechzehen besondere Bände in Folio, welche: Collectanea Hennebergica, überschrieben sind. Es fassen solche die zu jener gebrauchten Materialien, an Urkunden, aus den verschiedenen Archiven gezogener Nachrichten, einigen einzelnen Abhandlungen, und einer großen Menge Briefe, womit viele gelehrte und andere Zeitgenossen dem Verfasser Nachricht zu seinem Vorhaben mitgetheilet haben. Es sind darunter sehr schätzbare Stücken. Aber, wir würden mit deren umständlicher Anzeige, hier allzusehr ausschweifen, und müssen dahero uns nur auf das Erheblichste einziehen.

In dem Vol. I. von 167. Blättern, findet man vornähmlich eine Sammlung von 43. deutsch und lateinischen Originalbriefen des ehemaligen Superintendenten zu Meiningen, Thomas Schallers, an den bekannten Superintendent zu Schleusingen, Joachim Zehnern, und 40. dergleichen Briefe Wolfgang Sebers an Zehnern, welche sämtlich zwischen den Jahren 1591. und 1612. geschrieben sind, und viele Umstände zur Hennebergischen Geschichte enthalten. Im

Vol. II. von 575. Blättern, ist vorhanden eine Sammlung von 390. mehrentheils an Wolfgang Sebern und den ehemaligen Rector des Schleusingischen Gymnasii, Gabriel Hartmannen geschriebene Originalbriefe, darunter verschiedene von berühmten Gelehrten damaliger Zeit, Gothofredo Iungermanno, David Hoeschelio, Iano Grutero, Isaac Casaubono, Christoph Lehmanno, Erhard Lauterbachio, Bongarsio, Fried. Taubmanno, Matth. Dressero, Georgio Remo, Conrado Rittershusio herrühren, und die allermeisten Beziehung auf die Hennebergische Geschichte haben.

Das Vol. III. von 463. Blättern begreifet ebenfals eine beträchtliche Menge von mehrentheils Originalbriefen welche von Gelehrten des 16. und 17. Jahrhunderts geschrieben worden sind, und welche nebst einigen Fürstlich Sächsischen Rescripten ebenfalß starke Beziehung auf die Hennebergische Geschichte haben.

In das Vol. IV. von 297. Blättern, sind von Junckern verschiedene eigenhändig gefertigte Abschriften von ältern in die Hennebergische Geschichte einschlagenden Nachrichten gebracht, nicht weniger Auszüge aus großen gedruckten und ungedruckten Wercken, und besonders einige Gräflich Hennebergische Originalbriefe und Verordnungen, gesamlet worden.

Zum Vol. V. an 242. Blättern, gehören

vornähmlich eine große Anzahl, mehrentheils von Junckern selbst abgeschriebener, zur Hennebergischen Geschichte gehörigen Urkunden.

In dem Vol. VI. von 264. Blättern stehen, außer noch mehrern Hennebergischen Urkunden, des Hennebergischen Canzlers, Sebastian Glasers Deduction von dem Succeßionsrechte Fürst Wilhelms zu Henneberg in Graf Albrechts hinterlassene Güter, und eine weitläuftige zur Hennebergischen Geschichte gehörige Deduction, wider Heinrich Grothen, vom Jahre 1559.

Das Vol. VII. von 127. Blättern fasset abermals eine Sammlung Hennebergischer Urkunden, Nachrichten von dem Kloster Sindershausen, und verschiedene Schriften, welche die Streitigkeiten zwischen den von Bibra, und den von der Kere, wegen des Erbmarschallamts der Grafschaft Henneberg betreffen.

In dem Vol. VIII. von 414. Blättern, sind vorhanden, außer des Verfassers eigenhändigen Collectaneen, von dem Hennebergischen Münzwesen, dessen Deduction vom Hennebergischen Münzregale, die Einleitung zu seiner Geschichte des Hennebergischen Münzwesens, dessen Abschriften der im Jahre 1700. in der Gräflich Hennebergischen Begräbniß Capelle noch vorhanden gewesener Monumente, ingleichen Nachrichten von seiner im Jahre 1701. vorgenommenen Untersuchung dieser Begräbnisse, eine Sammlung an Junckern geschriebener, die Hennebergische Geschichte angehender

der privat Briefe, seine Nachrichten von gelehrten Hennebergern, und endlich verschiedene das Gymnasium zu Schleusingen angehende gedruckte und geschriebene Nachrichten.

Das Vol. IX. von 341. Blättern enthält, Icones et res gestas Hennebergicas, s. Annales Vesrenses, in Junckers eigenhändiger Abschrift von den in der Herzoglichen Bibliotheck zu Gotha, und dem Fuldaischen Archive liegenden Handschriften, Fürst Poppens zu Henneberg Fürstlicher Ahnen, mit 28. bunt gemahlten Wappen, Junckers eigenhändige Abschrift Sebastian Glasers Hennebergischer Chronick, die Orignal Handschrift von Nathanael Caroli Hennebergischer Chronick vom Jahre 1584. Valentin Müllers Annales Reformationis Smalcaldicae, Matthäus Zeißens denkwürdiges Wappenbildniß der Herrschaft Henneberg, Johann Klippers Beschreibung der feindlichen Einfälle und Durchzüge in der Herrschaft und Stadt Römhild, vom Jahre 1634. bis 1650, und außer noch mehrern kleinen Schriften eine Abschrift von Iohannis Wendelii Carmine in laudem urbis Sulae.

In dem Vol. X. von 465. Blättern kommen vor, verschiedene zur Hennebergischen Geschichte gehörende Originalbriefe, besonders der Hennebergischen Stadt und Landesgeistlichkeit, auf vorausgegangene besondere Anordnung ihrer Obern an Junckern eingesendeter Nachrichten von ihren Kirchspielen, deren Merkwürdigkeiten, auch von ihren Vorfahren am Predigtamte.

In dem Vol. XI. von 405. Blättern sind zusammengetragen die in die Hennebergische Naturgeschichte einschlagende, mehrentheils absichtlich allererst eingezogene Nachrichten, besonders die auf ergangene Verordnung von den gesamten Hennebergischen Forstbedienten, an Junckern eingereichten Aufsätze von den Waldungen, Försten, und deren Merkwürdigkeiten, einiger Stadt und Land Physicorum an ihn gegebene Bemerkungen der Naturgeschichte, und einige Urkunden und Nachrichten von dem Jungfrauen Stifte zu Wasungen, und der Marrschall Ostheimischen Familie.

Das Vol. XII. von 257. Blättern, weiset unter andern auf, allerhand Hennebergische Ordnungen und Urkunden, Nachrichten von der von Bibra Marrschallamte im Hennebergischen, und sonst noch verschiedene die Hennebergische Geschichte erläuternde privat Briefe.

In dem XIII. Volumine von 185. Blättern trift man an, Junckers absonderlichen Entwurf eines Hennebergischen Münzcabinets, welchen, in besondern angeleimten Capseln, 26. Stück silberne und kupferne original Münzgepräge, und mehr als 150. Zeichnungen und Abdrücke Hennebergischer Münzen beygefüget sind. Hierzu komt noch seine Abhandlung von dem Wappen der gefürsteten Grafschaft Henneberg mit 60. gezeichneten, abgedruckten, und in Kupfer gestochenen darzu gehörigen Wappenvorstellungen und Siegeln, auch 57. ausgemahlten Wappen Hennebergischer adelicher Familien.

In

In das XIV. Volumen von 120. Blätter sind zusammen genommen, Junckers eigenhändige Aufsätze von den Hennebergischen Klöstern, Trostädt, und Aldendorf, der Zelle St. Blasii, und den Wallfarthen zu Grimmenthal, St. Wolfgang, zum Christes, und zu Meiningen, Abbildungen einiger in den Stadtkirchen zu Schleusingen und Römhild vorhandenen Monumenten, und Junckers, zum Behuf seiner Arbeit gemachte Auszüge

Das XV. Volumen von 132. Blättern weiset unter andern auf eine Deduction, daß die Grafschaft Henneberg vor Alters eine Grafschaft des heiligen Römischen Reichs gewesen ist, Gräflich Hennebergische Urkunden und Verordnungen, einige zur Geschichte der Grafen und der Hennebergischen Landestheilung gehörige Nachrichten, Documente, verschiedene Recesse und Vergleiche. Endlich schlüsset

Das XVI. Volumen von 387. Blättern, unter andern mit einen eigenhändig von Junckern geführten Journale, bey einer im Jahre 1703 zu desto genauerer Erkundigung verschiedener Umstände, durch die Hennebergischen Lande gethanen Reise. Wilhelm Ernst Tenzels zwo noch ungedruckten Hennebergischen Zehenden, und dessen mit Urkunden belegten Observatis Hennebergicis, einer Sammlung, die Hennebergische Geschichte, betreffender Briefe; Nachrichten von den Hennebergischen Theologen seit der Reformation, und einer Anzahl gedruckter Hennebergischer Landesverordnungen.

Auf

Auf diese sechzehen Volumina hat sich der Verfasser in seiner Geschichtsbeschreibung, um seinen Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, so oft, und mit so viel Genauigkeit bezogen, daß wir unter den Allegaten so gar Beziehung auf eine große Menge an ihn gerichteter privat Briefe gefunden haben.

Es ist sehr zu bedauern, daß Bedenklichkeiten, welche daferne wir solche mit der Vermuthung getroffen haben sollten, uns sehr schwachleuchtend in die Augen gefallen sind, den Abdruck dieses mit so viel Fleiß geschriebenen gründlichen Werks ehemals verzogen, und den Verfasser dadurch um den wahren Verdienst seines sauren Schweißes und Verhältnißmäßig vieler Kosten, denn er hat viele Archivsnachrichten so gar nach den Canzleytaxen bezahlen müssen, gebracht haben. Noch aber ist dieses Werk, wenn seit dessen Vollendung schon mehr Zeit, als ein halbes Jahrhundert verlaufen ist, keinesweges dadurch veraltet. Denn, ob immittelst wohl die Hennebergische special Geschichte durch **Weinreichs, Gruners, Heims,** und anderer Bemühungen mehr, nicht ohne guten Erfolg, bearbeitet und erläutert worden ist, so hat man sich doch immer noch beym Ganzen, an die unzulängliche Spangenbergische Chronick e) die kurze Glaserische

e) Cyriac Spangenbergs Hennebergische Chronick, Straßburg 1599. in fol. von welcher durch M. Christoph Albrecht Böcken eine neue Auflage, zu Meiningen, 1755. in qvart besorget worden ist.

rische f) und die Heimische g) nur einen Theil der Hennebergischen Regenten und Landesgeschichte ergänzende Zusätze des Spangenbergischen Werks leediglich halten müssen. Wenn also die Junckerische Arbeit hier und dar zum Drucke etwas vollkommener noch berichtiget, eine Auswahl in den beyzudruckenden mehrentheils noch unbekannten, und darunter viel wichtigen Urkunden getroffen, und dasjenige was neuerlicher Zeit in einzelnen Piecen über verschiedene Theile der Hennebergischen Geschichte geschrieben worden ist, hierbey benutzet würde; So dürfte hieraus leicht ein, Beckmanns Anhaltischer Chronick, und Dreyhaupts Beschreibung des Saalcreyses, in der Benutzung ziemlich gleichkommendes Werk zu Stande gebracht werden. Allein, wer könnte vorietzo wohl, der vorausseyenden Brauchbarkeit ohngeachtet, einen Verleger die Gewähr leisten, daß selbiger damit, den schön geschriebenen und sauber gedruckten Modeschriften gleich, nach Verhältniß der ietzo hochstehenden Bücherpreise, in den ersten zwey bis drey Messen, auch einen seinen Vortheilen angemessenen Absatz machen würde? Bey dieser vorausseyenden Schwürigkeit könnte durch einen nicht allzusehr

f) M. Sebastian Glasers Rhapsodia, sive Chronicon Hennebergicum, vom Jahre 1078. bis 1559. nebst einigen Anhängen ebenfalß von Ercken zu Meiningen, 1755. in qvart herausgegeben.

g) Joh. Ludw. Heims, Hennebergische Chronicka, darinne von den uralten Grafen und Fürsten zu Henneberg, Wasunger Linie ꝛc. gehandelt wird, als ein zweyter Theil der Spangenberg Hennebergischen Chronick ꝛc. Meiningen, 1767. in 4.

eingezogenen Auszug also auf leichtere Art vielleicht die Erwartung des Liebhabers und der Vortheil eines Verlegers zugleich, befriediget werden. Doch, darüber würde die liebe Critick wiederum seufzen und sagen: Es dürften doch viele lieber gesehen haben, wenn die Junckerische Arbeit nach und nach Stückweise in ihrer wahren Gestalt ohne allzumerkliche Veränderung seiner Arbeit selbst an das Licht gestellet worden wäre. Da nun also ein Weg wie der andere, schwürig zum Betreten fället, möchte wohl das so nützliche Junckerische Werk weder auf eine noch die andre Art, in einen langen Zeitraume dem Publiko noch vorgeleget werden können. Damit wir iedoch vorjetzo keine ganz leere Anzeige davon gethan haben, werden wir in gegenwärtiger Sammlung noch einige einzelne brauchbare Stücke daraus mittheilen. Nur sind wir damit uns sehr einzuschränken genöthiget, weil dem Schlusse dieser Sammlung bereits das nahe Ziel gesetzet ist.

Regi-

Register.

A.

Annabergischen Bergwercks, Ausbeuten Seite 338. alte von andern Bergwercken abweichende Vertheilungs Art 355

Arnstadt, kommt an die Grafen von Honstein 49. wird an die Grafen von Schwarzburg verkauft, 51

Artern, kommt an die Grafen von Mansfeld. 115

Aschersleben, Stadt, Fehde mit den Grafen von Honstein 121

B.

Beichling, Anna Catharina von= 364

Berg, Bergübliche Bedeutung dieses Worts, 246

Register.

Bergordnung, Honsteinische. 128. 137
Bern, alte böhmische Landesabgabe, 40
Burtelstädt, huldiget dem Landgrafen zu Hessen. 162

C.

Clettenberg, Honsteinische Grafenlinie. 97. 99

D.

Dreßden, Steinkohlenwerke in dieser Gegend 282

E.

Eisenach, Prediger Klosters daselbst Gründung 18
Elsterburg, Schloß zerstöret. 44
Erbeinigungen, Honsteinische, 36. 42. 82. 111.
Erbverbrüderung, Honsteinische, mit Schwarzburg, 33. 38. Stolberg, 109.
Erbverbrüderung, Heßisch Sächsischer Ursprung 146. verschiedene Erneuerungen 148. bis 157
Erfurt, Prediger Klosters das. Gründung, 18
Eschwege, Sächsische Huldigung daselbst. 169

F.

Frankfurt, Verpfändung der Reichssteuer an die

Register.

die Grafen von Honstein 61. Was dieserhalb den Frankfurthern Schuld gegeben wird. 83

Freyberg, besitzet Marggr. Johann zu Brandenburg 160. huldiget den Landgrafen zu Heßen. 164. 167. 171.

Friedberg, an die Grafen von Honstein verpfändet 61. Pfandschaft an Hanau verkaufet. 88

G.

Gehofen, kommt an die Grafen von Mansfeld 115

Gelnhausen, an die Grafen von Honstein verpfändet, 61. 62. Pfandschaft an Hanau verkauft. 88

Geithayn, huldiget dem Landgrafen in Heßen, 164

Geyer, Zienbergwercks Nachrichten. 312. 321.

Goslar, an Honstein verpfändet, wie bey Gelnhausen.

Gotha, huldiget dem Landgrafen in Heßen. 163. 165

Gräfenthal, dergl. Ibid.

Günthers, Römischen Königs, Vergleich mit den Grafen von Honstein 60. Jahrgedächtniß zu Frankfurt, 64.

H.

Halberstadt, Fehde des Bischofs mit den Gr. von Honstein 113.

Heldrungen, kommt an Honstein. 73. an Mansfeld 89. 90

Heringen, kommt an Honstein. 57. Kloster-Stiftung daselbst. 69 kommt an Schwarzburg 80. Stiftung einer Messe in der Frauen Capelle 75

Honstein, Grafschaft am Harz. 3. Ursprung der Grafen 9. schreiben sich von Ilburg. 11. Straußberg und Sondershausen. 30. die beyden Hauptlinien. 55. Erste Linie. 56. schreibet sich von Heringen. 67. Vockstedt. 67. Vergleich wegen des Anfalls der Schwarzburgischen Lande. 63. Grafen von Honstein, schreiben sich von Heldrungen. 78. 87. von Kelbra 81. von Vierraden 89. Die erste Linie stirbet aus 96. Andere Honsteinische Linie. 97. schreibet sich von Lohra und Clettenberg. 99. Schartfeld 107. diese Linie stirbet auch aus, 139

Huldigung an Heßen, Abänderung bey den Sächßl. Beamten 169. Verzeichniß Sächsischer Städte, welche dem Landgrafen gehuldiget 172. Besondere Verfügung wegen der Churlande, 174. höret auf, 183.

Huldigungseyd, wird den Chur Sächßl. Vasallen, welche schon den Lehnseyd prästiret, erlassen 189

J.

Ilefeld, Klosters Ursprung 10

Register.

Juncker, Christian, Anzeige seines Henneberg. Geschicht Buches, 414

K.

Kelbra, kommt an die Grafen von Honstein, 81. an die Landgrafen in Thüringen. 84. 86.
Kuxe, Frey=, zu Freyberg. 357

L.

Lehnseigenschaft, der alten Meisnischen Bergwercke 261
Leiher, Bergmännischer, 258
Lohra, Grafschaft, kommt an Honstein 51. Honsteinische Geschlechts Linie. 99. Nachricht von den alten Grafen dieses Nahmens, 140
Lutterberg, Grafschaft, an Honstein verpfändet 103

M.

Meißen, Stadt, besitzet Marggr. Johann zu Brandenburg 160
Movungen, besitzen die Grafen von Honstein 82. kommt an die Gr. von Mansfeld. 103
Mühlhausen, an die Grafen von Honstein verpfändet. 61
Münzfreyung, Bedeutung, 263

Register.

N.

Neitzschitz, Ursulen Margarethen von = selt= same Unternehmung 372. Untersuchung. 376

Nimptschen, Klosters Privilegia, bestätiget Kayser Adolph, 236

Nordhausen, Pfandschaft an Honstein, 61 Entlassung derselben 64. neue Verpfändung 81. erbliche Voigtey der Grafen von Hon= stein, 8. Fehde mit diesen Grafen 58. 98

R.

Reformationes, alte Bergrechtliche zu Schneeberg, 272

Rochlitz, der Gräfin von = Abkunft 362. Er= hebung in den Reichs Grafen Stand, 368. Todt, 370. frevelhafte Glücksprojecte, 372. Kinder 377. von ihr verbreitete falsche Nachrichten 384

S.

Schnabelburg, wird zerstöret, 65

Schartfeld, Eigenthum der Grafen von Hon= stein 107

Schmeltzhütten zu Freyberg, alte Verfas= sung, 328

Schlotheim, an Honstein 33. Schwarzburg 36. die Landgrafen in Thüringen ver= kauft 37

Sondershausen, besitzen die Grafen von Hon= stein,

stein, 30. fällt an das Hauß Schwarzburg, 45. wird streitig und verglichen, 46. 64. 65.
Stein Kohlen Wercke, bey Dreßden, Ursprung, 282. versuchte bergmänniſche Behandelung, 283. deren Entfernung, 285. Nachricht von den Zwickauiſchen, 287

T.

Thüringiſcher Landgrafen Huldigung in Meißen, 159

V.

Vierraden, Herrſchaft, bringen die Grafen von Honſtein an ſich, 89
Vockſtädt, kommt an die Grafen von Mansfeld 115

W.

Walckenried, Kloſters Behde mit den Grafen von Honſtein, 58. 71 Schutzgerechtigkeit, 132
Waſſerberg, Freybergiſches Erzgebürge, 253
Weimar, huldiget dem Landgr. zu Heßen, 162
Wernigeroda, Graf Dieterichs ſeltſame Todesſtrafe 102. Stadt, kommt an die Grafen von Honſtein und Schwarzburg, 109

Z.

Zehenden, Berg=, Verleihung an das Kloſter Nimptſchen, 240. Bedeutung, 244

Register.

Zeitzisches Erbeinigungspactum zwischen Sachsen, Heßen, und Brandenburg, 179
Zien Flöße, Erklährung, 317
Zwickau, Steinkohlen Wercke in dortiger Gegend 287. Kohlenordnungen, 289. Art des Steinkohlen Verkaufs, 291. der Erdschichten 292. des Kohles, 293. unterirrdisches Feuer, 294.

Verbesserungen.

Seite 3. Z. 9. Vierra = st. Vievadischen. S. 17. Z. 29. adde nach Universität, zu Paris. S. 31. Z. 14. Kanweif st. Karweif S. 48. Z. 9. Vockstedt, st. Rockstedt. S. 115. Z. 16. Scheufeld, st. Schenfeld. S. 121. Z. 30. 1475. st. 1375. S. 130. Z. 17. gelegen, st. gegen. S. 145. Z. 14. aber, st. auch, und Z. 21. Bestätigungen, st. Belehnungen. S. 167. Z. 15. adde nach Deputirten, Pflicht. S. 280. Z. 12. Planer, st. Plauer, S. 364. Z. 14. Königsbrück, st. Königswarthe, S. 371. Z. 13. vor, an statt: hinter dem Altare, S. 390. Z. 2. Tzschorna, st. Tzschornau. Z. 1. not. a. Augustae st. Augusta.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

XXXXX (1-12) X.90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grundig, Gottfried Immanuel, 1740-1809 / Grundig, Gottfried Immanuel, /
Klotzsch, Johann Friedrich,

Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte

Bd.: 10

Chemnitz (1775)

Germ.sp. 398-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021088-9
VD18 90044185